Digitized by Google

Digitized by Google

H. 3. 37.

# HISTORISCHE STUDIEN

von

FRANZ DOROTHEUS GERLACH.

Zweiter Theil

In Commission von Bahnmaier's Buchhandlung
(C. Detloff.)

Basel, 1847.

71. g. 1/1
A. 17.

Digitized by Google

# HISTORISCHE STUDIEN

von

## FRANZ DOROTHEUS GERLACH.

Zweiter Theil.

BASEL, 1847.

Druck und Verlag von J. J. Mast.

Digitized by Google

# GESCHICHTLICHE FORSCHUNG

und

# DARSTELLUNG

von

**FRANZ DOROTHEUS GERLACH.**

BIBLIOTECA NAZIONALE FIRENZE

BASEL, 1847.

Druck und Verlag von J. J. Mast.

Digitized by Google

HERRN

# WILH. MART. LEBERECHT DEWETTE

# ZUR ERINNERUNG

an seine fünf und zwanzig jährige Wirksamkeit

an der Universität Basel.

Digitized by Google

Es ist nicht blos die Theilnahme an Ihren wissenschaftlichen Bestrebungen, nicht blos die Anerkennung Ihrer erfolgreichen Wirksamkeit an unserer hohen Schule, deren sich unsere Jünglinge seit fünfundzwanzig Jahren zu erfreuen hatten, welche mich bestimmt hat Ihnen dieses kleine Buch zu widmen, sondern fast noch mehr die Überzeugung, dass einträchtiges Zusammenwirken der Philologie und Theologie in unsern Augen durch innere Verwandtschaft wie durch äussere Verhältnisse gleich dringend geboten ist. Dieses öffentlich gegen Sie auszusprechen fühle ich mich um so mehr gedrungen, als wir nach meinem Dafürhalten im Wesentlichen der gleichen Ansicht folgen, und nur scheinbare Abweichungen, auf persönliche Eigenthümlichkeit gegründet, uns trennen. Es ist Ihnen nicht unbekannt, dass die gesammte Behandlungsweise der Wissenschaft in Deutschland von zwei verschiedenen Seiten gleichmässig bedroht ist, einmal durch die neue Sophistik der Hegelschen Schule, sodann durch sogenannte volksthümliche und bürgerfreundliche Bestrebungen, von denen jene die wis-

senschaftliche Form, letztere den Ernst und die Gründlichkeit der Forschung in Frage stellen. Da Sie während Ihres thätigen und wechselvollen Lebens ohne Zweifel diesen Erscheinungen vielfach begegnet sind, und selbst abweichende Richtungen theils mit Freimuth bekämpft, theils mit Schonung beurtheilt haben, so darf ich um so eher hoffen, dass Sie meiner Ansicht von einer festen Begründung der Wissenschaft auf das Studium des Alterthums gerne einige Augenblicke schenken werden. Menschliche Dinge nämlich und Verhältnisse sind so mannigfachem Wechsel unterworfen, dass es kaum befremden kann, wenn Vielen überhaupt eine ununterbrochene Veränderung der Zustände als die unmittelbarste Äusserung der innern Lebenskraft erscheint. An den Begriff der Veränderung knüpft sich für unerfahrene, jugendliche Gemüther nur zu leicht das Zauberwort des Fortschrittes. Alles Neue wird als das Bessere begrüsst, die Lehren der Geschichte sind vergessen und die Hoffnungen der Zukunft haben allein noch Werth; bis Alle in einen Taumel hineingerissen werden, der nur in einer völligen Umgestaltung alles Bestehenden seine Befriedigung findet. Nun wäre ohne Zweifel das Loos der Menschen wahrhaft beneidenswerth, wenn die grosse Zahl der Tage, welche neue Erscheinungen herbeiführen, auch eben damit Verbesserungen brächte, und man müsste nur billig sich verwundern, dass bei den unaufhörlichen Veränderungen in älterer und neuerer Zeit, das hohe Ziel menschlicher Vollkommenheit noch so ferne

stünde. Doch dieser Kinderglaube an einen steten Fortschritt in allem Neuen, was die Zeit gebiert, ist wohl durch Nichts mehr erschüttert worden, als durch die unseligen Zerwürfnisse, welche die unverständige Zerstörung staatlicher Verhältnisse gebracht; dadurch hat wieder eine gewisse Nüchternheit sich Bahn gebrochen, und man hat angefangen zu unterscheiden zwischen Veränderung und Verbesserung. Es ist von der ruhigen Überlegsamkeit des deutschen Stammes zu erwarten, dass, je entschiedener das Streben nach wahrem Fortschritt sich geltend macht, desto mehr Ernst und Besonnenheit in den Gemüthern herrschend werden, und die Staaten vor gewaltsamen Erschütterungen bewahren wird. Indessen scheint es in dem Wesen menschlicher Schwäche begründet, dass sie, einmal fieberhaft angeregt, wenn sie auf dem einen Gebiete gewaltsam zurück gedrängt wird, auf dem andern nur um so ungehemmter hervorbricht; und so begegnen wir gleichzeitig mit jenen Ausbrüchen wilder Zerstörungswuth und politischer Neomanie, den widerwärtigen Ausgeburten einseitiger und einer, allem tiefern Geistesleben entfremdeten, Verstandesthätigkeit, in deren excentrischen Gebilden manche einen anmuthigen Wechsel, andere einen mächtigen Fortschritt, wieder andere die schönsten Früchte einer aufgeklärten Zeit erblicken. Es ist daher Pflicht für Alle, welche thätigen Antheil an der Entwickelung des Zeitalters nehmen wollen, jedes Streben unserer neuerungssüchtigen Zeit einer besonnenen Prüfung zu unterwerfen, um nach leiden-

schaftloser Untersuchung zu bestimmen, ob dasselbe den Fort- oder den Rückschritten des Jahrhunderts angehört.

Bekanntlich ist in Europa, und in allen Ländern, wo europäische Gesittung eingedrungen, seit mehr als einem Jahrtausend der streng wissenschaftliche Unterricht, überall auf die Grundlage des Studiums der griechischen und römischen Sprache und seiner Litteratur gebaut. Diese Anordnung hatte eine innere Nothwendigkeit herbeigeführt. Unter den grossen und mächtigen Völkern des Alterthums hatte vor den Hellenen keines ein höheres, geistiges Leben angestrebt. Sie haben zuerst, gleich Promotheus, den göttlichen Funken geistiger Freiheit in der Menschenbrust entzündet. Sie haben die Sprache zu einem Abbild der Gesammtfülle innern Lebens umgeschaffen, sie haben zuerst die eigentliche Wissenschaft besessen, die, hervorgegangen aus der Sehnsucht nach Erkenntniss, die Entwickelung und Ausbildung der in dem Menschen ruhenden Kräfte und Strebungen als einzigen Zweck verfolgt. Mochte den asiatischen Völkern ein tieferer Blick in das Geheimniss religiösen Glaubens gestattet sein, mochten sie mächtiger über die zerstörenden Kräfte der Natur gebieten, und durch technische Fertigkeiten diese den menschlichen Bedürfnissen dienstbar machen, kein Volk hat die ächt hellenische Gesinnung offenbart, alle Bestrebungen der Wissenschaft und Kunst so wie die Mannigfaltigkeit der äussern Thätigkeiten, in der höhern geistigen Freiheit, als dem eigentlichen Brennpunkt zu

vereinen, und dadurch ein höheres Ziel für die eigenthümlich-sittlich-geistige Strebekraft des Menschen zu begründen. Also nicht blos haben sie den Künsten der Barbaren eine würdigere Bestimmung angewiesen, nicht blos haben sie die Ahnungen und das Schauen der Asiaten zu einem wissenschaftlichen Bewusstsein emporgehoben, sondern ihr schöpferischer und Alles durchdringender Geist hat die verschiedenen Gebiete des Wissens, Forschens, Glaubens mit einem Zauberring umschlossen, welcher der Nachwelt das Besitzthum einer edlen, freien und des bessern Menschen würdigen Gesittung gesichert hat. Ihr bleibt doch ewig Kinder, ihr Hellenen, hat der ägyptische Priester bei Platon ausgerufen, und damit mehr enthüllt, als sein Tadel wollte; denn in der That hat das hellenische Volk den eigentlichen Lebensfrühling des Menschengeistes offenbart, wo alle Kräfte sich frei bewegen, alle Bestrebungen auf das Unendliche gerichtet sind, und dennoch in der Ungetheiltheit des ahnungsvollen, freien, geistigen Jugendlebens ihre Vereinigung und ihren Einklang finden.

Auf dass diese Geistesrichtung für die Menschheit nicht verloren gienge, hat das stammverwandte, ebenbürtige Volk der Römer dieselbe in dem Augenblicke seinem Staatsleben einverleibt, als die erstarkten materiellen Kräfte der Nachbarstaaten dieselbe zu erdrücken drohten. Die Römer, wenn auch von ganz verschiedenem Standpunkt ausgegangen und bestimmt die alte Welt mit der neuen zu verknüpfen, flochten die Geistesblüthen hellenischer

Kunst und Wissenschaft in den Kranz republikanischer Tugend, und gewannen dadurch die Geistesfreiheit und die Grossheit der Gesinnung, die den Herrschern der Welt geziemt. Doch mit der Liebe wuchs auch die Kraft, und sie, welche dankbar in den Hellenen die Lehrer eines höhern Lebens ehrten, traten bald in Wettkampf mit den Meistern und rangen um den Preis in Wissenschaft und Kunst; aber nie haben sie mit kindischem Übermuth die geistige Überlegenheit der hohen Vorbilder herabgesetzt; sie waren gross in der Wissenschaft, weil sie jenen ähnlich waren; und wenn sie in Seelenstärke und Geisteshoheit überragten, in manchen Zweigen weiter schritten und Neues schufen, so haben sie dadurch das geistige Vermächtniss der Hellenen mit jenem edlen Sinne geehrt, der nur empfängt, weil er viel zu geben hat.

Im Kampfe mit den geistigen und materiellen Kräften des römischen Weltreichs haben die Völker germanischen Stammes ihre Kraft erkannt; das hat sie zum klaren Bewusstsein ihres Wesens und ihrer Bedeutung in der Weltgeschichte hingeführt. Dass in solchem Kampfe Nachahmung technischer Fertigkeiten und Erlernung fremder Kriegskunst nicht genüge, dass wider Feinde, mit allen Hülfsmitteln äusserer Cultur gerüstet, nur eine höhere sittliche Macht den Sieg erreichen könne, und dass die ungeschwächte Kraft des Nordens eine geistige Weihe erfahren müsse, um den blutigen Sieg der Waffen zu behaupten, das wurden die Germanen durch fünfhundertjährigen Kampf gelehrt. Daher die freu-

dige Aufnahme der christlichen Glaubenslehre bei den Völkern deutschen Stammes, welche in demselben Zeitpunkt ihre Vollendung fand, als der Islam durch die wilde Begeisterung seiner Schaaren das Christenthum im Süden von Europa wiederum bedrohte. Da begann das von germanischen Elementen überall durchdrungene und neubelebte Europa sich als eine Einheit zu begreifen, und in der christlichen Lehre seinen geistigen Mittelpunkt zu finden. Um diesen Lebensquell zu schirmen, das Verständniss seiner Lehren immer lebendig zu erhalten entstand die christliche Wissenschaft, gegründet auf die Kenntniss der Sprachen jener beiden Völker, welche im Osten und im Westen die christliche Lehre erhalten, erläutert, entwickelt und befestigt hatten. Aus der Kenntniss derselben Sprachen gieng durch Erforschung des Sachinhalts der griechisch-römischen Litteratur das Studium der übrigen Wissenschaften hervor, der Historie zunächst, der Rechtsgelehrsamkeit und in gleichem Maasse, durch die Aufnahme des durch die Hellenen und Römer Überlieferten, der Naturforschung, Mathematik und die Medicin. Da ferner die aus der Verbindung germanischer und römischer Elemente entstandenen romanischen Sprachen so wenig wie die deutsche, wenn sie auch durch das Hellenische und Römische mehr und mehr entwickelt und ausgebildet war, für wissenschaftlichen Ausdruck geeignet schienen, so ward im Osten die griechische Sprache nach wie vor geredet und geschrieben, dagegen wurde im abendländischen Eu-

ropa die lateinische Sprache das ausschliessende Medium für allen geistigen Verkehr; in ihr wurden die Gedanken, das Wissen und das Forschen aller neuern Völker länger als ein Jahrtausend ausgesprochen. Die Thaten und Erlebnisse unserer Väter müssen wir aus römischen und griechischen Quellen kennen lernen, die römische Sprache war das Organ der Kirche, sie war die Sprache der Gesetze. Indessen wie die erträumte Selbstständigkeit der damaligen Gelehrten mehr und mehr von der Quellenforschung sich abgewandt, als die abstrusen Lehren einer im Wortstreit befangenen Philosophie die freien Geister in Fesseln schlug, da war es wiederum der warme Lebenshauch hellenisch-römischer Wissenschaft und Kunst, der in Italien, Frankreich, Deutschland ein neues Leben weckte. Mit dem durch die Griechen neu belebten Studium des Alterthums erschien die Morgenröthe der neuen Litteratur in Italien, und die geistige Schwungkraft, welche die Völker des Abendlandes neu durchdrang, hat die Verbesserung der Kirche, hat die Erschütterung der römischen Hierarchie herbeigeführt, und die Rückkehr zur reinen Lehre des Evangeliums wird zunächst griechisch-römischer Sprachforschung und richtiger Interpretation verdankt. Wie diess Ereigniss eben so belebend in dem Gebiet der Wissenschaft gewirkt, als zersetzend in der Politik, das ausführlich zu erwähnen, ist nicht dieses Orts; nur das darf nicht übergangen werden, dass, als theologische Streitigkeiten die Geister aufs Neue verwirrt und die freie Forschung mannigfach gelähmt

und Nachahmung welscher Sitte in Deutschland jede selbstständige Entwickelung wehrte, die Belebung der Studien des klassischen Alterthums aufs Neue die Geisteskraft erweckte, die bald in dem ganzen Kreis des Wissens, namentlich in der Theologie und Jurisprudenz sich geltend machte, neues Licht und Leben nach allen Richtungen verbreitete und in der Entwickelung deutscher Wissenschaft und Kunst das höchste Ziel errang und ihre schönsten Früchte trug. Das ist die Schule, aus der Lessing, Klopstock, Winkelmann hervorgegangen, das ist die Quelle, aus welcher jene Reihe grosser Männer schöpfte, welche unser Vaterland zum geistigen Mittelpunkte von Europa erhoben hat.

Diesen Erfolg verdankte man zunächst dem Studium der Sprachen. Die Sprache ist des Menschen eigentlichstes und freiestes Gebilde, das höchste Kunstwerk seines Geistes, das treueste Abbild seines Wesens. Durch sie hat er seine höhere Natur, durch sie den Geist Gottes offenbart, der in ihm lebt. Sie ist die Quelle aller Erkenntniss, sie deren Bewusstsein, uns eben dadurch auch das erste Bildungselement. Wie aus dem Munde des Kindes der Mutter die erste Äusserung des Geisteslebens entgegentönt, so wird das innere Leben eines Volkes aus seiner Sprache klar. Die Sprache knüpft das Band der menschlichen Gesellschaft, durch sie werden wir in das Leben des Volkes eingeführt. Die ganze Entwickelung des Geistes endlich ist durch die Sprache vermittelt und bedingt. Daher die Entwickelung der Sprachgesetze nothwendig die

Seiten des jugendlichen Geistes am tiefsten und am innigsten berührt. Desswegen ist diesem Unterricht von jeher die erste Stelle angewiesen worden. Durch die Sprache erkennt der Mensch sein eigenes Thun und Wesen, nicht was ausser ihm und ihm fremd ist. Aber so wenig ein Kind sich aus sich selbst entwickelt, so wenig der Mensch sich ohne den Gegensatz der Natur begreift, so wenig je ein Volk ohne Anregung von Aussen sich ausgebildet hat, so wenig kann der wissenschaftliche Geist auf dem Standpunkt heutiger Entwickelung aus dem engen Kreis des eigenen Volkes sich die Idee der Menschheit bilden. Dazu bedarf es einer reichern Lebensfülle und grosser Gegensätze. Wenn nun nach Platon das Wesen einer Sache durch die Kenntniss des in seiner Art vollkommensten uns eigen wird, so werden neben der Muttersprache diejenigen die grösste Bedeutung haben, die durch innere Vollkommenheit, die Ausbildung, die sie erhalten, die Herrschaft und den Einfluss, die sie ausgeübt, vor Allen ausgezeichnet sind. Anderthalb Jahrtausende hat das Alterthum geblüht. Nach dem Westen wie nach dem Osten hat es seine Strahlen ausgesendet, der Norden und der Süden ward von ihm erleuchtet; es hat die Völker für die Christuslehre vorbereitet; es hat dieselbe in seinem Schoos gepflegt; es hat die europäische Wissenschaft gegründet; von ihm im Bunde mit dem germanischen Stamme ward die neue Zeit gestaltet. Sind nun die Sprachen selbst in ihrer Bildung höchst vollendet, haben sie organisch sich entwickelt, geben sie

ein redend Zeugniss von der unendlichen Bildungskraft der Völker, so werden alle diese Vorzüge bei deren Erlernung zum Bewusstsein kommen, den Geist bereichern, das Gemüth veredeln und jene Harmonie der Seelenkräfte wieder zeugen, durch die sie selbst gebildet sind. Der fremde Laut, die neue Form, sie reizt den jugendlichen Geist und eröffnet ihm den Blick in ein unbekanntes Land. Der Gegensatz erweckt im höhern Grade die Gedankenkraft, treibt zur Erforschung der Gesetze, bildet durch den Rhytmus und Wohllaut das empfängliche Gemüth. So berühren die alten Sprachen alle Fäden des geistigen Lebens, umfassen in ihrer Fülle die ganze jugendliche Strebekraft, schaffen Licht und Helle, beleben die Phantasie und befreien den Geist vom Druck der nächsten Gegenwart. Und mögen sie dem äussern Leben ferne stehen, dem innern stehen sie ewig nahe.

Diese Wirkungen werden tiefer, gewaltiger, allseitiger werden, wenn erst der Blick in das innere Heiligthum, in den geistigen Gehalt der Sprache, sich ganz erschliesst. Da wird jene wunderbare Wechselwirkung aller innern Seelenkräfte offenbar, welche die freien Völker des Alterthums in höchster Vollendung dargestellt. Da sieht er die Keime sprossen von dem grossen Baum der Wissenschaft, wie alles freudig, ungehemmt entsteht, erwächst, zur Reife kommt. Alle Schranken äussern Zwanges hat der jugendliche Geist des Alterthums durchbrochen, keine Kunst und Wissenschaft ist da gesondert und getrennt, sondern

wie im freien Leben der Natur die mannigfachen Kräfte in einander überströmen, einander hemmen, fördern, steigern, so durcheilt der freie Geist der alten Völker mit schöpferischer Strebekraft des Wissens entfernteste Gebiete, und Kunst und Poesie, Sprachforschung und Beobachtung der Aussenwelt, tiefsinnige Lehren der Religion und der Staatsweisheit, kurz alle Richtungen des künstlerischen und wissenschaftlichen Geistes finden sich so wunderbar vereint, dass nur der verwandte Sinn diese Durchdringung verschiedener Elemente ahnen kann. Diese reiche Fülle innern Lebens theilt sich dem Geiste mit, entfesselt seine Schwingen und richtet seinen Blick auf das Höhere und Ideale hin. Diese antike Weltanschauung, sie darf dem wissenschaftlichen Bewusstsein nimmer fehlen, wenn der Geist nicht beengt und einseitig werden und von seiner Höhe sinken soll. In dem reinen Lebensquell des Alterthums soll sich der Jüngling wie der Mann immer neu erfrischen, dass er mit rüstiger Kraft und Freiheit weiter strebt. Diese höhere Geistesrichtung sie ist besonders in unsern Tagen Noth, wo so viele Kräfte zu den Künsten des Erwerbs und technischen Fertigkeiten sich hingezogen fühlen. Nicht dass ich diese Richtung tadeln wollte, aber sie müssen ihr Gegengewicht finden in der Wissenschaft. Immerhin mag diese selbst auch äussern Zwecken dienen, dem irdischen Bedürfniss sich anbequemen, Gewerbe und den Wohlstand fördern und auf mannigfache Weise den Forderungen zu entsprechen suchen, welcher die sinnliche Natur des

Menschen immer stellt. Es ist gut und löblich und nützlich allzumal, aber die höchste Aufgabe der Wissenschaft ist das nicht.

Diese soll das ungetrübte Bewusstsein der höhern Menschheit in sich tragen, die Seele durch ein edles Streben läutern und vor Erniedrigung bewahren, durch ein würdig Vorbild unsere Kräfte stählen, dass wir im Wettkampf ringen nach dem Höchsten, was der Geist erschafft. Sie soll den Heerd des reinen Geisteslebens schirmen, von wo aus jede edle That entspringt, wodurch dem höhern Bürgerleben die wahre Weihe kömmt.

Diese Gedanken, aus lebendiger Liebe für das Alterthum geschöpft, habe ich in der Absicht ausgesprochen, um meine Stimme über das abzugeben, welches mir in der Gegenwart für Förderung wahrer Bildung nothwendig erscheint. Zugleich mögen sie einer Reihe von geschichtlichen Studien zum Vorwort dienen, welche zum Theil früher ausgearbeitet, hier meistens in veränderter und hoffentlich verbesserter Gestalt erscheinen.

Basel den 24. Mai 1847.

*Fr. Dor. Gerlach.*

# Inhaltsverzeichniss.


| | Seite. |
|---|---|
| C. Lucilius und die römische Satura | 3. |
| P. Cornelius Scipio Ämilianus und seine Zeit | 43. |
| Die Censoren im Verhältniss zur Verfassung | 55 |
| Tiberius und Cajus Gracchus | 89. |
| Nachträge und Ergänzungen | 138. |
| Agis und Cleomenes oder die letzte Erhebung von Sparta | 145. |
| Anmerkungen und Beigaben | 180. |
| Die neuesten Untersuchungen über die Servianische Verfassung. | 203. |
| Die Kimbern und Teutonen | 267. |
| Belege und Zusätze | 282 |
| Nachtrag | 298. |

# R O M.

# C. LUCILIUS UND DIE RÖMISCHE SATURA.

Seitdem die Überzeugung herrschend geworden ist, dass Bestrebungen in Wissenschaft und Kunst weder als Spiel müssiger Laune noch als vereinzelte und abgerissene Erscheinungen anzusehen sind, sondern nur aus der Anschauung des innersten Lebens eines Volkes erkannt und begriffen werden, kann auch die Erforschung der verschiedenen Richtungen geistiger Strebekraft nicht mehr als ein der Geschichte fremdes Gebiet erscheinen. Mögen ihre tiefern Beziehungen zu den äussern Verhältnissen des Staatslebens nur Wenigen verständlich sein, so bleibt darum nicht minder gewiss, dass, was in geheimster Werkstätte die freie Geistesthätigkeit erschafft, den grossartigsten Erfolgen des äussern Lebens nicht ferner steht, als Gedanke und Entschluss der entsprechenden That. So wie im äussern Leben der Natur, Boden, Lage, Luft und Licht zum Gedeihen zusammen wirken müssen, so sind geistiges, sittliches und öffentliches Leben eines Volkes gegenseitig bedingend und bedingt, das Eine wird durch das Andere getragen und gestützt, gefördert und gehemmt; aus der Nichtkenntniss des Einen geht nothwendig schiefe Beurtheilung des Andern hervor.

Diess ist in einem höhern Grade bedeutungsvoll bei einem Volke, das eine gewisse Schule vorzugsweise als auf öffentliche Thätigkeit gerichtet und auf äussere Wirk-

samkeit beschränkt sich vorzustellen pflegt, — bei den Römern. [1])

Das freie Geistesleben der Hellenen, wie es sich der schaffenden Phantasie oder transcendentaler Reflexion darstellt, schien nicht herrlicher in seinem vollen Glanze hervorzutreten, als durch die Schattenbilder des Gegensatzes; und so ist die praktische Richtung der Römer eines der Stich- und Schlagwörter geworden, wodurch sich eine leichtfertige Reflexion die Bahnen der Betrachtung ebnet; während nur zu oft vergessen ward, dass die als idealisch gepriesenen Hellenen offenbar in einem weit höhern Sinne praktisch waren, als die Phantasmagorie sogenannter philosophischer Reflexion sich nur jemals träumen liess. Allerdings sind die Hellenen und Römer verschieden gewesen ihrer ursprünglichen Bestimmung, ihrer äussern Geschichte, ihrer politischen Gestaltung und ihrer geistigen Entwickelung nach, aber verschieden wie späte Enkel, die von dem gleichen Ahnherrn abstammend, durch mancherlei äussere Veranlassungen, und unter verschiedenen Einflüssen entwickelt, dennoch in sich das Gefühl geistiger Verbrüderung bewahren, und, wenn auch durch Schicksale und räumliche Entfernung

---

[1]) So ausser Hegel, Leo, in neuester Zeit Bernhardy über die Stellung der römischen Litteratur zur Gegenwart, Taschenbuch von Prutz, Jahrg. I. 1843. S. 463—498. Schon Virgil hatte Veranlassung zu dieser Missdeutung gegeben durch die bekannten Verse Aen. VI. 847:

Excudent alii spirantia mollius æra,
Credo equidem, vivos ducent de marmore vultus;
Orabunt causas melius, cœlique meatus
Describent radio et surgentia sidera dicent.
Tu regere imperio populos, Romane, memento;
Hæ tibi erunt artes, pacisque imponere morem,
Parcere subiectis et debellare superbos.

Ganz anders freilich Cicero Tusc. Disp. I. 1: sed meum semper indicium fuit, omnia nostros aut invenisse per se sapientius quam Græcos, aut accepta ab illis fecisse meliora; quæ quidem digna statuissent, in quibus elaborarent. Offenbar sind beide Urtheile mehr aus augenblicklicher subjectiver Empfindung als aus prüfender Beurtheilung hervorgegangen.

geschieden, sich niemals ganz entfremdet werden. Es ist erwiesen, dass fast alle Völker Mittel- und Unteritaliens durch griechische Einwanderungen mehr oder weniger berührt, der Latinerstamm aber, dem die Römer angehören, am allermeisten von hellenischen Bildungselementen durchdrungen worden ist. [1]) Es ist nicht minder anerkannt, dass die Sprache nicht nur die meisten Wurzeln mit der griechischen theilt, sondern dass auch eine grosse Anzahl Wörter mit wenig veränderter Form beiden Sprachen gemein sind, und dass sie im Wesentlichen den gleichen Bildungsgesetzen folgen. [2]) Aber, was wichtiger ist, ich behaupte, dass zu keiner Zeit die Einwirkung hellenischer Gesittung und Wissenschaft auf das römische Leben ganz unwirksam gewesen sei. Die Empfänglichkeit dafür war durch ursprüngliche Stammverwandtschaft

---

[1]) Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung &c. S. 16 folg. Kortüm, römische Geschichte, der eine andere Gliederung der italischen Völkerschaften aufstellt, muss ebenfalls eine höhere Gesittung bei den Latinern anerkennen, S. 28 folg.

[2]) Ohne hier die bis zum Überdruss angestellten Sprachvergleichungen weiter zu verfolgen, und ohne die Aufnahme eines nichtgriechischen Elementes in der lateinischen Sprache in Abrede zu stellen, so sollte doch allerlei Meinen, Rathen und Wünschen über Sprachverwandtschaft das geschichtlich Festgestellte nicht mehr in Frage stellen. Stellen wie Quintil. Inst. Or. I. 6. § 31. sive illa ex Græcis orta tractemus, quæ sunt plurima, præcipueque Aeolica ratione (cui est sermo noster simillimus), declinata, und Dionys. Halic. I. 90: *«Ῥωμαῖοι δὲ φωνὴν μὲν οὔτ' ἄκραν βάρβαρον, οὐδ' ἀπηρτισμένως Ἑλλάδα φθέγγονται, μικτήν δέ τινα ἐξ ἀμφοῖν, ἧς ἐστιν ἡ πλείων Αἰολίς·»* reden doch deutlich genug, zumal wenn deren Aussagen durch die Autorität des Cato und Varro gestützt werden; cfr. Joh. Lydus de magistratibus I. 5. Wenn man die bestimmte Angabe von Dionys. IV. 26 über die Gleichheit der ältesten griechischen und lateinischen Schrift in Abrede stellen will, so wird damit wenig gewonnen, weil diese bei viel grösserer Verschiedenheit der Sprachen zugestanden werden kann und muss; vergl. dagegen Joh. Lyd. a. a. O. II. 13. Plin. N. H. VII. 58. Mar. Victor. p. 2458. Die zahlreichen Zeugnisse der Neuern für obige Behauptung ist nicht nöthig anzuführen. Vergleiche R. Klotz lateinische Litteraturgeschichte.

begründet, die Vermittelung ward durch die hellenischen Pflanzstädte in Italien, namentlich durch das benachbarte Cumæ übernommen. Es ist das Gefühl dieser ursprünglichen Verwandtschaft, welches der Äneas-Sage diese Ausbildung und Verbreitung gab; es hat sich dasselbe in der Überlieferung von Einwanderung des Evander und seiner Mutter Carmenta ausgesprochen. So werden aller Chronologie zum Trotz Numas weise Satzungen an den gefeierten Namen des Pythagoras geknüpft. Mit Tarquin dem Ältern ist die Wirksamkeit hellenischen Einflusses historisch festgestellt; [1]) der nicht blos in der Kunst, sondern durch Aufnahme der sibyllinischen Bücher auch im Gebiet der Religion immer grössere Geltung fand. In der servianischen Verfassung ist die Gleichheit des Grund-

[1]) Cic. de rep. II. 19: hoc loco primum videtur insitiva quadam disciplina fortior facta esse civitas. Influxit enim non tenuis quidam a Græcia rivulus in hanc urbem, sed abundantissimus amnis illorum disciplinarum et artium; ibid. c. 21: Tarquinius — sic Servium diligebat, ut is eius vulgo haberetur filius, atque eum summo studio omnibus iis artibus, quas ipse didicerat, ad exquisitissimam consuetudinem Græcorum erudiit. Man kann Übertreibungen, wie Dionys. IV. 26: »ταῦτα διεξελθὼν ἐδίδασκεν αὐτούς, ὡς χρὴ Λατίνους, μὲν τῶν προσοίκων ἄρχειν καὶ τὰ δίκαια τάττειν, Ἕλληνας ὄντας βαρβάροις« und Serv. Aen. I. 292: »constat autem Græcos fuisse Romanos« in ihre Schranken zurückweisen, ohne in das entgegengesetzte Extrem zu fallen. Und zeigt nicht der Vertrag mit Carthago, Polyb. III. 22, die ausgedehnten Handelsverbindungen der Römer? Aricia im engsten Verhältniss zu Cumæ? Dionys. VII. 5 sq. Klausen allgem. Litteraturzeitung, Mai 1839, N. 92. S. 131. — Zwanzig Jahre nach Vertreibung der Könige sind hellenische Künstler beim Tempelbau der Ceres beschäftigt. Plin. N. H. XXXV. 45. O. Müller Archäol. der Kunst §. 180. 2. Über das Verhältniss des Tarquin zu Aristodemus vergl. Liv. II. 14; über die Sibyllin. Bücher Dionys. IV. 62; über die Beschickung des delphinischen Orakels id. IV. 69. Liv. I. 56; über die Decemviralgesetzgebung Liv. III. 31: legati Athenas missi iussique inclitas leges Solonis describere et aliarum Græciæ civitatum instituta mores iuraque noscere, Dionys. X. 48. 50—52. Lydus de magistr. I. 34; über die Mitwirkung des Hermodorus von Ephesus s. Liv. III. 9. Die nicht zweifelhafte Benutzung der Gesetze von Locri scheint die Sage von der Ertheilung des Bürgerrechtes an Zaleucus veranlasst

principis mit der solonischen unverkennbar. Das Verhältniss des letzten Tarquinius zu dem Fürsten Aristodemos von Cumæ beweist unzweifelhaft die politische Verbindung mit einem hellenischen Staate, während desselben Gesandtschaft an das delphische Orakel dessen Anerkennung von Seiten der Römer zeigt. Das grosse Werk der römischen Gesetzgebung ist unter dem Einfluss hellenischer Staatsweisheit zu Stande gekommen, von welcher Zeit an die Berührungen mit hellenischen Staaten fast nie mehr unterbrochen, immer zahlreicher und mannigfaltiger wurden. Mochte sich dieser Einfluss anfangs mehr im öffentlichen Leben äussern, er bereitete das spätere vor, er nährte ein nie erloschenes Gefühl und verbreitete die Kenntniss der hellenischen Sprache, wodurch die Aufnahme der Litteratur begründet ward.

Den ersten offenkundigen Beweis der Verschmelzung des griechischen Geistes mit dem römischen im Gebiete der Litteratur geben bekanntlich die von Livius Andronicus nach griechischen Mustern bearbeiteten Bühnenstücke. [1]) Wenn die Römer selber in dieser Thatsache, die in den Anfang des sechsten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt (514) fällt, den ersten Anfang der eigenen Litteratur erblicken, so wird dadurch die oft ausgesprochene Behauptung, dass die geistige Thätigkeit des Volkes die ersten fünf Jahrhunderte ausschliessend dem Staate zugewendet gewesen sei, scheinbar bestätigt. Aber richtiger schon würde diess so ausgesprochen werden, dass die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse während dieses Zeitraums so ganz die volle Thatkraft der Bürger auf sich vereinigt, dass davon unabhängige Richtungen des Geisteslebens sich nicht entwickeln oder selbstständig hervortreten konnten. Denn weder der Kunst noch der Wissenschaft hat während dieses Zeitraums das

zu haben, Symmach. X. 18: itidem ut nostri Zaleucum, legum Locrensium conditorem civitate donarunt; buchstäblich genommen, wäre diese Nachricht einer der stärksten Beweise für den innigen Zusammenhang zwischen Hellas und Rom in frühester Zeit.

[1]) Cic. Disp. Tusc. 1. 3.

römische Volk entbehrt, aber sie erscheinen, wie im Jugendalter aller Völker, nur in der Verehrung der Götter, bei den öffentlichen Festen und im Dienste des Staates. Ohne der mannigfachen Bauten zu gedenken, der grossartigen Befestigungen, Strassen, Wasserleitungen, Tempel, Heiligthümer, Statuen und Bildwerke in Holz, Thon, Erz und Marmor, die zum Theil schon den Zeiten der Könige angehören, [1]) ist nie zu übersehen, dass die Schreibkunst in Rom kurz nach der Gründung üblich war; dass die Verhältnisse zu den Nachbarvölkern durch Bündnisse und Verträge geordnet waren, deren Urkunden die spätere Zeit noch sah; dass die Satzungen der Könige und namentlich die Verfassung des Servius Tullius schon einen sehr ausgedehnten Gebrauch der Schreibekunst voraussetzen; dass man umsonst die Commentarii regum, die leges regum, die Commentarii pontificum und die Annales pontificum, die libri lintei und libri magistratum in eine späte Zeit hat herunter rücken wollen. [2]) So fehlt es im alten Rom keineswegs an einer gewissen Mannigfaltigkeit in den Äusserungen dichterischen Lebens, die eine scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeit kund geben. Dahin gehören zuerst Prophezeiungen, welche theils von heiligen Sehern, theils von Wahrsagern ausgegangen, und später aufgezeichnet vorzüglich zur Ausbildung der Gottesverehrung wesentlich mitwirkten. Daher Ovidius richtig von Numa sagt: ducibusque Camenis sacrificos docuit ritus. Das sind die annosa volumina vatum Hor. Ep. II. 1. 26. in denen nicht nur Aussprüche des Apollinischen Orakels, sondern auch wahrscheinlich Wahrsagungen der Marcier und anderer Seher enthalten waren. Ganz eigentlich zum Gottesdienst gehörten die Lieder der Salier (axamenta indigitamenta) und die Gebete der Arvalischen Brüder, von denen die erstern durch richtigeres Auffassen des altitalischen Mars nicht minder als die letztern, eigentliche Fest- und Danklieder für das Gedeihen der Feldfrüchte,

[1]) K. O. Müller Handbuch der Archäologie der Kunst, S. 164 folgg.

[2]) S. Wachsmuth älteste römische Geschichte und Dircksen civilistische Abhandlungen.

als ächtes Erzeugniss italischer Volksthümlichkeit erscheinen. Und dass überhaupt Chorgesänge mit entsprechenden Reigentänzen einen wesentlichen Theil altitalischen Gottesdienstes ausmachten, darf als bekannt vorausgesetzt werden, wie dann eine Menge Lieder der Art auch noch später sich erhalten hatten. Dionys. I. 79. VIII. 62. Plut. Numa c. 5. Noch mehr näherten sich dem historischen Charakter die *Nænien*, welche neben der Klage über den Tod verdienter Männer auch deren Ruhm und Verdienste verherrlichten, und für die ältern Zeiten nicht ohne Bedeutung, späterhin, wo Alles ursprünglich Römische von den Hellenisch-Gebildeten verachtet wurde, zur leeren Förmlichkeit herabsanken. cfr. Hor. Epp. I. 1. 62. ...... an puerorum est

Nænia, quæ regnum recte facientibus offert
Et maribus Curiis, et decantata Camillis?

Hiezu mögen wesentlich die laudationes funebres mitgewirkt haben, mit denen jene Länder ursprünglich eine gewisse Verwandtschaft hatten, und welche an die Stelle der alten Todtenklage und mehr an das Licht des öffentlichen Lebens traten. Nicht minder haben wohl die sogenannten Tischlieder (carmina in epulis cantitata) jener alten Sitte Abbruch gethan, welche von den Nænien wesentlich verschieden, nur in der Lobpreisung grosser Männer ihnen begegneten. Offenbar herrschte in ihnen der epische, wie bei jenen der lyrische Charakter vor, ohne dass deswegen grosse Epopœen darunter zu denken sind, von denen eben die ältere römische Litteratur keine Spur zeigt. Es hat sich offenbar in diesen Liedern der dichterische Geist am meisten von dem Einfluss der Religion befreit, während alle frühergenannten näher oder ferner den Gottes- oder den Todten-Dienst berühren; wie denn überhaupt bei den Römern mehr wie bei irgend einem Volke der Ursprung aller Künste im Glauben und in der Verehrung der Götter wurzelte, nur dass dessen Aeusserung bei sinnlich kräftigen Völkern eigenthümlicher Art ist. Da wohnt neben kindlicher Frömmigkeit und abergläubischer Furcht, der kecke Übermuth und der neckische

Geist der Sinnenlust, der durch das Gefühl der Sündenhaftigkeit augenblicklich zurückgedrängt, bald desto ungehemmter hervortritt, und jene seltsame Mischung von zerknirschter Bussfertigkeit und zügellosem Muthwillen erzeugt, den trotz alles Christenthums noch jetzt das Landvolk von Süditalien charakterisirt. So kamen auch zu den eintonigen Gebeten und frommen Bussgesängen die Ausbrüche üppiger Laune, welche nichts desto weniger als wesentliche Theile der Festfeier gelten sollten. Dieses Ursprungs sind die Fescenninischen Verse und die Spottlieder auf die triumphirenden Feldherrn, welche beide durch freche Ausgelassenheit und eine Nacktheit des Ausdrucks sich auszeichnen, welche nur die Ohren eines freudig bewegten Volkes ertragen können. Diese skoptische Laune und ländliche Schalkheit, mit allerlei Lehren altrömischer Lebensweisheit gewürzt hat sich besonders in der Form des Zwiegespräches ausgebildet, und so einer besondern Gattung, der Satura, den Ursprung gegeben. Alljährlich wiederkehrende Feste zu Ehren ländlicher Gottheiten gefeiert, welche als Beschützer des Feldbaus nach vollendeter Ernte durch feierliche Umzüge und Dankopfer geehrt wurden, mussten schon deswegen einen durchaus heitern Charakter tragen und schienen recht eigentlich bestimmt die Gemüthskräfte zu erwecken und jene tolle Lust zu erzeugen, die in ausgelassenem Jubel und phantastischem Gaukelspiel ihre Befriedigung findet. Daher der Reigentanz, der Flötenschall und der Rede schrankenloser Fluss noch durch scenische Ausstattung und mimische Darstellung verherrlicht sind, so dass die verschiedenen Künste in ihrer Vereinigung ein höchst ergötzliches Schauspiel des gesammten Volkes werden. Daher die ersten Keime auch der dramatischen Poesie ohne besondere Pflege als ein freies Erzeugniss aus dem Schoosse des römischen Volkslebens erwachsen sind. [1]) Mögen nun auch die Carmina Saliaria oder Axa-

---

[1]) Ich beziehe mich für das Einzelne auf die neulich erschienene Schrift: Origines poesis Romanæ scripsit Dr. W. Corssen. Be-

menta nur als der Ausdruck religiösen Glaubens gelten; mögen die historischen Denkmäler als ausschliessend den Zwecken des Staates dienend eine freie Bewegung der Geister nicht beweisen, wird die im Gebiet der ältern Geschichte schaffende lebendige Sage, werden die Gesänge, welche die Thaten grosser Männer verherrlichten, werden die freien Ergüsse des Scherzes und der Laune, welche theils als Lieder im Munde des Volkes lebten, theils mit musikalischer Begleitung und entsprechender mimischer Darstellung das Volk auf der Bühne erfreuten, werden alle diese Erscheinungen des erwachenden Kunstsinnes, weil sie nicht durch schriftliche Aufzeichnung der Nachwelt erhalten sind, bei der Beurtheilung des römischen Geistes unbeachtet bleiben dürfen? Die spätere, unter dem Einfluss der Hellenen errungene künstlerische Technik mochte an diesen frühzeitigen Äusserungen volksthümlicher Bildungskraft Vieles zu tadeln finden, dennoch haben sie den Geist der Römer so weit entwickelt, dass sie das von den Hellenen gebotene mit Freiheit aufnehmen, mit Selbstständigkeit weiter ausbilden, und ihr das Gepräge einer Universalität aufdrücken konnten, wodurch es zum ewigen Besitzthum der spätern Geschlechter geworden ist.

Nachdem die Römer durch die Unterjochung Italiens, in dessen südlicher Hälfte ihnen überall der Abglanz des hellenischen Geistes entgegentrat, das erste Stadium ihrer welthistorischen Bestimmung durchlaufen hatten, drängte

---

rolini 1846. 8. so wie auf meine Prolegomenen zu der Satura des Lucilius pag. LXXXVI. sqq. Der Verf. der erstern Schrift hat über mehrere der angeführten Dichtungsarten ein neues Licht verbreitet namentlich über die Lieder der Salier, durch die richtige Auffassung der siderischen und tellurischen Bedeutung des Mars. Auch in Hinsicht der Lieder der Arvalischen Brüder hat er manche Irrthümer Clausens berichtigt. Ganz willkührlich scheint mir dagegen das Verhältniss der *Naeniae* zu den Tischliedern aufgefasst; und ganz seltsam ist die Behauptung, dass den Tischliedern darum eine grössere Ausdehnung abzusprechen sei, weil die Trunkliebe der Römer eine solche geistige Anstrengung unmöglich gemacht. Und diess wird für eine Zeit und von Männern behauptet, deren höchster Ruhm Nüchternheit und Mässigung war.

Digitized by Google

sich sofort den Denkenden die innige Beziehung zu den stammverwandten Hellenen auf. So wie sie aus dem engen Kreise italischer Verhältnisse herausgetreten waren, und sich als Glied der grossen Völkerkette fühlten, welche die geistigen Güter der Nationen zu schirmen berufen sind, trat auch für Kunst und Wissenschaft ein anderes Verhältniss ein. Hellenische Sprache und Litteratur konnte jetzt von dem Kreis römischer Bestrebungen nicht mehr ausgeschlossen bleiben. Die neue Epoche kündigte sich durch die Bemühungen der Männer an, welche auch räumlich in die Mitte zwischen beide Völker gestellt, [1]) das Band nur um so geschickter knüpfen konnten; und wenn der würdigste dieser Vermittler sich rühmen durfte, dass er einen dreifachen Geist besitze, [2]) so war damit die geistige Richtung der Römer selbst bezeichnet. Der erste punische Krieg, der diesem Streben feindselig entgegen zu treten schien, hat dasselbe nur gefördert. Die ungeheure Anstrengung, die dieser Kampf gekostet, hat die Kraft des Volkes nach allen Seiten hin entwickelt; eine einseitige Richtung war fortan nimmer möglich. Der Preis des Siegers, Sicilien selber, wie es nächst dem Boden und Himmelsstrich seine ganze Blüthe hellenischem Geiste zu danken hatte, wies aufs neue auf die enge Verbindung von Kunst und Wissenschaft mit dem Staate hin. In den nächsten zwanzig Jahren, wo Römer und Karthager für neue Kämpfe Kräfte sammelten, haben trotz aller innern und äussern Stürme, diese Gedanken sich inniger mit dem Bewusstsein des Volkes befreundet, so dass selbst der mörderische zweite punische Krieg, der die Existenz des römischen Staates in Frage stellte, den geistigen Gesichtspunkt nicht verrücken konnte.

So nach glorreicher Beendigung des Kriegs, wodurch die Römer sich die Macht gesichert, die Richtungen der Staatskunst nach eigener Wahl zu bestimmen, blieb der

[1]) Livius Andronicus aus Tarent, Cn. Nævius aus Campanien, Q. Ennius aus Rudiæ in Calabrien.

[2]) Gell. N. A. 17. 17. 1. Q. Ennius tria corda habere sese dicebat, quod loqui Græce et Osce et Latine sciret.

Blick fortwährend nach Osten hingewandt, während gleichzeitig bei den würdigsten Vertretern der Zeitrichtung die Liebe zur hellenischen Kunst sich immer entschiedener geltend machte und in den niedern Sphären des Lebens die fremde Sitte und Art immer weiter um sich griff. [1]) Immer bestimmter hat sich das Streben offenbart, die durch hellenischen Geist errungenen Güter in den Organismus des römischen Staates zu verweben, auf den Höhen hellenischer Kunst und Wissenschaft dem grossen Ziele sich zu nahen, das von dem Schicksal dem Römervolke vorgezeichnet ward.

Wenn nun bei solchem Streben zuerst diejenige Gattung der Dichtkunst sich entwickelt hat, welche bei andern Völkern den Schlussstein poetischer Entwickelung bildet, so kann diess nur diejenigen befremden, welche die frühern Versuche der Römer in der epischen und lyrischen Gattung nicht beachten und überhaupt die vorzügliche Befähigung der italischen Völker für dramatische Darstellung nicht anerkennen wollen. Durch die freie Kunstliebe der Bürger war die Bühnendichtung schon zu einem solchen Grade der Vollendung vorgeschritten und hatte in der Volkssitte einen solchen Wiederhall gefunden, dass an diesem Punkte die weitere Entwickelung durch die Hellenen anzuknüpfen von der Natur selber geboten schien.

Es kam hinzu, dass hellenische Bühnendichtung früherhin weder in Latium noch in Etrurien gänzlich ohne Vorgang war, [2]) und dass scenische Vorstellungen vorzüglich durch das öffentliche Leben und durch die zunehmende Neigung an glänzenden Festspielen und Festaufzügen getragen ward, womit die Einfachheit der altitalischen volksthümlichen Dichtung in keinem Verhältniss stand. So vereinigte sich Alles, um eine Fortbildung des hellenischen Drama durch die Römer herbeizuführen. Wenn die fremde Mythologie, die hellenische Heroenwelt, die eigenthüm-

---

[1]) S. Historische Studien S. 188. 189. N. 2.

[2]) Welcker die griechisch-römische Tragödie, S. 1339 folg.

liche Auffassung der Charaktere der Fortentwickelung durch ein anderes Volk im Wege zu stehen schien, so wird eben vergessen, dass weder der religiöse noch der epische Sagenkreis der Griechen für die Römer ein fremder war, dass der Geist, der die hellenische Sagenwelt belebte, sie leicht zum Gemeingut aller Völker machte, ja dass sie dieses um so eher wurde, weil sie eine eigenthümliche Stufe religiöser Entwickelung überhaupt enthält. Noch weniger aber schienen die Römer für die griechische Komödie des Menander, Philemon, Diphilus unempfänglich. Wenn schon der Zustand der Sitten und des Familienlebens in Rom noch ein wesentlich verschiedener war, so ist doch auch die Darstellung sittlicher Schwächen in der griechischen Komödie so allgemein in der menschlichen Natur begründet, dass theilweise Verpflanzung nicht nur auf römischem Boden, sondern auf ganz fremdartigen Gebieten vollkommen gelungen ist. Für die Römer musste aber gerade in der Darstellung einer fremden Volksthümlichkeit und in der griechischen Scenerie, welche zur Hülle des Heimischen diente, ein reicher Stoff des Scherzes liegen. Überhaupt aber ist die Nachbildung des Fremden nur dann ein Tadel, wenn statt eigner Schöpferkraft nur knechtische Nachahmung zu Tage kömmt; wo aber ein edler Wetteifer sich entzündet, da wird eben das erreicht, was geistige Bildung überhaupt gewähren soll. [1])

---

[1]) Welcker a. a. O. spricht sich über das hellenisch-römische Darma also aus: »Eine Erscheinung, die freilich durch den Zusammenhang der römischen Sprach- und Geistesbildung überhaupt mit den Griechen, der enger und vielfacher als irgend ein anderes ähnliches Verhältniss der Abhängigkeit in der Litteratur ist, mit bedingt wird.« Und weiter unten heisst es: »Für die römische Nation, für die Welt und das allgemeine Schicksal der Bildung war es von unberechenbarer Wichtigkeit, dass der Geist der griechischen Tragödie wie durch Metempsychose in den Körper einer neuen Sprache, nachdem die alte nicht mehr lebenskräftig war, übergegangen ist, dass er das Jugendalter des weltherrschenden Volkes mit seinen Kräften durchdrungen hat.« S. 1361.

Wenn so von den Schwingen jugendlicher Strebekraft getragen, das hellenisch-römische Drama in wenig mehr als in einem Jahrhundert das höchste Ziel errang, indem einige wie Livius Andronicus, Nævius, Ennius nicht geringeres Lob in der Komödie als in der Tragödie sich erwarben, später aber, da beide Gattungen getrennt, vollkommner sich entwickelten, Plautus, Cæcilius, Terentius die mittlere Komödie der Griechen aufs neue schufen; während Pacuvius und Attius sich zur Geisteshöhe des Sophokles und des Äschylos erhoben — hat auch die epische Poesie ihre weitere Entwickelung und Ausbildung erhalten. Und dass nun hier Übertragungen den Übergang gebildet, war ebenso in der Analogie ähnlicher Erscheinungen begründet, als durch das Wesen des griechischen Epos selbst geboten. Daher die Übersetzung der Odyssee durch Livius Andronicus, die der kyprischen Ilias durch Nævius, die Vorläufer eigner Schöpfungen des Geistes wurden. Wie in der Bühnendichtung die Nachbildung des Fremden in der fabula togata und prætexta zu heimischen Stoffen führte, so hat Nævius den kühnen Versuch gewagt, den ersten punischen Krieg dessen Schlachten er mitgefochten, zum Stoffe eines epischen Gedichtes zu gestalten, bis Ennius grosse Seele den eigenthümlichen Gedanken fasste, die ganze frühere Geschichte des kühnen Heldenvolkes als eine grosse Epopœe darzustellen. [1])

---

[1]) Vgl. Welcker a. a. O. S. 1387: ‚*Ennius*, welcher die Sagen des alten Roms verewigt, der grössten Zeit, worin er lebte, ein grossartiges, die Nachwelt begeisterndes Denkmal gesetzt, und überhaupt der römischen Litteratur ihre Bahnen abgesteckt hat; in aller Litteratur eine der eigenthümlichsten und gewaltigsten Erscheinungen; an Einfluss auf die Sprache und die Poesie der Nation ein Dante, wie zugleich nach seiner feurigen Natur und seinen Heldenworten; in frühern Kriegsjahren wahrscheinlich an Muth und Festigkeit in Abentheuern ein Cervantes.‘ Ich führe die Worte des geistvollen Mannes mit Vergnügen an als Beweis, wie die Bewunderung hellenischer Kunst seinen Blick für römische Grösse nicht getrübt, welches nicht auf gleiche Weise von allen Philologen der Gegenwart gesagt werden kann.

Hat nun die hellenische Dichtung theils durch ursprüngliche Verwandtschaft, theils weil sie selbstständiger Vorbildung begegnete, überall auf die Entwickelung des Heimathlichen in Italien hingewirkt und die Kraft des Volksgefühls geweckt, so ist dasselbe noch fühlbarer in der Prosa hervorgetreten, welche auf der einen Seite durch die altrömische Sitte, die wichtigsten Begebenheiten des Jahres in den Annalen durch den Oberpriester aufzuzeichnen und durch das strenge Festhalten an dem geschichtlich Gegebenen überhaupt, auf der andern Seite durch eine tüchtige Rechtsbildung und ein grossartiges öffentliches Leben vorbereitet und den Hauptrichtungen nach begründet war. So haben also Geschichtschreibung und Beredsamkeit nur des belebenden Hauchs bedurft, um sogleich geharnischt und in voller Kraft hervorzutreten. Zwar die ersten Forscher und Darsteller der Geschichte, wie Q. Fabius Pictor und Cincius Alimentus haben sich noch des fremden Idioms bedient, eine Erscheinung, welche einzeln auch später wiederkehrt, aber nur für die innige Verschmelzung beider Litteraturen zeugt. Denn in M. Portius Cato that sich die Kraft des römischen Geistes kund; der, Feldherr, Staatsmann und unbeugsamer Schirmer der Volksrechte und Verfassung, zugleich der Schöpfer römischer Geschichtsforschung und Darstellung wie der Beredsamkeit geworden ist. Mit ihm und durch ihn hat die römische Prosa ihre eigenthümliche Wesenheit enthüllt, und wie Ennius für die Poesie, so hat Cato in der Prosa für die Nachfolgenden die Bahn gebrochen.

So hatte Rom innerhalb eines Zeitraums von kaum hundert und zwanzig Jahren nicht nur in politischer Beziehung eine ganz neue Stellung eingenommen, sondern auch in geistiger Hinsicht eine völlige Umgestaltung erfahren. Es war der Erbfeind des römischen Namens, der karthagische Staat vernichtet, und dadurch im Westen von Europa zur unbestrittenen Herrschaft der Grund gelegt. Nicht minder war im Osten durch Zertrümmerung des makedonischen, durch Schwächung des syrischen

und ägyptischen Reiches, so wie durch Auflösung des achäischen Staatenbundes ein entschiedenes Übergewicht gewonnen; aber mit dem Untergang des alten Hellas hatte Rom zugleich als geistiges Erbe die Pflege der Wissenschaft erhalten. Als nun in Folge dieser gewaltigen Erschütterungen der Bau der Republik fast selber aus den Fugen wich, und der mächtige Umschwung im öffentlichen Leben wie in des Hauses Sitte den Blick des Volkes mehr und mehr auf das Innere gerichtet und das Nationalgefühl zum klaren, lebendigen Bewusstseyn gesteigert hatte, da erblühte aus dem bereicherten Geistesleben in verjüngter und veredelter Gestalt die uralte in Italien heimische Dichtung, welche den ganzen Reichthum volksthümlicher Gefühle und Gedanken umspannend, aber von trübem Ernste, wie von mystischer Schwärmerei gleich weit entfernt, vorzüglich durch die Färbung heiterer Laune und neckischen Witzes das eigenthümliche Gepräge des römischen Landmanns trug. [1]) Diese Dichtungsart, der bunten Mannigfaltigkeit ihres Inhalts und der Allgemeinheit ihrer Richtung nach mit Recht Satura [2])

---

[1]) Vergleiche z. B. die dritte Ecloga Virgils, welche offenbar der Natur nachgebildet ist. Hor. Sat. I. 7. 28. und das dort angeführte «Italum acetum.» Id. Ep. II. 1. 145. Fescennina per hanc inventa licentia morem versibus alternis opprobria rustica fudit. Aus dem Wechselgesange entwickelte sich das dramatische Element; s Virgil. Georg. II. 385. Dass es übrigens auch in Athen nicht an ähnlichen Elementen fehlte, welche sich namentlich an gewisse Feste knüpften, beweist Kanngiesser *die alte komische Bühne in Athen* S. 29 folgg. Bei den Römern war ein Nachklang der alten Sitte in den Soldatenliedern bei Triumphzügen. cfr. Liv. III. 29. V. 49. Sueton V. Cæs. c. 49. 57. 80. &c.

[2]) S. H. Paldamus über Ursprung und Begriff der Satira p. 15 und die dort angeführten Stellen; ob ausser der *Mischung und Fülle* noch eine Beziehung auf Satyra und den Liber enthalten sei, möchte ich bezweifeln. Quinct. X. 1. 95. alterum illud etiam prius saturæ genus sed non *sola* carminum varietate mixtum condidit Ter. Varro, vir Romanorum eruditissimus. Juv. I. 85. quidquid agunt homines, votum, timor, ira, voluptas, gaudia, discursus nostri est farrago libelli.

genannt, fällt in ihrem frühesten Ursprunge mit den einfachsten Regungen des dichterischen Gefühls zusammen, und bildet so gewissermassen den fruchtbaren Boden, aus welchem die Blume der Dichtung bei den Römern überhaupt entspross. Indessen als unmittelbarster Ausdruck des eigentlichen Volksgefühls, und weil in dem scheinbar form- und schrankenlosen zum Theil sein Wesen sich auszusprechen pflegte, entbehrten diese Volkslieder noch lange aller künstlerischen Gestaltung zumal der dafür übliche saturnische Vers einer weitern Entwickelung zu widerstreben schien.

Wenn nun schon der Name *Saturen* für diese ältere Dichtung nicht oft vorkömmt, sondern häufiger Versus Saturnii, oder Fescennini erwähnt worden, so ist er dennoch theils durch die Stellen der Grammatiker, theils und namentlich durch Livius Autorität beglaubigt. [1]) Näm-

---

[1]) VII. 2. qui non sicut ante Fescennino versu similem, incompositum temere ac rudem alternis iaciebant, sed impletas modis saturas descriptis iam ad tibicinem cantu motuque congruenti peragebant. cfr. Val. Max. II. 4. 4. paulatim deinde ludicra ars ad satyrarum modos perrepsit. Sowohl die etymologischen als die historischen Beziehungen der Satura sind zu allen Zeiten ein Gegenstand des Zweifels und mannigfaltiger Untersuchungen gewesen. Und in sprachlicher Hinsicht ist es wohl unzweifelhaft, dass die Wörter: σάω, σάτυροι, σάτουρα, *Satum*, *Saturnus*, *Saturnius*, *Satura lanx*, *Saturæ* in einer innern Verbindung stehen, aber daraus folgt noch nicht nothwendig eine äussere, historische. Es können Wörter desselben Stammes in zwei verschiedenen Sprachen vorkommen, ohne dass die daran geknüpften Begriffe dieselben sind, oder die davon abgeleiteten Wörter das Gleiche bedeuten. Diess wird in unserm etymologisirenden Zeitalter, wo im äussersten Falle, für jede subjective Ansicht das Sanskrit zur rechten Zeit zu Diensten steht, viel zu wenig beachtet. Die Hellenen haben also von jenem Stamme vorzüglich die Idee übermüthiger Sinnlichkeit hergeleitet, deren Abbild sie in den Satyren fanden, die Römer haben dagegen die Begriffe der Fülle, des Überflusses, der Mannigfaltigkeit festgehalten, die in der Gottheit des *Saturnus*, als dem Repräsentanten des goldenen Zeitalters, und in der lanx Satura wiederkehren. Davon ist nun die Dichtung benannt worden, als ein bei jenem ländlichen Opfer üblicher Festgesang, so dass

lich die erste Stufe weiterer Ausbildung hat diese Naturpoesie offenbar durch scenische Darstellung gewonnen, indem Jünglinge aus dem Volke die heitern Wechselgesänge aus der alten Zeit durch mimische Darstellung,

---

etymologisch weder die Fülle und das skoptische, noch das scenische und didaktische Element in der Dichtung begründet ist. Diess verdankte vielmehr seinen Ursprung der eigenthümlichen Natur und Art des italischen Landvolks, welches auch in der Festfeier und der Gottesverehrung sein Wesen ausgeprägt hat. Dagegen begegnete wieder der Begriff Saturnius dem griechischen *Κρόνιος*, weil hier wie dort damit eine vorhistorische Zeit bezeichnet wurde, welche über aller geschichtlichen Erinnerung hinausliegend, nur durch die Sage und die Darstellungen der Dichter festgehalten wurde. Davon sind nun die Versus Saturnii benannt worden; conf. Fest. O. M. p. 325. versus *antiquissimi*, quibus Faunus fata cecinisse hominibus videtur, wo gewiss nicht an die Verwandtschaft der Faunen mit den Satyrn gedacht worden ist. Dass aber bei der schwankenden Schreibart, Satura, Satira, Satyra eine Bezeichnung auf die Satyrn die Gefährten des Bacchus gesucht wurde, ist sehr begreiflich wiewohl Horatius selber zwar in seiner Dichtung *Satira* gesagt hat, cfr. L. II. 1. 1. sunt quibus in Satira videor minis acer &c. aber die Satyren und Satyrorum scriptores A. p. 226, 235 sehr wohl unterschieden, weil er das Drama Satyricum der Griechen als eine wesentlich verschiedene Dichtungsart erklärte, welche nach Orellis sehr wahrscheinlicher Vermuthung, einer der jungen Pisonen in die römische Litteratur einführen wollte. Was nun aber das Versmass der alten römischen Satura betrifft, so war es nothwendig dieselbe Form, worin alle Poesie der Römer vor der Einwirkung der griechischen Litteratur sich bewegte. Die Gesetze dieser Versart so mannigfacher Prüfung auch dieselben unterworfen worden sind, scheinen mir auch nach der jüngsten Darstellung nicht zur vollkommenen Evidenz gebracht; nur das liegt wohl in der Natur der Sprache wie in dem Gesetze der Entwickelung überhaupt, dass deren Form mannigfachem Wechsel unterworfen und im Laufe der Zeit strengern Gesetzen unterworfen worden sei, wiewohl er sicher nie zu der Genauigkeit griechischer Strophencomposition durchgebildet worden ist. Daher er bei Horaz mit Recht horridus ille Saturnius genannt wird. Vergl. ausser den benannten Schriften von Freese Munk, Lersch und Duentzer, Weise, besonders den oben genannten Dr. W. Corssen Origg. Poës. Rom. p. 192. XIX. De Versu Saturnio.

so wie durch musikalische Begleitung belebten und vervollkommneten. [1]) Indessen verlor die Gattung durch diese schärfere Ausprägung auch zum Theil ihren ursprünglichen Charakter und gieng allmählig unter dem Namen Exodia über in die dramatische Poesie. [2]) Der alte Name wurde daher seit Ennius auf diejenige Art von dichterischer Darstellung übertragen, welche die ursprüngliche Mannigfaltigkeit des Inhaltes wie der Form bewahrten. Dass aber diese Dichtung ausschliessend gnomischer Art gewesen sei, [3]) davon kann ich mich nicht überzeugen. Auch bestätigt diess der Inhalt der noch vorhandenen Fragmente keineswegs. Vielmehr war da wohl die grösste Mannigfaltigkeit des Inhalts wie der Form absichtlich beibehalten; wie denn jambische Trimeter, Hexameter und trochaische Septenare und zum Theil verschiedene Versmaasse aus demselben Buche erwähnt werden. Dabei ist sehr wahrscheinlich, dass, wie vermuthet worden ist, selbst das Lob des ältern Africanus in diesen Saturen besungen war; [4]) eine andere Angabe meldet, dass Ennius in den Saturen den Streit zwischen Leben und Tod eingeführt habe, und diese Allegorie wird mit der Personification der *Tugend* und

---

1) Cfr. Liv. VII. 2. Imitari deinde eos iuventus, simul inconditis inter se iocularia fundentes versibus cœpere, nec absoni a voce motus erant; accepta itaque res sæpiusque usurpando excitata. — Livius post aliquot annos, qui ab saturis ausus est primus argumento fabulam serere, cfr. Diomed. Col. 482. Gaisf. p. 445. Satira est carmen apud Romanos nunc quidem maledicum et ad carpenda hominum vitia archææ comœdiæ charactere compositum. — Et olim carmen, quod ex variis poëmatibus constabat, satira vocabatur, quale scripserunt Pacuvius et Ennius.

2) Liv. l. l.

3) Wie Paldamus behauptet.

4) Dafür lässt sich der Vers bei Nonius anführen: testes sunt Lati campi, quos gerit Africa terra politos, S. 47 unserer Ausgabe. S. Lersch rhein. Museum T. V. S. 420 und Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1837. S. 1047. Diess hat Ritter ohne hinlänglichen Grund bestritten. S. ebendaselbst Jahrg. 1840. No. 45. S. 394.

der *Lust* bei Prodicus verglichen. [1]) Selbst äsopische Fabeln hatte er eingewebt, [2]) so dass also die wenigen Zeugnisse, welche über diese Gedichte erhalten sind, die obigen Angaben über deren Wesen in allen Theilen bestätigen. Eine Ähnlichkeit mit der spätern Satira mochte vielleicht der Asotus oder Sotadicus enthalten, wenn doch die Sitten der Schlemmer darin verspottet waren. Und so könnten der Epicharmus, der Protrepticus und die Phagetica ebenfalls als Theile dieser umfassenden Dichtungsart betrachtet werden, welche vielleicht durch Pacuvius, sicher durch Varro weiter ausgebildet, und mit prosaischen Bestandtheilen gemischt, der Poesie wie dem Volke immer mehr entfremdet wurde, und als formloses und unbestimmtes Aggregat später in Vergessenheit gerieth. [3])

Dagegen wurde die volksthümliche Richtung dieser Dichtungsart durch C. Lucilius dargestellt, welcher den hergebrachten Namen beibehaltend, das Wesen derselben durchaus umgebildet hat. Einmal hat er derselben eine mehr künstlerische Form verliehen, indem er, sich selbst beschränkend, meistens nur ein Versmass in demselben Gedichte angewendet, [4]) und wiewohl er auch eine Anzahl Gedichte in Jamben und Trochæen schrieb, [5]) doch vorzugsweise den Hexameter für diese Gattung eingeführt. Weit mehr aber als in Hinsicht auf die Form hat er den Inhalt umgestaltet. Nicht nur, dass er jenes

[1]) Quinctilian Institut. Orat. IX. 2. 36. cfr. Casaubon de Satyrica poësi Lib. II. c. 2. p. 193. in der Ausgabe von Rambach, der bereits im Wesentlichen das Richtige über diesen Gegenstand gesagt hat.

[2]) Gell. N. A. II. 29.

[3]) Wie tief indessen diese unkünstlerische Mischung in dem Geiste der italischen Poesie begründet war, beweisen die spätern Nachklänge bei Petronius und Sulpicius Apollinaris.

[4]) Denn wenigstens in fünf Büchern finden sich noch Spuren jener Mischung von Jamben, Trochæen, Dactylen, Cretikern selbst vom Elegischen Versmaass. cfr. Prologomena ad Lucilium p. CIX. meiner Ausgabe.

[5]) Cfr. Lib. XXII. XXV. XXVII. XXVIII.

hunte Allerlei ausgeschlossen, welches ohne innern Zusammenhang nur äusserlich aneinander gereiht erschien, hat er namentlich die persönliche Satira eingeführt, welche ohne Schonung die Mängel und Gebrechen der angesehensten Männer geisselte, und in jener sturmbewegten Zeit eine strenge Sittenrüge übte. Dass er hier nicht den Eingebungen persönlichen Hasses folgte, sondern durch bestimmte Grundsätze geleitet wurde, lässt sich schon aus seiner politischen Stellung schliessen, wie es denn auch durch ein bestimmtes Zeugniss beglaubigt wird.[1] Diess rechtfertigt sein Verfahren gegen den Vorwurf verläumderischer Schmähsucht, wenn wir auch seinen eignen Worten über das Wesen der Tugend nicht das Gewicht beilegen wollten, das sie ohne Zweifel haben.[2] Jedoch, um diese neue Richtung in allen ihren Beziehungen zu erkennen und zu beurtheilen, müssen zunächst die äussern Lebensverhältnisse des Verfassers, so viel möglich, festgestellt und ausgemittelt werden.

Cajus Lucilius war nach der Angabe des Hieronymus[3] im Jahr 148 (vor Christi) geboren und 103 gestorben, so dass er höchstens ein Alter von 46 Jahren erreicht hätte. Sein Geburtsort war Suessa Aurunca, welches am westlichen Abhange des Massicus in einer überaus fruchtbaren Gegend lag und seit dem Jahr 312 eine römische Colonie geworden war.[4] Wiewohl nun die Angabe über das Jahr der Geburt und des Todes mehrmals angefochten

---

1) Hor. Sat. II. 1. 69. primores populi arripuit populumque tributim, scilicet uni æquus virtuti atque eius amicis.

2) Cfr. fragm. Inc. 1—13.

3) Chron. Opp. VIII. p. 577. Veronæ 1740. Ed. Vallars.

4) Cfr. Juv. I. 20. Cur tamen hoc potius libeat decurrere campo, per quem magnus equos Auruncæ flexit alumnus. Der alte Scholiast zu der Stelle will hier bald einen gewissen Lenius oder Turnus oder Silius verstehen, während der von Barth gefundene und von Cramer herausgegebene Scholiast richtiger den Lucilius versteht. cfr. Auson. Epp. 15. Rudes Camenas qui Suessæ prævenis; über Suessa Aurunca cfr. Liv. VIII. 15. Suessam communisse, quæ nunc Aurunca appellata. Liv. IX. 28. Suessa Auruncorum fuerat. Vellej. I. 14. Suessa Aurunca.

worden ist, [1]) so gebietet dennoch eine gesunde Kritik die Zeugnisse der Alten festzuhalten und zu vertheidigen, bis auf eine überzeugende Weise das Gegentheil bewiesen worden ist. Mit der angegebenen Lebensdauer des Lucilius scheint nämlich mehreres im Widerspruch zu stehen; einmal eine Stelle des Horaz, [2]) wo er den Lucilius den *Alten* (senex) nennt, sodann die Erwähnung des Liciniuschen und Calpurnischen [3]) Gesetzes bei Lucilius, welche man weit über sein Todesjahr hinauszurücken suchte, endlich das Verhältniss zu Scipio, welches wieder mit dem Geburtsjahr nicht übereinzustimmen schien.

Die horazische Stelle hätte nun billig am wenigsten Bedenklichkeit erregen sollen, da hier offenbar nur Misskenntniss des Sprachgebrauchs irre geleitet hat. Schon die Wahrnehmung, wie verschiedene andere Ausdrücke für Altersstufen in ihrem Gebrauche wenig bestimmt erscheinen, [4]) konnte hier auf das Richtige führen. Aber der horazische Ausdruck hätte nach so mannigfachen Erläuterungen der Gelehrten überhaupt gar nicht mehr Gegenstand des Streites werden sollen, da ja längst erwiesen ist, dass die Römer jenen Ausdruck nicht blos auf die Dauer des Lebens anwendeten, sondern überhaupt die vorzeitige Existenz damit bezeichneten [5]) und über-

[1]) Früher von Bayle, neuerlich von Van Heusde: *Studia Critica in Lucilium* p. 10. sqq.

[2]) Hor. Sat. II. 1. 28; me pedibus delectat claudere verba, Lucili ritu, nostrum melioris utroque; ille velut fidis arcana sodalibus olim; credebat libris neque si male cesserat unquam Decurrens alio, neque si bene; quo fit ut omnis Votiva pateat veluti descripta tabella, Vita *senis*.

[3]) Gell. II. 24. Calpurni sævam legem Pisoni reprendi eduxique animam in primoribus naris Lucil. fragm. XX. 4.

[4]) Cfr. puer, iuvenis, adulescentulus.

[5]) Cfr. Barth ad Stat. Silv. I. 2. 253. Markl. ad Stat. Silv. I. 100. Drakenb. ad Sil. Ital. I. 654. Stellen von Varges angeführt. Rhein. Museum III. 1. p. 345 (1835). So heisst Aristophanes Pers. Sat. I. 124. prægrandis senex, ohne dass er wegen seines Alters diese Benennung in Anspruch nehmen kann, cfr. Ranke Vita Aristoph. p. XC. Ferner ist zu vergleichen Jen. Allg. Litteraturzeitung 1822. No. 98. Götting. Gelehr. Anz.

diess noch eine Art Ehrenbenennung daran knüpften, weil nach einer gewissen Auffassung das Ansehen früher Lebender mit der grössern Zeitdauer wächst. Der horazische *Alte* wäre also beseitigt.

In Beziehung auf das licinische Gesetz ist es nöthig die Aufwandsgesetze der Römer überhaupt etwas näher ins Auge zu fassen, um ihr gegenseitiges Verhältniss klarer zu erkennen. Bekanntlich war bei jenem Volke das häusliche Leben der Bürger überhaupt weit mehr Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit, als dieses mit den heutigen Begriffen von Freiheit vereinbar ist. Sie hatten erkannt, dass das Familienleben, wie die Schule jeder Tugend, so die Quelle aller Laster werden könne; daher dasselbe nicht nur der Aufsicht der Censoren unterworfen, [1]) sondern auch durch Gesetze geordnet und geregelt war.

Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Achtung fremder Rechte, die grösste Einfachheit in allen Lebensverhältnissen, Ausdauer und Arbeitsamkeit, das waren nach Posidonius die

---

1823. St. 99. Barthii Adv. 42, 18; 50, 12. Am schlagendsten ist die Stelle Cic. Brut. 10, 40, wo er von Solon und Pisistratus sagt: at hi quidem, ut populi Romani aetas est, senes, ut Atheniensium saecula numerantur, adolescentes debent videri. So nennt sich Hannibal bei Liv. XXX. 30. senex, wo er erst 44 Jahre alt war, So wie nun Platon bei Martial. VII. 69. 3. und Callimachus bei Statius senes hiessen aus Ehrfurcht, so Socrates bei Aristophanes spottweise *γερόντιον* und eben so steht vetulus bei Persius. Über den griechischen Gebrauch von *γέρων*. cfr. Eustath. p. 107, 14. Homer. Ed. Heyne vol. IV. p. 270. 606. 620. Ja bei Horaz Satir. I. X. 67. wird seniorum poëtarum turba doch wohl nichts anderes bedeuten sollen, als die *frühern* Dichter überhaupt. Dagegen klingt es nun wirklich naiv, wenn H. v. Heusde in seiner Epistola ad Car. Fried. Hermann p. 18 sagt: Consulto Horatio in eam sententiam perlatus sum, ut negandum mihi videatur, senem apud eum nisi de ipsa senectute, iuventuti contraria, dici; quicquid Ovidius, Martialis, ipse Persius, quem urges, sibi dicere licere putarunt, nulla causa est, cur Horatium dixisse et intellexisse censeamus, quoties iisdem verbis usus esse inveniatur!!

[1]) Vergl. unten die Abhandlung *über die römische Censur* in ihrem Verhältniss zur Verfassung.

angestammten Tugenden, welche die Römer gross gemacht.[1]) Diese Tugenden dem Volke zu erhalten, der Schwelgerei und Üppigkeit möglichst zu begegnen, das sollte die Gesetzgebung bezwecken. Das erste Gesetz über den Aufwand bei Mahlzeiten wurde von dem Volkstribun C. Orchius im Jahr 182 vorgeschlagen und dadurch namentlich die Zahl der Gäste bei Mahlzeiten festgesetzt. Doch schon zwanzig Jahre später 162 ward ein verschärftes Gesetz ähnlichen Inhalts für nothwendig erachtet. Diesem gieng ein Senatsbeschluss vorher, wodurch die Vornehmen, welche an den megalensischen Spielen sich zu bewirthen pflegten, durch einen Eid verpflichtet wurden, sofort den neuen Bestimmungen nachzuleben und ausser Gemüse und Brod nicht mehr als 120 Asse auf eine Mahlzeit zu verwenden. Auch sollten sie nur inländische Weine aufstellen, und das Silbergeschirr, das die Tafel schmückte, sollte an Gewicht nicht über hundert Pfund betragen. Das Gesetz, noch in demselben Jahre durch den Consul Fannius beantragt, behielt diese Bestimmungen im wesentlichen bei, und wurde zu grosser Freude aller Gutgesinnten angenommen. Denn es war so weit gekommen, dass freigeborne Knaben um der Genüsse des Gaumens willen Wollüstlingen sich Preis gaben und ihre Freiheit veräusserten; dass Leute aus dem Volke betrunken in die Gemeinden kamen und in diesem Zustande über die Wohlfahrt des Staats beriethen.[2]) Von nun an sollte nur an den Saturna-

[1]) Posidon. ap. Athen. Deipnos. Lib. VII. c. 107.

[2]) S. die Sittenschilderung in der Rede des Titius für das fannische Gesetz: Ludunt alea, studiose unguentis delibuti, scortis stipati; ubi horæ decem sunt, iubent puerum vocari, ut comitium eat percunctatum, quid in foro gestum sit, qui suaserint, quot tribus iusserint, quot vetuerint. Inde ad comitium vadunt, ne litem suam faciant; dum eunt, nulla est in angiporto amphora, quam non impleant, quippe qui vesicam plenam vini habeant. Veniunt in comitium tristes, iubent dicere; quorum negotium est, dicunt, ipsus it minctum; ubi redit, ait se omnia audivisse, tabulas poscit, litteras inspicit; vix præ vino sustinet palpebras; eunti in consilium ibi hæc oratio est: quid mihi ne-

lien, an den römischen und plebejischen Spielen, so wie an zehn andern Tagen des Jahres ein Aufwand von 100 Assen gestattet sein; an den übrigen Tagen sollten nur 10, an Markttagen 30 Asse verwendet werden dürfen; doch waren dabei Brod, Hülsenfrüchte, so wie geräuchertes Fleisch nicht inbegriffen, von welchem letztern einer Haushaltung bis auf fünfzehnhundert Pfund das Jahr hindurch zu gebrauchen gestattet war. Nur dreimal im Monat war erlaubt Gäste einzuladen und zwar auswärtige gewöhnlich nur drei, und nur an Markttagen fünf. Achtzehn Jahre später 144 wurde diesen Verfügungen eine weitere Ausdehnung durch das didische Gesetz gegeben, wodurch das frühere Gesetz für ganz Italien verbindlich erklärt und bei Übertretungen nicht nur die Gastgeber sondern auch die Geladenen für straffällig erklärt wurden. Auf dieses folgt endlich das licinische Gesetz, auf den Antrag von Publius Licinius Crassus dem Reichen. Dieser war Consul im Jahr 97 mit Cajus Cornelius Lentulus, im Jahr 89 Censor und starb im marianischen Bürgerkrieg von Cinna und Marius geächtet (86). Sein Gesetz enthielt manche Erweiterungen und gestattete für Hochzeitsmahle einen Aufwand von 200 Assen und für die Kalenden, Nonen und Iden je 30 Asse. Dagegen erlaubte es für jeden Tag nur drei Pfund an geräuchertem und ein Pfund gesalzenes Fleisch. Ferner enthielt es genauere Bestimmungen über Zeit und Ort. Überhaupt aber liegt es in der Natur aller solchen Gesetze, wenn sie selbst dem steigenden Aufwand, so wie dem geringern Geldwerth Rechnung tragen, dass jedes folgende schärfere Strafbestimmungen enthalte, um der erfinderischen Neigung zum Verbotenen kräftiger zu begegnen. [1]) Der Senat war diesem neuen Gesetzesvor-

gotii est cum istis nugacibus: quin potius potamus mulsum mixtum vino græco, edimus turdum pinguem, bonumque piscem, lupum germanum, qui inter duos pontes captus fuit. cfr. Macrob. Saturn. II. 12.

[1]) Über die Aufwandsgesetze s. Athenæus Deipsnos. Lib. VI. c. 108. Gellius N. A. II. 24, der auch die Worte des Lucilius

schlag mit solchem Eifer entgegen gekommen, dass er denselben vom Tage seiner Bekanntschaft an für verbindlich erklärte, ehe er nur die gesetzliche Frist von drei Markttagen zur Prüfung vorgelegen hatte. Diess konnte

---

anführt, welche das Vorhandensein des licinischen Gesetzes vor seiner Zeit bewiesen *Legem vitemus Licini*, ohne dass das Buch bemerkt ist. Das fannische hatte er mit den Worten berührt: *Fanni centussis misellos*. Macrobius Saturn. Lib. II. c. 9. 13, Index Legum in Onomast. Tulliano p. 272. Joh. Sarisberiensis de Nugis curialium Lib. VIII. c. 7. Boxmann de Legg. sumpt. Ludg. Batav. 1816. habe ich nicht einsehen können. Über die Lex Licinia sagt Macrobius: »lex vero hæc paucis mutatis in plerisque cum Fannia congruit«, woraus man in Verbindung mit dem oben Erwähnten hat schliessen wollen, dass es eher milder als die lex Fanni gewesen sei. Da nun nach Val. Max. II. c. 4. die Worte des Duronius folgende waren: »freni sunt iniecti vobis, Quirites, nullo modo perpetiendi; alligati et constricti estis amaro vinculo servitutis: lex enim lata est, quæ vos esse frugi iubet; abrogemus igitur istud horridæ vetustatis robigine obsitam imperium. Etiam quid opus libertate, si volentibus luxu perire non licet.« So enthält diese Stelle freilich keine Hinweisung auf irgend ein bestimmtes Gesetz. Da aber die Censoren, M. Antonius und L. Flaccus, denselben Duronius aus dem Senate gestossen, »quod legem de coërcendis conviviorum sumptibus abrogaverat«, ihre Censur aber in das Jahr 97 fällt, in welchem auch Antonius von Duronius de ambitu verklagt worden, Cic. de Or. II. 68. 275, so ist die Vermuthung natürlich, dass Duronius das letzte bekannte Gesetz über den Aufwand bei Mahlzeiten vor Augen gehabt hat. Duronius Tribunat hat Pighius in das Jahr 656 (98) gesetzt, freilich ohne allen Beweis. Indessen nach dieser Annahme müsste das Gesetz nothwendig früher gegeben sein, weil P. Lic. Crassus, welcher irriger Weise mit L. Lic. Crassus verwechselt wird, Orelli Onomast. p. 349, erst 657 Consul war. Später kann das Tribunat des Duronius auf keinen Fall gesetzt werden; also entweder muss das licinische Gesetz vor dem Consulate gegeben sein, oder es musste Duronius sich auf ein anderes Gesetz bezogen haben, dies nimmt H. v. H. an, und versteht die Lex Didia, welche 44 Jahre früher gegeben worden war, und eigentlich nur der Lex Fannia eine allgemeine Geltung gab. Dass aber die Lex Licinia, wenn sie auch nur die Lex Fannia erneuerte, streng genug war, geht aus der Angabe des Athenæus hervor, dass nur drei dasselbe noch beobachtet hätten, nämlich Mucius Scä-

man nur scheinbar als Grund anführen, dass Crassus dieses Gesetz als Consul in Vorschlag gebracht hätte, weil ja der Senat jeden ihm angenehmen Gesetzesvorschlag zu dem seinigen machen und vermittelst eines vorläufigen Beschlusses die Genehmigung des Gesetzes durch das Volk vorbereiten konnte. Dagegen ist nicht zu läugnen, dass ein auf diese Weise erzwungenes Gesetz desto leichter Widerspruch von den Tribunen erfahren konnte. Daher es nicht unglaublich ist, dass die freche Rede des Duronius, um derentwillen er im Jahr 97 von den Censoren Marcus Antonius und Lucius Valerius Flaccus aus dem Senat gestossen wurde, gegen dieses übereilt angenommene Gesetz gerichtet sei Dass nun aber Licinius dasselbe als Prätor oder als Volkstribun in Vorschlag gebracht habe, wird darum glaubhaft, weil nach Sammonicus Serenus bei Macrobius die meisten Aufwandsgesetze von Prätoren oder Volkstribunen gegeben worden sind. Da nun von den frühern die Lex Fannia den Consul dieses Namens, die Orchia einen Tribunen zum Urheber hatte; bei der Didia sich dieses nicht näher bestimmen lässt, so wäre, die Richtigkeit jener Angabe vorausgesetzt, für die Lex Licinia die grösste Wahrscheinlichkeit, dass sie von dem Prätor Licinius Crassus beantragt worden sei im Jahr 650 (104). Dann würde das Gesetz

vola, Q. Älius Tubero und Rutilius, alle drei Stoiker, und auch sie nur durch künstliche Verträge. Ferner ist Plin. N. H. X. 50 zu vergleichen: hoc (scil. gallinas saginare) antiquis coenarum interdictis exceptum invenio iam lege C. Fanni consulis XI. annis ante tertium Punicum bellum, ne quid volucre poneretur præter unam gallinam, quæ non esset altilis, quod deinde caput translatum per omnes leges ambulavit. Eine solche Bestimmung, fünfzig Jahre später erneuert, wo schon Niemand mehr das Gesetz beobachtete, konnte allerdings den Unwillen aller Schlemmer erregen. Also alle Einwendungen gegen die Behauptung, dass Duronius gerade dieses Gesetz vor Augen gehabt habe, fallen in Nichts zurück. Ist diess aber der Fall, so war die Lex Licinia auf jeden Fall vor Lucilius Tode gegeben, entweder ein oder acht Jahr. efr. Varges Quæst. Lucil. p. 42. Wüllner allgem. Schulzeitung 1830. S. 1258. Götting. Gel. Anzeigen, die Recension von Hermann 1843. St. 37. S. 365.

ein Jahr vor Lucilius Tod fallen und fünf vor Duronius Tribunat und die Bestrafung durch die Censoren folgte dann das Jahr darauf, so wie die Anklage des M. Antonins durch denselben Tribun. Mir scheint indessen die Annahme desselben Gesetzes während des Tribunats des Licinius darum begründeter, weil sonst Lucilius noch kurz vor seinem Todesjahr müsste gedichtet haben, während doch Plinius sein Zeitalter, d. h. die Zeit seiner Blüthe, vor den kimbrischen Krieg setzt. [1]) Der Umstand aber, dass Duronius dann mehrere Jahre nachher erst dieses Gesetz getadelt und noch später wegen seiner frechen Rede von den Censoren bestraft worden war, wird kaum erheblich erscheinen können, weil vielleicht weder Duronius früher Gelegenheit gefunden hatte, gegen dieses Gesetz zu reden, noch die frühern Censoren in der Beurtheilung dieser Handlung denselben Grundsätzen folgten, auch vielleicht Privatfeindschaft hier mit eingewirkt hatte. Auf keinen Fall kann bei dem Mangel aller nähern Nachrichten ein gültiger Beweis gegen diese Annahme geführt werden, und wir müssen entweder die Behauptung des Sammonicus Serenus in Zweifel ziehen und auf die Erklärung der Angabe über Duronius ganz verzichten, oder zugeben, dass die obige Auslegung die richtigere ist. Also Lucilius *konnte* das licinische Gesetz erwähnen, ohne über das Jahr 103 hinaus gelebt zu haben.

So wenig nun die Erwähnung des licinischen Gesetzes einen Widerspruch mit der Angabe des Hieronymus begründen kann, eben so wenig wird die Hinweisung auf das calpurnische Gesetz eine Widerlegung des Gesagten enthalten können. Unter diesem Namen sind zwei Gesetze bekannt, eines von dem Volkstribun Lucius Piso

---

[1]) Plin. H. H. XXXVI. 61. Frequentata pavimenta ante Cimbricum magna gratia animorum indicio est ille Lucilianus versus: arte pavimento atque emblemate vermiculato. Setzen wir nun als eigentlichen Anfangspunkt des kymbrischen Krieges die grosse Niederlage des Manlius und Cæpio 105, so stimmt auch Plinius mit Hieronymus überein.

Frugi, dem erbitterten Feind des C. Gracchus, über Erpressungen im Jahr 150 gegeben, welches als Schirm und Hort der römischen Bundesgenossen betrachtet wurde, dessen Strafbestimmungen aber nicht näher bekannt sind. Ein zweites Gesetz dieses Namens hatte der Consul C. Calpurnius Piso im Jahr 686 (68) gegen Amtserschleichung gegeben, dessen Strenge und Härte mehrmals erwähnt wird, weil es ausser einer Geldstrafe Ausschliessung von allen Staatsämtern auf Lebenszeit verfügte. Da nun auch Lucilius der Strenge eines calpurnischen Gesetzes erwähnt, [1]) so wollte Heusde dieses nothwendig auf das letztere beziehen, wodurch die Lebenszeit des Dichters um fünf und dreissig Jahre verlängert würde. Aber wie in aller Welt kann man aus einem einzigen Epithet auf den Inhalt eines Gesetzes schliessen? Kann nicht vom subjektiven Standpunkt aus jedes Gesetz auf ähnliche Weise bezeichnet werden? Oder glaubt man etwa, ein Gesetz über Erpressungen, wenn schon um der Bundesgenossen willen gegeben, werde keine Strafbestimmungen enthalten haben? Und führt er nicht selbst noch zwei andere Gesetze an, auf welche wir ohne alle nähere Kenntniss des Inhalts, jene Verse beziehen könnten? Aber das Ärgste ist, dass mit solchen durchaus unbegründeten Vermuthungen, nicht blos der Nachricht des Hieronymus, nicht blos der obigen Angabe des Plinius widersprochen wird, sondern dass selbst Cicero in den Büchern über den Redner, in den Gesprächen, die

---

[1]) Calpurni sævam legem Pisoni reprendi Eduxique animam in primoribus naris. Lucilii fragm. Ed. Dusa L. XX. 4. Das Beiwort *sævam* schien dem H. v. Heusde genügend um das zweite Gesetz zu verstehen: welches er durch Umânderung einer ciceronischen Stelle Brut. 43. 160 zu begründen sucht. Die Stelle lautet: multæ deinde causæ sed ita tacitus tribunatus, ut nisi in eo magistratu cœnavisset apud præconem Granium idque nobis bis narravisset Lucilius, wo er *idque* pueris nobis verbessert und diess auf Cicero bezieht. Die Begründung dieser muthwilligen Conjectur mag man bei H. v. H. nachsehen, Stud. Crit. p. 28. Epistola p. 14.

er in das Jahr 91 setzt, an zwei Stellen von Lucilius wie von einem Gestorbenen reden lässt. [1])

Aber wenn Lucilius nicht über die Zeit, die Hieronymus angiebt, gelebt hat, so war er vielleicht früher geboren? Auch diese Vermuthung ist ausgesprochen worden, [2]) namentlich auf die Nachricht hin, dass Lucilius schon im Lager von Numanz als Ritter Dienste gethan und den Scipio durch seine Dichtung erfreut hatte. [3]) In wie weit diese Vermuthung begründet sei, wird sich aus Folgendem ergeben. Die Belagerung von Numanz begann im Jahr 134 [4]) und dauerte dreizehn Monate. Scipio lebte nach seiner Rückkehr nach Rom noch bis zum Jahr 129; Lucilius also, der 148 geboren war, hatte während der Belagerung von Numanz höchstens ein Alter von fünfzehn Jahren und war bei Scipios Lebzeiten etwa ein und zwanzig Jahre alt geworden. Diess schien für den bereits gegründeten Dichterruhm und für das vertrauliche Verhältniss, in welchem Lucilius zu Scipio und Lälius gestanden, nicht hinlänglich; [5]) auch die frühe

---

[1]) de Or. I. 16. sed ut solebat C. Lucilius sæpe dicere. Id. II. 6. nam ut C. Lucilius, homo doctus et perurbanus, solebat dicere &c. Was entgegnet hierauf H. v. H,? er war damals verreist!

[2]) von Bayle und Wüllner de Lævio poeta p. 6.

[3]) Vellei. II. 9. Celebre et Lucilii nomen fuit, qui sub P. Africano, Numantino bello eques militaverat.

[4]) Appian. 84—97. Liv. LVII—LIX. Vellei. II. 4.

[5]) Hor. Sat. II. 1. 17, 62, 75. et Schol. ad II. 1. 17 et 75. cfr. Cic. de Or. II. 6. II. 1. 62.

. . . . . Quid cum est Lucilius ausus
Primus in hunc operis componere carmina morem;
Detrahere et pellem, nitidus qua quisque per ora
Cederet, introrsum turpis? num Lælius et qui
Duxit ab oppressa meritum Carthagine nomen
Ingenio offensi aut læso doluere Metello?
Famosisque Lupo cooperto versibus? atqui
Primores populi arripuit populumque tributim
Scilicet uni æquus virtuti atque eius amicis.
Quin ubi se a vulgo et scena in secreta remorant
Virtus Scipiadæ et mitis sapientia Læli,
Nugari cum illo et discincti ludere, donec
Decoqueretur olus, soliti.

Dienstzeit ward angefochten. Und der letztere Anstand liess sich leicht durch die einfache Hinweisung auf die Lex Sempronia beseitigen, [1]) wie denn der Missbrauch überhaupt schon in dem Streben der vornehmern jüngern Römer begründet war, ihre öffentliche Laufbahn möglichst früh zu beginnen. In Beziehung auf das jugendliche Alter muss ferner an die frühzeitige Geistesentwickelung der Römer in jenen Zeiten überhaupt erinnert werden. Auch Catull hatte nach eigenem Zeugniss viele seiner Gedichte vor dem zwanzigsten Jahre verfasst. Properz hatte jedenfalls lange vor dem zwanzigsten Jahre das erste Buch seiner Elegien gedichtet; Tibullus war nach dem Urtheil eines geistreichen Forschers schon im dreizehnten Jahre dem Messala in den aquitanischen Krieg gefolgt, und die am meisten abweichen, können ihm nicht mehr als zwanzig Jahre geben. [2]) Von Cicero ist bekannt, dass er kaum sechszehn Jahre alt, schon Gegenstand allgemeiner Bewunderung geworden war; im siebzehnten Jahre hatte er schon den Marius gedichtet, und im sechs und zwanzigsten eine seiner vorzüglichsten Reden gehalten. Diese Analogien werden also wohl genügen, auch diese Bedenklichkeit zu heben; und so werden wir endlich, trotz der mit gemüthlicher Breite vorgetragenen Zweifel, wieder zu dem Resultate kommen, dass die alten Zeugnisse weder durch die neue Kritik erschüttert sind, noch überhaupt irgendwie der innern Wahrscheinlichkeit widersprechen.

---

[1]) Plut. V. C. Grachi c. 5. *νεώτερον ἐτῶν ἑπτακαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην*. cfr. Liv. XXV. 5. Duk. ad Liv. XXVI. 25. 11; Varges l. l. p. 35—39, der viel Fremdartiges eingewebt hat, wie auch die ganze Untersuchung über den Namen *Lucilius* nach Ellendt. ad Cic. de Or. III. 43. 171. unnöthig war.

[2]) cfr. XVIII. 15. Bernhardy p. 235. Nobbe Observ. in Prop. Carm. spec. p. 36 sqq.; Lachmanni præfat p. 27. Hertzberg lässt ihn schon im sechszehnten Jahre dichten. Golberry: Defense de Tibulle contre quelques savans, qui veulent le vieillir de 15 ans. Paris 1826. Andere erklärten lieber das ganze dritte Buch für unächt. cfr. Dissen de Vita Tibulli p. XIII. Paldamus röm. Erotik. p. 53. Greifswaldr 1833.

So begann also Lucilius Leben kurz vor jener verhängnissvollen Epoche, welche alle Banden der Furcht und weiser Mässigung zerriss und Rom auf eine schwindelnde Höhe stellte, wo es vor seiner eigenen Grösse zittern musste. Das Schicksal hatte ihn dem hervorragendsten Manne des Jahrhunderts zugeführt, und unter seinem Schutze hatte er die jugendlichen Schwingen seines Geistes entfaltet. Dort fand er jene Anerkennung, welche wahre Grösse so gerne der geistigen Kraft gewährt, und in dieser Liebe und Bewunderung sich selbst erhebt. So hat den ersten Aufschwung des kecken jugendlichen Geistes Nichts gehemmt, und während sowohl Geburt als sonstige Glücksumstände ihn bei seinem Eintritt ins Leben begünstigten, [1]) fand er in dem Kreise, der den Scipio umgab, [2]) nicht nur Stärkung und Belebung seiner Kraft, sondern Liebe und Vertrauen edler Männer, die noch mehr als Alles andere den Jüngling spornt. Der schreckliche Tod seines Freundes und Beschützers, die sturmbewegten Zeiten, welche die Unternehmungen der Gracchen herbeigeführt, der freche Übermuth der Oligarchen und ihre Nichtswürdigkeit, die der jugurthinische Krieg enthüllte, Alles diess konnte auf das Gemüth des Dichters nicht versöhnend wirken, und musste die Bitterkeit seiner Seelenstimmung steigern, so wie den Stachel seines Witzes schärfen. Es kam hinzu die Frechheit des Lasters, die im heftigen Partheikampf durch Nichts gezügelt, und von äusserer Furcht befreit, alle Schranken des Herkommens durchbrochen hatte. Die alte Treue und Biederkeit verschwand mehr und mehr, die Nachäffung fremder Sitte nahm überhand, und nur Wenigen gelang es die Kenntniss hellenischer Wissenschaft und

[1]) Hor. Sat. II. 1. 75. infra censum Lucili. Schol. Cruq. ad h. l. »constat enim Lucilium maiorem avunculum Pompeii fuisse; etenim avia Pompeii soror Lucilii fuerat.« Fuit hic (Pomp.) genitus matre Lucilia, stirpis senatoriæ. Vell. II. 29.

[2]) Lælius, C. Fannius Strabo, P. Rutilius Rufus, Q. Älius Tubero, Polybius, Terentius, P. Sempronius Asellio, C. Cœlius Antipater, Panætius.

Kunst mit Tüchtigkeit der Gesinnung zu vereinen. Dagegen die Meisten in Verachtung heimischer Einfachheit, in Üppigkeit und Schlemmerei die Vorzüge der neuen Bildung setzten, deswegen Männern von altem Schlage mit Recht verhasst. [1]) Nicht minder riefen die Bestrebungen der gleichzeitigen Dichter seinen Tadel hervor, und Ennius, Attius und Pacuvius scheinen vorzüglich die Geissel seines Spottes empfunden zu haben. [2]) Aber man würde des Lucilius Dichtung durchaus falsch beurtheilen, wenn man in dem jetzt gäng und gebe gewordenen Sinne seine Satura durchaus nur auf Spott, Hohn und auf beissenden und sarkastischen Tadel beschränken wollte. Im Gegentheil, so sehr man auch bemüht gewesen ist, seine Dichtungen als durchaus eigenthümlich und nur sich ähnlich darzustellen, so ist doch unverkennbar, dass sie noch viel von dem ursprünglich freien und ungebundenen Wesen der alten Satura beibehielten. Die horazischen Sermonen, welche gewiss in dieser Hinsicht noch einer grössern Beschränkung sich unterwerfen, können uns hier als Beispiel dienen. Wenn im neunten Buche die Orthographie der dermaligen Zeit den Hauptgegenstand des Gedichtes gebildet hat, wenn im dritten seine Reise nach der sikulischen Meerenge beschrieben worden ist, so ergieht sich schon hieraus, dass bei aller

---

[1]) Lucilii fragm. Betrug inc. 2. 3. 16. Schlemmerei inc. 105. 11. 15. I. 13. 20. IV. 1. 2. 4. 6. VI. 14. XIII. 3. Fremde Sitte Inc. 3. 4. 5. 97. VI. 3. Unzucht VII. 1. 2. XXIX. 7. 8. 18.

[2]) Horat. Satir. I. X. 55. Nil comis tragici mutat Lucilius Acci? Non ridet versus Enni gravitate minores, Cum de se loquitur non ut maiore reprensis? cfr. Gell. N. A. XVII. 21. Neque magno intervallo postea Quintus Ennius et juxta Cæcilius et Terentius ac subinde Pacuvius et Pacuvio iam sene Attius clarusque tunc in poëmatis eorum obtrectandis Lucilius fuit. Bei der horazischen Stelle ist die Interpretation Orellis und Madvigs merkwürdig, welche in der gewöhnlichen Auffassung eine unerträgliche Anmassung des Lucilius finden, während doch jeder Kritiker sich über den getadelten stellt. Dass die Præposition vor maiore ausgelassen werden konnte, lehrt das Beispiel Ciceros de Offic. I. 37. Ac videat inprimis, quibus de rebus loquatur: si seriis, severitatem adhibeat, si iocosis, leporem.

heitern und jovialen Behandlung dennoch der Stoff selber keinen Gegenstand der Satire im engern Sinne des Wortes bilden konnte, sondern dass dieser dem Lehrgedicht oder dem beschreibenden angehört. Wenn ferner nach dem Zeugniss des Horaz in den Satiren das ganze Leben des Dichters, wie auf einer Votivtafel, ausgebreitet vorlag, wenn wir die epische Anordnung mancher Scenen ins Auge fassen, wie gleich die der ersten Satire, die nach dem Scholiasten dem Virgil im neunten Buche als Vorbild diente, wenn wir lesen, wie ganze Fabeln eingewebt erscheinen, wenn endlich mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet worden ist, dass auch das Lob des Scipio Aemilianus in den Satiren gepriesen war, so ist doch offenbar, dass wir einen weit grössern Gesichtskreis nehmen müssen, um den ganzen Umfang zu übersehen, den die Dichtung des Lucilius ausgefüllt.

Wenn aber jemand entgegnen würde, dass der Stoff an und für sich betrachtet, gar keinen Aufschluss über den Charakter der Dichtung geben könne, sondern dass allein die Art der Behandlung hier entscheidend sei, so theilen wir vollkommen diese Ansicht und setzen gerade darin und viel weniger in gewisse Äusserlichkeiten das eigenthümliche Wesen der Dichtung des Lucilius. Also es war der Geist des Dichters, der ihn zum Erfinder der neuen Gattung machte, die ungetrübte Heiterkeit der Seele und der liebenswürdige Humor, welcher allen Gegenständen die scherzhafte Seite abgewann, die unerschöpfliche Quelle des Witzes, welche bei allem Ernste der Betrachtung, den rechten Ton zu treffen und die passende Form zu finden wusste; endlich trotz des Reichthums des Wissens und einer umfassenden Kenntniss der hellenischen Litteratur, jene ächt-italische Frische und gemüthliche Schlichtheit, die seinen Darstellungen die innere Wahrheit gab, welche ein nur geistreiches Spiel des Witzes nie erreichen kann. [1]) Es war der freie Bürger

[1]) Man vergleiche die charakteristischen Epithete: comis, urbanus, facetus, emunctæ naris, doctus, acer, violentus, multo sale urbem defricuit, Hor. Sat. I. 10. initio; secuit Lucilius urbem

der derb und kräftig zu seinem Volke sprach, es war der heimische Klang der alten Lieder, welcher ein Echo in den Herzen seiner Zeitgenossen fand; es war die ganze Fülle eines reichen Lebens, das auch für die Nachwelt die Erinnerung an jene grosse Zeit erhielt. Seinen Beruf als Dichter des Volkes hatte er selbst anerkannt; daher er sich vorzugsweise solche Leser wünschte, welche ohne grosse Gelehrsamkeit nur Empfänglichkeit für heitern Scherz besassen. [1]) Und diess Verhältniss zu seinem Volke hat mehr als Alles seinen Ruhm begründet.

Die Litteratur war, seitdem der Wetteifer mit den Hellenen die herrschende Richtung der Zeit geworden, dem eigentlichen Volke einigermassen entfremdet, oder man war vielmehr mit derselben noch nicht ganz versöhnt. [2]) Da brachte Lucilius die alte Volksdichtung zurück; es erkannte der Bürger sich selbst in dem hei-

---

Pers. I, 114. Ense velut stricto quotiens Lucilius ardens, infremuit. Juv. I. 165. Primores populi arripuit populumque tributim. Hor. II. 1. 69. Das will auch Plinius sagen N. H. mit den Worten: primus condidit stili nasum. Præf. Lib. I; eruditio in eo mira et libertas atque inde acerbitas et abundantia salis Quinct.

[1]) Cic. de Or. II. 6. 25. »Persium non curo legere, Lælium Decimum volo.« Tarentinis ait se et Consentinis et Siculis scribere de Finn. I. 3. 7. Daher seine häufige Anführung des Ausrufers Granius, dessen witzige Reden im Munde des Volkes lebten. Cic. Brut. 43, 160; 46, 172; dicentem Granius nescio quo lepore vernaculo obruebat. de Or. II. 60. 62. 70. Cic. ad Fam. IX. 15. Cic. pro Plancio 14. Consuli P. Nasicæ præco Granius medio in foro, quum ille edicto iustitio domum decedens rogasset Granium, quid tristis esset, an quod reiectæ auctiones essent? Imo vero inquit quod legationes. Idem tribuno plebis, potentissimo homini, M. Druso, sed multa in republica molienti, quum ille eum salutasset, ut fit, dixissetque, quid agis Grani? respondit, immo vero, tu Druse, quid agis? Ille L. Crassi, ille M. Antonii voluntatem asperioribus facetiis sæpe perstrinxit impune.

[2]) So viel ist ungefähr wahr von all' den völlig aus der Luft gegriffenen Bemerkungen Blums über Nævius und Ennius; eine Autorität, auf welche Carl Friedrich Hermann sich nicht hätte berufen sollen. S. E. C. Blum Einleitung in Roms alte Geschichte, Berlin 1828, und C. Fried. Hermann disputatio de

tern Bilde wieder, und weil sein republikanischer Freimuth keinen schonte, weil weder Geburt noch Reichthum schirmte, weil die Verderbtheit derer, die hoch im Leben standen, vorzugsweise den Stoff zu seinen Liedern boten, so wurde seine Dichtung auch von den politischen Bestrebungen der Zeit getragen. Also keine neue Dichtungsart hat Lucilius geschaffen; denn sie reicht ihren Ursprung nach in das früheste römische Alterthum hinauf; aber einen neuen Geist hat er ihr eingehaucht, wodurch sie wieder keck und muthig in das Leben trat. Früher durch Verbote in ihrem freien Schwung gelähmt durch Verpflanzung auf die Bühne in ihrem Wesen umgestaltet, durch Ennius mehr der Form des Lehrgedichts genähert, war sie durch Lucilius verjüngt zu neuem Leben auferstanden, um später durch Horatius die Vollendung der Form durch das Gepräge des augusteischen Zeitalters zu erhalten. Aber die Gränel der neronischen Zeiten und Persius tiefgefühlter Schmerz darob führen mit der Herbe und Strenge der Empfindung auch die Rauheit der alten Dichtungsart zurück; bis endlich Juvenals rhetorischer Grimm das Gemälde römischer Laster ohne Humor und Witz mit der Breite ausgeführt, die ein gewisses Vergnügen an einem solchen Stoffe nicht verkennen lässt. So wie nun jeder dieser Männer im Sinne der Zeit und nach der Eigenthümlichkeit geistiger Kraft eine besondere Phase der Entwickelung dargestellt, so gilt diess im besondern Sinne von Lucilius, der, der Zögling einer tiefbewegten Zeit und angeweht von dem lebendigen Odem eines kräftigen Volksgefühls, den Spätern gegenüber mehr als ein Anderer schöpferisch erscheinen musste. Er hatte dem ursprünglichen heimischen Volksliede eine Stelle in der römischen Litteratur gesichert, und dasselbe zu dem Range einer besondern Dichtungsart erhoben, und konnte deshalb für deren Erfinder gelten. Er hatte die alte Rohheit abgestreift, der

---

satiræ Romanæ auctore ex sententia Horatii Serm. I. 10. 66. Marburgi 1841. 4°. S. 26.

Formlosigkeit entsagt, die neue Versart, den Hexameter angenommen, ohne darum den heimischen Klang und den vertrauten Ton volksthümlicher Weise aufzugeben. Diess hatte seiner Darstellung eine so bestimmt ausgeprägte Form gesichert, dass sie für diese Art des Ausdrucks mustergültig ward. [1]) Es war also die vollendete Klarheit und Einfachheit, welche gleich weit von Plattheit wie von Schwulst entfernt, der lebendige Ausdruck der Bildung des Volkes war und darum die allseitige Bewunderung fand, weil es die Unverdorbenheit des Zeitalters im Ton, im Ausdruck und in der ganzen Form der Darstellung wieder gab, und ohne alle Schminke dem Volke das treue lebendige Abbild seiner Sinnesart entgegen hielt. [2])

[1]) Gellius N. A. VII. 14. „Vera autem et propria huiuscemodi formarum exempla M. Varro esse dicit ubertatis Pacuvium, gracilitatis Lucilium, mediocritatis Terentium — uberi dignitas atque amplitudo est: gracili venustas et subtilitas: medius in confinio est, utriusque modi particeps.“ Zu vergleichen Welcker: Die griechisch-römischen Tragödien S. 1396 folgg.

[2]) Zur Rechtfertigung der ausgesprochenen Ansicht, welche den Lucilius nur als ein Glied der Entwickelung darzustellen sucht, erlaube ich mir noch die Stellen der alten Grammatiker vollständig anzuführen, welche, wenn auch verworren, doch dieselbe Ansicht anzudeuten scheinen. Diomedes p. 482 P. p. 448. Gaisf.: Satyra dicitur carmen apud Romanos nunc quidem maledicum et ad carpenda hominum vitia archææ comœdiæ charactere compositum; quale scripserunt Lucilius et Horatius et Persius; et olim carmen, quod ex variis poëmatibus constabat, satyra vocabatur, quale scripserunt Pacuvius et Ennius. Satyra autem dicta sive a satyris, quia similiter in hoc carmine ridiculæ res pudendæque dicuntur, quæ velut a satyris proferuntur et fiunt; sive a satyra lance, quæ referta variis multisque primitiis in sacro apud priscos Diis inferebatur et a copia ac saturitate rei satura vocabatur, cuius generis lancium et Virgilius in Georgicis meminit, cum hoc modo dicit: „lancibus et pandis fumantia reddimus exta“ et: „lancesque et liba feremus;“ sive a quodam genere farciminis, quod multis rebus refertum satyram dicit Varro vocitatum. Est autem hoc positum in secundo libro Plautinarum quæstionum: Satyra est uva passa et polenta et nuclei pini ex mulso consparsi. Ad hæc alii addunt et de malo punico grana; alii

Ist es uns gelungen die Stellung des Lucilius, die derselbe in der Entwickelung der römischen Litteratur einnimmt, im Allgemeinen richtig zu bezeichnen, so bleiben freilich noch eine Menge Fragen unerörtert: über die Ökonomie seiner Werke, über die Eintheilung der

---

autem dictam putant a lege satyra, quæ uno rogatu multa simul comprehendat, quod scilicet et satyra carmina multa simul et poëmata comprehenduntur &c. Enanthius de Tragœdia et Comœdia p. LV. Lindenbrochii: Etenim per priscos poetas non ut nunc, penitus ficta argumenta, sed res gestæ a civibus palam cum eorum sæpe, qui gesserant, nomine decantabantur. Ideo ipsa suo tempore moribus multum profuit civitatis, cum unusquisque caveret, culpa ne spectaculo cæteris esset, et domestico probro. Sed cum poetæ abuti licentius stilo et passim ludere ex libidine cœpissent plures bonos, ne quisquam in alterum carmen infame proponeret lege lata silnere. Et hinc deinde aliud genus fabulæ, id est, Satyra, sumpsit exordium; quæ a satyris, quos illotos semper et petulantes deos scimus esse, vocitata est; etsi aliunde nomen traxisse prave putant alii. Hæc, quæ satyra dicitur, eiusmodi fuit, ut in ea, quamvis duro et veluti agresti ioco, de vitiis civium tamen sine ullo proprii nominis titulo carmen esset. Quod item genus comœdiæ multis obfuit poetis, cum in suspicionem potentibus poetæ venissent, illorum facta descripsisse in peius ac deformasse genus stilo carminis. Quod primo Lucilius novo conscripsit modo, ut poesin inde faceret, i. e. unius carminis plures libros. Hoc igitur, quo supra diximus modo, coacti omittere satyram, aliud genus carminis, τὴν νέαν κωμῳδίαν, hoc est, novam comœdiam reperere poëtæ &c. Diese Erörterungen sind erstens darum zu bemerken, weil sie die Entwickelung der römischen Satura nicht von dem Einfluss des Griechischen trennen, indem ja Enanthius geradezu die Entwickelung des griechischen und römischen Dramas verbindet. Eben so wenig trennt derselbe die Satura von den frühern Spottgedichten der Römer, während er die Satira des Ennius unbeachtet lässt, welche Diomedes wie Quinctilian angeführt hatte. Die Mannigfaltigkeit des Inhalts in den Saturen hat Diomedes hervor gehoben, während der mehr dem Griechischen zugewandte Enanthius sie verwirft, da dieselbe doch auch durch Paulus bestätigt wird. Paul. p. 318 Ed. O. M. satura et cibi genus dicitur ex variis rebus conditum et lex multis aliis conferta legibus, et genus carminis, ubi de multis rebus disputatur, welcher letztere Zusatz bei Festus fehlt. Auch bei Isidor Origg. Lib. XX. 2. 8 findet sich noch eine Andeutung: saturitas autem a satura nomen accepit, quod est

Digitized by Google

Bücher, über den Inhalt und die Anordnung der einzelnen Theile, Fragen, welche sämmtlich in neuerer Zeit Gegenstand mannigfaltiger Untersuchungen geworden sind, deren nähere Beleuchtung indessen kaum von der Kritik

vario alimentorum apparatu compositum cfr. V. 16. Satyra vero lex, quæ de pluribus simul rebus eloquitur, dicta a copia rerum et quasi a saturitate, unde et satyras scribere est poëmata varia condere, ut Horatii, Iuvenalis et Persii, in welcher Stelle nur noch eine verworrene Erinnerung an den frühern Charakter der Satura sichtbar ist. Bei diesem Widerspruch der Spätern entsteht die Frage, wie sich Horaz das Verhältniss gedacht habe in jener vielbesprochenen Stelle Serm. I. X. 64 sqq. Fuerit Lucilius inquam, Comis et urbanus, fuerit limatior idem, Quam rudis et Græcis intacti carminis auctor, Quamque poetarum seniorum turba; sed ille Si foret hoc nostrum fato dilatus in ævum Detereret sibi multa &c. Bekanntlich hat C. Fried. Hermann aus der oben angeführten Stelle durch eine umfassende Beweisführung darzuthun gesucht, dass unter dem auctor Niemand anders gedacht werden könne als Lucilius welchen Horaz selbst oben inventor genannt. Ohne nun eine erschöpfende Widerlegung versuchen zu wollen, welche einem andern Orte aufgespart bleibt, bemerke ich hier nur folgendes: *erstens* scheint mir der Sprachgebrauch der Vergleichung des Lucilius mit sich selbst durch die Beispiele nicht gerechtfertigt; *zweitens* liegt ein Widerspruch darin, dass der auctor rudis carminis limatior genannt werde, denn die limata oratio wird sich doch in dem carmine rudi gezeigt haben; *drittens* ist die Verbindung von *quamque* durchaus unverträglich mit der Annahme, dass nicht ein Anderer, sondern Lucilius selbst gemeint sei. *Viertens* zugegeben, dass *auctor* und *inventor* gleichbedeutend gebraucht werden *können*, ist diess durch den Sprachgebrauch nichts weniger als nothwendig, da sehr wohl der Vorgänger der *Begründer*, der schöpferische Umbildner der *Erfinder* genannt werden kann; wie denn auch sowohl in den Worten: Quid? cum est Lucilius ausus *primus in hunc* operis componere carmina morem Hor. Serm. II. 1. 62. als in den Worten Quinctil. X. 1. 62. in qua (Satira) primus *insignem* laudem adeptus Lucilius in Verbindung mit den Worten X. 1. 95 alterum illud *etiam prius* satiræ genus offenbar eine Hinweisung auf eine frühere verschiedene Behandlungsweise derselben Gattung zu liegen scheint. Wollen wir nun dem Horaz diese Anerkennung absprechen, weil sonst weder er noch Cicero des Ennius als Saturendichters gedenkt? Es waren die Saturen des Ennius nicht die Dichtungen, die seinen Namen auf die Nachwelt brachten, sondern

und Erklärung der erhaltenen Fragmente getrennt werden kann. Daher ich in dieser Hinsicht auf die vor Kurzem erschienene Ausgabe der Fragmente des Lucilius verweisen muss, wo mit Hinsicht auf die jüngsten Untersuchungen [1]) die Lösung dieser Fragen versucht worden ist.

die Annalen und seine Tragödien, namentlich die Medea; aber wie hätte Horaz seine Saturen ganz ignoriren können, da sein Vorgänger Lucilius gewiss nicht unterlassen, sein Verhältniss zu Ennius aufs mannigfaltigste zu beleuchten? Daher auch die Nennung des Namens an unserer Stelle nicht nothwendig erscheint, eben weil er den Lesern des Lucilius vorschwebte; so dass die Conjectur des Casaubonus: *Rudius* für *rudis* unnötbig genannt werden muss. Diese Bemerkungen will ich als einen Beweis der Dankbarkeit angesehen wissen für die viele Belehrung, die ich dem würdigen Verfasser der genannten Abhandlung über diesen Gegenstand verdanke.

[1]) S. Heusde Studia Critica p. 159—262. August. Peterman de C. Lucilii Vita et Carminibus. Vratislaviæ 1842. 8⁰. Über die Eintheilung der Satiren des C. Lucilius von Dr. Becker, Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Theod. Bergk und Dr. Jul. Cæsar. Erster Jahrgang. Heft III. No. 30. 31. 32. 33.

Anm. zu S. 14 Es ist mir nicht unbekannt, dass die Übersetzung der kyprischen Ilias dem Nævius abgesprochen und als ein Werk des Lævius angesehen wird, indem man die Verwirrung der Namen Livius, Lævius, Nævius, Novius, welche einigemal bei den Grammatikern vorkömmt, dazu benutzt hat, den Namen des Nævius überall zu verdrängen. Und am weitesten ist hier offenbar Weichert gegangen in seiner Abhandlung de Lævio poeta, welcher durch eine maaslose Conjecturalkritik dem Lævius eine ehrenvolle Rolle unter den lateinischen Dichtern zu sichern bemüht war. Namentlich wurde dabei die Nachricht bei den Grammatikern benutzt, dass Ennius zuerst den Hexameter gebraucht habe. Was nun aber solche Zeugnisse über Erfindungen in der Litteratur sagen wollen, das ist jedem hinlänglich bekannt. Man denke nur an die Erfindung der Satira. Nun hat offenbar Ennius zuerst den Hexameter in einem ächtrömischen Nationalepos angewendet; folgt aber daraus, dass er in Übersetzungen nicht früher gebraucht worden sei? Auch Horatius nennt sich den Schöpfer der lateinischen lyrischen Strophe, gleich als ob Niemand vor ihm sich darin versucht hätte. Und dass schon Livius Andronicus einzelne Hexameter namentlich den *μείουρος* angewendet, beweisen die Zeugnisse wichtigerer Grammatiker, als die, auf deren Zeugniss man sich stützt. Geradezu lächerlich

aber ist H. Clussman, welcher durch eine ganz verfehlte Interpretation von Cic. Cato mai. XIV. 50. beweisen will, Nævius habe sein bellum Punicum nach der kyprischen Ilias und im höchsten Greisenalter geschrieben cfr. Cn. Nævi Rell. p. 26. um damit die Ungereimtheit darzuthun, ein roheres Versmass nach dem Gebrauch des Hexameter anzuwenden. Jedermann wird die naturgemässe Stufenfolge anerkennen, dass die römische Litteratur von Übersetzungen des Griechischen ausgieng. Die Odyssee hatte Livius Andronicus übersetzt, die Ilias übersetzte Nævius. Natürlich, dass er auch dieselbe Kunstform beizubehalten sich bemühte, wenn er gleich in den eignen Geisteswerken sich des alten herkömmlichen Metrums bediente. Wir sind über die metrische Ausbildung der Sprache bei Livius Andronicus und Nævius viel zu wenig unterrichtet, um hier ein entscheidendes Urtheil zu fällen; aber gewiss stellen wir beide Dichter viel zu tief, weil die unvollkommenen Bruchstücke keine Einsicht in das Ganze gewähren. Denn die künstlerische Ausbildung des Ennius selber setzt grosse Vorarbeiten voraus, und man vergisst, dass Nævius bestimmt bis 204 a. Chr., nach Varro noch länger gelebt hatte, cfr. Cic. Brut. XV. 60. somit ein älterer Zeitgenosse des Ennius war, also doch wohl von der Existenz des Hexameters wusste. Wenn nun Ennius sich rühmte, die versus longi zuerst angewendet zu haben, wiewohl diess nicht einmal gewiss ist, so wird diess neben in Beziehung auf frühere *römische* Dichtungen nicht auf Übersetzungen bezogen werden werden müssen. Will man das Gegentheil dennoch behaupten, so muss Charisius verbessert werden, welcher pag. 84 Ed. L. sagt: Nævius Iliadis Cypriæ libro primo, muss Terentianus Maurus zweimal geirrt haben, weil er p. 87 Edit. Santen. dem Livius Andronicus nicht nur den Hexameter Heroicus, sondern auch den *μείουρος* zuschreibt; muss die auch durch Priscian's Autorität dem Livius zugesicherte Ino, dem Lævius zugeschrieben und diese Tragödie in ein Erotopægnion umgewandelt, oder Lævius auch zum Tragiker gestempelt werden; auch Priscian X. p. 881. P. hat geirrt oder ist verdorben, weil er den Vers. Fœcundo penetrat penitus thalamoque potitur' dem Nævius in Iliad. II. zuspricht; nicht minder corrupt ist Chalcidius in Tim. Platonis c. 5. § 71. p. 159 Meurs., weil er schreibt: prorsus ut est in vetere versu Nævii:

Exuviæ, rabies, furiarum examina mille. Auch Apulejus de orthogr. p. 125 Ed. Maji ist im Irrthum, wenn er Nævius den Vers zuschreibt: Panditur interea domus altitonantis Olympi. Alle diese Stellen müssen verbessert werden, und der jedenfalls sehr unberühmte Dichter Lævius hat ausser den Erotopægniis auch eine Übersetzung der Ilias, vielleicht selbst Tragödien geschrieben, und er wird von den Grammatikern als Autorität neben dem

Livius Andronicus, Ennius, Pacuvius genannt. Wer alle diese Consequenzen einräumen will, dem können wir nicht widersprechen, versparen indessen die genauere Entwickelung über die Geschichte des lateinischen Hexameter auf gelegenere Zeit.

Zu S. 27 Weichert de Lævio poeta p. 48 behauptet zwar, Crassus habe seine lex Sumptuaria 657 (97 a. Chr.) aber ohne allen Beweis. Er beruft sich nur auf Bachii Hist. Iuris Romani Lib. II. 2. § 46. Edit. quinta. Der sich aber ebenfalls begnügt dem Pighius zum Vorwurf zu machen, dass er ohne Beweis dieses Gesetz in das Tribunat des Crassus 647 gesetzt habe. Es genügt daher unsere Gründe kurz zusammenzufassen. Wenn die Aufwandsgesetze grösstentheils von Prätoren oder Volkstribunen gegeben waren, so ist wahrscheinlich, dass auch Crassus die *eine* oder die *andere* Würde bekleidete, also nicht Consul war. Diess würde fallen in das Jahr 650 oder 47. Diess wird auch dadurch bestätigt, dass der Volkstribun Duronius von den Censoren M. Antonius und L. Flaccus im Jahr 97 aus dem Senat gestossen wurde, „quod legem de coercendis conviviorum sumptibus abrogaverat;“ weswegen er dieselben nachher anklagte. Wollte man aber das Tribunat des Duronius in dasselbe Jahr mit der Censur des M. Antonius und des Flaccus, mit dem Consulat des Crassus, mit der Lex Licinia und deren Erwähnung bei Lucilius setzen, so würde daraus nur gefolgert werden können, dass der Dichter sechs Jahre länger gelebt hätte als Hieronymus annimmt. Denn dass er im Jahr 91 gestorben war, wird von Cicero bestimmt vorausgesetzt. Nun aber setzt Plinius das Zeitalter des Lucilius vor den kimbrischen Krieg, also spätestens vor das Jahr 105. Nach Hieronymus war er 103 gestorben; also werden wir unschwer zu der Überzeugung gelangen, dass jenes von Lucilius erwähnte Licinische Gesetz von dem Tribun P. Licinius Crassus im Jahr 107 gegeben wurde. Dass der Tribun Duronius wenige Jahre später diess als eine verderbliche Neuerung angriff und deswegen im Jahr 103, dem Todesjahr des Lucilius, von den Censoren M. Antronius und L. Flaccus und dem Senat gestossen wurde. Will Jemand dieser in sich zusammenhängenden und naturgemässen Reihenfolge jene ältere Hypothese über die Lex Licinia den Vorzug geben und mit H. v. Heusde den Ausfall des Duronius auf die Lex Didia beziehen, den können wir auf keinen Fall wegen seiner kritischen Spürkraft beneiden.

# P. CORNELIUS SCIPIO ÆMILIANUS UND SEINE ZEIT. [1])

Wenige Männer, deren Namen in der Geschichte glänzen, sind ihrem innern Wesen nach so wenig anerkannt als P. Cornelius Scipio Aemilianus. Nicht nur dass das Ende seines ruhmwürdigen Lebens in den dichten Schleier des Geheimnisses verhüllt erscheint, der Glanz seiner Heldenthaten hat ihm nicht einmal die Gunst gewähren können, dass sein Charakter vor der Nachwelt in ungetrübtem Lichte erschiene. Ja man kann sich der Vermuthung nicht erwehren, dass gerade der Schimmer seiner äussern Thaten den Blick von der Erforschung seines Innern abgewendet habe. Mochte er bei den spätern als Gegenstand hoher Verehrung gepriesen werden, bei den Römern, die in staunender Bewunderung seines Wesens sich gehoben fühlten, wie bei den Hellenen, die ihm als Vorbild ächter Geistesgrösse huldigten, — seine Zeitgenossen haben keineswegs den grossen Mann mit würdiger Anerkennung seines Werthes aufgenommen. Wie er in seiner Jugend von Gliedern seines eignen Hauses ungünstig beurtheilt wurde, so war er wohl überhaupt

[1]) Diese Darstellung ist als eine Ergänzung zu der Abhandlung: *Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus* in den *historischen Studien* Bd. I. S. 202—254 zu betrachten, wo nach der ganzen Anlage der politische Gesichtspunkt weniger hervorgehoben werden konnte. Was dort nur angedeutet worden, ist hier scharf und bestimmt und mit übersichtlicher Kürze ausgesprochen.

vielen seiner Zeitgenossen ein Räthsel in seiner eigenthümlichen Grossheit und Bedeutsamkeit. In dem schon achtzehnjährigen Jüngling wollte man den Mangel wahrer Thatkraft rügen und nicht jene Kühnheit des Geistes finden, [1]) die als nothwendiges Bedingniss für den Ruhm des Cornelischen Geschlechtes galt. Man wollte in dem stillen, ernsten, bescheidenen Jüngling nicht den trutzigen Römer anerkennen, für welchen das Forum und das Schlachtfeld der Schauplatz künftigen Ruhmes war. Diese lieblose Art der Beurtheilung fand eine neue Stütze in mehrern Verfügungen, welche der Jüngling hinsichtlich seines väterlichen Erbes getroffen hatte, wodurch er Hunderttausende von Sesterzen zu Gunsten seiner Mutter und seiner Geschwister opferte, eine Handlungsweise, die im grellsten Widerspruche mit altrömischer Sparsamkeit, mehr Staunen als Bewunderung erweckte. Es kam hinzu sein vertrautes Verhältniss zu dem weisen Lälius, den er wie ein Sohn den Vater ehrte, und die ungeheuchelte Verehrung, welche er den Hellenen Polybios und Panaitios gezollt, und die er zu Führern und Vorbildern im Leben sich erwählt. Wie er durch die Lehre und das Beispiel solcher Männer allen den Verirrungen ferne blieb, worinne eine üppige zügellose Jugend den Werth der aus Hellas überkommenen Bildung setzte, [2]) so hat er wohl den Beifall von wenigen Würdigen geerntet, den Genossen seines Alters blieb seine Erscheinung nicht minder fremd und räthselhaft.

Scipio Aemilianus hat nicht, wie sein grosser Ahnherr, das Leben mit jener Unmittelbarkeit des Geistes und der kecken Sicherheit erfasst, die bei einfachen Verhältnissen im entscheidenden Augenblicke zum Ziele führt.

---

[1]) Polybii Rell. L. XXXII. c. 9. § 11. *δοκῶ γὰρ εἶναι πᾶσιν ἡσύχιός τις καὶ νωθρός, ὡς ἀκούω, καὶ πολὺ κεχωρισμένος τῆς Ῥωμαϊκῆς αἱρέσεως καὶ πράξεως, ὅτι κρίσεις οὐχ αἱροῦμαι λέγειν. τὴν δὲ οἰκίαν οὔ φασι τοιοῦτον ζητεῖν προστάτην, ἐξ ἧς ὁρμῶμαι, τὸ δ' ἐναντίον.* Plut. præcept. ger. reip. p. 277. ed. Par. *Ῥωμαῖοι Σκηπίωνος, οὐδὲν ἄλλο ἔχοντες λέγειν, τὸν ὕπνον ᾐτιῶντο.*

[2]) Polyb. Rell. L. XXXII. c. 11. § 3. 4.

Ruhige Besonnenheit und Überlegung, gegründet auf eine tiefe Kraft der Seele, hatten ihm ein höheres Ziel des Lebens offenbart. So wie im Staate die Aussen- und Innenverhältnisse immer verwickelter, die Richtungen der Zeit immer widerstrebender und feindseliger erschienen, so musste nach seinem innersten Gefühle auch das geistige Leben seines Volkes im tiefern und vollern Strome sich ergiessen.

Die Einfachheit des römischen Landmanns und die Unschuld alter Sitte war machtlos gegen die lockenden Reize der Entartung. Die Eigenthümlichkeit der Väter musste gestählt und gewappnet dem Sturm der Zeit entgegentreten, und sittlicher Adel und Manneskraft sollte in der Pflege der Wissenschaft und Kunst eine tiefere Begründung finden. Hatte früher das heitere Reich der Poesie vom hellenischen Geiste angeweht auf dem italischen Boden frische Blüthen hervorgetrieben, so galt es jetzo durch Aufnahme hellenischer Wissenschaft das sittlich-geistige Leben zu veredeln. Diese Forderung der Zeit hat Scipio erkannt, hat seinem Jahrhundert die Fackel vorgetragen und durch ein würdig Leben die Wahrheit der gewonnenen Erkenntniss dargethan. «O dass ich den Tag erblicken möchte, wo du ganz mir leben wirst,» sprach er zu Polybios, indem er seine Hände fasste; «dann dürfte ich hoffen würdig des Cornelischen Hauses und meiner Ahnen mich zu zeigen» [1]. Es war derselbe Sinn, der ihn den Panaitios zum unzertrennlichen Gefährten des Lebens sich zu wählen lehrte. Und wie ein hohes Streben im verwandten Geiste immer Nacheiferung entzündet, so hatte sich um den Bewunderer hellenischer Wissenschaft eine Anzahl edler Jünglinge versammelt, welche, wie verschieden auch in ihrem Streben, doch die gleiche Liebe ihm verband. Da sah man ausser den Meistern Polybios und Panaitios, zu denen Lälius milde Weisheit sich hinzugesellte, den streng rechtlichen Rutilius Rufus, den unfügsamen Aelius Tubero, und den herben

---

[1]) Polyb. I. I. c. 10. § 9.

Fannius Strabo, deren ganzes Leben das Gepräge der stoischen Lehre trug. Der letztere, gleich Mucius Scävola, dem Rechtsgelehrten, Lälius Schwiegersohn, und Tubero, des Scipio Neffe, waren auch durch die Bande der Verwandtschaft an beide Männer angekettet, aber L. Furius Philus, durch Beredtsamkeit nicht minder als durch Kenntniss des gestirnten Himmels ausgezeichnet, desgleichen P. Sempronius Asellio, der Historiker, der als Kriegsoberster in Scipios Heere vor Numanz gedient und L. Cälius Antipater, der dem Lälius sein umfassendes Geschichtswerk zugeeignet, wurden wohl vorzüglich durch die verwandte Geistesrichtung angezogen. Endlich, damit der Ernst des Lebens durch die Blume der Dichtung erheitert würde, war der feingebildete Terentius, der als Lustspieldichter mit Menander in die Schranken trat, dem Scipio und Lälius so inniglich befreundet, dass beiden mehr als bewundernde Theilnahme an seinen Werken zugeschrieben ward. Aber näher als alle diese stand dem ernsten Manne der geniale Volksdichter C. Lucilius, der Schöpfer der neuen Satura. Er durfte mit dem Freunde scherzen, und dem jugendlichen Übermuthe des kecken Sängers war gestattet, was kein anderer wagen durfte. Wenn Scipio dem Gewühle der Stadt entfloh und in Cajeta am Meeresstrande Erholung suchte, da kehrte in der reizenden Umgebung in das kindliche Gemüth die alte Jugendlust zurück; und wer hier die Freunde in ihren Scherzen belauschen durfte, der mochte weder den stoischen Weisen noch den römischen Feldherrn wieder finden. So haben Wissenschaft und Kunst einen Blüthenkranz um das Haupt des Scipio gewunden; unter diesem Sterne hat die besonnene Kraft sich ausgebildet, die seines Lebens Schmuck und Zierde war. Durch hellenische Lehrer ward er mit dem Geiste edler Menschlichkeit erfüllt, der ihn über seine Zeit erhob; nicht umsonst hat er den Xenophon bewundert, sondern er hat im Leben nach dem weisen Mass gestrebt, das wie ein Schutzgeist über ihm gewaltet. Die stille Ruhe seiner Seele schien über jede Leidenschaft gesiegt zu haben. Nur in der

Digitized by Google

Freundschaft kannte er kein Maas; nie hat einer seine Freunde mehr geachtet und geliebt, keiner ihre Vorzüge freudiger anerkannt. Sonst beurkundete sein ganzes Leben die besonnene Manneskraft, und wenn die Rede der Seele Spiegel ist, so hat sich in dem ruhigen gemessenen Tone, in der edlen Form, dem milden Lächeln, das ironisch um die Lippen spielte, der Lehrling der Hellenen offenbart.

Doch wäre Scipio nur der Bewunderer und Schirmer hellenischer Kunst und Wissenschaft gewesen, er hätte wohlthätig für die Zukunft seines Volkes wirken können, seinem Zeitalter wäre er fremd geblieben. Aber eben darum ist er gross, dass er ein höheres Geistesleben mit edlem Mannessinn und römischer Thatkraft zu vereinen wusste. Den kühnen Heldengeist des sechzehnjährigen Jünglings hatte die Schlacht bei Pydna offenbart, wo die Kampflust ihn so ins Getümmel riss, dass er erst in später Nacht zu dem bestürzten Vater wiederkehrte. Nicht minder hat er seinen freudigen Muth und die Lust am kühnen Abenteuer in seiner leidenschaftlichen Liebe für die Jagd gezeigt, wie er denn von der reichen Kriegsbeute des makedonischen Königs nichts begehrte als einige Büeherrollen und die Gunst in dem königlichen Forst zu jagen. Aber sein Beruf zum Feldherrn ward zuerst im spanischen Kriege kund. Da in diesem mörderischen Kampfe alljährlich die Blüthe der römischen Jugend geopfert wurde und allgemeine Zaghaftigkeit die Bürger gefesselt hielt, da hat Scipio nach dem Vorgang seines grossen Ahnherrn dem Vaterlande freiwillig seine Dienste angeboten, hat den Consul als Legat nach Spanien begleitet, hat unter die Feinde Furcht und Schrecken, den Seinen das vorige Vertrauen und Sieg gebracht. Wo die Gefahr gebot, kämpfte er zuvorderst in den Reihen; ein Mann von feinem Gliederbau und mässiger Leibesgrösse, hat er den Zweikampf mit einem spanischen Fürsten von ungeheurer Körperkraft mit glänzendem Erfolge bestanden und im Angesichte beider Heere seinen Gegner überwunden. Beim Sturme auf Intercatia war er der

Digitized by Google

erste auf den Zinnen, so dass er die Mauerkrone sich errang. Die ungeschwächte Kraft der Jugend, gestählt durch Mässigkeit und unablässige Übung, ein seltenes Vertrauen in die bewusste Kraft und besonnener Muth im heissen Schlachtgewühl, sie wirkten wie ein Zauber auf das Heer, und einen Feldzug, mit düstern Ahnungen und bangem Vorgefühl begonnen, krönte Ruhm und Sieg.

Hatte Scipio in Spanien durch Muth und Tapferkeit den Muth des Heeres entflammt, so hat er vor Karthago nicht minder durch seinen Seherblick hervorgeleuchtet. Der weiseste im Rathe, der erste und letzte in der Schlacht, hat er, nur mit dem Range eines Kriegsobersten bekleidet, die Augen des ganzen Heeres auf sich gerichtet. Wenn andere tollkühn und mit der Hoffnung eines leichten Sieges sich in Gefahren stürzten, da erschien er, wie weiland Fabius Maximus, als ein unverhoffter Retter in der Noth, und Tausende von römischen Bürgern hat seine Einsicht dem Vaterlande erhalten, unzählige, die von allen aufgegeben waren, hat sein Heldenmuth errettet. Wenn in der Ferne seine Banner wehten, wenn er an der Spitze seiner Reiterschaar durchs Blachfeld stürmte, da kehrte die Hoffnung in die Herzen der Bedrängten wieder, aus seiner Nähe entfloh Gefahr und Noth. Auch die Feinde ehrten sein edles, ritterliches Wesen, die wunderbare Hoheit seines Blickes, die feste Treue am gegebenen Wort. Den besten Feldherrn im karthagischen Heere, den Phanias, Himilcos Sohn, hat die Bewunderung von Scipios Edelmuth mit den Feinden seines Volkes ausgesöhnt. Im römischen Heere aber ehrten alle an Scipio eine wunderbare Kraft, die das Gedächtniss des Aemilius Paulus und des grossen Scipio erneute, und stürmisch wurde vom Senat gefordert, dass Scipio als Consul des Heeres Führer werde. Selbst der alte Cato, zum Tadel mehr als zum Lobe der Cornelier geneigt, erkannte in dem Jünglinge die angestammte Heldenkraft der Väter und sprach:

*οἶος πέπνυται. τοὶ δὲ σκιαὶ ἀΐσσουσιν,*

„Einsicht wohnet bei ihm, gleich Schatten schwanken die andren.“

Wie nun trotz des heftigen Widerspruchs im Senat des Heeres Stimme zum Gesetz erhoben ward, wie Scipio mit wunderbarer Einsicht, Klugheit und Beharrlichkeit das Werk der Zerstörung zu Ende führte, und durch eine grosse Sühne sein Vaterland gerächt, ist eben so bekannt, als dass er zum zweiten Mal dem Rufe der Bürger folgend vor Numanz die Ehre Roms gerettet, durch schonungslose Strenge zuerst den Feind im eignen Lager bekämpft, durch eiserne Festigkeit den Muth der Verzweiflung bei den Belagerten gebrochen; aber das ist weniger anerkannt, dass auch diese Thaten ein redend Zeugniss von der Eigenthümlichkeit des Mannes geben, wie in der Leitung des ganzen Heeres ein höheres Gesetz gewaltet, wie Scipio an strenge Selbstbeherrschung, an geistige Kraft, an den tief durchdachten Plan die Hoffnung des Sieges knüpfte, und auch da sich ächt hellenisch zeigte, wo mehr der Gegensatz hervorzutreten schien. Wie Epaminondas, dem Plutarchos ihn verglich, hat auch er auf dem Schlachtfelde die Macht der Ordnung, des Gesetzes, die Einwirkung der Kunst, die hohe Bedeutung des sittlichen Bewusstseins anerkannt.

Im Staate endlich musste durch eines solchen Mannes seltene Kraft sein Verhältniss ganz eigenthümlich sich gestalten. Durch seine Abkunft gehörte Scipio den edlen Geschlechtern an, welche mit vereinter Kraft eine bevorrechtete Stellung zu behaupten und alles Gegenstreben darnieder zu halten suchten. Aber schon begannen die Bande sich zu lösen, welche die einzelnen Glieder an das Ganze knüpften, und während Zwiespalt im eigenen Lager herrschte, erhob die tribunicische Gewalt immer drohender ihr Haupt. Es traten hinzu die getheilten Strebungen der Zeit überhaupt, strenges Festhalten an den alten Formen und ein diesem entgegengesetzter der Fortentwickelung zugekehrter Sinn; hier entschiedenes Römerthum, dort leichtfertige Ausländerei, welche in allem Fremden eine Phase des Fortschrittes erkannte. Dieser Kampf zwischen alten und neuen Gedanken, durch Verhältnisse der Personen, der Familien, der Parteien

getragen und bestimmt, wie er bei jeder Veranlassung sich erneute, musste langsam, aber entschieden zur Auflösung und zur Zersetzung der Kraft des Staates wirken. Bei solchem Zustande hätte allein die hervorragende Persönlichkeit *eines* grossen Mannes das Widerstreitende zusammenhalten und die vielfach bewegte und getheilte Zeit einem gemeinsamen Ziele entgegenführen können. Aber gerade diesem widerstrebten alle politischen Leidenschaften, welche Selbstsucht, Neid und Eigennutz entzündet und gesteigert hatten.

Wenn der ältere Scipio dem Hasse seiner Gegner zum Opfer fiel, wie hätte ein halb Jahrhundert später die überlegene Grossheit eines Einzigen den Parteien gegenüber, deren Macht bekämpfen können? Ohnedem war Scipio Aemilianus durch die wissenschaftliche Höhe, worauf er stand, durch die eigenthümliche Anfgabe, welche er sich gestellt, durch das edle Bewusstsein seines Werthes und seiner Kraft dem Getriebe der Parteien ganz entrückt. Eine solche Persönlichkeit liess weder einer Faktion sich einverleiben, noch konnte sie ihren Zwecken knechtisch dienen. Dem Vaterlande hatte er sich geweiht und wartete auf seinen Ruf. Dieser erfolgte, vorzüglich durch die Gunst des Heeres und des Volkes, als er bei seiner Bewerbung um die Aedilität zum Consul erwählt und ihm die Führung des Kriegs gegen Karthago übertragen ward. Dass er dadurch der Sache des Volkes genähert wurde, lässt sich erklären; aber mit Unrecht würde eine wirkliche Abhängigkeit daraus gefolgert werden. Wahre Geisteshöhe wird sich stets dem Volke nahe fühlen, weil sie selber die Blüthe des Geisteslebens im Volke ist, weil bei diesem vorzugsweise freudige Anerkennung der Persönlichkeit gefunden wird, weil dieses allein die Macht besitzt einen grossen Gedanken zur Verwirklichung zu bringen, während Standesgenossen mit neidischer Eifersucht die ungewohnten Bahnen jeder grossen Kraft verfolgen. Dieses ursprüngliche Verhältniss wahrer Geistesgrösse zu dem Volksbewusstsein mochte Polybios nach seiner ächt bürgerlichen Weise in

die Klugheitslehre kleiden, nie vom Marktplatz wegzuziehen ohne einen Bürger sich zu verpflichten; und der stolze Adel mochte billig staunen, wie der Erbe eines grossen Namens sich der Gunst des ärmern Volkes freute [1]. Aber Scipio, so wenig er der Faktion des Adels dienen mochte, so wenig hat er dem Volke seine Selbstständigkeit geopfert. Nur die Nothwendigkeit hat er anerkannt, dem Volke eine freiere Bewegung zu gestatten. Darum hat er die Annahme des Cassischen Gesetzes über geheime Abstimmung unterstützt, welche Massregel nur die feindselige Aristokratie als demagogisch deuten konnte, denn der Name des Cassius bürgt für die Gerechtigkeit des Vorschlags. Daher bin ich geneigt zu glauben, dass Scipio selbst dem Vorhaben seines Freundes Lälius nicht ganz fremd geblieben sei, als dieser den ersten Versuch zur Erneuerung des agrarischen Gesetzes machte. [2]) Ja sogar die Bestrebungen des Tiberius Gracchus wird er anfangs nicht missbilligt haben, wenigstens hat Carbo und dessen Partei seine Zustimmung vorausgesetzt, sonst würde er nicht so hastig seine Erklärung gefordert haben, und Scipios besonnene Antwort: «Tiberius, wenn er die Absicht gehabt hätte, die höchste Gewalt an sich zu reissen, sei mit Recht erschlagen worden,» beweist, dass er das Gesetz an sich nicht für Hochverrath gehalten. Aber die Rechtmässigkeit einer Forderung anzuerkennen, die Entfernung einer Ungerechtigkeit zu wünschen, ist noch durch eine weite Kluft von einer gewaltsamen Ausführung einer politischen Idee geschieden. Tiberius hatte durch die Entsetzung des Octavius die Grundverfassung selbst verletzt, die er wieder herzustellen ver-

---

[1]) Plutarch. Reg. et Imp. Apophthegm. pag. 242. 2. 9. ed. Paris. Vita Aemil. Pauli c. 38.

[2]) Plut. V. Tib. Gracchi c. 8. *Ἐπεχείρησε μὲν οὖν τῇ διορθώσει Γάϊος Λαίλιος, ὁ Σκηπίωνος ἑταῖρος· ἀντικρουσάντων δε τῶν δυνατῶν, φοβηθεὶς τὸν θόρυβον καὶ παυσάμενος ἐπεκλήθη σοφὸς ἢ φρόνιμος.* Freilich wird durch diese Stelle nicht bewiesen, in welche Zeit dieser Versuch fiel, und ob damals schon Scipio in einem bestimmten Verhältniss zu Lälius gestanden.

sprochen hatte. Die Art, wie das Ackergesetz vollzogen wurde, drohte alle bestehenden Verhältnisse zu verwirren und den Bürgerkrieg hervorzurufen; die Partei des Carbo selber erhob immer drohender ihr Haupt, Blut war schon geflossen, und alle Gutgesinnten hatten auf Scipio den Blick gerichtet. Da mussten alle Bürger sich um das Banner der Verfassung schaaren um mit vereinter Kraft die Zwietracht, die Gewaltthat, die Tyrannei der Volkstribunen zu bekämpfen. An ihre Spitze hat Scipio sich gestellt. Er allein hat es gewagt seine Gunst, seinen Einfluss, die Liebe des Volks, das ihn erhoben hatte, dem Wohle des Vaterlandes zu opfern, und dem wachsenden Strome des Verderbens entgegen sich zu werfen. Zum Dictator bezeichnete ihn die öffentliche Stimme, welcher seine politischen Gegner, Licinius Crassus Mucianus, früher Rathgeber des Tiberius, der Anhang des stolzen Appius Claudius, Mucius Scävola, der Rechtsgelehrte, endlich des Metellus mächtiges Geschlecht auf alle Weise entgegenwirkten. Es bleibt zweifelhaft, ob Scipio mit der höchsten Gewalt bekleidet den Forderungen der Zeit genügen und den innern Frieden hätte aufs neue befestigen können. Ein Übel, das Jahrhunderte erzeugt, wird selten eines einzigen Mannes Kraft entfernen können. Aber seine Gesinnung ist darum nicht minder offenbar. Ihm hat der Zauber der Volksgunst nicht den Sinn verwirrt, er hat nicht mit den trügerischen Gedanken der Zeit gebuhlt, er hat die Würde seines Charakters nicht befleckt, er hat den wilden Taumel des Volks mit strafendem Ernst gerügt und ist nicht feige vor der Gefahr zurückgewichen. Wie in der Schlacht der Seinen Vorbild, hat er auf dem Forum den mühsamen und undankbaren Streit des Rechts geführt, und hat in diesem Kampfe dem Vaterlande mit dem Leben seine Schuld gezahlt.

So war Scipio Aemilianus, ein Mann von hohem Streben, dessen unverdorbene Römerkraft durch seltene Geistestiefe geläutert und veredelt ward. Er hatte die Forderung der Zeit begriffen und sie mit Freiheit zu seinem

eigenen Lebensziel gemacht; er hat den alten Waffenruhm des Vaterlandes mit neuem Glanz geschmückt und den Erbfeind der Römer überwunden; er hat den grössern Kampf mit den wilden Leidenschaften, mit dem Vorurtheil, mit den lockenden Trugbildern der Zeit gewagt. In diesem Kampfe ist er gefallen, ein Opfer des Verrathes, ohne Schuld.

Sein Leben ist rein und fleckenlos geblieben, und den immer grünen Lorbeer hat kein Bürgerblut befleckt. «Geht, sprach der immer hadernde Metellus zu den ahnenstolzen Söhnen, geht und tragt die Bahre Scipios. Ihr werdet hinfort keinem grössern Manne diesen Dienst erweisen können.»

Digitized by Google

# DIE CENSOREN IM VERHÄLTNISS ZUR VERFASSUNG.

Moribus antiquis res stat Romana virisque.

ENNIUS.

Dem heutigen Standpunkt staatsrechtlicher Theorien gegenüber kann nicht leicht ein schrofferer Gegensatz gefunden werden, als in dem umfassenden Geschäftskreis der römischen Censoren gegeben ist. Denn während heutzutage Alles mehr und mehr darauf hinzuwirken scheint, dass der Staat möglichst mechanisch sich bewege, um jede freie Äusserung der Persönlichkeit mit den Schranken beengender Gesetze zu umspannen; während statt freudiger Anerkennung der Thatkraft das Princip des Misstrauens nur in ängstlicher Überwachung jedes Strebens das Heil des Ganzen findet, und im Entgegenwirken feindseliger Elemente das Palladium der Freiheit sucht; hat sich in der Machtvollkommenheit der römischen Censoren ein solches Vertrauen ausgesprochen, eine solche Achtung der Persönlichkeit beurkundet, eine solche Fülle verschiedenartiger Befugnisse vereinigt, wie nur der klare vorurtheilsfreie Blick eines grossen Volkes sie gewähren kann. Doch es ist ferne von mir mich im allgemeinen Lobe römischer Staatsweisheit zu ergiessen, die oft gepriesen, bisher unerreichbar blieb, sondern das habe ich als Aufgabe mir gestellt, das Verhältniss nachzuweisen, in welchem diese hohe Würde zur Entwickelung der gesammten Verfas-

sung stand; weil, so viel auch über diesen Gegenstand geredet und geschrieben wurde, gerade diese Seite bisher weniger beachtet und beleuchtet worden ist. [1])

Dass nun die Censur ihrem eigentlichen Wesen nach in der Servianischen Verfassung wurzelte, darf, als allgemein bekannt, füglich übergangen werden. Wenn schon bei der Feststellung der einfachen Grundverhältnisse die Leitung des gesammten Staates in die Hände der zwei jährlich gewählten Vorsteher gelegt wurde, so ist doch in dem natürlichen Gange der Entwickelung die Nothwendigkeit begründet, dass durch die Strebungen einer vorwärts drängenden Volkskraft auch noch obenhin eine mehrfach gegliederte Thätigkeit der Staatsgewalt sich offenbare. Und wenn diese innere Nothwendigkeit durch äusserlich hinzutretende Veranlassungen erst zum klaren Bewusstsein des Volkes kömmt, so kann nur ein sehr oberflächlicher Beurtheiler in diesen letztern die wahren Ursachen entdecken, die näher liegenden Beziehungen unbeachtet lassen wollen. Als Grundgedanken der Servianischen Verfassung haben schon die Alten den Gesichtspunkt festgestellt, die staatliche Gliederung nicht ausschliessend auf Abstammung und Geburt sondern zugleich auf den Besitz zu gründen, und die Ehren und Rechte der Bürger in ein angemessenes Verhältniss mit deren

[1]) Die Litteratur über diesen Gegenstand ist noch neuerlich sehr vollständig angegeben in Pauly's Real-Encyclopädie Thl. II. S. 256. Unter den dort angeführten Schriften verdient Gundlings gründliche Arbeit volle Anerkennung, während die neueste von J. A. C. Rovers nur in höchst allgemeinen Phrasen über den sittlichen Geist der antiken Gesetzgebungen überhaupt sich verbreitet. Jareke hat durch die Gegenüberstellung der Criminaljurisdiction wohl die Strafbefugniss der Censoren aufgeklärt, aber den staatsrechtlichen Gesichtspunkt ganz unbeachtet gelassen. Selbst Niebuhr hat offenbar die hohe Bedeutung der Censur ganz verkannt, wenn er sie früher mit der Prätur verbunden wähnt, wenn er ihre nächste Begründung in der Decemviralverfassung findet, wenn er die Censoren den Militär-Tribunen beigezählt glaubt und überhaupt mehr bei Nebensachen als dem Wesentlichen verweilt.

Digitized by Google

Leistungen zu setzen. [1]) Dieses auch den heutigen Staatskünstlern leicht verständliche Princip wäre gleichwohl ein ganz äusserliches und atomistisches zu nennen, wenn nicht der Zustand des Volkes selber, so wie seine geschichtliche Entwickelung eine feste Grundlage für diese Anordnung geboten hätte. So aber, wo Landbau des Volkes eigentliche Lebensthätigkeit, und Landbesitz die Grundbedingung des Bürgerrechtes war, wo Handel und Gewerbe, vorzugsweise durch fremde Insassen und Freigelassene betrieben, gar keine politische Geltung hatten, wo einem zahlreichen Stande reicher Grundbesitzer, deren jeder auf seinen Hufen eine Anzahl kleiner Pächter nährte, nur eine Gemeinde freier Bauern zur Seite stand, wo endlich nach damaliger Bewaffnung und Kriegsmanier der reiche Grundherr entweder als Ritter, oder an der Spitze der Phalanx, in den Schlachten die Entscheidung gab, bei dieser Grundlage wird die gewöhnlich als Timokratie angesehene Verfassung vielmehr eine gesetzliche Feststellung bestehender Verhältnisse zu nennen sein, die der starren Abgeschlossenheit eines stolzen Adels heilsame Schranken setzte und der Thatkraft eines arbeitsamen Bauernstandes hinlänglichen Spielraum zur Entwickelung gab.

Dass aber diese Verfassung zunächst nicht im Sinne ihres Stifters sich entwickelt hat, ist historisch festgestellt. Wenn gleich unter Servius in Kraft getreten, so hat unter seinem Nachfolger eine mächtige Parthei zu ihrem Umsturz mitgewirkt [2]) und die fünfundzwanzig jährige

---

[1]) Dion. Halic. IV. 19. cfr. XI. 63. Liv. IV. 42. censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio; ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent. Dion. Halic. IV. 20. *ἐπιθεὶς τὸ βάρος τοῖς πλουσίοις τῶν τε κινδύνων καὶ τῶν ἀναλωμάτων — τὴν ὀργὴν ἐπράϋνε, πλεονέκτημα δωρησάμενος, ἐξ οὗ πάσης ἔμελλον τῆς πολιτείας ἔσεσθαι κύριοι, τοὺς πένητας ἀπελάσαντες ἀπὸ τῶν κοινῶν.*

[2]) Husehke nahm fälschlich an, dass die Servianische Verfassung unter Servius gar nicht zur Ausführung gekommen wäre, während Livius und Dionysius mit klaren Worten das Gegentheil aussagen und schon das abgehaltene Lustrum bestimmt darauf

Gewaltherrschaft Tarquins musste die Grundlage der neuen Ordnung selbst erschüttern. Es kam hiezu jener unheilvolle Krieg gegen den mächtigen Etruskerfürsten, der verderblich schon in den politischen Folgen, zu der innern Zerrüttung die äussere Noth und Verwirrung brachte.[1]) Daher statt ruhiger Entfaltung und inniger Befreundung der beiden Stände, gegenseitiger Hass und Erbitterung der Patricier und Plebejer herrschen, den jene in leidenschaftlichem Streben nach ungemessener Gewalt, in der Schöpfung einer unbeschränkten Militärbehörde, der Dictatur, vor allem aber in schonungsloser Handhabung des Schuldrechts offenbarten, während die Plebs mit hartnäckigem Widerstande entgegentrat und unbeugsamen Trotze, der nicht zurückbebt vor dem Äussersten. Und mochten die Patricier mit fremden Adel und zahlreichen

---

hinweist. cfr. Liv. I. 44. Dion. IV. 25. fin. Dass aber Tarquinius, von einem mächtigen Anhang unterstützt, die Verfassung aufhob, beweisen Stellen wie Liv. I. 47. 49. Dion. IV. 30. *καὶ τῶν πατρικίων τοὺς ἀλλοτρίως ἔχοντας πρὸς τὸν βασιλέα καὶ τὰ δημοτικὰ πολιτεύματα παρακαλοῦντες* cfr. IV. 36. init. 41. init. 43. *ἔθη τε καὶ νόμους καὶ πάντα τὸν ἐπιχώριον κόσμον, ᾧ τὴν πόλιν ἐκόσμησαν οἱ πρὸ αὐτοῦ βασιλεῖς, συγχέας καὶ διαφθείρας εἰς ὁμολογουμένην τυραννίδα μετέστησε τὴν ἀρχήν. ἔπειτα κατέλυσε τὰς ἀπὸ τῶν τιμημάτων εἰσφορὰς κ. τ. λ.* Die Wiederherstellung der Census wurde dem Dictator T. Lartius verdankt, Dion. V. 75. *τὸ κράτιστον τῶν ὑπὸ Σερουΐου Τυλλίου τοῦ δημοτικωτάτου βασιλέως κατασταθέντων νομίμων, πρῶτον ἐπέταξε Ῥωμαίοις ἅπασι ποιῆσαι, τιμήσεις κατὰ φυλὰς τῶν βιῶν ἐνεγκεῖν* aus welcher Stelle vielleicht Huschke die obige Schlussfolge zog, während nach Dionysius offenbar auf *ἅπασι*, vielleicht auch auf *κατὰ φυλὰς* der Nachdruck liegt.

1) Man kann Niebuhr oder Beaufort Alles zugeben, was sie über den unglücklichen Ausgang dieses Kriegs gesagt haben, wo namentlich die Stellen des Tacitus Hist. 3, 72. und Plin. N. H. 33, 39; ›in fœdere, quod expulsis regibus populo Romano dedit, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri culturam uterentur‹ zu bemerken sind; (denn die Sendung des elfenbeinernen Sessels, des Scepters, des goldenen Kranzes und der toga prætexta zeigt noch keine Unterwerfung sondern Anerkennung) — und dennoch eine sehr schnelle Auflösung dieses Zustandes behaupten; sei es, dass die Niederlage der Etrusker oder die Grossmuth des Königs hier vermittelnd eintrat.

Clienten sich verstärken, und äussere Fehden, ja selbst den Meuchelmord zu Hülfe rufen, sie sahen dennoch aus einer Stellung nach der andern sich verdrängt; sie mussten der Plebejischen Gemeinde unverletzliche Stellvertreter gegen den Missbrauch der Staatsgewalt gestatten [1]) und eine neue Eintheilung der Gesammtbürgerschaft auf die Grundlage des Wohnorts hin verfügen [2]); sie muss-

---

[1]) Die trib. plebis zufolge der secessio in montem sacrum Liv. II. 33. Dion. VII. 22. 23. 30.

[2]) Dass um diese Zeit eine Veränderung mit den Tribus vorgegangen, das geht schon aus den Worten des Livius hervor Liv. II. 21. Romæ tribus una et viginti factæ. Als nächste Veranlassung wird theils die Abtretung der sieben pagi an Porsena angegeben, (welche freilich nach andern zurückgegeben wurden), theils die Einwanderung der Claudier, welche eine Vermehrung der Tribus nothwendig machte. Inzwischen auch zugegeben die bleibende Abtretung der sieben pagi, so haben diese schwerlich den Raum von sieben Tribus ausgefüllt, und drei andere würden noch immer vermisst; die Annahme aber, dass ein Drittheil der Landschaft abgetreten worden sei, beruht auf dem eingebildeten grossen Siege des Porsena. Also ist entweder die ursprüngliche Zahl von dreissig Tribus zu verwerfen, oder es hatte überhaupt die frühere Landeseintheilung einen ganz andern Sinn; wie denn die städtischen Tribus damals offenbar allein Factoren des Staates bildeten, während die Landeseintheilung nur zum Behufe der leichtern Verwaltung angeordnet war. cfr. Dion. IV. 14. 15. Liv. I. 43. fin. Erwägen wir aber wie das Volk zwei Jahre später die Volkstribunen und die Aedilen erringt, welche offenbar eine geordnete Gemeinde voraussetzen, so lässt diess fast nothwendig auf einen geänderten Charakter der örtlichen Tribus schliessen, wozu vielleicht die Einschreibung der Freigelassenen in die vier städtischen Tribus durch Servius Tullius den ersten Anstoss gegeben hatte. Dion. IV. 22. Ja schon die örtliche Grundlage, wodurch Servius die neue Eintheilung der Stadt in *vier* Tribus begründet hatte, IV. 14. musste die alte dreifache Eintheilung nach Stämmen und Geschlechtern in ihrem Principe erschüttern. Also denke ich mir die Sache so: unter Servius war die Stadt in vier Tribus, die Landschaft in sechsundzwanzig Regionen eingetheilt. cfr. Varro de Vita P. R. L. 1. ap. Nonium ed. nostræ p. 20. et extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis attribuit und Fabius ap. Dion. IV. 15. wobei offenbar die Erinnerung an die dreissig Curien auf das Zahlenverhältniss Einfluss geäussert hatte. Will aber einer

ten dieser Gemeinde das Recht unabhängiger Berathung, das Richteramt in eigener Sache, später ihren Beschlüssen Gesetzeskraft bewilligen; [1]) sie sahen sich genöthigt,

die ursprüngliche Zahl der Landbezirke mit Cato bei Dion. I. 1. unbestimmt lassen, so würde ich auch beistimmen können, wenn nur der ursprüngliche Unterschied zwischen den städtischen Tribus und den Regionen der Landbezirke festgehalten wird. Die vier städtischen Tribus begriffen die souveräne Bürgerschaft, während die Plebejer die sechsundzwanzig Regionen füllten; wiewohl innerhalb derselben zum Theil auch die Äcker der Patricier lagen. Durch die Einschreibung der Freigelassenen in die städtischen Tribus schien deren Würde vermindert, und da der Adel zugleich die Wichtigkeit seiner Stellung in den Landbezirken mehr und mehr erkannte, so fand das Streben der Plebs, die Landbezirke zu politischen Körperschaften zu erheben, wenig Widerspruch; indem die Patricier hoffen durften durch ihren Einfluss auf die Tribulen und die Mitwirkung ihrer Clienten den aufstrebenden Geist der Plebs niederzuhalten; um so mehr, als die Volkstribunen anfangs in den Centurien erwählt von den Curien bestätigt wurden. cfr. Dion. VI. 89. 90.

[1]) Diess geschah im Jahr 471. (283 U. C.) wie aus den Worten des Dionysius IX. 43 hervorgeht: *καὶ πάντα τὰ ἄλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαι τε καὶ ἐπικυρῶσαι δεήσει, ὑπὸ τῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτὸ.* cfr. Zonar. VII. 16. Schon zwanzig Jahre (491) früher hatten die Plebejer in der Tribusgemeinde den Coriolan verurtheilt. Dion. VII. 36. 45. 55. 59. *καὶ τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική*, welche ursprünglich durch die Macht der Umstände erzwungen, bald durch Uebung gesetzlich ward. cfr. Liv. II. 51. Dion. IX. 23. 24. 27. Liv. II. 52. Dion. IX. 27—33. Liv. II. 54. Dion. IX. 36. Liv. II. 56. Dion. IX. 51—54. Liv. III. 11—13. 31. Dion. X. 42. 48. 59. Damals (471) errangen die Tribut-Comitien auch die Berechtigung, die Plebejischen Beamten, Volkstribunen und Ädilen, zu erwählen, Liv. II. 56. Dion. IX. 41. 42. Endlich erhielten die Beschlüsse der Tributcomitien die Geltung von Gesetzen Liv. III. 55. Dion. XI. 45.; (449 vor Chr.). Diese rasche Entwickelung der Comitia tributa wäre keineswegs auffallend, wenn schon die Provocation, wie Peter nach Dion. VII. 41. 42. annimmt, auf die Tributcomitien sich bezog; cfr. Peter Zeittafeln p. 31. wonach denn freilich die Verurtheilung des Coriolan nur eine consequente Entwickelung jenes Zugeständnisses wäre. Aber diese Annahme ist durchaus unbegründet und beruht auf dem Missverständnisse des Wortes *δῆμος* bei Dionysius, wie denn auch die Darstellung des Livius

die richterliche Gewalt der Consuln durch geschriebene

---

und des Dionysius von dem Process des Coriolan unter dieser Voraussetzung ganz ohne Sinn wäre. Überhaupt entbehrt jene Annahme aller historischen Begründung, und eine Provocation an eine Gemeindeversammlung, die in der Verfassung nicht existirt, ist schlechthin unmöglich.

Mit diesen Rechten der Comitia tributa steht in Verbindung die Frage, ob die Patricier in denselben zu stimmen das Recht gehabt? Diese Frage muss von der Gründung der Republik an entschieden bejahet werden. Eine Eintheilung nach dem Wohnort muss nothwendig alle Bewohner umfassen. Aber eine solche äussere Eintheilung ist für Privilegirte, wie die Patricier, von untergeordnetem Werthe, ja erniedrigend. Für diese war die Theilnahme an den Curien, dem Senat, dem Ritterstand, der Massstab ihrer politischen Geltung; für die Plebejer dagegen war die Stellung in den Tribus von grösster Bedeutung, weil sie dadurch zu einer corporativen Einheit zusammen wuchsen, die in der Centurienegemeinde für sie nicht zu finden war. Daher die Erscheinung ganz natürlich ist, dass die Patricier in den Tribuscomitien ihre Stimme nicht abgeben mochten. Liv. II. 56. Denn es fehlten diesen Versammlungen die zwei patricischen Elemente, die Auspicien und die Vorberathung des Senats; wozu noch das ganz democratische Princip der Gleichheit aller Stimmen kam. Daher die Patricier, weil sie in den Comitiis tributis ihr Ansehen nicht behaupten konnten, mehr durch Überredung als durch Abstimmen ihren Einfluss auszuüben suchten. Also nicht durchs Gesetz sondern durch ihren freien Willen waren sie ausgeschlossen, weil der patricische Einfluss, den sie durch die Auspicien und die senatus auctoritas übten, aufgehoben war. Daher Dionysius weder IX. 41. noch IX. 49. der Ausschliessung der Patricier erwähnt. Allerdings glaubt er die Ausschliessung der Patricier zugestanden VII. 16. *ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους μήτ᾽ ἐνοχλεῖν* aber hierin widerspricht er sich selbst so wie dem Livius, weil doch nach diesem die Patricier noch später in den Tributcomitien zugegen sind, und nach Dionysius die Volkstribunen sogar in den Centuriatcomitien erwählt und durch die Curien bestätigt werden. Da nun aber auch Livius als die Folge der rogatio Publilia ansieht, dass die Patricier dort ihren Einfluss verlieren würden, quæ patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos eripuit II. 56. Da er hernach II. 60. selbst von der Ausschliessung der Patricier redet, plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio summovendis, so ist dieser Zwiespalt

Gesetze zu beschränken [1]) und das neue Verbot der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern aufzuheben; [2]) noch mehr, sie wurden im ungetheilten Besitze des Gemeindelandes bedroht [3]) und selbst nach dem Consulate streckten kühne Plebejer die Hände aus. [4]) Ja was verderblicher erschien, in der Mitte des eignen Standes sah der Senat Beschützer des plebejischen Rechts [5]) und einzelne Versuche, durch Demagogen-Künste empor zu steigen, wurden mühsam durch Gewalt vereitelt. [6]) Diess alles, innerhalb eines Zeitraums von wenig mehr als einem halben Säculum errungen, war ein drohend Zeichen für die Zukunft. Die beiden Elemente, welche Servius Weisheit zu einigen gedachte, standen in den Curien und den Tribus wie in zwei feindlichen Lagern einander gegenüber; der Staat, im Innern gespalten, von Aussen her durch Feindesmacht bedrängt, sah seinem Untergang entgegen. Da ward die Nothwendigkeit gefühlt, in den unaufhörlichen Schwankungen der innern Kämpfe einen festen Anhaltspunkt zu

---

vielleicht so zu lösen, wie der Consul Geganius bei Dionysius diess verstanden hat, dass wenn die *Volkstribunen* einen nur die *Plebs* betreffenden Gegenstand an die comitia tributa bringen, diese dann nur die Plebs umfassen sollen, während die Berufung derselben comitia durch eine patricische Magistratur die Bürger aller Stände aufnehmen soll. cfr. Dion. VII. 16. Peter Zeittafeln p. 42. N. n. Der erste Schritt zu dieser Interpretation war allerdings die Verurtheilung Coriolans; wie denn in den Partheikämpfen Alles darauf hindrängen musste, jede Staatsangelegenheit unter dem besondern Gesichtspunkt der Patricier oder Plebejer zu betrachten. cfr. Huschke *die Verfassung des Königs Servius Tullius* S. 658. Die Meinung Niebuhrs, dass die Patricier erst seit den zwölf Tafeln in die Tribus eingeschrieben worden wären, muss gänzlich abgewiesen werden.

[1]) Liv. III. 9. 34. Zonar VII. 17. Dion. X. 1. 3. 50.

[2]) 445 v. Chr. Durch die Lex Canuleia Liv. IV. 1—6. Cic. Rep. II. 37.

[3]) 486. Durch Spurius Cassius Liv. II. 41. Dion. VIII. 70—76.

[4]) 445. Liv IV. 1. Dion. XI. 53—61.

[5]) Die Valerier und Horatier; vgl. besonders Liv. III. 50. 51. folg.

[6]) 485. Spurius Cassius Liv. II. 41. Dion. VIII. 77. 82. 440. Sp. Maelius Liv. IV. 12—16.

haben, an dem sich die Wogen der Bürgerfehden brechen sollten. Damit die öffentlichen Zustände den Charakter der Stätigkeit und Beharrlichkeit erhielten, sollten die Grundbedingnisse der Hoheit und der Macht, Stand, Rang, Vermögen und persönliches Verdienst der Beurtheilung unabhängiger Magistrate anheim gegeben werden, welche, patricischen Standes und mit unbedingter Vollmacht ausgerüstet, die Aufrechthaltung des Grundgesetzes als Richtschnur ihrer Thätigkeit anzusehen hätten. Also wurden aus der bisherigen höchsten Staatsgewalt eine neue Würde ausgeschieden. Die innere Verwaltung, die Rechtspflege so wie der Oberbefehl im Kriege wurde als alleinige Befugniss der Militärtribunen festgestellt; dagegen die Anordnung der innern Verhältnisse, so fern sie die Grundlage der Verfassung bildeten, den neugewählten Schatzungsmeistern, den *Censoren*, anvertraut. [1] Und wenn die Römer überhaupt sich dadurch von der neuern Staatsweisheit unterschieden haben, dass sie die Religion weder über noch unter die Staatsgewalt gestellt, sondern dieselbe aufs innigste mit dem gesammten Organismus des gemeinen Wesens verschmolzen haben, so ward auch diese höhere Machtvollkommenheit durch eine priesterliche Function geheiligt, und der Censorenwürde eine eigenthümliche Weihe dadurch verliehen, dass sie in bestimmten Zeitabschnitten das gesammte Volk mit der Gottheit zu versöhnen und das feierliche Opfer darzubringen hatten, das in jedem Lustrum für die Erhaltung

---

[1] Cfr. Liv. IV. 1. 8. Dion. XI. 62. Zonar. VII. 19. Niebuhr, der die neuen Beamtungen aus der Decemviral-Regierung hervorgehen lässt, glaubt, dass mit der Censur ursprünglich die Prätur vereinigt war, Th. II. 2te Ausgabe S. 448; eine Annahme, die so wie die ganze Ansicht von der Decemviralverfassung aller historischen Begründung entbehrt; so wie denn auch die Behauptung, dass die Censur zuletzt als eine unentbehrliche despotische Macht herrschte und gehasst ward a. a. O. nur dem Pseudo-Asconius nachgeschrieben scheint. Edit. Orelli p. 103 hoc igitur tam triste severumque nomen p. r. sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos. cfr. Cic. Div. in Cæcin. c. 3.

des Staates dargebracht ward. [1]) Von dieser breiten Grundlage censorischer Machtfülle sind alle jene mannigfachen Befugnisse ausgegangen, welche beim ersten Anblick widersprechend ja unvereinbar scheinen. Die Feststellung der politischen Rechte eines jeden Bürgers gemäss der Classenordnung des Servius, und somit die Aufrechthaltung der Grundverfassung war die eigentliche Basis der Censoren-Würde. Daran knüpft sich nothwendig eine Prüfung der Vermögensverhältnisse eines jeden, so wie eine Strafbefugniss gegen Alle, welche durch leichtsinnige Verwaltung sich ihres Ranges und ihres Standes entäussert hatten. Wie denn die römische Tugend recht eigentlich auf jener Einfachheit und Strenge haushälterischer Zucht beruhte, welche bei reichbegabten Völkern eine seltene Concentration des Geistes und kräftige Charaktere erzeugt. Dieses Strafrecht nach den Forderungen einer höhern Sittlichkeit und zum Wohl des Vaterlandes geübt, hat den Charakter der Heiligkeit erhöht, der durch die priesterlichen Befugnisse begründet war. Aber weil nicht minder die Erhaltung des Staates überhaupt als seines Organismus Gegenstand censorischer Sorge war, so war auch das ganze Eigenthum des gemeinen Wesens ihrer Aufsicht übergeben, das sie nach bester Einsicht erhalten, steigern und vermehren sollten. So hat sich aus dem Grundverhältniss der Servianischen Verfassung eine politische Macht herausgebildet, welche, auf den Glauben des Volks gegründet und mit einem sittlichen Richteramt bekleidet, ebensowohl über Ehre, Ansehen und Einfluss der Bürger die Entscheidung hatte, als sie die Einkünfte des Staats so wie die Besteurung der Unterthanen zu ordnen hatte; so dass die Seele des Staats, die sittliche Richtung seiner Bürger, so wie die Sorge für die äussere Lebensbedingniss, das Staatsvermögen, der Aufsicht derselben Männer übergeben war.

Wer nun eine Widerlegung der ausgesprochenen Ansicht darin finden wollte, dass Livius, der vornehmste

---

[1]) Liv. I. 44. III. 24. XXXV. 9. XXXVIII. 6. XLII. 10.

Berichterstatter über die Schöpfung der neuen Würde, die ersten Anfänge als gering und unbedeutend schildert, [1]) dem könnte man nun einmal das Zeugniss desselben Schriftstellers entgegenhalten, der als den ersten Act censorischer Machtfülle die Bestrafung eines hohen Staatsbeamten nennt, welcher unter die Ärarier versetzt und durch eine ums achtfache höhere Besteurung gebüsst wurde, weil er eine Behörde des römischen Volks in ihren Rechten geschmälert habe; ohne dass diese Strafe als ausserordentlich bezeichnet wird. [2]) Eben so wenig wird beachtet, wie die Schatzung in ihrer regelmässigen Wiederkehr, die Prüfung der Rechte und Pflichten, welche an einem bestimmten Vermögen haften, die Wahl des Senats, der Ritter und die ganze Classenordnung nichts anders als die Aufrechthaltung des Grundgesetzes als letztes Ziel verfolgte. Daher hat Dionysius mit Recht unter ihren Verpflichtungen aufgezählt, Alle zu bestrafen, welche den Gewohnheiten der Vorfahren untreu würden. [3]) Des-

[1]) Liv. IV. 8. idem hic annus censuræ initium fuit, rei a parva origine ortæ, quæ deinde tanto incremento aucta est, at morum disciplinæque Romanæ penes eam regimen, senatus equitumque centuriæ, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus, publicorum ius privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent. — Mentio illata ab senatu est, rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaeque et tabularum cura, cui arbitrium formulæ censendi subiiceretur. Et patres quanquam rem parvam, tamen quo plures patricii magistratus essent, læti accepere, id quod evenit, futurum credo etiam rati, ut mox opes eorum, qui præessent, ipsi honori ius maiestatemque adiicerent. Et tribuni, id quod tum erat, magis necessariam quam speciosi ministerii procurationem intuentes, ne in parvis quoque rebus adversarentur, haud sane tetendere.

[2]) Den Aemilius Mamercus, weil er die Amtszeit der Censoren, die ursprünglich fünf Jahre dauerte, auf 18 Monate vermindert hatte. Censores ægre passi Mamercum, quod magistratum populi romani minuisset, tribu moverunt octuplicatoque censu ærarium fecerunt. Kurz vorher wird der Censor *magnum imperium* genannt.

[3]) Dion. XVIII. 19. τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἐθῶν ζημιοῦν.

wegen sollten sie nach Suidas den Sinn des Volks auf die weisen Ordnungen der Väter lenken, [1]) deswegen haben sie jede verderbliche Neuerung zu strafen; deswegen endlich werden sie Richter des Volks arbitri populi genannt. [2]) So aber jemand entgegnen würde, es hätte sich diese eigenthümliche Befugniss erst im Fortgang der Zeiten aus der Censur entwickelt, so liegt in sofern Wahrheit in der Behauptung, als freilich jede menschliche Einrichtung sich eben entwickeln muss. Aber Entwickelung wird man niemals ein Aggregat fremdartiger Rechte und Befugnisse nennen wollen, und nur was im Keime schon bei der ersten Gründung sichtbar ist, wird überhaupt entwickelt werden können.

Also entschieden und im Gegensatz zu Livius wird behauptet, dass keineswegs das zwar mühevolle aber höchst mechanische Geschäft der Schatzung, die Aufsicht über die Schreiber, so wie die Anfertigung und Aufbewahrung der Listen, Rodel und Kadaster die eigentliche Amtsthätigkeit der Censoren gebildet habe, sondern dass damit zugleich die ganze Gewalt vereinigt war, welche von den Königen auf die Consuln und Dictatoren in Hinsicht der Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze überging, und welche die Befugniss zu Allem in sich schloss, was Männern von untadelhaften Sitten billig und gerecht und im Sinn und Geist der Verfassung und des Volks zu liegen schien. Dass hier sehr Vieles persönlicher Beurtheilung anheim gegeben war, wer wollte diess bezweifeln? Aber darin hat sich eben römische Gesinnung ausgesprochen, dass sie Vertrauen in die Männer setzten, welche das Volk zu Vorstehern sich gewählt, und dass möglichst freie Wirksamkeit jedem in seinem Kreise gestattet ward, weil in dem wahrhaft freien Staate jeder sich selbst die Schranken setzt, welche Sitte und

---

1) s. v. κηνς. πρὸς τὸ σῶφρον καὶ τὸ ἀρχαιότρεπον σκάστου τῶν πολιτῶν ἐπιστρέφειν τὸν βίον.

2) Nonius Marcellus p. 356. Ed. nostræ. Itaque quod hos arbitros instituerunt populi, censores apellarunt; idem enim valet censere et arbitrari.

Herkommen so wie das Gefühl gegenseitiger Abhängigkeit begründen. Das aber ist unbestreitbar, dass eine so umfassende Gewalt, deren Umfang auf der einen Seite durch die Einsicht in das Wesen der Verfassung und die Persönlichkeit der Beamteten, auf der andern Seite durch die Bestrebungen des Volks so wie durch äussere Verhältnisse bedingt erscheint, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Seiten ihres Wesens offenbaren muss. Wenn im Anfang vorzüglich die religiöse Seite dieser Würde sich geltend machte, wenn in dem letzten Jahrhundert der Republik vor allem die Finanzverwaltung der Censur Glanz und Macht verlieh [1], wenn in dem Zeitalter der punischen Kriege besonders die sittliche Macht der Würde in Kampf gegen die allmählige Entartung getreten ist, [2] so wird dadurch eine andere Bedeutung der Censur nicht aufgehoben, welche aus dem Geschäft der Schatzung selbst erwachsen, das allerdings in den ersten Zeiten der Republik von der grössten Wichtigkeit gewesen ist, als eine höhere politische Macht sich herausgebildet hat, die den Censoren eine bedeutende Einwirkung auf die Gestaltung der Verfassung selber gab. Um diesen Einfluss im richtigen Verhältniss aufzufassen, möchte Folgendes zur nähern Erläuterung beizufügen sein.

Nach dem klaren Sinn des Grundgesetzes stand die Wahl der Senatoren und der Ritter bei den Censoren; sie bestimmten eines jeden Bürgers politische Geltung; die Ausschliessung von allen Ehren des Bürgerrechtes war in ihrer Macht. [3] Wir geben zu, dass früher un-

[1] Cfr. Polyb. VI. 17. 1—5.

[2] Liv. XXIV. 8. XL. 46. XLII. 5. Plut. Cato c. 16. Cic. de Sen. c. 17.

[3] Cfr. Pseudo-Ascon. Ped. ad Cic. Div. 3. p. 103. Ed. Orell. regendis moribus quinto quoque anno censores creari solebant. hi prorsus cives sic notabant, ut qui senator esset, eiiceretur e senatu, qui eques Romanus, equum publicum perderet, qui plebeius, in Caeritum tabulas referretur et ærarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriæ suæ etc. Diese wenn auch nicht genaue Angabe, bezeichnet dennoch den Umfang der censorischen Strafgewalt im Allgemeinen, und es wird in Beziehung auf die

veränderlicher Grundbesitz und Standesrechte, dass später Sitte und Herkommen, so wie das Gefühl übernommener Verantwortung der Willkühr heilsame Schranken setzte, und dass keinesweges freie Selbstbestimmung so ausschliessend wirkte, [1]) wie der Wortlaut der alten Zeugnisse uns glauben macht. [2]) Auch ist nicht zu verkennen, dass vor der Gleichheit beider Stände Partheirücksichten zuweilen den Censoren die Hände binden mochten. Aber unläugbar bleibt es dennoch, dass die Möglichkeit einer freien Ausübung dieser Macht gegeben war, und dass in den besten Zeiten die Censoren ihre Gewalt in diesem Sinne ausgeübt, dafür haben wir das mannigfache Zeugniss der Geschichte. [3]) Ohnedem liegt es in dem Wesen einer sittlichen Gewalt, dass wenn sie rücksichtlos und ohne Menschenfurcht verfährt, in einem freien Volke nicht nur Geltung, sondern Beifall und Unterstützung findet. Und so oft auch schonungslose Strenge und Unpartheilichkeit die Gebrechen gerügt, so hat die Achtung und der Gehorsam nicht gefehlt. Wird überdiess erwogen, dass dieses Amt vorzugsweise den Würdigsten und am Schlusse einer ruhmvollen Laufbahn im Staate

---

Plebejer nur die genauere Angabe über die *Censio hastaria* vermisst, über welche neulich gründlich und ausführlich gehandelt hat Otto Schneider: de Censione Hastaria veterum Romanorum coniecturæ. Berolini 1842. 8⁰.

1) Als gewöhnliche Befähigung zur Wahl in den Senat wurde angesehen 1) die Bekleidung einer Curulischen Würde; 2) die Aedilität: die Quästur, des Volkstribunat; dann bei Privaten die Gewinnung der Waffenbeute von einem erschlagenen Feinde, oder das Erringen einer Bürgerkrone. cfr. Liv. XXIII. 23. woraus zugleich die Reihenfolge, welche die Censoren beobachteten, ersehen werden kann.

2) Cfr. Liv. IV. 8. l. c. Dionys. XI. fin. *ὥστε τοὺς μὲν χρηστοὺς καὶ ὠφελίμους ἄνδρας ἐν τιμαῖς καὶ ἐν στρατείαις εἶναι, τοὺς δὲ ἀσελγεστάτους καὶ πονηροτάτους ἀτίμους καταλείπεσθαι.* — apud Liv. decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus.

3) Liv. XLIII. 16. IV. 24. XXIV. 8. 43. XLII. 10. XLV. 15. Censor tu es præfectus moribus, tu magister veteris disciplinæ et severitatis, Cic. pro Cluent. c. 46. Liv. XXXIV. 44. XLI. 27. XL. 51. XXXIX. 42. XLIV. 16. Frontin. 4 I 22

übertragen ward, wo Vertrautheit mit dem ganzen Organismus der Verfassung gewonnen war, und alle Unbesonnenheit einer ehrgeizigen Jugend weit hinter ihnen lag, so kam zu der Heiligkeit des Amtes der Einfluss der Persönlichkeit hinzu. Wenn nun Männer im Gefühle der hohen Würde, die ihnen übertragen war, im Geiste der Ahnen, die diese Würde schufen, und mit Hinblick auf das Wohl des Vaterlandes die Bürger nach Verdienst und Würdigkeit erhöhten und erniedrigten und namentlich von dem Senat und Ritterstande jeden Mackel und jede Unehre zu entfernen suchten, und von dem Hochgestellten höhere Pflichten forderten, [1] so musste diess im gleichen Masse auf die sittliche Würde jener Stände selber wirken, und ihnen in den Augen des Volks einen Charakter der Hoheit geben, der nicht bloss auf Stand und Reichthum, nicht auf Macht und äussere Ehre, sondern auf innere Trefflichkeit und freie Anerkennung eines höhern Werthes ruhte. Der Grundsatz war in der Verfassung ausgesprochen, dass die Würdigsten die Schicksale des Staates leiten sollten.

Musste so aus den ersten Anfängen der Censur sich eine Richtung mit Nothwendigkeit entwickeln, welche hervorgegangen aus der künstlerischen Anordnung des Staats und vor Allem die Erhaltung eines sittlichen Gleichgewichts erstrebend, über den einzelnen Gliedern der Körperschaften leitend, ordnend, richtend waltete, so war nicht weniger bedeutungsvoll eine weitere Verpflichtung der Censur, von dem äussern Wachsthum des Staates jede fremdartige Einmischung fern zu halten und auf

[1] XXXIX. 42. patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas, Cic. de Legg. 3. censores mores populi regunto, probrum in senatu ne reliquunto Liv. XXXIX. 42. Catonis et aliæ quædam exstant orationes in eos, quos aut senatorio loco movit, aut quibus equos ademit Cic. pro Cluent. 47. Prætermitti a censoribus et negligi macula judiciorum posse non videbatur, idem c. 83. deinde quis unquam hoc senator recusavit, ut quum altiorem gradum dignitatis beneficio populi romani esset consecutus, eo se putaret durioribus legum conditionibus uti non oportere?

diese Weise in der Entwickelung des Staats jenes Naturgesetz zu fördern, welches Gleichartiges und Verwandtes in sich aufnehmend immer neue Sprossen treibt und das ursprünglich Einfache zur lebendigen Mannigfaltigkeit entfaltet. Dieses Gesetz hat sich besonders in der Annahme neuer Bürger kund gethan. Italien schon von Natur zerrissen und getheilt, von verschiedenartigen Völkerschaften, im Norden von den Kelten, im Süden von Hellenen, erobert und beherrscht und von illyrischen und pelasgischen Stämmen mannigfach durchzogen,[1] schien seiner Gestaltung wie seiner Geschichte nach jeder organischen Einheit zu widerstreben. Wie denn die Sagen aus der ältesten Zeit nur von immerwährenden Fehden der einheimischen Stämme, der Umbrer, Sabiner, Aurunker, Latiner, oder ihren Kämpfen gegen Pelasger und Hellenen zu berichten wissen. Fast in der Mitte dieser heterogenen Elemente war Rom gegründet worden. Da galt es durch ein höheres geistiges Gesetz das Mannigfache zur Einheit zu verknüpfen und das Einzelleben der Stämme durch eine künstlerische Verbindung zur umfassenden Thätigkeit zu kräftigen. Dieser Gedanke, wie er in der ersten Gründung des Staats sich wirksam zeigt, so ist er in den spätern Einrichtungen hervorgetreten, dem massenhaften Andrängen fremdartiger Stoffe entgegen wirkend, damit nicht der Bildungstrieb ersticke. So ist der weise Staatsgrundsatz zu deuten. Latinern und Italikern für geraume Zeit nur das Halbbürgerrecht zu geben, wodurch sie zwar privatrechtlich den Bürgern gleichgestellt wurden, aber des Stimmrechtes, so wie der Begünstigung zu allen Ehrenämtern zu gelangen annoch

[1] Die italische Völkergeschichte giebt den Beweis, wie ganz verschiedene Völker neben einander sich selbstständig entwickeln, Kelten, Hellenen, Etrusker, Latiner; sodann, wie nur die Einwirkung eines heterogenen Elementes die schlummernde Kraft der Nationalität erwecken und beleben kann. Samniter und Kelten gingen in angestammter Rohheit unter, die Römer haben durch die Aufnahme neuer Bildungselemente zu hoher Selbstständigkeit sich entfaltet.

entbehrten.[1] Derselben Massregel haben die Censoren in ihrer ganzen Strenge gegen die Freigelassenen in Anwendung gebracht.[2] Diese Menschenclasse zahlreich schon in früher Zeit, da sie den grössten Theil der städtischen Gewerbe trieben, nicht minder wohlhabend und einflussreich, weil der Handel vorzüglich in ihren Händen war, drohte ein verderbliches Element in die römische Verfassung hineinzutragen. Denn diese Menschen, ohne Liebe für den heimathlichen Boden, an den kein Grundbesitz sie fesselte, ohne Ehrfurcht vor den Formen, welche der Ahnen frommer Sinn und uraltes Herkommen geheiligt hatte, wurden stets von leichtsinniger Neuerungssucht getrieben und drohten den einfachen Sinn der römischen Landgemeinde zu verwirren. Wenn nun jede gewaltsame Veränderung des Besitzes auf die Entwickelung des Staates verderblich wirkt, so gilt diess noch im höhern Grade von dem plötzlichen Eindringen eines zerstörenden politischen Strebens. Diesem haben die Censoren dadurch begegnet, dass sie den Einfluss der Libertiner auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt und die grosse Masse dieser Eindringlinge auf wenige städtische Tribus, oft nur auf eine einzige beschränkt, wo ihr Einfluss am wenigsten verderblich war.[3] Sie bekämpften damit nicht bloss die leichten Sitten und die politische Beweglichkeit dieser Menschenklasse, sondern nicht min-

---

[1]) Savigny: Über die Entstehung und Fortbildung der Latinität. Und: über das *ius Italicum* Haubold in epicrisi syntagm. Heineccii ad Append. §. 24. und die treffliche Abhandlung von Peter: Die Verhältnisse Roms zu den besiegten italischen Städten und Völkern bis zur Lex Iulia. Zeitschrift f. Alterth. 1844. No. 25—28.

[2] Liv. IX. 46. bezeichnet sie als *forensis factio, forensis turba* und stellt sie dem integer populus gegenüber.

[3]) Liv. IX. 46. omnem exeretam turbam forensem in quatuor tribus conicecit. cfr. Liv. XLV. 15, wo alle Freigelassenen in der Esquilina stimmten. Früher wurden ausgenommen Alle, welche männliche Nachkommenschaft älter als fünf Jahre und ein Bauerngut an Werth von 50,000 Sesterzien hatten. Liv. l. l. Über die sonstige Stellung der Freigelassenen. cfr. Liv. XXXIV. 19.

der die ganze Lebensrichtung, die mehr auf Gelderwerb gerichtet, dem Geiste der römischen Verfassung zuwider ward. Kein Staat, selbst der Spartanische nicht, hat länger als der römische dem verderblichen Einfluss der Geldmacht widerstanden. Das Grösste haben sie vollbracht, so lange Armuth und Einfachheit der Schmuck des Bürgers war. Diesen Sinn des alten Roms haben die Censoren in lebendiger Erinnerung erhalten, dadurch die Zukunft an die Vergangenheit geknüpft.

Es war durchaus im Einklang mit dieser Richtung, dass späterhin der ganze Staatshaushalt der Aufsicht der Censoren übergeben ward, so dass sie nicht bloss die Vermögensverhältnisse aller einzelnen Bürger zu überwachen hatten, sondern schlechthin über alles gemeine Gut, Strassen, Tempel, Porticus, Basiliken, Gebäude aller Art, Zölle, Gefälle, Weiden, Triften, Bergwerke, Abgaben und Steuern als höchste Beamten verordnet waren; [1]) so dass die Erhaltung und Vermehrung des äussern Besitzthumes des Staates denselben Männern übergeben war, [2]) welche die sittliche Aufsicht über die Bürger übten. Dadurch wurde jener empörende Widerspruch vermieden, der nur zu oft in neuern Staaten bei Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes gegen das Gebot der Sittlichkeit in widriger Nacktheit zu Tage tritt. Nicht selber Reichthum zu besitzen, sondern über die zu herr-

---

[1]) Die Verwendung der Steuern hatte allerdings der Senat zu verwilligen cfr. Liv. XL. 46. Censoribus deinde postulantibus, ut pecuniæ summa sibi, qua in opera publica uterentur, atribueretur, vectigal annuum decretum est. cfr. Polyb. VI. 17. 5. Dagegen die Censoren willkührliche Zölle und Abgaben einführten. Liv. XL. 51. portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt, cfr. Liv. XXIX. 37. Die Verwaltung des Schatzes dagegen und die Ausgabe besorgten die Quästoren so wie die Tribuni Aerarii. Übrigens ist bekannt, dass selbst die von den Censoren abgeschlossenen Pachtverträge von dem Senat aufgehoben werden konnten. cfr. Plut. Flam. 19. *τῶν δημοσίων ἐκδόσεις καὶ μισθώσεις καὶ ὠνὰς ἠκύρωσε.*

[2]) Liv. XLI. 21. IX. 29. XL. 51.

sehen, die am Reichthum hangen, war römischer Staatsgrundsatz. Daher die Einfachheit der Väter ein köstlicheres Besitzthum schien, als alle Schätze des Erdkreises in der Hauptstadt zu vereinen. Und wie die Römer nicht verkannten, dass wer durch eignen Herd und Grundbesitz auch äusserlich mit dem Vaterlande verbunden ist, vor Allen als lebendiges Glied des ganzen Staates zu betrachten ist, so habenErwerb, Besitz und Reichthum für sich allein nie einen Anspruch auf Macht und Einfluss im Staate begründen können. Wohl mochte der demagogische Censor Appiusdie Söhne reicher Freigelassenen in den Senat aufnehmen und mit diesen Menschen alle Tribus überschwemmen, kein Magistrat hat diesen empörenden Missbrauch der Gewalt für gültig angesehen und Nichts hat seinem Nachfolger, dem Censor Fabius, grössern Ruhm gebracht, als dass er diese Schmach getilgt. Viele grosse und blutige Siege hat er errungen, aber erst als er diese That gethan, ward er der Grosse (Maximus) genannt. [1])

Kraft dieser Befugniss die Rechte der Bürger zu mehren und zu mindern und jedem seinen Rang und seine Stellung im Staate anzuweisen, haben endlich die Censoren vielfach in die Gesetzgebung selber eingegriffen und zur Entwickelung und Umgestaltung der Verfassung thätig

---

[1]) Cfr. Liv. IX. 40. ceterum Flavium dixerat ædilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum, primus libertinorum filiis lectis, inquinaverat. et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit etc. cfr. Diod. XX. 36. *ἔδωκε δὲ καὶ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν ὅποι προαίροιντο τιμήσασθαι καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι* und vorher: *κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνους, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων ἐνίους ἀνέμιξε κ. τ. λ.* cfr. Liv. IX. 30. deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis præteriti essent, negaverunt eam lectionem se, quæ sine recti pravique discrimine adgratiam ac libidinem facta esset, observaturos et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Ap. Claudium et Plautium fuerat.

mitgewirkt. Wohl mochten die Tribunen die Ertheilung des Bürgerrechts für das Volk in Anspruch nehmen [1]) und ein Censor selber die Ausschliessung von demselben dem Amtsgenossen streitig machen, [2]) dennoch haben die Censoren mannigfache constitutive Befugnisse ausgeübt. Eine vollziehende Behörde, welche mit der Vollmacht zu strafen ausgerüstet ist, wird leicht zur gesetzgebenden sich umgestalten, zumal wenn sie im Fortgang der Zeiten den Charakter eigenthümlicher Würde und Heiligkeit gewinnt. [3]) Die Censoren also, welche nach freier Selbstbestimmung die Bürger in den Senat erhoben, in die Rittercenturien wählten und in die Tribus einschrieben, und somit die ganze Gliederung der Staatsbürger in ihren Händen hatten, konnten vermittelst der Wechselwirkung, in welcher die Tribus und Centurien standen, dadurch das Wesen der Verfassung selbst bestimmen. Dass sie in diesem Sinne wirken mussten, dafür giebt die Geschichte selber Zeugniss, indem trotz aller innern Kämpfe und trotz der völligen Umwandlung aller Verhältnisse dennoch das Wesen der Servianischen Verfassung bis zur gänzlichen Auflösung des Staates gerettet worden ist. Auf welchem Wege sie dieses Ergebniss herbeigeführt, lässt sich zum Theil aus Livius errathen, welcher von einer Veränderung in der Abstimmung und einer Eintheilung der Tribus nach dem Stande, den Verhältnissen und dem Er-

[1]) Liv. XXXVIII. 36. de Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus C. Valerius Tappo, tr. pl promulgavit, ut iis suffragii latio . . esset huic rogationi quatuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, cum intercederent, edocti populi esse, non senatus ius, suffragium quibus velit impertire, destiterunt incepto.

[2]) Liv. LXV. 15. negat suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini nedum ordini universo adimere posse; neque enim si tribu movere possit, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus amovere posse i. e. civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere.

[3]) ἥτις ἐστιν πασῶν ἱερωτάτη καὶ δυναμένη μέγα Plut. Flam. 38. κορυφὴ δέ τις ἐστι τιμῆς ἁπάσης ἡ ἀρχὴ καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις. Plut. Cat. maj. 10. Laur. Lyd. de Magistr. p. r. I. 43.

werbe der Bewohner redet, [1]) eine Veränderung, welche Gruchius nur auf die Tribus bezogen wissen wollte, und welche auch Niebuhr als eine blosse Umschreibung der Tribulen dargestellt. Als wenn nicht jede Veränderung, die für die Tribus gültig war, auch auf die Centurien zurückgewirkt hätte. Ja der Gedanke darf nicht zu gewagt erscheinen, dass die Umgestaltung der Verfassung, die wir durch Livius und Cicero im Resultate kennen, ohne dass ein einziges Zeugniss der Geschichte die Zeit bestimmt, eben auch nur eine Anordnung der Censoren war, ja vielleicht mit der erwähnten identisch ist. Doch um diese Vermuthung zu begründen, muss noch einmal auf das Verhältniss der Censoren zur Verfassung überhaupt zurückgegangen werden, damit die Möglichkeit einer solchen Machtvollkommenheit begriffen werde.

Allerdings übte diese Magistratur weder gesetzgebende Gewalt, noch hatte sie streng genommen die Befugniss der Bürgerrechtsertheilung. Es schien somit ihre Amtsthätigkeit nur innerhalb gegebener Schranken sich zu bewegen; und in ihren Verfügungen, den Staatshaushalt betreffend, der höhern Entscheidung des Senates unterworfen; und da [2]) ihre sonstigen Anordnungen durch die Amtsgenossen gehemmt, durch ihre Nachfolger häufig umgestossen und von den Volkstribunen eifersüchtig überwacht wurden, [3]) konnten sie selbst, wie auch wiederholt behauptet worden ist, mehr als eine sittliche Macht denn als eine Staatsgewalt erscheinen.

---

[1]) Liv. XL. mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quæstibus tribus descripserunt. Nieb. Röm. Gesch. Thl. II. S. 481. Gruchius de Comitiis.

[2]) Plut. Cato mai. 19. Polyb. VI. 17. 5.

[3]) Liv. XLIII. 16. Val. Max. II. 7. 5. Plut. Cato mai. 19. Cic. Div. in Cæc. 3. Etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat; id. pro Cluent. c. 43. populi Romani suffragiis sæpenumero censorum subscriptiones esse deletas — Prætores urbani nunquam sibi censoriam ignominiam impedimento esse debere duxerunt — Censores denique ipsi sæpenumero superiorum censorum iudiciis non steterunt — id. c. 44. censorium stilum multis remediis maiores nostri retuderunt.

Aber wenn wir lesen, wie sie willkührliche Anordnungen in der Besteurung des Eigenthums getroffen haben, [1]) wie sie neue Abgaben eingeführt, wie Crassus als Censor den Gedanken hegen konnte, ganz Ägypten für steuerpflichtig zu erklären, [2]) wie Appius die ganze Jahreseinnahme des gemeinen Wesens auf Anlegung von Strassen und Wasserleitungen verwendete, [3]) so tritt uns schon hier ein Umfang von Gewalt entgegen, welche heut zu Tage als das erste Recht der Freiheit gilt. Doch mag man diess nur als anmassende Erweiterung der Amtsgewalt betrachten wollen, so ist nicht minder bedeutungsvoll, dass alle römischen Bürger, vorzüglich aber die neuaufgenommenen in ihre Rechte von den Censoren eingesetzt, und die ihren Verhältnissen angemessene Stellung durch dieselbe Behörde angewiesen wurde; wie denn die Tribus der neuen Bürger von den Censoren eingerichtet, in ihrem Verhältniss zur Centuriengemeinde bestimmt und somit die staatsrechtliche Stellung der Einzelnen zur Gesammtheit festgestellt wurde. [4]) Würde man auch diese Verrichtung nur als eine Ausführung bestehender Gesetze oder gefasster Beschlüsse deuten wollen, so ist doch bekannt genug, dass Uneinigkeit der Censoren in der Ausführung dieser Massregeln die Aufnahme ins Bürgerrecht von ganzen Gemeinden verhindert hat, [5]) und dass, wie sie durch zeitlichen Ausschluss von dem vollen Bürgerrecht eine grosse Strafgewalt geübt, so die blosse Meldung der Schatzung den Sclaven den Stand der Freiheit gab; [6]) so dass allmählig

[1]) Plut. Cat. mai. 18. Liv. XXXIX. 44. Liv. XXIX. 37. XXXII. 7. XL. 51. Schwarz ad Plin. Panegyr. XLIV. 4. p. 188.

[2]) Plut. V. Crass. c. 13.

[3]) Diodor. XX. 36. cfr. Liv. XL. 46.

[4]) Liv. X. 9. VIII. 17. Daher auch bei Cic. de Legg. III. 4. quos censores in partibus populi locassint. de Legg. III. 3. populique partes in tribus describunto.

[5]) Dio. Cass. XXXVII. 9.

[6]) Cic. pro Cæc. c. 34. cum P. R. incensum vendit, hoc iudicat, quum is, qui in servitute iusta fuerat, censu liberetur, eum, qui eum liber esset, censeri noluerit, ipsum sibi libertatem ab-

der Glaube begründet werden musste, dass nicht bloss die Ausübung, sondern auch die Ertheilung des Bürgerrechts an das Machtwort der Censur geknüpft sei. Dieser Gedanke fand um so leichter Eingang, weil die Censoren diese Macht im Einverständniss mit dem Senate übten. Ohne diese herrschende Überzeugung würden weder die Tribunen das Recht des Volkes haben schirmen müssen, noch würde ein Censor für nöthig erachtet haben, sich dem schrankenlosen Missbrauch dieser Amtsgewalt zu widersetzen.

Aus dieser Befugniss also die Ausübung des vollen Bürgerrechtes Allen zu entziehen die dessen unwürdig befunden worden, dagegen das Halbbürgerrecht Allen zu ertheilen, welche ein bestimmtes Vermögen nachweisen konnten, ferner aus dem anerkannten Rechte, eines jeden Bürgers Stellung und Verhältniss zu der Verfassung selber zu bestimmen, hat allmählig bei den Censoren, wie bei dem Volke, die Überzeugung sich bilden müssen, dass sie nicht bloss die Wächter und Hüter der Verfassung seien, sondern als die Ordner derselben zu betrachten wären. Und je weniger die Römer, übermüthig durch die lange Dauer der Verfassung, so wie durch das Glück der Waffen, in den Grundgesetzen irgend eine Veränderung zu treffen Neigung fühlen mochten, jemehr die ganze Entwickelung des Staates so wie seiner Macht ein Werk der Götter schien, und je mehr fremde Bewunderung sie in diesem Wahne befestigen mochte, in gleichem Masse musste mit dem Glauben an die unübertreffliche Vollkommenheit der römischen Staatsform und unter dem Einfluss politischer Verhältnisse, welche die ganze Thatkraft des Volkes nach Aussen kehrten, der

iudicasse. Es ist eine nur für den Zweck des Redners gültige Interpretation, wenn Cicero pro Archia 5. sagt: sed quoniam census non ius civitatis confirmat, ac tantummode indicat, ita se iam tum gessisse pro cive. Vergleiche übrigens über die manumissio censu. Huschke die Verfassung des Königs Servius Tullius p. 543. Vellei. 1. 14. a. Spurio Posthumio, Philone Publilio censoribus Acerranis data civitas.

Einfluss und das Vertrauen auf die Behörden wachsen, welche den stolzen Bau des Staates auf diese Höhe erhoben und die wesentlichen Bestimmungen der Verfassung gerettet hatten. So wie in Sparta die Ephoren, in Creta die Kosmen durch die ängstliche Furcht vor einem Umsturz der Verfassung eine ungemessene Gewalt erhielten, [1]) auf eine ähnliche Weise, und unter Mitwirkung einer einflussreichen Aristokratie haben die Censoren in Rom Befugnisse in Anspruch genommen, welche nur das stillschweigende Einverständniss der Mächtigen im Staate ihnen gewähren konnte. Die ursprüngliche Gliederung der Verfassung musste ohnedem immer mehr als leerer Schematismus angesehen werden, seit der zweite punische Krieg den Mittelstand vernichtet und die Verbindung mit dem Morgenlande durch die maaslose Vermehrung niegekannter Reichthümer die Verhältnisse des Besitzstandes in Italien im Wesentlichen umgestaltet hatte. Jetzt ward die Masse des Volkes immer mehr in die Gegensätze von Arm und Reich geschieden und Alles was dazwischen eine Stellung suchte, musste schwach und bedeutungslos erscheinen.

Die ursprünglichen Verhältnisse der Servianischen Verfassung herzustellen, war zur Unmöglichkeit geworden; die Verfassung auf einer neuen Grundlage aufzubauen und ganz Italien durch das gemeinsame Bürgerrecht zu einem Staate Gleichberechtigter zu vereinen, das hiess die Macht der alten Geschlechter in Rom vernichten und somit die grosse Vorzeit der Republik einem höchst gewagten und gefährlichen Versuche zum Opfer bringen. Das einzig denkbare für einen römischen Staatsmann war, den einflussreichen Stand der Grundbesitzer durch gleiche Rechte auf das engste mit einander zu verknüpfen, damit diese wahren Stellvertreter des alten Roms, durch

[1]) Cic. de Rep. II. 33. Dale Diss. IX. 2. p. 747—760. Die Verschiedenheit der Cosmen von den Ephoren kann anerkannt und doch eine Vergleichung mit den Censoren zulässig sein. Ueber die Ephoren vergl. Aristot. Polit. II. 6. 16. IV. 7. 8. Isocr. Panath. V. §. 134. Xenoph. de rep. Lac. VIII. 4.

grosse Erinnerungen gehoben, mit der gleichen Liebe und dem gleichen Hass, eine feste Brustwehr bildeten gegen die mehr und mehr in äussern Bestrebungen sich zersetzende Masse des Volks. Aus diesem Stande der Grundbesitzer haben die Censoren ohne Zweifel die erste Klasse bei der neuen Einrichtung gebildet und das aufgestellte Grundprincip dadurch recht entschieden ausgesprochen, dass sie, die Tribuseintheilung als Basis nehmend, jeder Tribus die gleiche Stellung zur ersten Klasse gaben; welches um so leichter geschehen konnte, weil jetzt die angesehenen Bürger ihre Besitzungen durch ganz Italien ausgebreitet hatten. So erhielten die fünf und dreissig Tribus siebenzig Stimmen in der ersten Klasse, welche damals noch in weit höherm Grade als früherhin in der Centuriengemeinde die Entscheidung gab. Die scheinbare Einbusse von zehn Stimmen, welche der erste Stand erlitt, abgesehen davon, dass sie ein staatskluges Zugeständniss gegen die ärmern Bürger war, und für die neuen Einrichtungen gewinnen musste, konnte um so leichter ertragen werden, als die Rittercenturien, welche nach ursprünglicher Bestimmung und späterer Entwickelung zufolge eine vermittelnde Stellung zwischen dem ersten Stande und der Bürgerschaft einnehmen sollten, ganz unter dem Einflusse des Senates stand, indem die grosse Mehrzahl der Senatoren, nachdem sie längst die höhern Staatsämter bekleidet hatten, ihre Stellung in der Ritterschaft und das Staatsross beibehielten und dadurch, wenn auch nicht der Zahl nach, doch durch persönliche Würde diese ganze Körperschaft nach dem Willen des Senates leiteten. [1]) Daher auch Cato, der entschiedene

[1]) In dem spätern Verhältniss der Ritter-Centurien zum Senate erscheint neben der still wirkenden Macht der Zeit ebenfalls die Einwirkung der Censur unverkennbar. Die militärische Bedeutsamkeit, schon zu Servius Zeit nicht überwiegend, sank mehr und mehr, zumal seitdem durch die Aufstellung einer eigentlichen Reiterei, die besoldet war, ihr Verhältniss zu den Legionen wesentlich verändert wurde. Diess geschah zuerst bei der Belagerung von Veji, wie bekannt, musste aber durch die Ver-

Gegner adeligen Übermuthes, wiederholt auf die Vermehrung der Ritter drang, um die grossen Vorrechte

mehrung der Streitkräfte zu Ross und zu Fuss immer mehr darauf hinwirken, dass die eigentlichen römischen Ritter, deren Zahl eher vermindert als vermehrt wurde, im Kriege eine bevorrechtete Stellung einnahmen und im Frieden eine politische Macht bildeten. An die Spitze der ganzen stimmabgebenden Versammlung in den Centuriatcommitien gestellt, haben sie immer einen entschiedenen Einfluss ausgeübt; aber dieser musste an Bedeutsamkeit gewinnen, wenn die Rittercenturien nicht bloss die Blüthe der jungen Männer aus den patricischen Geschlechtern und den reichen Plebejerfamilien in sich fassten, sondern wenn neben diesen die Mehrzahl der Senatoren das ganze Gewicht ihrer persönlichen Würde und ihr durch die Bekleidung der höchsten Staatsmänner errungenes Ansehen in die Wagschale legten. Diess war nur erreichbar durch die Mitwirkung der Censur. Allerdings bestimmte kein Gesetz bei der Reiterei wie beim Fussvolk die Trennung in die Centurien der Ältern und Jüngern; indessen befreiten zehn Dienstjahre zu Ross (Polyb. VI. 17.) wie zwanzig Feldzüge zu Fuss von der Verpflichtung in den Legionen zu dienen. Für die Reitercenturien mochte diese Begünstigung um so weniger in Anspruch genommen werden, weil einmal überhaupt zehn Dienstjahre die Thatkraft auf eine sehr kleine Zeit beschränken würden, sodann weil der Reiterdienst, so wie er grosse Übung fordert, um so weniger einen beständigen Wechsel duldet, und drittens weil die ehrenvolle Stellung, welche wenigstens ein Theil der römischen Ritter im Heere einnahm, schon an und für sich eine längere Dauer dieser Verhältnisse wünschen liess. Denn während nach wie vor für jede Legion dreihundert Reiter ausgehoben wurden, finden wir die römischen Ritter entweder als eine erlesene Schaar in Begleitung der Feldherrn (Liv. XXV. 6.) oder in höherer Stellung als Hauptleute beim Heer. Und wenn auch das Gesetz bei Livius VII. 41. ne cujus militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur, additumque legi ne quis, ubi tribunus fuisset, postea ordinum ductor esset, weder allgemein gültig war, noch besonders auf die Ritter anzuwenden ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass ältere Männer von Würde und Ansehen keine untergeordnete Stellung im Heere einnehmen können. So geschah es also, dass durch die Anordnung der Censoren die Rittercenturien den grössten Theil des Senats und deren Söhne enthielten. Liv. XXIX. 37. und XXXIX. 44. wo selbst L. Scipio Asiaticus noch als Ritter erscheint, und Liv. XXI. 59. wo die equites Romani heissen: senatorum fere liberi. Daher

dieses Standes wenigstens auf eine grössere Anzahl auszudehnen. Wurde nun in der ersten Klasse noch die

sich auch erklärt, wie später ein Theil derselben den annulus aureus und die phaleræ hatten, die früher als Abzeichen der Senatoren aufgeführt werden. cfr. Liv. IX. 46. aber keineswegs alle. Daher Hanno bei Livius XXIII. 12. mit Recht: neminem nisi equitem atque eorum ipsorum primores id gerere insigne. An einer andern Stelle Liv. XXX. 28. werden dieselben equites illustres genannt. Also unter dem Einfluss des Senates und deren Söhnen konnten die Ritter ohnmöglich eine politische Selbstständigkeit entwickeln, sie waren nicht bloss ein seminarium senatus, sondern dessen Stütze; wenn schon auch damals eine grosse Zahl den Publicanern befreundete und verwandte Männer in den Rittercenturien stimmten. Vergl. Liv. XLIII. 16. Aber nur von den adolescentes nobiles gilt, was König Perseus von der gesammten römischen Reiterei behauptete: »equites enim illis principes iuventutis, equites seminarium senatus, inde lectos in patrum numerum consules, inde imperatores creant.« Liv. XLII. 61. Zur Zeit des Gracbus wurde dieses Verhältniss benützt, um eine völlige Spaltung in dem Ritterstande selber zu bewirken und dieselben dem Einflusse des Senates zu entziehen. Denn indem die Senatoren nach vollendeter Dienstzeit das Staatsross abgeben mussten, wurde nicht nur ihr persönlicher Einfluss vernichtet, sondern auch die Zahl der nicht adeligen Ritter vermehrt. Diese wesentlich veränderten Equitum centuriæ, nicht mehr durch das Ansehen erfahrner Männer in ihren Berathungen geleitet, und, wie gewönlich in diesem Alter, einer mehr vorwärts strebenden als erhaltenden Richtung zugethan, endlich der Mehrzahl nach von Plebeijschen Rittern oder Publikanern stammend, mussten nothwendig mehr im Sinne des aufstrebenden und rivalisirenden Geldadels als der hohen Aristocratie ihre Stimme abgeben. Diese Spaltung wurde noch grösser, als dem so umgestalteten Ritterstand die Gerichte übertragen wurden. Natürlich waren davon alle jungen Männer unter dreissig Jahren, so wie alle Senatoren ausgeschlossen, so dass jetzt der ganze Ritterstand in zwei Hälften getheilt wurde, davon eine die equitum centuriæ die andere die iudices umfasste; und diese nebst allen denen, welche den census equester hatten, vorzüglich den Publicanern, bildeten von nun an den eigentlichen ordo equester; der jetzt eine politische Macht wurde, weil dessen Glieder nach dem beliebten Grundsatz von der Trennung der Gewalten in der Herabsetzung des ersten Standes ihre Ehre setzten; wie ähnliche politische Verhältnisse in der neuern Zeit ähnliche Erscheinungen hervorgerufen haben. Was also Cato auf gesetz-

Mehrzahl der Publicaner mitbegriffen, so war so ziemlich Alles da vereinigt, was im römischen Staate Einfluss und Geltung hatte.

Nach welchen Categorien die übrigen Bürger in die verschiedenen Klassen vertheilt worden seien, lässt sich aus den dürftigen Angaben des Livius nicht näher bestimmen, und jeder Versuch hier etwas Genaueres festzusetzen muss als leere Vermuthung abgewiesen werden. Nur das geht aus den Worten des Schriftstellers klar hervor, dass eine neue Grundlage für die Ausübung des Stimmrechtes aufgestellt und dem gemäss die Verhältnisse anders geordnet wurden. Ob aber dabei die Schatzungssummen eine grosse Veränderung erlitten, scheint nach neuern Forschungen [1]) sehr zweifelhaft. Je mehr die Änderung im Sinne der höhern Aristocratie und namentlich zu Gunsten des Grundbesitzes getroffen war, desto mehr mussten die übrigen Bürger durch die Unveränderlichkeit des Census gewonnen werden, wie es auch der wohlverstandene Vortheil des ersten Standes selber war, die weniger reichen Grundbesitzer durch

lichem Wege hatte verhüten wollen, das war doch eingetreten cfr. Priscian VII. 8. p. 317. Cato in oratione, qua suasit in senatu ut plura æra equestria fierent: nunc ego arbitror oportere institui, quo minus duobus milibus ducentis sit ærum equestrium. Es kam hiezu, dass die Interessen der Publicaner immer mehr dem Wohl des Staates entgegentraten, so dass es an unzähligen Streitigkeiten zwischen den Publicanern und den höhern Staatsbeamten nie fehlen konnte; ein Streit, welcher endlich die Auflösung der Republik herbeiführte. Vergl. über diesen ganzen Gegenstand die gründliche Untersuchung von T. Marquart, Historiæ Equitum Romanorum Libri IV. Berolini 1840. 4⁰., welcher die meisten streitigen Puncte mit Umsicht und Scharfsinn behandelt und namentlich über die spätern Verhältnisse viel Licht verbreitet hat. Die Umgestaltung der Equitum centuriæ in den ordo equester so wie viele andere Fragen sind mit gleicher Gründlichkeit behandelt von Hrn. Professor C. G. Zumpt in der Abhandlung: Ueber die römischen Ritter und den Ritterstand in Rom. Berlin 1840. 4⁰. Beiden war vorausgegangen: Madvig Opuscula Academica p. 22. der die bekannte Stelle aus Cicero de Republ. fragm. IV. einer umfassenden Untersuchung unterworfen hatte.

[1]) Böckhs Metrologie S. 431.

gleiches Stimmrecht aufs engste mit sich zu verbinden. Daher wenn auch die Stelle des Polybios von den 10,000 Drachmen [1]) nicht unbedingt für den alten Census der ersten Klasse beweisend ist, weil leicht im Kriegswesen eine Bestimmung beibehalten werden konnte, während in den politischen Anordnungen ein verschiedener Maasstab aufgestellt war; wenn selbst die Anführung des Voconischen Gesetzes noch nicht die unveränderte Beibehaltung der Servianischen Schatzungssumme begründen kann, [2]) weil auch dieses Gesetz auf ein früheres Herkommen gegründet sein und der Ausdruck infra classem in diesem Sinne nicht nothwendig auf jene Zeit bezogen zu werden braucht, so scheint doch die früher erwähnte Rücksicht zu überwiegen, um jede Erhöhung des Census als unthunlich zu verwerfen, zumal jede weitere Scheidung der Reichen eben so sehr diese sich selbst entfremden, als den Neid der Ärmern gegen sie bewaffnen musste. Indem so der Servianische Ansatz beibehalten und die Form gerettet wurde, erlaubte man sich vom Grundgedanken abzugehen und dadurch darauf hinzuweisen, dass nicht allein der Reichthum, sondern noch andere Vorzüge des ersten Standes als entscheidend angesehen wurden.

Die Zweckmässigkeit einer solchen Maasregel für den damaligen Zeitpunkt wird kaum Jemand in Zweifel ziehen wollen. Zunächst stand Catos Censur noch in lebendiger Erinnerung, welche, wenn auch nicht die Verfassung bedrohend, doch gegen die hohe Aristocratie gerichtet war, und auf jeden Fall die innerste Gesinnung des Volkes offenbart hatte. Überdies hatte sein Vorschlag die Zahl der römischen Ritter zu vermehren, der wohl am schicklichsten noch vor die Censur gesetzt wird, ein anderes Gebrechen der öffentlichen Zustände aufgedeckt, nämlich die schwäche Vertretung der Plebejer in dem Ritterstande und wie dieser sonst so ein-

---

[1]) VI. 23. 15.
[2]) Gell. VII. 13.

flussreiche Stand zu einem blossen Werkzeug der senatorischen Parthei zusammengeschrumpft war. Das Missverhältniss, in welches dadurch die herrschende Parthei mit den Wünschen des Volks getreten war, musste tieferblickende und besonnene Glieder der Aristocratie mit Besorgniss erfüllen, und während die immer weiter um sich greifende auswärtige Politik die Fugen des Staats im Innern mehr und mehr auseinander trieb, mochte sich gleichzeitig das Bedürfniss fühlbar machen, durch neue Bande die Eintracht unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft zu befestigen. Diess geschah, indem der herrschende Stand in heilsamen Schranken gehalten wurde, die armen Bürger aber, deren Einfluss auf die Staatsangelegenheiten höchst unbedeutend war, durch ein gewisses Gefühl bürgerlicher Gleichheit gewonnen wurden. In diesem Sinne wurde damals das erste Aufwandsgesetz gegeben; [1]) dasselbe bezweckte die Erneuerung des Vorschlags, welcher die Erlangung der Staatsämter an ein gewisses Alter knüpfte, und die wiederholte Verwaltung derselben Ehrenstelle innerhalb eines gewissen Zeitraums untersagte. [2]) Auch das Voconische Gesetz, [3]) welches die Erbschaften der Frauen beschränken und die Anhäufung grosser Reichthümer in denselben Familien verhindern sollte, ist als ein Versuch zu betrachten, den Gang der Verhältnisse zu hemmen, welche unaufhaltsam darauf hinzudrängen schienen, Macht, Ehre, Reichthum in die Hände Weniger zu legen. Einen ähnlichen Gesichtspunkt verfolgten, wie es scheint, die Censoren Ämilius und Fulvius, indem sie eine neue Vertheilung des Stimmrechts in Beziehung auf die Tribus einführten und eine neue Gliederung der letztern mit Rücksicht auf Abkunft, Rang, Verhältnisse und Erwerb verfügten. Wurde dadurch, wie aus Livius Worten sich vermuthen lässt, die Stimmberechtigung zur ersten

---

[1]) Lex Orchia cfr. Macrob. Saturn. II. 13. cfr. Gell. II. 24.
[2]) Durch die Lex Villia annalis Liv. XL. 44.
[3]) cfr. Cic. Verr. II. 1. §. 106. Liv. Epit. XLI. Gaius II. §. 274. Cic. de Fin. II. §. 55.

Klasse für alle Tribus gleich, wurde auch bei der Wahl der Ritter die grösstmöglichste Gleichmässigkeit in Hinsicht der Bezirke angestrebt, so blieb nur noch übrig, auch die übrigen Stände und Berufsarten so auf die verschiedenen Bezirke zu vertheilen, dass die allzugrosse Ungleichheit aufgehoben wurde, welche sich in der Bevölkerung, wie in der Lebensweise der städtischen Tribus und der weiter entlegenen gebildet hatte. Alles drängte nach der Hauptstadt hin [1]) und es hatte sich dadurch eine Pöbelmasse gebildet, welche der Ruhe im Innern ebenso gefährlich wurde, als sie dem Staatsschatze lästig war. Diese in ihrem Einfluss möglichst zu beschränken und auch in dieser Hinsicht die Tribus unter einander in ein gewisses Gleichgewicht zu setzen, musste d s Bestreben der Censoren sein. Diess geschah nun offenbar am zweckmässigsten, wenn sie einmal durch alle Tribus die gleiche Vertretung des Landeigenthums verfügten und dann die verschiedenen Gewerbsarten auf eine angemessene Weise dem Classensystem anzupassen suchten. Denn da die kleinen Grundeigenthümer sich mit jedem Tage verminderten und aus ehemaligen Besitzern die Pächter der mächtigen Familien werden, so würde der eigentliche Mittelstand ganz verschwunden sein, wenn nicht ein Mittel gefunden worden wäre, die entstandenen Lücken zu ergänzen.

Sehr viele Bürger, welche früher ausschliessend mit Landbau sich beschäftigten, wurden jetzt in die Unternehmungen der Staatspächter (Publicaner) hineingezogen [1]) und die Aussicht auf eine leichte Weise Vermögen und Einfluss zu gewinnen, so wie das Beispiel einer Menge fremder Insassen, welche dadurch empor gestiegen waren, endlich der erleichterte Getreideverkehr aus den Provinzen hatte die Wichtigkeit des Ackerbaus für Rom ausserordentlich vermindert. Es musste daher in doppelter Beziehung zweckmässig scheinen, einmal die grosse Anzahl derer, welche Geldgeschäfte trieben, auf eine

[1]) Salustius Catilina c. 37.

[2]) cfr. Polyb. VI. 17. Cic. pro Milone. c. 13.

angemessene Weise in die Verfassung einzureihen, sodann ihren überwiegenden Einfluss in den Centurien zu begegnen, so dass die politische Gestaltung des Staats nicht im Widerspruche mit seiner ganzen Entwickelung stünde. Welchen Weg die Censoren in dieser Absicht eingeschlagen, ist bei dem Mangel aller nähern Bestimmungen unmöglich genauer anzugeben; es genügt einmal die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Massregel zu begreifen, fürs zweite die Thatsache festzuhalten, dass um diese Zeit wirklich eine Abhülfe von den Censoren getroffen worden sei.

Aber mag man dieser Veränderung einen grössern oder geringern Umfang zugestehen wollen, mag das Verfahren dabei ein durchaus verschiedenes gewesen sein, das ist auf jeden Fall aus dieser Stelle klar, dass die Censoren kraft eigner Machtvollkommenheit tief eingehende Veränderungen in den innern Verhältnissen der Tribus und der davon abhängigen Abstimmung in den Centurien getroffen haben, so dass weder eine gewaltsame Umänderung der Verfassung noch ein besonderes Gesetz oder ein organischer Beschluss anzunehmen ist, um eine veränderte Einrichtung oder ein verschiedenes Verhältniss in der Stimmberechtigung zu erklären. Es ist demnach die Censur als eine höhere Macht erschienen, [1]) welche dem stillen Gang der Zeiten folgend, ordnend, leitend, umgestaltend die Verfassung unter Festhaltung der gegebenen Grundlage der jedesmaligen Entwickelung des Volkes angepasst und ihr eine solche Festigkeit gegeben hat, dass sie den grössten Stürmen trotzte, bis auch die römische Freiheit ihren Kreis vollendet hatte, und den zerstörenden Wirkungen des Bürgerkriegs erlag.

Vielleicht wird Manchem die letztere Behauptung zu kühn erscheinen, mir ist sie Gewissheit, die hohe Bedeutung der Censoren-Würde wird Niemand in Zweifel ziehen wollen. Aus der Tiefe des römischen Gemüths

---

[1]) *οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχήν.* Dionys. religionis præcipuæ habetur censoria maiestas. Festus p. 285. Ed. O. Müller.

hervorgegangen ist sie den schützenden Genien zu vergleichen, die, nach dem Glauben der Alten, das Leben einzelner Menschen wie ganzer Städte und Völker umschirmen und hold und freundlich die Schutzbefohlenen umgeben. Zwei Kräfte sind es, die in Allem walten, was Leben und Bestehen hat. Es ist die strebende, die schrankenlose, die immer Neues schaffende, und die leitende, die ordnende, die erhaltende. Die Macht der Bewegung haben im Römer-Staat die Volkstribunen überkommen, die Bestimmung zu erhalten ward der Censur. [1]) Haben jene die Bürgerfreiheit im heissen Kampf errungen, so gaben ihr diese Kraft, Dauer und Bestand. In der Tribus regem Treiben herrscht der Volkstribun, die strenge Ordnung der Centuriengemeinde war der Censoren Werk. So mag man in Censur und Tribunat die beiden Pole finden, zwischen welchen die Achse der römischen Welt sich dreht. Die Censoren haben die Erinnerung der grossen Vorzeit festgehalten, durch die ein kräftig Volk sich immerfort verjüngt. So hatte diese Würde jener Cato aufgefasst, das treueste Abbild des alten Roms. Das hat ihm seines Volkes Bewunderung errungen, das hat ihn zum Schreckbild schwacher Weichlichkeit gemacht. Diese Liebe zu der Väter Sitte, die wie ein lebendiger Odem die Geisteswerke dieses Volkes durchströmt, sie ist es, die Salustius Rede adelt, sie tönet in Tibullus süssen Liedern, sie durchdringt belebend Virgils Gesänge, sie erhebt als edles Volksgefühl den Venusinischen Dichter. Es ist die Sehnsucht nach der Herrlichkeit des alten Roms, die mit Wehmuth die Seele des Tacitus erfüllte, die seinem Werke die höhere Weihe giebt. Mag man die ideale Richtung des hellenischen Geistes preisen, mag man die Genialität und hohe Kunst in ihren Schöpfungen bewundern, mich hat immer tief ergriffen der Ernst

[1]) Die Rivalität der Censur und des Tribunats spricht sich in vielen einzelnen Zügen aus. cfr. Liv. Epit. LIX. XXXVIII. 36. XXIX. 37. Val. Max. VII. 2. 6. Plin. H. N. VII. 45. Gell. N. A. XIV. 4. Liv. XLIII. c. 16.

und die Innigkeit jenes heiligen Gefühls, jene fromme Liebe zu der Väter Sitte, die in den Männern des freien Roma niemals erstarb. So lange ein Volk die Väter ehrt, so lange es in dem Gewirre der Gegenwart treu die Erinnerung an seiner Ahnen Herrlichkeit bewahrt, so lange darf die Hoffnung des Fortbestandes festgehalten werden. Doch wo mit frecher Hand das Band zerrissen wird, welches die Zukunft mit der Vergangenheit verknüpft, da ist das Mark des innern Lebens schon vertrocknet, und es endet das vermessene Beginnen mit ruhmlosem Untergang.

Digitized by Google

## TIBERIUS UND CAJUS GRACCHUS.

Als Scipio Aemilianus auf den Trümmern des eroberten Karthagos stand und all die Pracht und Herrlichkeit der vormals reichen und mächtigen Stadt eine Beute der Flammen und grausenhafter Zerstörung sah, da erschrack er selber vor der Vollendung seines Werkes und eine düstre Ahnung erfüllte seine Seele ob der Vergänglichkeit aller irdischen Grösse. Die Gefühle edler Menschlichkeit bewegten seine Brust und Thränen rannen über das gebräunte Antlitz des erfahrnen Feldherrn. Sinnend blickte er in die Ferne, einen innern Kampf verriethen die bewegten Züge und nach langem Schweigen sprach er die Homerischen Verse aus:

*Ἔσσεται ἦμαρ ὅταν ποτ᾽ ὀλώλῃ Ἴλιος ἱρὴ*
*Καὶ Πρίαμος, καὶ λαὸς ἐϋμελίω Πριάμοιο*

Kommen wird einmal der Tag, wo die heilige Ilios Staub ist,
Priamos Reichthum erschöpft und der Troer Herrschaft geendet.

Die Bedeutung dieser räthselhaften Worte mochten damals Wenige ahnen; aber dass er für die nächste Zukunft seines Vaterlandes zitterte, konnte er den theilnehmenden Fragen des Polybios nicht verhehlen. Und er täuschte sich nicht. [1])

Zu Rom hatte die Nachricht von dem Fall der stolzen Nebenbuhlerin einen unaussprechlichen Jubel verbreitet. Es war am Abend, als das von Scipio abgeschickte Schiff mit flatternden Wimpeln im Angesichte der Stadt er-

[1]) Appian. de reb. Pun. VIII. 132. der sich auf das Zeugniss des Polybios beruft.

schien. Bald verkündete unter Trompetenschall die Stimme des Herolds die frohe Botschaft, und sofort war die ganze Stadt in freudiger Bewegung. Fackeln und Windlichter schufen die Nacht zur Tageshelle um. Knaben, Männer, selbst Frauen eilten nach dem Marktplatz und durchzogen jauchzend die belebten Gassen. Jeder wollte dem andern die frohe Kunde melden und überall erschienen Gruppen freudetrunkener Menschen, welche unter herzlichem Glückwunsche sich umarmten und den glorreichen Sieger mit lauter Stimme priesen. Am tiefsten bewegt sieht man die Alten, welche die Erinnerung der Vergangenheit bewahrten; diese erzählten den lauschenden Knaben, den umstehenden Jünglingen von den Gräueln des Krieges, der vor mehr als fünfzig Jahren Italien verheerte, wo die blühenden Saaten von den Hufen der numidischen Rosse zerstampft wurden, wo der schreckliche Karthager in eilf Jahren mehr als vierhundert Städte durch Feuer zerstörte, wo das Schwert des Feindes mehr als dreimalhundert Tausend Bürger hinweggerafft. Die Stadt, die all dieses Unheil über das Vaterland gebracht, sie lag in Trümmern, und erst jetzt schien den Tapfern, die für das Vaterland geblutet hatten, ein würdiges Sühnopfer gebracht. [1]) Andere, welche den Blick mehr in die Zukunft richteten, sahen die Morgenröthe eines glücklichen Jahrhunderts tagen, wo die Bürger Roms die Früchte all der Kämpfe und Mühsale erndten würden, die sie seit Jahrhunderten bestanden. Und in der That schien jetzt die Macht der Republik unwiderstehlich. Das war der dritte Triumph, den die römischen Feldherren in diesem Jahre errungen hatten. [2]) Die letzte Anstrengung der Makedonier für ihre Unabhängigkeit hatte mit dem Tode des kühnen Abentheurers Andriscos schmachvoll geendet und war der Anfang einer härtern Knechtschaft für das unglückliche Volk geworden. [3]) Den Hellenen hatten die Feuersäulen, welche

[1]) l. l. c. 134. [2]) l. l. c. 135.

[3]) Florus Lib. II. c. 14. Perizon. Animadvers. Histor. c. IX. p. 374. Sigon. de antiq. iure Provinc. I. 8.

dem zerstörten Korinth entstiegen, den Untergang der alten Eidsgenossenschaft von Achaja verkündet; die langbesessene Freiheit, der Stolz der Väter, war die Beute der fremden Eroberer geworden. Das edle Volk von Hellas musste den freien Nacken unter das Joch römischer Landpfleger schmiegen; und die Ruthenbündel und das Beil des Lictors herrschte statt den milden Weisungen freigewählter Vorsteher. [1]) Nach dem Morgenlande hatte die römische Herrschsucht schon früher die Polypenarme ausgestreckt. Jetzt waren die letzten Bollwerke gefallen, welche den Fortschritt der römischen Waffen aufgehalten hatten. Von Tergeste bis zum Hellespont, vom Vorgebirge Malea bis zu den Bergen Thrakiens, war kein Feind mehr zu bekämpfen. Da zitterte ganz Asien vor der stolzen Republik. Die Könige von Bithynien und Pergamus, die Fürsten von Galatien, Paphlagonien, Kappadokien und Pontus erkauften durch knechtische Unterwürfigkeit die Verlängerung der Existenz. [2]) Das reiche Syrien mit seinen blühenden Städten, seinem ausgebreiteten Handel und seinem stolzen Fürstenhause war durch innere Zwistigkeiten zum Schattenbild des vorigen Glanzes herabgesunken, und seine Fürsten stiegen auf den Thron und dankten ab, nach dem Gebote des römischen Senats. [3]) Die Beherrscher des alten Reichs der Pharaonen fühlten sich glücklich als Vasallen Roms eine vielfach bestrittene Gewalt über ein empörerisches Volk zu üben. [4]) Ja im ganzen Osten schien man nur des Augenbliks zu harren, wo ein Machtspruch des römischen Volkes eine neue Ordnung der Dinge schaffen sollte. Im Abendlande waren mit Karthago die letzten

---

[1]) Justinus Hist. Philipp. XXXIV. 2. 6.

[2]) Appian. de reb. Syr. c. 11. 5. 42. 44. id. de bello Mithrid. c. 2. 5. 7. 10.

[3]) Appian. de reb. Syr. c. 59. 45. 47.

[4]) Appian. de reb. Syr. c. 5, cfr. die berühmte Gesandtschaft ad inspicienda socorium regna, worüber die Stellen der Alten in der Abhandlung: »*Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus*« S. 22. N. 7. gesammelt sind.

Schranken der römischen Herrschbegier gefallen; Rom übte eine fast unbestrittene Herrschaft vom Meerbusen von Genua bis zum atlantischen Ocean. Mochten noch einige Völker im Innern von Spanien die römische Tapferkeit im ununterbrochenen Kampfe üben und in Gallien die Fürsten mit dem Namen römischer Bundesgenossen sich schmücken lassen, schon hatten die Römer in Süden festen Fuss gefasst und ihre Zukunft war nicht zweifelhaft.

War so nach Aussen hin die Macht des Staates zu solch schwindelnder Höhe empor gestiegen, dass die schönsten Länder dreier Welttheile fast ohne Widerstreben seine Oberherrschaft anerkannten, so waren auch die innern Zustände in einer Entwickelung begriffen, welche frohere Zeiten zu verheissen schienen. Die starre Abgeschlossenheit einseitigen Römerthums, wodurch altgläubige Strenge die Sitte der Väter und die Einfachheit der Vorzeit zu bewahren glaubte, war vor einer mildern Ansicht des Lebens zurück gewichen. Seit dem grossen Kampfe um die Herrschaft des Abendlandes, den die römische Macht siegreich gegen die reiche Handelsstadt bestanden, war mit den neuen Verhältnissen, welche die Republik auf einen grössern Schauplatz der Thaten riefen, auch der Blick des Volks erweitert worden. Nicht nur die Schätze der unterjochten Länder waren nach Rom gekommen, auch die Cultur der Völker fand allmählig Eingang bei den stolzen Siegern, [1]) und die Überzeugung fieng sich an zu bilden, dass Kunst und Wissenschaft auch abgesehen von der Bedeutung für den Staat, die nie geläugnet worden war, einen innern Werth besitze. War auch die Neigung zu hellenischer Sitte, welche bei den edlen Geschlechtern immer allgemeiner ward, weit weniger in reiner Anerkennung von

---

[1]) Hor. Ep. II. 1. 156. Græcia capta ferum victorem cepit et artes intulit agresti Latio — serus enim Græcis admovit acumina chartis et post Punica bella quietus quærere cœpit, quid Sophocles et Aeschylus utile ferrent. Porcius Licinius: Pœnico bello secundo Musa pinnato gradu intulit se bellicosam in Romuli gentem feram ap. Gell. XVII. 21.

Wissenschaft und Kunst als in der Liebe zur Pracht und zu feinerm Lebensgenuss begründet, so hat doch dieses Streben selbst bei weniger begabten Völkern nicht selten zu dem Höhern hingeführt. Bei den Römern aber um so mehr, als die hellenische Litteratur nicht nur einem stamm- und geistverwandten Volke geboten wurde, sondern auch einer eigenthümlichen Kraft des Genius begegnete, die nur des Hauchs hellenischer Kunst bedurfte, um sich selbstständig zu entwickeln. Hatte schon früher Bewunderung und Ruhmliebe die Loblieder auf die Helden der Vorzeit hervorgerufen, durch deren Absingen freigeborne Knaben die Gastmähler würzten, [1] so fanden jetzo umfassendere und geistvollere Dichtungen geneigtes Gehör, nicht bloss wenn sie den Ruhm der Väter sangen wie Nävius und Ennius, sondern auch wenn sie, wie das Drama, fremde Stoffe behandelten. Ja selbst geschichtliche Forschung konnte einem Volke nicht länger ferne bleiben, welches mit Stolz auf seine Vorzeit blickte, und Fabius, Cato und Cincius Alimentus haben auf eine Weise diese Richtung verfolgt, welche den ursprünglichen Beruf der Römer für diese Gattung bezeugen kann. [2] Getragen wurden diese Bestrebungen besonders durch die Überzeugung der Grossen, dass die Behauptung einer höhern Stellung im Staate nur in so fern möglich sei, als die Bildung des Jahrhunderts von ihnen aufgenommen würde. Namentlich drängte die ganze Entwickelung hin zur Ausbildung der Beredtsamkeit. Diese, wie sie theils auf Erforschung der geschichtlichen, politischen und Rechtsverhältnisse, theils auf psychologischer Erkenntniss des menschlichen Wesens überhaupt beruht, hatte zum Studium der Geschichte, der Rechts-

[1] Cic. Tusc. Disput. I. 2. IV. 2. 3. Brut. c. 19. de Or. III. 51. de Legg. II. 24. Val. Max. II. 1. 10. Quinctil. I. 10. Varro ap. Non.

[2] cfr. De Luciis Cinciis scripsit, Cinciorum fragmenta edidit Martinus Hertz. Berolini 1842. De Q. Fabio Pictore antiquissimo Romanorum Historico scripsit Expeditus Baumgart. Vratislaviæ 1842.

wissenschaft und der Philosophie geführt; und schon war eine Reihe von Männern aufgetreten, welche nicht blos durch praktische Tüchtigkeit, sondern auch durch eine höhere Geistesbildung sich Geltung und Ansehen bei dem Volke errungen hatten. [1]) Der ältere Scipio, der Besieger Hannibals, hatte hier seinem Volke die Fackel vorgetragen; [2]) seinem Enkel, dem Eroberer von Karthago, war es vorbehalten, das wissenschaftlich-künstlerische Streben seines Volkes nicht nur zu unterhalten, sondern durch eigne Mitwirkung zu einer Stufe zu erheben, welche eine neue Epoche der Litteratur begründet hat. [3]) Er selber hatte sich für seine hohe Stellung durch den Unterricht des tiefsinnigen Staatsmannes Polybios und den stoischen Weisen Panätios vorgebildet. [4]) Im reifern Alter war es besonders die milde Weisheit

---

[1]) Egregie cordatus homo Catus Aelius Sextus Cic. Tusc. Disp. I. 9. de Rep. I. 18. Ti. Coruncauius ex Pontificum Commentariis longe plurimum ingenio valuisse videtur Cic. Brut. 14. 55; Cic. Læl. V. 18. At contra oratorem celeriter complexi sumus, nec eum primo eruditum, aptum tamen ad dicendum: post autem eruditum. Cic. Tusc. Disp. I. 3. Non enim me hoc iam dicere pudebit, præsertim in ea vita atque in iis rebus gestis, in quibus non potest residere inertiæ aut levitatis suspicio, nos ea, quæ consecuti sumus, iis studiis et artibus esse adeptos, quæ sint nobis Græciæ monumentis disciplinisque traditæ Cic. Ep. ad Q. Fratr. I. 1. 9. 28. Ebenderselbe sagt vom Furius, Lælius, Catu, Scipio und ihrem Verhältniss zur griechischen Litteratur: qui profecto si nihil ad percipiendam colendamque virtutem litteris adiuvarentur, nunquam se ad earum studium contulissent. pro Archia c. 7. 16.

[2]) cfr. historische Studien S. 188. N. 2.

[3]) »Ihr Mittelpunkt (nämlich der Vornehmen) war im Anfang des siebenten Jahrhunderts der jüngere Scipio Africanus, welcher griechische Form und Denkweise mit grosser Begeisterung, angeregt durch den Umgang mit Panätius und Polybius, umfasste, wodurch er den römischen Vortrag veredelte und noch mehrere nahe stehende Männer in schärfern oder leichtern Verkehr zu gleicher Höhe der Bestrebungen anzog.« Bernhardy Grundriss der römischen Litteratur S. 85.

[3]) Des Verfassers historische Studien S. 208. folg., wo die darauf bezüglichen Stellen gesammelt sind.

seines edeln Freundes Lälius, die ihm wie ein guter Genius in allen Begebenheiten seines thatenreichen Lebens zur Seite stand. [1]) Die innige Verbindung dieser beiden Männer und ihre ungeheuchelte Liebe für die Wissenschaft, hatte sie zu Leitsternen einer Anzahl junger Männer hingestellt, welche nach ihrem Vorbilde für die Wissenschaft gewonnen wurden. So innig war das Verhältniss des Scipio zu dem feingebildeten Terentius, dass dieser sich gegen den Verdacht freundschaftlicher Beihülfe vertheidigen musste. [2]) In dem jugendlichen Lucilius pflegte Scipio das aufstrebende Talent, welches später die Bewunderung seines Volkes wurde. [3]) Auch durch die Bande der Verwandtschaft war dem Lälius der Geschichtschreiber C. Fannius Strabo verbunden, dessen Vorzug Wahrheitsliebe war. [4]) Auf gleiche Weise war der Stoiker Q. Aelius Tubero als Schwestersohn dem Scipio befreundet, wie er denn auch im Staate durch seinen Rath geleitet ward. [5]) Nicht minder gehörte der unterrichtete L. Furius Philus in diesen Kreis. Die beiden Geschichtschreiber Sempronius Asellio und P. Rutilius Rufus hatten im Lager vor Numanz unter Scipio gedient, und unter seiner Leitung sich gebildet; letzterer war noch überdiess persönlich dem Lälius befreundet; [6]) und dasselbe Verhältniss muss mit Cälius Antipater bestanden haben, wenn er doch dem Lälius sein grosses Geschichtswerk zugeeignet hatte. [7])

---

[1]) Mitis sapientia Læli Horat. Serm. II. 1. 72.

[2]) Historische Studien p. 209. N. 5.

[3]) cfr. J. A. C. Heusde Studia critica in C. Lucilum poëtam. Traiecti ad Rhenum 1842. p. 41, sqq.

[4]) Appian. Hisp. 67. Cic. de Rep. I. 12. de Am. 1.

[5]) cfr. Orelli Onomast. Cic. s. v.

[6]) Asellio cfr. Gell. N. A. 11. 13. Krause Fragm. hist. p. 216. Rutilius über dessen griechisch geschriebene Geschichte. cfr. Athen. Lib. IV. p. 168. c. Madvig Comment. de L. Atii didascalicis Hauniæ 1831. p. 11. Equidem etiam admodum adolescentis P. Rutilii, A. Virginii familiaritate delector. Lælius ap Cic. de Am. c. 27. 101.

[7]) Qui hanc a Lælio, ad quem scripsit, cui se purgat, veniam petit etc. Cic. Orator. c. 69. Die Conjectur *a L. Aelio*, welche Orelli billigt, ist nicht hinlänglich begründet, cfr. hist. Studien p. 210. N. 4.

Sind auch andere ausgezeichnete Geister des Zeitalters nicht in so inniger Berührung mit Scipio und Lälius gestanden, so haben sie dennoch einen gemeinsamen Zweck verfolgt, die römische Volksthümlichkeit durch Aufnahme hellenischer Bildung und Wissenschaft zu veredeln und auf die geistige Höhe zu erheben, welche den Herrschern der Welt geziemt. Und erwägt man die mannigfaltigen Bestrebungen einer so bedeutenden Zahl von Männern aus den edelsten Geschlechtern, welche, alle entweder im Felde oder im Staate gross, die Wissenschaft gepflegt, so hätte man von der nächsten Zukunft eher eine allgemein verbreitete Herrschaft der Musenkünste, als wilde Partheikämpfe und Bürgerkrieg erwarten sollen. Doch weder äussere Macht und Waffenglück, noch selbst die Liebe zur Wissenschaft und Kunst sind dauernde Bürgschaften für eines Staates Ruhe und Bestehen, wenn an dem innern Leben das Verderben nagt.

Unter den Jünglingen, welche bei dem letzten Sturme auf Karthago um den Preis der Tapferkeit gerungen hatten, war zuerst auf der Ringmauer gestanden Tiberius Sempronius Gracchus.[1] Er war der Enkel des ältern Scipio, dessen Tochter Cornelia seine Mutter war, und dem jüngern Scipio verschwägert. Wenn also Ahnenruhm den Nachkommen eine Leuchte und ein Sporn zu edeln Thaten ist, wenn das Beispiel derer, die uns nahe stehen, einen grossen Einfluss übt, so haben die Gracchen diese Gunst des Schicksals nicht entbehrt. Denn nicht nur, dass der unverwelkte Lorbeer des Scipio Africanus schon die Wiege der Knaben umschattete, waren Vater und Mutter so vorzügliche Menschen, dass ihrer werth zu sein, schon ein würdiges Streben für die Söhne war. Der Vater war jener Volkstribun, der die gerichtliche Verfolgung gegen den ältern Scipio, so wie die Einkerkerung seines Bruders des Lucius Scipio Asiagenes verhindert hatte. Es schien ihm unwürdig, dass gemeine Verfolgungssucht der Männer Ruhm verdunkeln sollte, denen Rom den Sieg über den schrecklichen

[1] Plutarch V. Tib. c. 4.

Karthager und die Rettung aus grosser Gefahr verdankte.[1] Es hatte früher ein angeerbter Hass zwischen den Semproniern und dem Hause der Cornelier bestanden; seitdem begann ein freundlicheres Verhältniss zwischen beiden sich zu bilden. Ja es wird erzählt, dass da der Senat an demselbigen Tage, wo Gracchus diesen Schritt gethan, zu einem Gastmahl auf dem Capitol versammelt war, alle Anwesende den Scipio bestürmt hätten, dem Gracchus seine Tochter zu verloben. Dem einmüthigen Bitten so vieler erlauchter Männer habe der stolze Cornelier nicht widerstehen können, und so sei die Verlobung während des Gastmahls abgeschlossen worden. Scipio nach Hause zurückgekehrt, habe im Vorbeigehen zu seiner Gattin die wenigen Worte gesagt: «Aemilia unsere Tochter ist verlobt.» Diese höchst überrascht, erwiederte: «Nicht ohne meine Beistimmung durfte diess geschehen, selbst wenn du sie dem Gracchus gäbest.» Da freute sich der Gatte der mütterlichen Übereinstimmung und die Verbindung ward vollzogen.[2]

Andere dagegen berichten, und offenbar mit mehr Grund, Gracchus habe erst nach Scipios Tode mit der Cornelia sich vermählt. Dem sei nun, wie ihm wolle, die Verbindung war eine der glücklichsten und zwölf Kinder schenkte Cornelia ihrem Gatten,[3] von denen doch nur drei am Leben blieben, die jüngere Cornelia, welche mit Scipio Aemilianus verbunden war, und Tiberius und Cajus Gracchus. Ihr Vater nun, wiewohl durch seine Stellung dem Volke befreundet, ist dennoch allen demagogischen Bestrebungen fern geblieben und hat vielmehr als einen entschiedenen Vertheidiger

---

1) cfr. histor. Studien S. 190. N. 1. und dasselbe Liv. XXXVIII. 10. Gell. VII. 19. Cic. de provinc. Consul. c. 8.

2) cfr. Liv. XXXVIII. 57. Plut. V. Tib. Gracchi c. 4. Plutarchs Zeugniss, der diese Anekdote auf den Sohn und den Appius Claudius und dessen Gattin Antistia bezieht, ist hier um so zuverlässiger, als er sich auf den Polybius bezieht.

3) Seneca Consol. ad Marc. c. 16. de tranquill. animi c. 15. p. 174. Ed. Bip.

des Rechts und der Verfassung sich gezeigt. [1]) Seine strenge Rechtlichkeit nicht minder als die Milde und Schonung, die er im Siege übte, haben selbst den Feinden Achtung und Vertrauen eingeflösst. [2]) In Spanien war er weiter als einer der frühern Feldherrn ins Innere vorgedrungen. [3]) Dreihundert Städte und Castelle der Celtiberier hatte er erobert, in mancher Schlacht die unermüdlichen Feinde besiegt und dem zufolge einen so ehrenvollen und billigen Vergleich mit den spanischen Völkern abgeschlossen, dass seine Verträge und Bedingungen massgebend für alle Zukunft wurden. [4]) Aber noch grössere Bewunderung hat er durch seine Grundsätze in der innern Verwaltung eingeärndtet. Nicht nur dass er die Satzungen des alten priesterlichen Rechtes heilig hielt, welches damals noch eine mächtige Stütze der Verfassung war, [5]) hat er als Censor namentlich dem zerstörenden Einflusse des Pöbels zu begegnen getrachtet, indem er eine Masse Freigelassener, welche den Charakter der Wahlzünfte durch ihre Menge zu verändern drohte, wieder auf eine einzige beschränkte, wodurch er das politische Gleichgewicht der alten Bürger für eine Reihe von Jahren festgestellt. [6]) Nicht minder hat er die Strenge censorischer Amtsgewalt gegen den Übermuth der Finanzpächter ausgeübt, welche damals wie später durch allerlei Umtriebe die Einkünfte des Staats zu schmälern suchten. Und diese Massregel hat er mit solcher Entschiedenheit durchgeführt, dass er selbst dem aufgeregten Volke mit Muth entgegentrat, und die Verurtheilung seines Amtsgenossen zu theilen entschlossen war, wenn seine Verfügung nicht bestätigt worden wäre. [7])

---

[1]) Homo prudens et gravis Cic. de Or. 1. 9. 38.

[2]) Plut. V. Tib. c. 5.

[3]) Appian. de reb. Hispan. c. 43. 44. Liv. XL. 47. 48. 49. XLI. 3.

[4]) Liv. XLI. 3. Appian. de reb. Hispan. 43. 44.

[5]) Cic. ad. Q. Fr. II. 2. 1. de N. D. II. 4. 10. De Div. I. 17. 35. ib. II. 35. 74. Plut. V. Marc. c. 5.

[6]) Cic. de Or. 1. 9. 38. Liv. XLV. 15.

[7]) Liv. XLIII. 16. 17. 18. de rep. VI. 2. 6.

So, tapfer, streng, gerecht und von unbeugsamer Willenskraft war er ein Abbild jener biedern alten Zeit, in welcher Cato allein das ächte Römerthum erkannte.

Dieses Mannes Söhne waren Tiberius und Cajus Gracchus. Weil der Vater frühzeitig gestorben war, nach einer Erzählung, um das Leben seiner noch jugendlichen Gattin zu erhalten,[1] erhielten sie die erste Erziehung durch ihre Mutter. Diese im Gefühle ihres Werthes und von edlem Stolze als die Tochter Scipios erfüllt, hatte als Aufgabe des Lebens sich gestellt, ihre Söhne würdig des Vaters und der Ahnen zu erziehen. So ganz hatte der Gedanke ihre Seele ausgefüllt, dass sie die Hand des Königs Ptolemäus ausschlug, als er sie auf den Thron von Ägypten erheben wollte.[2] Mit der Innigkeit der mütterlichen Liebe verband sie eine Würde und Hoheit der Gesinnung und eine Geistesbildung, wodurch sie alle Frauen ihrer Zeit weit übertraf.[3] Ihre Briefe waren noch die Bewunderung der spätern Zeit, und Cicero erkannte in der Beredtsamkeit der Söhne die edle Sprache und die hohe Bildung ihrer Mutter.[4] Cornelia aber, wohl bewusst, dass der Jüngling der männlichen Leitung nicht entbehren könne, umgab sie mit den ausgezeichnetsten Lehrern und Redemeistern aus Hellas, und es war die allgemeine Überzeugung, dass die Söhne, wenn schon mit vorzüglichen Anlagen ausgestattet, mehr noch der Bildung und dem Unterricht

---

[1]) Cic. de Div. 1. 18. 36. Plut. V. Tib. c. 1. Orelli im Onomast. Cic. p. 531. verwechselt den Tib. Sempron. Gracchus des zweiten punischen Kriegs, der in Lucanien durch Verrätherei fiel, Liv. XXIV. 17. (212. a Chr.), mit dem obengenannten, wozu vielleicht das bei Livius erwähnte Prodigium c. 16. beitrug. Eben derselbe nennt den Grossvater der beiden Gracchen P. Sempr. Gr., sich auf die Stelle Cic. de Div. 1. 18. 36. beziehend, wo doch der Vater gemeint ist.

[2]) Plut. V. Tib. 1. [3]) Plut. V. Tib. 3.

[4]) Mulier egregia, mater Tib. et C. Gracchorum: legimus epistolas eius; apparet filios non tam in gremio educatos quam in sermone matris Cic. Brut. c. 58. 211. semper habuit exquisitos e Græcia magistros ib. c. 27.

verdankten. [1]) Aber wie die Brüder an Jahren ungleich waren, so und noch mehr waren sie an Geist und Gemüth verschieden. Der um neun Jahre ältere Tiberius trug das Gepräge ruhiger Besonnenheit. In seinen klaren Zügen und sanftem Auge erkannte man die Tiefe seiner reinen Seele. Die edle Haltung, der weiche Ton seiner Stimme, die Einfachheit in seinem Wesen gewannen ihm beim ersten Auftreten die Herzen seines Volks. Aber diese Liebe ward zur Bewunderung gesteigert, nachdem seine Tapferkeit im Kriege, seine Gerechtigkeit gegen Unterdrückte, seine Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung, seine Strenge gegen sich selber kund geworden. Und in diesen Tugenden kam ihm Cajus gleich, sonst war er von heftiger und leidenschaftlicher Sinnesart: seine Rede war stürmisch, bitter, herb, verletzend, und nur mühsam mochte er die nöthige Besonnenheit gewinnen. Doch wie er erst später in das öffentliche Leben eingetreten ist, hat er auch da erst sein wahres Wesen offenbart. [2])

Nach der Rückkehr von dem Feldzuge aus Afrika hatte Tiberius den Consul Mancinus als Quästor nach Spanien begleitet, und auch hier in Kurzem die Liebe des eignen Heers, wie die Achtung der Feinde sich errungen. Der Name seines Vaters stand in hohen Ehren bei den spanischen Völkern und der Ruf unbestechlicher Redlichkeit gieng vor ihm her. Diesem Vertrauen hatte er es zu danken, dass nach einer grossen verlornen Schlacht mit den siegreichen Numantinern ein Bündniss auf der Grundlage der frühern Verträge zu Stande kam, das freilich dem Stolze des römischen Senats unerträglich schien, aber dem Staat ein Heer von zwanzig Tausend Bürgern rettete. [3]) Das hohe Verdienst dieser Handlung wurde namentlich von den vielen Tausenden anerkannt, welche sich der Rückkehr der Ihrigen freuten, während alle Schuld, wie billig, auf den Oberfeldherrn fiel. So

[1]) Plut. V. Tib. 1. fin. Diligentia Corneliæ matris e puero doctus et Græcis litteris eruditus. Cic. Brut. 27. Eius magister Diophanes Mytilenæus Cic. ib. et 86.

[2]) Plut. V. Tib. 2. [3]) Plut. V. Tib. c. 5. 6.

sah sich Tiberius zum erstenmal durch die Gunst des Volkes gehoben, und während der Consul Mancinus, als Sühne des schimpflichen Vertrags, nakt und mit gebundenen Händen an die Numantiner ausgeliefert wurde, hat dem Gracchus das Volk mit Liebe und Dankbarkeit gelohnt. Schon diese Anerkennung hatte sein Herz zu den Menschen hingewandt, die in ihm den Vater ehrten und mit freudigem Vertrauen ihm entgegen traten, während die hohe Aristokratie mit argwöhnischem Blicke seine Bahn verfolgte. [1]) Aber mächtiger fühlte er zu dem Volke sich hingezogen, seit er seine Noth und Hülflosigkeit erkannte. Auf seiner Reise nach Spanien war er durch Etrurien gekommen, und hatte da mit Staunen die Öde und Entvölkerung dieser weiland so fruchtbaren und trefflich angebauten Landschaft wahrgenommen. Statt Schaaren fröhlicher Landleute, welche jeder das eigne Feld mit muntrer Ämsigkeit bebauten, hatte er rohe Sclavenhorden angetroffen, welche unter den Peitschenhieben ihrer Zuchtmeister wie Thiere zur Arbeit getrieben wurden. [2]) Er erkannte in diesem Zustand die Früchte des unseligen Systems, welches nicht achtend der Gesetze, massloser Habsucht keine Schranken setzte, dadurch den freien Bauernstand von Haus und Hof verdrängte und aus fleissigen, rüstigen Landleuten einen müssigen städtischen Pöbel schuf.

Bekanntlich war die Herrschaft der Römer über Italien in einzelnen Fällen durch Bündnisse und Verträge, dem grössten Theil nach durch Eroberung und Waffengewalt begründet. Die bezwungenen Völker verloren nach italischem Völkerrechte Alles, und die Habe des Einzelnen wie das Staatsvermögen wurde nach altem Herkommen des Siegers Beute. [3]) Doch liess man des eignen Nutzens

---

[1]) Plut. V. Tib. c. 7. Ex invidia fœderis Numantini bonis iratus Cic. Brut. 27. [2]) Plut. V. Tib. c. 8. fin.

[3]) Publicatur is ager qui ex hostibus captus sit Pompon. 1. 20. deditisne vos populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem? Liv. 1, 38.

wegen den Besiegten gewöhnlich *einen*, nicht selten *zwei* Drittheile des Landeigenthums nebst der beweglichen Habe. Das übrige *urbare* Land ward von den neuen Oberherren zu Gunsten des Fiscus verkauft oder an die eignen Bürger vertheilt, welche unter den alten Bewohnern angesiedelt oder in neugegründeten Städten vereinigt wurden, zugleich als eine stehende Besatzung zur Sicherung des Erworbenen. Das *Gemeindeland* aber der besiegten Völker, so wie der Grund und Boden der aus irgend einer Ursache bisher nicht angebaut oder durch den Krieg verödet war, wurde freilich auch Staatseigenthum der Römer, aber als zur Vertheilung weniger geeignet, gegen einen sehr mässigen Zins, ein bestimmtes Triftgeld nach der Zahl grossen oder kleinen Viehes, oder den Zehntel des Getreide-Ertrags, den Fünftel von von Baumfrüchten, den Bürgern in beliebiger Ausdehnung zur Benutzung überlassen, wenn sie mit eignen Mitteln den Anbau übernahmen und sich zur Zahlung des Grundzinses verpflichten wollten. Die Absicht war, durch diese Erleichterung die römischen Bürger durch ganz Italien zu verbreiten und zugleich mit der Vermehrung der Staatseinkünfte die Zahl der freien Landbesitzer zu vermehren. Doch dieser Zweck wurde nur sehr unvollkommen erreicht. Denn sei es, dass diese Benutzung nur ein Vorrecht der Patricier war, sei es, dass die ärmern Bürger ohne Betriebskapital keinen Gebrauch von jener Vergünstigung machen konnten, zumal Misswachs, Krieg und äussere Noth den kleinen Grundbesitzer viel härter trafen und oft in Schulden stürzten, nicht nur das Gemeindeland war allmählig in die Hände Weniger gekommen, sondern auch die kleinern Eigenthümer wurden immer mehr verdrängt und ihre Zahl vermindert. [1]) Da

---

[1]) Über die genauere Entwickelung dieser Verhältnisse vergleiche Plut. V. Tib. c. 8, Appian. de bellis civ. 1. 7. Niebuhr: *Die Licinischen Rogationen*. Römische Geschichte 3r Bd. S. 1—35, und Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern. Heidelberg 1835. Die ursprünglichen Verhältnisse der Patricier und Plebejer in Beziehung auf den Grundbesitz sind freilich da-

nun die Vertheilung von Ländereien an einzelne Bürger, oder Anlegung von Pflanzstädten nur unter heftigem Widerspruch der herrschenden Patricier erzwungen werden konnte, so sah zuletzt das Volk sein einziges Heil in dem Gesetze des Licinius, welches auf der einen Seite für die Plebejer gleichen Antheil an der höchsten Staatsgewalt bestimmte, auf der andern Seite die Erwerbung von Eigenthum erleichterte, indem dadurch verfügt war, dass kein Bürger mehr als fünfhundert Morgen Landes besitzen und nicht über hundert Stück grosses und fünfhundert Stück kleines Vieh auf den Gemeindetrifften weiden lassen sollte. Wenn schon hierdurch eine Beschränkung des Eigenthums ausgesprochen schien, so war doch das Gesetz der That nach gegen die masslose Occupation des Gemeindelandes gerichtet, welche den Ärmern fast unmöglich machte, für den nöthigen Unterhalt Grund und Boden zu gewinnen. Durch die Annahme dieses Vorschlages war ein grosser Theil der Allmend feil geworden und es ward das Glück von Tausenden begründet. So war ein grosser Zweck durch das Licinische Gesetz erreicht. Das Gefühl der Gleichheit durchdrang belebend den ganzen Staat; der Bürger fühlte sich gehoben; ein

durch noch nicht völlig aufgehellt. Sind die Patricier gleichbedeutend mit ingenui und somit die alleinigen Bürger, so versteht sich von selbst, dass sie auch anfangs allein die Benutzung des Gemeindelandes hatten, das sie dann an ihre Clienten vertheilen mochten; in welchem Sinne Paulus den Begriff patres fasste; patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus perinde ac liberis propriis. Aber daraus folgt mit Nichten, dass die Patricier, wie Livius IV. 48. annahm, überhaupt kein wahres Eigenthum, sondern nur Gemeindeland besessen hätten. Vergl. Niebuhr: *Vom gemeinen Feld und dessen Nutzung und Landanweisung vor Cassius.* Röm. Gesch. Bd. II. 146—198, wo auch dieser Irrthum aufgegeben ist. So lange nun die Patricier allein im Besitz der höchsten Gewalt waren, versteht sich von selbst, dass sie auf die alleinige Benutzung des gemeinen Feldes Anspruch machten: cfr. Liv. IV. 37. nec agros occupandi modum patribus fore. Daher auch eben schon die Beschränkung dieses Rechtes für die Plebejer eine Wohlthat wurde.

edler Wetteifer entbrannte zwischen beiden Ständen und trotz der Armuth seiner Bürger gewann die Republik an innerer Kraft, so dass nicht nur ganz Italien ihre Herrschaft anerkannte, sondern dass am Anfang des ersten punischen Kriegs ein Heer von siebenmalhundert Tausend Streitern zum Schutz des Vaterlandes gerüstet stand.[1]) Aber der zweite punische Krieg, wie er die Herrschaft der Römer über Italien bedrohte, hat noch verderblicher dadurch gewirkt, dass er die Entwickelung im Innern lähmte und die ganze Thatkraft des Staates nach Aussen kehrte. Die verderblichste Folge war indessen, dass er den Mittelstand zerstörte, der durch die fast jährlich widerholte Verheerung seiner Felder, durch die ungeheuern Anstrengungen, die der Krieg erforderte, in Dürftigkeit und Abhängigkeit gerieth. Es kam für die herrschenden Geschlechter die Leichtigkeit hinzu, durch Krieg in fremden Ländern sich zu bereichern, dadurch Habsucht und Üppigkeit. So während die Zahl der kleinern Grundbesitzer immer mehr zusammen schmolz,[2]) wuchsen die Besitzungen der Grossen ins Ungeheure, und da gleichzeitig die vermehrte Getreideeinfuhr aus Sicilien und Afrika die Preise immer tiefer drückte, verlor der Landbau seine Bedeutung und seine Ehre; und wenn früher die höchsten Staatsbeamten selber den Pflug zu führen nicht verschmähten, wurde jetzt das schönste Fruchtland in Weiden umgewandelt, weil bei der veränderten Lebensweise die Viehzucht weit höhere Zinsen trug.[3]) Daher sah man zuletzt die gesegnetsten Fluren Italiens mit grossen Schaaf- und Rinderheerden überdeckt, oder wo man den Landbau noch betrieb, wurden Sklaven

---

[1]) Polyb. II. 24.

[2]) cfr. Hor. Od. II. 18. Quid? quod usque proximos revellis agri terminos et ultra limites clientium salis avarus? pellitur paternos, in sinu ferens deos et uxor et vir sordidosque natos. Sal. Jug. 41. Interea parentes aut parvi liberi militum, ut quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur. Quinct. decl. 13. Seneca. Ep. 90.

[3]) Colum. præf. Lib. VI. A Catone cum quæreretur, quid maxime in re familiare expediret, respondit bene pascere.

dabei verwendet, welche seit dem Verkehr mit Asien in grosser Zahl vorhanden, weit mehr Gewinn als freie Pächter brachten, da sie zum Kriegsdienst nicht verpflichtet, sich ungestört vermehrten, während der freie Bauernstand in den Kriegen der Republik Leben und Eigenthum verlor. [1]) Es kam so weit, dass unter der Zahl der stimmfähigen Bürger, welche seit dem zweiten punischen Krieg fast unverändert gegen dreimalhundert Tausend geblieben war, [2]) wie der Volkstribun Philippus wenige Jahrzehnte später auszusprechen wagte, nur etwa zwei Tausend ein unabhängiges Vermögen besassen. [3]) So ganz war das Licinische Gesetz in Vergessenheit gekommen. Man mochte bei Erweiterung der Grenzen und bei Eröffnung von neuen Quellen des Erwerbs die strenge Beobachtung des Gesetzes nicht für nöthig halten. Der neue Adel, der sich aus den Plebejern gebildet, mochte zur Erkenntniss kommen, dass die Msse des Grundeigenthums in den Händen der herrschenden Geschlechter, dem unzufriedenen Bürgerstande gegenüber, der Verfassung die nöthige Schwerkraft gebe. Überdiess war der Senat durch die ununterbrochenen Kriege und die verwickelten Verhältnisse mit auswärtigen Staaten und fremden Fürsten zu einer nie gekannten Macht empor gestiegen, welcher das Volk nur ohnmächtigen Widerstand entgegensetzen konnte; kurz, es war ein Zustand eingetreten, weit drückender, als Männern, die ihre Kräfte fühlten, erträglich schien.

Unter diesen Verhältnissen ward Tiberius Gracchus Volkstribun. Er hatte lange geschwankt. Er verbarg sich die Schwierigkeit seiner Stellung nicht. Aber die Zerstörung von Karthago schien Musse zu gestatten, um die Blicke der Behörden auf die innern Zustände hinzu-

---

[1]) Plut. V. Tib. c. 8. *ὥστε ταχὺ τὴν Ἰταλίαν ἅπασαν ὀλιγανδρίας ἐλευθέρων αἰσθέσθαι, δεσμωτηρίων δὲ βαρβαρικῶν ἐμπεπλῆσθαι, δι᾽ ὧν ἐγεώργουν οἱ πλούσιοι τὰ χωρία, τοὺς πολίτας ἐξελάσαντες.*

[2]) Liv. Epit. XX. LX.

[3]) Cic. de Off. II. Non esse in civitatate duo millia hominum qui rem haberent.

lenken, ein edler Thatendrang glühte in seiner Seele und ihn jammerte des Volks. An Säulen und an Mauern las er die Mahnung die Sache des Volkes zu verfechten; seine Freunde spornten ihn zu dem grossen Werke, vor allen Diophanes von Mitylene, sein Lehrer in der Redekunst, und der Cumaner Blosius, der mit schwärmerischer Verehrung an Tiberius hieng. Ja es gab Augenblicke, wo seine eigne Mutter fragte, warum man sie nur Scipios Tochter, nicht auch die Mutter der Gracchen nennen solle? [1]) Endlich stand er nicht allein; sein eigner Schwiegervater, der stolze Appius Claudius, der Hohepriester Licinius Crassus, und dessen Bruder, der Consul Scävola, der grösste Rechtsgelehrte seiner Zeit, unterstützten ihn mit ihrem Rathe. [2]) Die Frage war, wie der steigenden Verarmung des Bürger- und Bauernstandes, wie dessen drohender Verminderung, wie dem strafbaren Übermuthe der Oligarchen begegnet werden könnte? Das Mildeste, ja durch die Verfassung sogar geboten, schien die Erneuerung des Licinischen Gesetzes, nach welchem Niemand mehr als fünfhundert Morgen von gemeinem Feld besitzen und nur eine bestimmte Zahl grossen und kleinen Viehes auf der Allmend halten sollte. Freilich hatte das Gemeindeland, wie in neuerer Zeit die Lehen, fast unvermerkt den Charakter des Eigenthums gewonnen; der unbedeutende Grundzins verminderte nur wenig seinen Werth, es hatte durch Kauf, Verkauf, Erbschaft, Tausch ganz wie anderes Eigenthum oft den Herrn gewechselt, und war in fremde Hände als rechtmässiger Besitz gekommen; die Grenzen zwischen gemeinem Feld und Privatbesitz waren vielfältig nicht mehr auszumitteln. Aber der weise Lälius, Scipios Freund, hatte vor wenig Jahren das gleiche Gesetz in Antrag bringen wollen. [3]) Die Noth war dringend, ein anderer Ausweg schien nicht möglich, das Gesetz bestand, seine Rechtskraft war nicht aufgehoben; wer hätte den Erfolg bezweifeln wollen? So trat denn

---

[1]) Plut. V. Tib. c. 8. [2]) ibid. c. 9. [3]) Plut. V. Tib. c. 8.

Tiberius eines Tages in der Volksversammlung auf und erklärte, er trage auf Erneuerung des Licinischen Gesetzes an. [1]) Der Senat erschrack; die Annahme schien nicht zweifelhaft; was wenige Reiche zu verhindern wünschten, das war der Wunsch von Hunderttausenden. — Da gelang es der rastlosen Thätigkeit der hohen Aristokratie dem Tiberius einen Gegner in dem Collegium der Tribunen selber zu erwecken. Kein Gesetz war gültig, wenn nur ein einziger Volkstribun dagegen sich erklärte. Keiner hatte es bisher gewagt, dem entschiedenen Wunsche des Volkes sich zu widersetzen; M. Octavius Cäcina allein hatte den Muth. Er war ein Jugendfreund des Tiberius, ein Mann von untadelhaften Sitten, fest und standhaft bis zur Starrheit, unerschütterlich. Sein Widerstand reizte den Tiberius; schon trug er nicht blos auf Erneuerung des Licinischen Gesetzes an, sondern er forderte die augenblickliche Verzichtleistung auf den ungesetzlichen Besitz. Jetzt erneuerte sich der Kampf mit jedem Tag auf der Rednerbühne; mit Würde, mit Scharfsinn, mit steigender Wärme vertheidigte Tiberius seinen Vorschlag; unbeweglich blieb Octavius. Umsonst erklärte jener sich bereit, dem Octavius, der ausgedehnte Güter hatte, Alles zu ersetzen, was er durch Annahme des Gesetzes verlieren würde; mit Stolz und Hohn ward dieser Antrag zurück gewiesen. Da, zum Äussersten gebracht, erklärte Tiberius: weil zwei Tribunen in Beziehung aufs gemeine Wohl verschiedener Ansicht folgten, und aus diesem Irrsal sich kein Ausweg zeige, so müsse einer von ihnen seiner Stelle entsagen; ein Vorschlag, mit dem Grundgesetze des Staates im Widerspruch, ein Angriff auf die geheiligte Macht des Tribunats, ein Verfahren, so lange das Gemeinwesen stand, unerhört. Aber Tiberius gieng noch weiter und erklärte, dass, bis diese Frage entschieden sei, alle Staatsgewalten für stillgestellt zu achten, dass alle Thätigkeit der Be-

---

[1]) Die abweichende Ansicht von Huschke siehe in dem oben angeführten Buche S. 16.

hörden für ungültig anzusehen sei, und dass schwere Strafe diejenigen verfolgen würde, welche dawider zu handeln wagten. Darauf grosse Bewegung in der Stadt; immer grösser ward die Spaltung, die Wuth, die Furcht; und mit Bangigkeit sah jeder dem angesetzten Tag der Abstimmung entgegen. Er erschien; die fünf und dreissig Zünfte zogen in Ordnung auf dem Marktplatz auf; eine ernste Stille herrschte und alle fühlten die Wichtigkeit des Augenblicks. Da trat Gracchus auf die Rednerbühne, und noch einmal wandte er sich an Octavius und bat ihn flehentlich bei ihrer Freundschaft, der Stimme das Volks nachzugeben und dem Vaterlande seinen eignen Willen aufzuopfern. So ergreifend waren seine Worte, dass Octavius tief bewegt mit Mühe den Thränen wehrte, und lange schweigend nachzudenken schien. Aber ein Blick auf seine Parthei, der er sein Wort verpfändet hatte, und er gewann die vorige Stärke wieder. Die Abstimmung begann; schon siebenzehn Zünfte hatten gegen Octavius gestimmt, da noch einmal wollte Tiberius seinen Gegner bei allen Heiligen beschwören. Aber finster rief ihm Octavius zu: «Vollende was du begonnen hast. Die Verantwortung komme über dich.» Die achtzehnte Stimme ward ausgerufen; ein Wink von Tiberius, und die Amtsdiener rissen den Octavius von der Rednerbühne herab. Er hatte mit der Entsetzung den Charakter der Unverletzlichkeit verloren, er fiel dem ergrimmten Volke in die Hände. [1]) Schon waren Dolche gegen ihn gezückt; doch ein muthiger Sklave warf sich den Wüthenden entgegen; dieser fiel als Opfer seiner Treue. Octavius entrann. [2]).

Jetzt wurde das Gesetz fast ohne Widerrede angenommen; zugleich wurden Dreierherrn (triumviri) ernannt, um das Landeigenthum der grossen Grundbesitzer abzuschätzen und was über fünfhundert Morgen von Gemeindeland erfunden würde, für den Staat und zur Ver-

[1]) cfr. Plut. V. Tib. c. 9—12. Appian. de bellis civ. l. c. 9—12.
[2]) Cic. N. D. 1. 38. pro Mil. 27. Plut. V. Tib. c. 15. Appian. de bellis civ. c. 12.

theilung auszuscheiden. In diese Behörde wurde Tiberius selbst gewählt, ausser ihm sein Schwiegervater Appius Claudius und sein Bruder Cajus, welcher damals, ein Jüngling von kaum zwanzig Jahren, abwesend in Spanien war und im Lager vor Numanz unter Scipio den Krieg erlernte. So schien ein günstiges Geschick alle Unternehmungen des Tiberius zu krönen: das Volk war ihm schwärmerisch ergeben, und seitdem einer seiner Freunde plötzlich starb, nicht ohne den Verdacht der Vergiftung zu erzeugen, war er beständig mit einer auserlesenen Schaar umringt, welche wie eine Leibwache schützend ihn umgab. Diese Hingebung war für den Tiberius ein neuer Sporn, des hülflosen Volkes sich anzunehmen, und als kurz darauf der schwachsinnige Attalus, König von Pergamus, das römische Volk zu Erben seines Reichs und seiner Schätze eingesetzt, wusste Tiberius den Antrag durchzusetzen, dass die Geldsumme dazu verwendet werden sollte, um für die ärmern Bürger das Ackergeräthe anzukaufen und die ersten Einrichtungen in den neuen Besitzungen zu treffen. Er that noch mehr auf seinen Antrag wurde die Verkürzung der Dienstzeit für das Kriegsvolk beschlossen und die Berufung vom Ausspruch der hohen Gerichte an das Volk bewilligt. Ja, um den feindseligen Senat zu schrecken, kündigte er den Vorschlag an, dass die Geschwornen, statt wie bisher ausschliessend aus den Senatoren, fortan zur Hälfte aus dem Ritterstande erwählt werden sollten. Endlich drohte er sogar die Verwaltung der äussern Angelegenheiten dem Senate zu entziehen, indem er die Entscheidung über das Reich von Pergamus unmittelbar vor das Volk zu bringen suchte. [1] Doch jetzt hatte er die höchste Stufe seiner Macht erreicht. Die gewaltthätige Entsetzung des Octavius hatte viele wohlgesinnte Männer ihm entfremdet; dieser ungeheure Frevel gegen der Tribunen geheiligte Gewalt schien eine Sühne zu erheischen; ein guter Ausgang war da nimmer möglich, und Viele sahen

[1] cfr. Plut. V. Tib. c. 13. 14. 16.

mit Bangigkeit die steigende Erbitterung des Volks. [1]) Unterdessen war der Sommer heran gekommen; die Zeit der Wahlen für die Tribunen des nächsten Jahres war nicht mehr fern, und Tiberius sah ein, dass wenn er nicht durch eine zweite Wahl seine Gesetze befestigte und sein Leben sicher stellte, er das Opfer des Hasses seiner Feinde werden würde. Daher fieng er an, sich aufs Neue um das Tribunat zu bewerben; aber seine eifrigsten Anhänger, die er unter dem Landvolke hatte, waren wegen der Ärndte im Lande zerstreut, und die Stadtbewohner hielt noch immer eine gewisse Ehrfurcht vor dem Senat von entschiedenen Schritten ab. Da erkannte Tiberius, dass sein Stern im Sinken sei. Eine trübe Ahnung erfüllte seine Seele und, da der Wahltag nahe war, erschien er tief bewegt mit seinem Sohne an der Hand auf dem Markte, um durch den Anblick des hülflosen Kindes die Theilnahme seiner Anhänger zu beleben. Sichtbar ergriffen, drängte sich eine grosse Anzahl um ihn herum, geleitete ihn nach Hause und eine starke Wache stand zum Äussersten bereit, die ganze Nacht vor seiner Wohnung. [2])

Durch diese Äusserungen der Theilnahme ermuthigt, hatte Tiberius noch in der Nacht mit seinen Freunden sich berathen und auf den schlimmsten Fall einen Plan entworfen. Dennoch war er ohne Freudigkeit und ohne Zuversicht. Am Morgen hatten böse Zeichen ihn geschreckt, er schwankte, ob er in die Versammlung gehen sollte. Fast willenlos war er aus dem Haus getreten und hatte schon zur Rückkehr sich entschlossen,

[1]) Plut. V. Tib. c. 15. Quid enim illum aliud perculit, nisi quod potestatem intercedendi collegæ abrogavit? Cic. de Legg. III. 10. Appian. de bell. civ. I. 13 fin.

[2]) Vergl. über die letzten Schicksale des Tiberius Appian. de bell. civ. I. c. 14—17. Plut. V. Tib. c. 17—20. cfr. Rhet. ad Herenn. IV. 55. Regnum occupare conatus est vel regnavit is quidem paucos menses. Læl. c. 12. Die drei Volkstribunen Tib. Gracchus, M. Drusus und P. Sulpicius nach ihren politischen Bestrebungen dargestellt. Ein Beitrag zur römischen Geschichte von E. A. J. Ahrens. Leipzig 1836. 8⁰.

da eilte sein Freund Blosius herbei, bat und beschwor ihn nicht zu zögern, nicht um zufälliger Dinge willen seinen Entschluss aufzugeben. Er stellte ihm vor, wie das Volk mit Sehnsucht ihn erwarte, wie seine Wahl keinem Zweifel unterworfen sei. Zugleich kamen immer Mehrere vom Kapitol harab, um ihn zu empfangen. Es trieb ihn sein Geschick; er wurde mit lautem Freudengeschrei begrüsst und seine Freunde drängten sich schützend um ihn herum. Der Tribun Mucius leitete die Wahl. Aber das Drängen, Stossen, Schreien der Volksmenge war so ungeheuer, dass jede Abstimmung verhindert wurde. Immer drohender wurde das Getümmel, als ein angesehener Mann sich durch die Menge Bahn machte und dem Tiberius meldete, dass der Senat im Tempel der Treue versammelt sei und Gewaltthätigkeiten im Sinne habe. Auf diese Mittheilung hin, setzte sich die nächste Umgebung des Tiberius in Bereitschaft, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und jeden Angriff abzuschlagen. Die weiter Entfernten dadurch beunruhigt, wollten die Ursache davon erfahren und da Tiberius wegen des ungeheuern Lärms sich nicht verständlich machen konnte, deutete er mit der Hand nach seinem Kopfe, um anzuzeigen, dass sein Leben bedroht sei. Jetzt stürzte sich das Volk mit wilder Wuth auf die Anhänger der Oligarchen, welche in der Versammlung zugegen waren, und trieben sie mit Stöcken, und welche Waffe gerade Jedem der Zufall bot, hinweg. Da ward die Verwirrung allgemein, die übrigen Tribunen flohen. Die Priester kamen, um die Thüren des Tempels zu verschliessen; das Volk lief unruhig hin und her; es hiess, Tiberius habe alle Tribunen abgesetzt und wolle allein ohne Wahl sein Amt behalten.

Jetzt schien der Faction der Gegner der rechte Augenblick gekommen. Einige schrien, Tiberius trachte nach der Königskrone; er habe es deutlich dem Volke angezeigt. Die Leidenschaft liess sich gerne überreden. Man forderte ungestüm, der Consul solle den Hochverrath bestrafen. Doch dieser, der besonnene Scävola,

erklärte, es sei kein Grund vorhanden Gewalt zu brauchen; sollte aber etwas Ungesetzliches vom Volke beschlossen werden, so werde er sich dadurch nicht gebunden glauben. Da trat auf Scipio Nasica Serapio, ein stolzer und hoffärtiger Mann, den Reichthum und der Glanz der Ahnen an die Spitze der Aristokraten gestellt. «Der Consul verlässt die Republik, schrie er den Senatoren zu, wer fest hält an Verfassung und Gesetz, der folge mir.» Somit erhob er sich von seinem Sitze; eine grosse Anzahl von Senatoren, Freunden, Anhängern, Knechten folgten. Wie dieser Zug langsam das Kapitol sich hinauf bewegte, die Senatoren und der Oberpriester an der Spitze, wichen die Anhänger des Tiberius ehrfurchtsvoll zurück. Aber auf einen Wink des Führers warf sich das Gefolge mit Keulen, Stöcken und den Bruchstücken der zerschlagenen Bänke und Sessel auf die Gegner und schlugen Alles nieder, was nicht sofort entwich. Tiberius, als er nach einem Ausgang des Tempels eilte, fiel über den Leichnam eines seiner Freunde, und wie er sich erhob, traf ihn der Streich des Publius Saturejus, seines Amtsgenossen. Er ist nahe an der Thüre, unmittelbar neben den Statuen der Könige, ermordet worden, mit ihm dreihundert seiner Freunde. Ihre Leichname wurden in der folgenden Nacht in den Tiberstrom geworfen, und Kerker, Verbannung, Tod verfolgte die Übrigen, die nicht mit ihm gefallen waren. [1])

Blutige Rache hatte der Senat genommen, aber der Kampf, in welchem Tiberius die Fahne vorgetragen, war mit seiner Ermordung nicht geendet. Das Volk war durch das Entsetzliche überrascht, betäubt; der Glaube an sein Recht war ihm nicht entrissen. So wenig war die Sache, für welche Tiberius gefochten, unterlegen, dass keines der Gesetze, die er beantragt hatte, aufgehoben ward. [2]) Namentlich das Ackergesetz bestand in seiner Kraft, und die Behörde, welche mit dessen Aus-

[1]) Plut. V. Tib. c. 20. [2]) ibid. c. 21.

führung beauftragt war, gewann eine kräftige Stütze an Licinius Crassus, des C. Gracchus Schwiegervater, welchen der Senat statt des gemordeten Tiberius ernannte,[1] und als dieser in dem Kriege gegen Aristonicus gefallen war, wurden noch entschiedenere Vertheidiger des Volks gewählt, C. Papirius Carbo und Fulvius Flaccus.[2] Auf der andern Seite verfolgte der Senat den leicht errungenen Sieg mit all der Leidenschaft, welche Partheihass erzeugt. Hatte schon der gemässigte Mucius Scävola den Tod des Tiberius, für dessen geheimen Anhänger er angesehen wurde, als im Recht begründet anerkennen müssen,[3] so verfuhr der Consul des nächsten Jahres, Popilius Länas, mit empörender Strenge gegen die Anhänger des Gefallenen. Drohungen, Verhöre, Verhaftungen, Verbannung, kein Mittel wurde unterlassen, um die Freunde, die Rathgeber, die Gleichgesinnten einzuschüchtern, zu schrecken, zu entfernen.[4] Tiberius ward als ein Abtrünniger dargestellt, der Zwietracht ausgesät, den Staatsschatz gewissenlos vergeudet, das Ansehen des Senats untergraben, das Eigenthum gefährdet, die Verfassung selber in ihren Grundfesten erschüttert habe.[5] Dagegen ward sein Angedenken beim Volke mit stillem Schmerz geehrt, es sah in ihm den Schöpfer seines Glücks, das unschuldige Opfer des Hasses der Oligarchen. Vertrauen gab ihm sein gutes Recht und die kühnen Männer, die durch Tiberius Schicksal nicht geschreckt als Vorkämpfer an seine Stelle traten, Fulvius Flaccus und Papirius Carbo. Aber diesen gegenüber stand Scipio Aemilianus. Er war am Ende desselben Jahres an der Spitze eines siegreichen Heeres zurückgekehrt, und hatte die Schmach der Römer durch die Zerstörung von Numanz getilgt. In Spanien hatte er die erste Kunde von Tiberius

[1]) Plut. V. Tib. c. 21. [2]) Ibid.
[3]) Appian. de bell. Civ. c. 18. Liv. Epit. 59.
[4]) Cic pro Plancio c 36. pro domo 34.
[5]) Sal. Jug. 31. Occiso Tiberio Graccho. . . . . in plebem Romanam quæstiones habitæ sunt. Cic. Læl. 11.
[6]) Cic. de Harusp. resp. c. 19. pro Sest. 48 de rep. I 19.

kühnem Auftreten erhalten und hatte seinen Tod als eine gerechte Strafe für die Verletzung der Verfassung angesehen. Sonst über Standesvorurtheile weit erhaben, als welcher mehrmals durch die Gunst des Volks, den Wünschen der eifersüchtigen Aristokratie entgegen, zu den höchsten Ehren erhoben war, erkannte er, dass einer jener entscheidenden Augenblicke gekommen sei, wo klare Überzeugung des Mannes Handlungsweise leiten muss. Aller Blicke waren auf ihn gerichtet, die Vertheidigung der Verfassung gegen innere Zwietracht ward von ihm gefordert, der so oft seines Volkes Ruhm und Ehre gegen den äussern Feind geschirmt. Dass er die Augen gegen die Fehler der senatorischen Parthei, gegen die innern Gebrechen, gegen die Noth des Volkes verschlossen, ist undenkbar; aber die drohende Zwietracht forderte Entschiedenheit; er hörte den Ruf des Vaterlandes und übernahm die schwere Pflicht. Also zögerte er nicht, in öffentlicher Versammlung den Tod des Tiberius als durch dessen strafbare Absichten für gerechtfertigt zu erklären, somit seine Gunst beim Volke dem gemeinen Wesen zum Opfer darzubringen. Als Carbo den Antrag stellte, dass dieselben Männer zu Tribunen erwählt werden dürfen, so oft es dem Volke gefalle, widersetzte sich Scipio mit ganzer Kraft. Und so beweglich auch sein Gegner den Märtyrertod des Tiberius geschildert, wie süss und schmeichelnd ihm die Rede vom Munde floss, wie geschickt er durch Witz und Spott, durch Zorn und Schmerz die Gemüther zu erregen wusste und alle Leidenschaften in der Seele des Hörenden erweckte, so siegte dennoch im Verein mit Lälius milder Weisheit der würdevolle Ernst und die Seelenhoheit Scipios. Ja, als die Dreierherren in dem Geschäft der Ausscheidung des Gemeindelandes immer grössere Schwierigkeiten fanden, immer mehrere Besitzer in ihren Rechten kränkten und eine allgemeine Erbitterung durch ganz Italien erregten, da war es Scipio, auf dessen Antrag beschlossen wurde, die Entscheidung der Streitigkeiten den Triumvirn zu entziehen, und sie dem

Consul zu übertragen, wodurch jene in ihrer Thätigkeit gelähmt erschienen.¹) Dadurch ermuthigt erhoben die geschreckten Grundbesitzer immer mächtiger das Haupt, die Latiner und Italiker, die dem Scipio freudig in die Schlachten der Republik gefolgt waren, erkannten in ihm den Schirmer ihrer Rechte, und es gewann die Überzeugung Raum, dass Scipio mit der Dictatur bekleidet in dem gemeinen Wesen die Ruhe wieder herzustellen und die Empörer zu bestrafen berufen sei. So drohte Scipios Name die Hoffnungen der Volksparthei mit einem Schlage zu vernichten, und Tiberius Blut wäre umsonst geflossen. — Nach einer stürmischen Sitzung des Senats in welcher Scipio durch mannhaften Widerstand gegen den Ungestüm der Volksaufwiegler den Seinen neuen Muth und Vertrauen eingeflösst, war er des Abends vom gesammten Rath, von dem bewundernden Volke, von den Bundesgenossen unter freudigem Zuruf nach Hause geleitet worden, es war der glanzvollste Tag seines Lebens; — da wurde am andern Morgen die Stadt durch die Nachricht aufgeschreckt, Scipio sei in seinem Bette todt gefunden worden. Darauf Schrecken, Furcht, Bestürzung überall. Um Rache schrie das vergossene Blut. Aber das Toben der aufgeregten Masse, die Drohungen der trotzigen Gegner, das Misstrauen in die eigene Parthei lähmte jede Vollziehung der Gesetze; nicht einmal eine Untersuchung wurde angeordnet, und ein undurchdringliches Geheimniss deckte die grauenvolle That. Die senatorische Parthei verlor das kecke Selbstvertrauen und begann eine tiefere Bewegung der Gemüther zu ahnen. Die Gegner schracken selber vor einem solchen Siege zurück. Es trat ein Stillstand ein, eine Ruhe, vergleichbar der Meeresstille, die den nahen Sturm verkündet.

Durch dieses Schwanken wird die Handlungsweise des Senats erklärt, welcher gleichzeitig eine Versöhnung der Gemüther herbeizuführen bestrebt schien, zugleich die Plane der Gegner mit Entschiedenheit bekämpfte. Unter

¹) Vergl. über Scipio: Historische Studien S. 223—229.

dem Einfluss des Senats ward Licinius Crassus, ein entschiedener Anhänger der Gracchen an die Stelle des Tiberius in das Collegium der Dreierherren gewählt.[1] Bald darauf, als Scipio Nasica Gegenstand des öffentlichen Hasses wurde, als er mit gerichtlicher Verfolgung bedroht, selbst auf der Strasse von Vorübergehenden die Namen Mörder und Tempelschänder hören musste, ward vom Senat der Beschluss gefasst, denselben als ausserordentlichen Gesandten nach Asien zu schicken; und trotz dem, dass Scipio mit der höchsten priesterlichen Würde bekleidet war, verliess er Rom und starb verachtet und vergessen zu Pergamus.[2] Auch durch die Religion suchte man beruhigend auf das Volk zu wirken. Neben den politischen Bestrebungen bewegten zu derselbigen Zeit vorzüglich Furcht vor dem Zorn der Götter die Gemüther der abergläubischen Menge. Denn Wunder und Zeichen waren geschehen, welche als Vorboten grösserer Unglücksfälle betrachtet wurden. Steine waren vom Himmel gefallen, hatten Menschen und Thiere erschlagen, Schiffe und Tempel beschädigt; ein hölzernes Standbild des Apollo sollte drei Tage nach einander Thränen vergossen haben.[3] Der Senat, wie in Zeiten grosser Gefahr, gebot den Zehnern die heiligen Bücher aufzuschlagen, um zu vernehmen, durch welche Sühne der Zorn der Götter abgewendet werden könnte. Da ward gefunden, dass in dem ältesten Cerestempel ein Opfer verrichtet werden müsse; und sofort ward eine priesterliche Mission nach Henna in Sicilien abgeordnet, um das römische Volk seiner religiösen Verpflichtung zu entbinden.[4] Aber trotz alle dem geschah es sicher nicht ohne Mitwirkung des Senats, dass einige Jahre später M. Junius Pennus der Volkstribun ein Gesetz in Vorschlag brachte, kraft welchem alle Fremden, d. h. die Nicht-Bürger, die Stadt Rom binnen einer gewissen Frist

---

1) Plut V. Tib. c. 21. 2) ibid.
3) Dio fragm. Peiresc. LXXXIX. 2
4) Cic. Verr. Accus. IV. 49. 108.

verlassen sollten.[1]) Offenbar ward dadurch beabsichtigt, eine Masse von Einwohnern aus der Hauptstadt zu entfernen, welche, wie früher den Tiberius, so fortwährend Alle thätig unterstützte, welche eine Veränderung in der Verfassung zu bewirken suchten. Unter den Rednern, welche diesen Vorschlag mit Entschiedenheit bekämpften, bewies C. Gracchus die grösste Klarheit und Entschlossenheit, und ward dafür vom Volke mit lautem Beifallruf begrüsst. Wohl war er auch schon öffentlich aufgetreten, und hatte durch eine Vertheidigung seines Freundes Vestius, und da er für den Vorschlag des Carbo sprach, Aufmerksamkeit erregt.[2]) Aber weil er seit dieser Zeit in stiller Zurückgezogenheit gelebt, so dass er sogar die Schritte seines Bruders zu missbilligen schien, war er weniger beachtet worden. Jetzt erwachte aufs Neue der Argwohn des Senats und es ward Rath gepflogen, wie des Cajus Bewerbung ums Tribunat zu hindern sei. Der Zufall selbst schien diesen Plan zu fördern. Denn das Loos bestimmte, dass Cajus Gracchus den Consul Aurelius Orestes als Quästor nach Sardinien begleiten sollte, und somit ward derselbe für einige Zeit den Augen des römischen Volks entrückt.[3]) Aber auch in der Provinz erregte Cajus bald die Aufmerksamkeit und erwarb sich den Beifall seiner Obern, wie die Liebe des Heeres. Tapfer vor dem Feind, gegen die Untergebenen gerecht, pünktlich und genau im Dienst, wetteiferte er in Mässigung und Nüchternheit mit den Würdigsten. Dadurch gewann er selbst in den Städten der Verbündeten einen solchen Einfluss, dass sie des Gracchus Bitten bewilligten, was sie dem gebietenden Feldherrn vorher versagt, und dass selbst der König Micipsa von Numidien erklärte,

---

[1]) cfr. Cic. de Off. III. 11. 47. Male etiam qui peregrinos urbibus uti prohibent, eosque exterminant, ut Pennus apud patres nostros etc. cfr Fest. s. v. *respublicas*. Beier ad Cic. l. l. et Meier Oratt. Rom. fragm. p. 117–119, welcher ihn widerlegt. Ferner Peter Zeittafeln p. 131. No. 0.

[2]) cfr. Plut. V. C. Gracchi c. 1. Meier Oratt. Rom. fragm. p. 116.

[3]) Plut. V. Cai. Gracchi c. 1.

wie er zu Gunsten des Cajus Gracchus Getreide für das Heer nach Sardinien schicken werde. Dadurch aufs Neue beunruhigt, beschloss der Senat, dass zwar das Heer, welches schon zwei Jahre in Sardinien gestanden hatte, durch frisches Kriegsvolk abgelöst, der Feldherr aber derselbe bleiben sollte. Die geheime Absicht war, dadurch auch den Quästor zu fernerm Bleiben in der Provinz zu zwingen. Aber Gracchus durchschaute ihren Plan. Im Felde, fern von der Heimath, mochte ihm seine eigentliche Bestimmung klar geworden sein, welche überdiess der Schatten seines Bruders, wie erzählt wird, ihm im Traum geoffenbart. «Cajus, was zögerst du?» rief der zürnende Schatten ihm entgegen, «da ist «kein Entrinnen möglich; dir ist wie mir bestimmt, «im Kampfe für das Recht des Volks zu leben und zu «sterben.» Diesem Rufe folgend, und auf die Kunde von dem Beschlusse des Senats, schiffte Cajus schnell sich ein und erschien in Rom. Alles war erbittert, dass der Quästor seinen Consul verlassen habe. Allein von den Censoren zur Rechenschaft gezogen, hatte er sowohl bei diesen als vor dem Volke so mannhaft seine Vertheidigung geführt, dass er als durchaus gerechtfertigt erschien. «Zwölf Jahre,» sprach er, «habe ich im Felde «gedient, andere zehn. Drei Jahre bin ich Quästor bei «des Consuls Heer gewesen, während das Gesetz die «Rückkehr nach einem Jahr gestattet. In der Provinz «habe ich so gelebt, dass Niemand mit Wahrheit sagen «kann, dass ich auch nur einen Ass an Geschenken ange«nommen oder irgend Jemand die geringsten Unkosten ver«ursacht hätte. Zwei Jahre bin ich in der Provinz ge«wesen; wenn irgend eine Dirne in mein Haus gekommen, «oder irgend ein Knabe von meiner Seite angesprochen «wurde, so sollt ihr mich für den elendesten und nichts«würdigsten Sterblichen erklären. Wenn ich so auf «Zucht und Ehrbarkeit gegen Sklaven hielt, so werdet «ihr daraus entnehmen können, wie ich mit euern Söhnen «umgegangen. Daher habe ich, Quiriten, meinen Seckel, «den ich voll Geld mitgenommen hatte, leer nach Hause

»zurückgebracht.« [1]) Ein Mann, der mit Wahrheit solches von sich rühmen konnte, war, der herrschenden Verderbniss gegenüber, um so gefährlicher. Die Gunst des Volkes ihm zu entreissen, war ein eiteles Beginnen, und wenn der Senat die Anklage gegen ihn erhob, dass er den Aufstand der Fregellaner veranlasst habe, so war diess bei dem Mangel vollgültiger Beweise ein entschiedener Missgriff. [2]) Gestachelt vom Gefühl erlittenen Unrechts, durch den ermunternden Zuruf der Bürgerschaft mit freudigem Vertrauen erfüllt und getrieben von den Rachegeistern des gemordeten Tiberius, ward Cajus ein furchtbarer Gegner des Senats und Aller, die dem Volke gegenüber standen. [3])

Nur die schwärmerische Liebe für seine Mutter [4]) hätte vielleicht seinem Leben eine andere Richtung geben können. Denn diese, durch den Tod des Tiberius in ihren schönsten Hoffnungen getäuscht, hatte auf die Nachricht, dass auch Cajus sich ums Volkstribunat bewerben wolle, mit den rührendsten Bitten sich an ihren Sohn gewendet, um ihn von einem Vorhaben abzulenken, das, wie sie fühlte, der Mutter den letzten Trost und die Stütze ihres Alters rauben würde. [5]) Allein es war zu spät. Cajus war schon zu weit gegangen; der Hass gegen die Mörder seines Bruders, die Erwartung des ganzen Volks, welches in grossen Massen in Rom zusammen strömte, um einen neuen Vertheidiger seiner Rechte sich zu wählen, gestattete keinen Rückschritt mehr; Cajus ward Volkstribun, und ein neuer Kampf begann. Das erste, was

[1]) Ibid. c. 2. Meier fragm. Oratt. Rom. p. 117. 118.
[2]) Ibid. 3. Liv. Epit. LX. Vellei. Paterc. II. 6. Cic. Rhet. ad Herenn. IV. §. 22. 37.
[3]) Eum mors fraterna, pietas, dolor, magnitudo animi ad expetendas domestici sanguinis pœnas excitavit. de harusp. r. c. 20.
[4]) Plut. V. C. c. 4.
[5]) cfr. Ep. Corneliæ in der Ausgabe von Roth. p. 176. Weder Spaldings Zweifel, noch Bernhardys absprechendes Urtheil, eine Probe der negativen Critik, haben bisher bei mir den Glauben an die Ächtheit dieser Bruchstücke erschüttern können.

er that, war die Schatten seines Bruders und seiner gemordeten Freunde zu versöhnen. Diess geschah durch zwei Gesetze, des Inhalts, dass keiner, welchen das Volk seines Amtes entsetzt habe, ferner um eine Ehrenstelle sich bewerben solle, welches offenbar gegen Octavius, Tiberius Gegner, gerichtet war; ferner, dass wer einen römischen Bürger ohne Untersuchung verurtheilt habe, sich deswegen vor einem Volksgerichte verantworten müsse; wodurch er die Strenge des Popilius Länas rächen wollte. [1]) Doch dieser, über den Ausgang einer gerichtlichen Untersuchung nicht zweifelhaft, entzog sich der Verurtheilung durch freiwilliges Exil. [2]) Den Octavius rettete die Fürbitte der Cornelia, indem Cajus frei erklärte, dass nur aus diesem Grunde er auf der Annahme jenes Gesetzes nicht weiter bestehen wolle. Seine nächsten Gesetzesvorschläge bezweckten die Erleichterung des ärmern Volks. Somit erneuerte er zuerst das Ackergesetz seines Bruders, welches freilich nicht aufgehoben, aber wegen der vielen erhobenen Streitigkeiten nicht zur Ausführung gekommen war. Ein fernerer Vorschlag betraf die Austheilung von Getreide an das Volk, indem beantragt wurde, dass auf Kosten des Staatsschatzes den ärmern Bürgern der Scheffel Getreide zu 5/6 As geliefert werden sollte; ein drittes Gesetz, zu Gunsten des Kriegs-

---

[1]) Cic. pro C. Rabir. perd. c. 4. C. Gracchus legem tulit ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur. pro Quint. c. 33. C. Gracchus legem tulit, ne quis iudicio circumveniretur. cfr. Orelli Onomast. Tull. T. III. p. 263. sqq. Beide Stellen beziehen sich offenbar auf ein und dasselbe Gesetz, woraus noch bei Orelli zwei gemacht worden sind. Was der dort citirte Ahreus über das Gesetz und gegen dessen Aufführung in Catil. IV. 5. bemerkt, ist ganz grundlos. Aus den oben pro Rab. c. 4. angeführten Worten geht deutlich hervor, dass allerdings die Verurtheilung der Verschwornen durch den Senat, in Form und Inhalt dem Sempronischen Gesetz entgegen war, indem sich der Senat nach eigener Machtvollkommenheit zum ausserordentlichen Gerichtshof constituirte.

[2]) Plut. V. C. Gracchi c. 4. cfr. ap. Gell. XI. 13. l. 7. Meier fragm. Oratt. Rom. p. 119. 120.

volkes gegeben, verfügte, dass den Dienstthuenden die nöthige Kleidung aus den öffentlichen Magazinen verabfolgt, der Betrag aber bei der Zahlung des Soldes nicht in Abzug gebracht würde.[1]) Diesen Anträgen, wodurch der Staatsschatz völlig erschöpft, das Volk selber zum Müssiggang verleitet wurde,[2]) traten alle entgegen, welche in zügelloser Demokratie das Verderben des Staates sahen: C. Fannius, der Schwiegersohn des Lälius, Furius Philus, M. Scaurus, L. Piso Frugi, Q. Älius Tubero, L. Metellus Diadematus, Männer aus den edelsten Geschlechtern, und welche Würde und Hoheit der Gesinnung gegen den Vorwurf blinden Partheihasses schützen muss.[3])

Aber unwiderstehlich war Cajus Gracchus durch die Gewalt stürmischer Beredtsamkeit. Sein tiefes und lebendiges Gefühl für gleiches Recht, die herbe Form der Rede und die Glut der Leidenschaft, die ihn beseelte, trugen überall den Sieg davon. So wurde er auf den Flügeln der Volksgunst von Triumph zu Triumph getragen, und das zweite Tribunat war ihm schon bestimmt, ehe das erste Jahr seiner Amtsführung halb vollendet war. Aber durch die beständigen Kämpfe auf dem Forum, durch den systematischen Widerstand der Aristokratie mit immer grösserer Bitterkeit erfüllt, beschloss er jetzt, die Waffen, die er bisher für die Vertheidigung des Volks geführt, gegen den Einfluss des Senats selbst zu richten. Somit wurde auf seinen Antrag das Gesetz gegeben, in Zukunft die Provinzen für die künftigen Consuln immer vor der Wahl zu bezeichnen, damit dem Senat die Macht genommen würde, Männern, die er begünstigen wollte, ohne Rücksicht auf das Wohl der Republik, einen einträglichen Wirkungskreis anzuweisen.[4]) Und diese Massregel mochte durch manchen Missbrauch

[1]) Plut. V. C. Gracchi c. 5. Liv. Epit. 60. Appian. de Civ. I. 21. Flor. III. 15. Orelli Onomast. Tull. III. p. 263.

[2]) Cic. pro Sest. 48. et 67.

[3]) cfr. Meier Oratt. Rom. fragm. p. 120. sqq.

[4]) Orelli I. l. p. 267.

gerechtfertigt erscheinen, und konnte kaum eine Beeinträchtigung des Senats genannt werden. Aber weit tiefer in den innersten Organismus des Staats griff der weitere Antrag ein, nach welchem die Beisitzer in den Gerichtshöfen, welche über Staatsverbrechen richteten, nicht wie bisher aus dem Senate, sondern aus dem Ritterstande genommen werden sollten. Allerdings hatte in letzter Zeit die Bestechlichkeit der senatorischen Richter und ihre Partheilichkeit für die Genossen ihres Standes das Rechtsgefühl des Volkes tief verletzt, aber dieses Gesetz hob nicht nur ein Unrecht auf, sondern es schleuderte die Fackel der Zwietracht in die Mitte derjenigen Bürger, deren enge Verbindung der stärkste Pfeiler der innern Ruhe war. Nur dadurch, dass die Aristokratie sich auf die Geldmacht stützen konnte, war einträchtiges Wirken möglich. Sobald der hohe Adel, aus dessen Mitte die Staatsbeamten hervorgiengen, und die Männer, welche durch Reichthum und Gelderwerb grössern Einfluss übten, ihren Strebungen getheilt erschienen, ward den Partheiungen Raum gegeben, und statt der Grundsätze, welche die Staatsmänner leiten sollen, traten persönliche Rücksichten und Eigennutz in Vordergrund. Mochten die Ritter mit unpartheiischer Strenge das Verbrechen strafen, der Kampf um Macht und Einfluss, der dadurch dem Senate gegenüber entzündet ward, hat in dem gemeinen Wesen den Saamen der Zwietracht schnell zur Reife gebracht, so dass er, wie ein wuchernd Unkraut, alle edlern Keime des Volkslebens sofort erstickte. [1])

---

[1]) So sah Varro diese Massregel an, de V. R. p. ap. Non. p. 398. Edit nostræ: in spem adducebat (scil. equites) non plus soluturos quam vellent; (senatoribus) iniquus, equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit, discordiarum civilium fontem. Ferner Florus III. 13. A senatu in equitem translata iudiciorum potestas, vectigalia i. e. imperii patrimonium supprimebat idem III. 17. 3: iudiciaria lege diviserunt populum Romanum et bicipitem ex una fecerunt civitatem equites Romani, ut qui fata fortunasque patrum vitasque principum haberent in manu interceptis vectigalibus pecularentur suo iure rempublicam.

Hatte nun Gracchus durch dieses Gesetz den unversöhnlichen Hass des ganzen Senats auf sich geladen, so drang

Id. III. 12. 9. Unde regnavit iudiciariis legibus divolsus a senatu eques, nisi ex avaritia, ut vectigalia reipublicæ atque ipsa iudicia in quæstu haberentur? Das günstige Urtheil Ciceros über die Gerichtsbarkeit der Ritter Verr. I. 13. 38. Cognoscet ex me populus Romanus, quid sit, quam ob rem, cum equester ordo iudicaret, annos prope quinquaginta continuos, in nullo iudice, equite Romano iudicante, ne tenuissima quidem suspicio acceptæ pecuniæ ob rem iudicandam constituta sit, muss theils aus der besondern Tendenz dieser Rede erklärt werden, theils mag es auch in der That gegründet sein, dass Bestechung der Einzelnen da nicht vorkam, wo die Pachtung der Zölle zu möglichst niedrigem Preis den Ritterstand schon hinlänglich entschädigte. Welchen Dank aber unpartheiische Strenge gegen die Publikaner brachte, hat P. Rutilius erfahren, cfr. Liv. Epit. LXX. P. Rutilius vir summæ innocentiæ, quoniam legatus Q. Marcii proconsulis a publicanorum iniuriis Asiam defenderat, invisus equestri ordini, penes quem iudicia erant, repetundarum damnatus in exilium missus est. Appian. de bell. Civ. c. 22. Dass übrigens Uneinigkeit der Erfolg dieser Gesetze sein werde, hatte C. Gracchus sich nicht verhehlt. Cic. de Legg. III. 9. 20. C. Gracchus runis et sicis iis, quas ipse se proiecisse in forum dixit, quibus digladiarentur inter se cives, omnem reipublicæ statum permutavit. Übrigens ist merkwürdig, dass Plutarch und Livius im Gegensatz zu Appian und den übrigen vielmehr von einer Ergänzung des Senats bald durch dreihundert, bald durch sechshundert Ritter reden, wie schon Ähnliches von Tiberius berichtet ward. cfr. Plut. V. Tib. c. 16. V. Cai. c. 5. Liv. Epit LX. Mit Beziehung auf Drackenborg zu dieser Stelle, ferner Manut. de Legg. Rom. c. 13. Sigonius de antiquo iure Italiæ II. et Pighius Annales ist wohl am wahrscheinlichsten anzunehmen, dass Cajus, ehe er das Äusserste wagte, vermittelnde Vorschläge machte; etwa zuerst sechshundert Ritter in den Senat zu wählen, um dadurch eine Art Übergewicht zu erzeugen; hernach, da diess heftigen Widerstand fand, nur für dreihundert Ritter diese Auszeichnung begehrte, und erst dann, als dieser Ausweg verworfen ward, auf eine völlige Übertragung der Gerichte an die Ritter antrug. Auf jeden Fall genügt es nicht die Stelle des Livius für verdorben zu erklären, weil doch Plutarch noch an zwei Stellen dasselbe behauptet. Eben so wenig ist es denkbar, dass Livius die Vorschläge des Cajus Gracchus mit denen des jüngern M. Livius Drusus verwechselt habe, welcher auf die erwähnte Weise die Ansprüche beider

sich ihm von selber der Gedanke auf, in der Liebe des Volks seinen Halt zu suchen, und weil doch die Vortheile des Ackergesetzes noch in weiter Ferne lagen, durch augenblickliche Begünstigungen die Menge noch fester an seine Person zu ketten. Also brachte er gleichzeitig die Gründung von Pflanzstädten in Antrag, die Erbauung von Kornkammern und die Anlegung von Brücken und Strassen durch ganz Italien, um durch das Eine wie das Andere den ärmern Bürgern Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. [1]) Da er sich selber an die Spitze der zur Ausführung Verordneten gestellt, so wurden die Arbeiten mit unglaublicher Geschwindigkeit gefördert. [2]) Wenn er nun von Gelehrten, Künstlern, Staatsmännern umgeben, in ununterbrochener Thätigkeit Italien durchreiste, und Beamten, Soldaten, Gesandten, Werkleuten überall die nöthigen Befehle gab, da konnte man seine Gewandtheit im Umgange mit Menschen der verschiedensten Art und sein Talent bewundern, die Herzen der Menge zu gewinnen. Denn nicht blos der Werth des Eigenthums und der Verkehr gewann, dass gerade Strassen und Brücken über Abgründe, Schluchten und tiefe Thäler hinweg geführt, früher getrennte Landstriche in Verbindung gebracht und, wie aus den beigesetzten Meilensteinen ermessen werden konnte, grosse Umwege vermieden wurden, sondern es ward besonders der menschenfreundliche Sinn geehrt, der, nicht zufrieden, für das Bedürfniss des Volkes gesorgt zu haben, auch dessen Bequemlichkeit zum Gegenstand angelegentlicher Sorge machte. [3]) So wurden die Gemüther des Volks immer mehr zu Gracchus hingewandt und der Senat fand in den Latinern und Bundesgenossen treuere Stützen seiner Macht und seines Ansehens als in der römischen Bürgergemeinde.

---

Stände zu vereinigen suchte. Also, da eine förmliche Übertragung der Gerichte an die Ritter keinem Zweifel unterworfen ist, werden die erwähnten Massregeln als einleitende Versuche zu betrachten sein.

[1]) Plut. V. C. c. 6. 7. [2]) Id. ibid.

[3]) Plut. V. C. Gracchi c. 7. Appian. de bellis Civ. c. 23.

Denn wie früher mit dem Beistand der Ritter, so hatte später der Senat vorzüglich durch die Mitwirkung der Latiner und Bundesgenossen der Ausführung des Ackergesetzes Hindernisse in den Weg gelegt. [1]) Deswegen hatte schon der Consul Fulvius Flaccus darauf angetragen, [2]) dass die Latiner und die italischen Bundesgenossen in das römische Bürgerrecht aufgenommen würden; allein die Klugheit des Senats hatte die Annahme des Gesetzes dadurch verhindert, dass sie den Consul an die Spitze eines Heeres nach dem transalpinischen Gallien, den Massiliern zu Hülfe sandten, um sie gegen die Sallüvier zu unterstützen. [3]) Doch dieser, nach siegreicher Beendigung dieses Krieges nach Rom zurückgekehrt, verschmähte nicht, noch einmal sich ums Tribunat zu bewerben, [4]) um gemeinsam mit C. Gracchus diesen Plan durchzuführen. Dass sie mit Recht grosse Hoffnungen auf die Durchführung dieser Massregel setzten, geht schon daraus hervor, dass die früher geweckten Hoffnungen schon einen Aufstand in Fregellæ am Liris erregt hatten, welches der Prätor Opimius nach einer hartnäckigen Belagerung zerstört hatte. [5]) Die Wiederaufnahme dieses Gesetzes unter den damaligen Verhältnissen musste für die Bundesgenossen eben so ermuthigend als für den Senat drohend und gefahrvoll sein. Daher der Senat, um wenigstens der augenblicklichen Gefahr zu entgehen, den Consuln das Gesetz des Junius Pennus zu erneuern be-

---

1) Appian. de bellis Civ. 19. Salust. Jug. 42. Nobilitas noxia atque eo perculsa modo per socios et nomen Latinum, interdum per equites Romanos, quos spes societatis a plebe dimoverat, Gracchorum actionibus obviam ierat.

2) cfr. Appian. c. 21. 34. Val. Max. X. 8. 1. M. Fulvius Flaccus, M. Plautii Hypsaei collega, cum praeclarissimas reipublicæ leges introduceret, de civitate danda et de provocatione ad populum eorum, qui civitatem mutare voluissent; wodurch er wahrscheinlich die Streitigkeiten über das Bürgerrecht der Latiner der Entscheidung der Censoren entziehen und unmittelbar vors Volk bringen wollte.

3) Appian. bell. Civ. 34. Liv. Epit. LX. 4) Appian. l. l. c. 24.

5) Liv. Epit. 60. Vellei. II. 6. Cic. Rhet. ad Herenn. IV. §. 22. 37.

fahl, nach welchem keiner der Bundesgenossen, welcher nicht stimmfähig in Rom wäre, länger in der Stadt verweilen oder innerhalb vierzig Stadien sich derselben nähern solle, wenn über irgend ein Gesetz abgestimmt würde.[1] Zugleich aber griff der Senat in dieser äusserſten Noth zu einem Mittel der Verzweiflung, indem er den Einfluss des Gracchus dadurch zu zerstören trachtete, dass er ihn in seinen Versprechungen zu Gunsten des Volks durch einen andern Tribunen überbieten liess. Zum Werkzeug dieses unrühmlichen Vorhabens ward M. Livius Drusus gebraucht, ein sonst unbescholtener Mann, und welchen vielleicht eigne Überzeugung nicht minder als die Bitten des Senats zu diesem Schritte führten.[2] In dieser Gesinnung schlug er nun Gesetze ganz ohne Rücksicht aufs gemeine Wohl, blos in der Absicht vor, die Liebe für Cajus Gracchus zu schwächen und selbst statt seiner die Gunst des Volkes zu erringen. Hatte Cajus auf die Gründung zweier Pflanzstädte angetragen, so brachte Livius zwölf in Vorschlag, und liess für jede 3000 Bürger zu. Hatte jener bei der Vertheilung des Gemeindelandes den Besitzern noch eine Abgabe auferlegt, so hob auch diese Livius auf. Und wenn Gracchus erster Vorschlag sämmtlichen Latinern das Bürgerrecht versprach, so sollten sie nach Livius auch von jeder körperlichen Züchtigung im Feldlager befreit sein. Alles diess liess der Senat nicht nur geschehen, sondern Livius durfte sogar in der Volksversammlung erklären, dass diess Alles mit Bewilligung des Senats aus liebender Fürsorge für das Volk geschehe. Aber am meisten gewann Livius dadurch des Volks Vertrauen, dass er durchaus Nichts für sich begehrte, dass er Andern die Verwaltung der Gelder überliess, Andere an die Spitze der auszuführenden Colonisten stellte, kurz auf jeden persönlichen Vortheil zu verzichten schien. So gelang es nicht nur dem Livius das Volk ganz für sich zu gewinnen und den Cajus immer mehr und mehr zu verdunkeln, sondern er

[1] Appian. B. bell. Civ. c. 23. [2] Plut. V. Cai. c. 8.

hob auch ganz die Erbitterung auf, welche früher auf Seiten des Volks gegen den Senat und die Mächtigen im Staate bestanden hatte.[1] So, indem die Partheien sich einander näherten, ward die Stellung des Cajus und seiner Freunde immer mehr gefährdet, und da jener bei Veranlassung der Gründung einer Pflanzstadt auf den Trümmern von Karthago für mehrere Monate sich von Rom entfernen musste, ward dieser Augenblick von Livius sehr geschickt benutzt, um den Anhang des Gracchus und vorzüglich den rohen und gewaltthätigen Fulvius anzugreifen, welcher jetzt schon unverholen die italischen Bundesgenossen zum Abfall reizte. Was die wilde Leidenschaft dieses Menschen zerstört hatte, suchte Cajus umsonst bei seiner Rückkehr wieder aufzubauen. Denn mit jedem Augenblick wuchs die Macht seiner Feinde, während die seinige in demselben Masse sank. So hatte der entschiedene und entschlossene Opimius das Consulat erlangt, und es gieng die Rede, derselbe werde während seines Consulats die Gesetze des Gracchus aufheben. Dagegen hatte dieser vergebens das drittemal sich ums Tribunat beworben; sei es, dass seine Amtsgenossen Betrug geübt, oder dass ihm wirklich die Gunst des Volkes schon entzogen war; er ward nicht erwählt.[2]

Wie viel endlich Gracchus schon an Selbstvertrauen verloren, geht auch aus Folgendem hervor. Trotz dem, dass er allen Bundesgenossen, welche auf den Befehl des Consuls für die Zeit, wo über mehrere Gesetzesvorschläge abgestimmt werden sollte, aus der Stadt gewiesen wurden, seinen Beistand zugesagt, liess er es ungestraft geschehen, wenn vor seinen Augen Gastfreunde und Bekannte von den Lictoren weggeführt wurden.[3] Verlor er schon dadurch in den Augen der Masse, welche nicht begreifen konnte, dass Gracchus aus Scheu vor Bürgerkrieg seinen racheschnaubenden Gegnern auch nicht die entfernteste Veranlassung zur Anwendung von Ge-

[1]) Plut. V. Cai. c. 8—10.
[2]) Plut. V. Cai. G. c. 12. [3]) Id. ibid.

walt geben wollte, so beleidigte er kurz darauf durch eine rasche und eigenmächtige Handlung die eignen Amtsgenossen, so dass diess als eine Hauptursache angesehen ward, warum Gracchus bei der nächsten Wahlversammlung nicht zum drittenmal zum Volkstribun erwählt wurde. [1]) So gieng das Jahr zu Ende, ohne dass weder Gracchus etwas Entscheidendes unternehmen konnte, noch die senatorische Parthei weiter zu gehen wagte. Aber nachdem Opimius sein Amt angetreten, verliess der Senat die mehr abwehrende Stellung, welche er bisher eingenommen hatte, und suchte vielmehr auf alle Weise den Cajus zu falschen Schritten zu verleiten. So ward also die Gründung der von Gracchus in Afrika auf dem Boden von Karthago neu angelegten Pflanzstadt einer nochmaligen Berathung unterworfen und von andern Sempronischen Gesetzen geradezu die Aufhebung beantragt. Das erstere vorzüglich deswegen, weil C. Gracchus ohne auf den von Scipio über Karthago ausgesprochenen Fluch zu achten, dessen Boden neu angebaut, und die Zahl der Pflanzer bis auf sechstausend vermehrt hatte. Zugleich waren eine Menge unglücklicher Zeichen gemeldet worden, welche die Gemüther mit ängstlicher Besorgniss erfüllten. Es war der Volkstribun M. Minucius Rufus, der hier als Vorkämpfer auftrat, welchem sich, wie es scheint, sein Amtsgenosse Mänius anschloss. [2]) Lange Zeit blieb Cajus unthätig, wahrscheinlich weil er für die Aufrechthaltung seiner Gesetze keine Gefahr besorgte. Doch da die Bewegungen seiner Feinde immer drohender wurden, da konnte auch er den Mahnungen seines Freundes Fulvius nicht länger widerstehen, und entschloss sich wieder thätigen Antheil an den öffentlichen Berathungen zu nehmen. Zugleich strömte eine Menge fremdes Volk in der Stadt zusammen, welche in dem Gewande der Schnitter zu

---

[1]) Plut. ibid.

[2]) cfr. Meier fragm. Oratt. Rom. pag. 124. 125. Hieher gehören auch die fragmenta orationis de legibus a se promulgatis. cfr. Meier l. l. p. 121.

Gracchus Unterstützung, wie einige berichten, von seiner eignen Mutter nach Rom gesendet wurden. Endlich war eine Volksversammlung ausgeschrieben, an welcher über die neue Pflanzstadt in Afrika abgestimmt werden sollte. Fulvius hatte schon früh mit seinen Anhängern sich aufs Capitol begeben und redete bereits zum Volke, als Cajus Gracchus mit seinem Gefolge erschien. Aber unschlüssig, oder von der Ahnung unglückbringender Ereignisse geschreckt, nahm er keinen Theil an der Versammlung, sondern gieng schweigend in der Säulenhalle auf und ab, den Gang der Ereignisse aufmerksam verfolgend. Da die innere Bewegung seiner Seele auf seinem Angesichte zu lesen war, so trat ein geringer Mann aus dem Volke, Namens Antyllius, an ihn heran, und indem er ihn an der Schulter fasste, bat er ihn seiner Vaterstadt zu schonen, sei es, dass er etwas vernommen hatte oder dass er aus blossem Argwohn diese Worte sprach. Gracchus, durch diese Anrede überrascht, und als ob er eines bösen Vorhabens überwiesen wäre, blickte ihn starr und finster an. Diess ward von seiner Umgebung als ein Wink betrachtet, und Antyllius fiel unter ihren Dolchen. Andere berichten, Antyllius habe, als Opferdiener des Opimius, als er die Eingeweide durch die Halle trug, dem Gracchus und seiner Umgebung zugerufen: „Macht braven Bürgern Platz, ihr Aufrührer", und zugleich eine drohende Bewegung mit der Hand gemacht, und diess hätte seine Gegner zum Mord gereizt.

Bei dieser Verschiedenheit der Angabe ist nur soviel klar, dass Gracchus an der letzten Versammlung keinen thätigen Antheil nahm, und dass der unglückselige Mord gegen seine Absicht begangen ward. Daher missbilligte er auch laut die That, weil dadurch nur die verderblichen Plane der Gegner befördert würden, und stieg hinab aufs Forum, um die erschrockenen Gemüther zu beruhigen. Aber Niemand wollte ihn hören. Alles floh vor ihm, wie vor einem fluchbeladenen; solches Entsetzen hatte der Weheruf des Gemordeten unter dem Volke verbreitet. So zerstreute sich in kurzer Zeit die ganze Ver-

sammlung und Gracchus und Fulvius selber betroffen über den ungünstigen Eindruck, welchen jene unüberlegte That bei der Masse hervorgebracht, begaben sich, von einer Zahl ihrer Anhänger begleitet, nach ihren Wohnungen. Auch der nächste Tag vergieng ohne Entscheidung; obschon das Volk in ängstlicher Erwartung der Ereignisse schon früh vor Tage nach dem Marktplatz hingeströmt war und hier mit getheilten Empfindungen des Ausgangs harrte. Aber der amtführende Consul, Opimius, frohlockte in seinem Herzen und gedachte die Unbesonnenheit seiner Gegner aufs Beste für seine Plane zu benutzen. Auf seinen Befehl besetzte eine auserlesene Mannschaft das Capitol; zugleich mussten Herolde den Senat berufen; er selbst, auf alle Ereignisse gefasst, hatte sich mit Gefolge nach dem Tempel des Castor und Pollux begeben, welcher am Palatin gelegen und das Forum überschauend, alle Vortheile einer festen Stellung bietet. Gleichzeitig musste auf sein Geheiss ein zahlreiches Geleite den Leichnam des Antyllius auf einer Bahre unter Geheul und Wehklagen über den Marktplatz tragen und ihn vor der Curie niedersetzen, damit er von allen Vorübergehenden gesehen, immer neuen Stoff zur Klage böte. Hierauf, als er die Gemüther hinlänglich vorbereitet glaubte, begab er sich selber nach dem Senat, wo denn nach vielen pathetischen Schilderungen der unerhörten Greuelthat der Beschluss gefasst ward: Der Consul solle ein getreues Aufsehen haben und darauf achten, dass das gemeine Wesen keinen Schaden nehme, eine Schlussnahme, wodurch dem Consul die höchste Gewalt im Staate und unbedingte Vollmacht übertragen ward, Alles zu verfügen, was er für das öffentliche Wohl erspriesslich hält. Kraft dieser Vollmacht gebot der Consul dem Senat, sich zu bewaffnen, so wie jedem Ritter zwei bewaffnete Knechte mitzubringen und sie für den folgenden Tag auf alle Vorfälle bereit zu halten. Diese Beschlüsse, trotz der wilden Leidenschaft, mit scheinbarer Ruhe abgefasst, um die Rache mit den Formen des Gesetzes zu bekleiden, wirkten lähmend auf die grosse Masse

des Volks. Gracchus, der auf dem Forum erschienen war, verliess die Versammlung. Im Weggehen blieb er lange vor dem Standbild seines Vaters stehen und ohne ein Wort zu sagen, begab er sich seufzend und mit Thränen in den Augen nach seiner Wohnung. Das Volk fühlte den schweigenden Vorwurf und sich gegenseitig der Schwäche und Feigheit zeihend, folgten sie dem Gracchus zahlreich nach seinem Hause, und blieben die ganze Nacht zum Schutze vor seiner Thüre.

Den Fulvius dagegen hatten die Beschlüsse des Senats mit wilder Wuth erfüllt. Er rief die Seinen zu den Waffen und brachte die ganze Nacht mit rohem Lärmen und Toben beim Trinkgelage zu. Mit Mühe ward er des Morgens aus dem tiefen Schlafe aufgeweckt, um die nöthigen Befehle zu ertheilen. Den Mangel an Waffen ersetzte er mit den Spolien des gallischen Triumphs, mit denen er sein Haus geschmückt, und so gerüstet zog die ganze Schaar unter Drohungen und furchtbarem Geschrei, indem sie die Knechte zur Freiheit riefen, nach dem Aventinus, dem plebejischen Quartier, wo sie das Heiligthum der Artemis besetzten und sich verschanzten, in der Erwartung, durch diese feste Stellung den Senat um so leichter zu einem Vergleiche zu bewegen. Diess war namentlich Cajus Wunsch. Auch er hatte des Morgens seine Wohnung verlassen, in der Toga und ohne Waffen. Nur einen Dolch hatte er für den äussersten Fall mit sich genommen. Umsonst suchte ihn seine Gattin Licinia mit ihrem Sohne auf den Armen durch rührende Klagen und Bitten von diesem letzten Gange abzuhalten; er wand sich schweigend aus ihrer Umarmung und folgte seinen Freunden. Auf dem Aventinus angelangt, wusste er den Fulvius zu überreden, seinen Sohn Quintus an den Consul abzusenden, der den Senat versammelt hielt, und den Gracchus und Fulvius zur Verantwortung in die Curie berufen hatte. Quintus, ein Jüngling in der Blüthe seines Alters, rieth so beweglich und mit solcher jungfräulicher Bescheidenheit zur Versöhnung, dass viele dadurch gerührt, einer Aussöhnung

sich nicht abgeneigt zeigten. Aber Opimius erklärte stolz: nicht durch Abgesandte müssten die Schuldigen den Senat zu bewegen suchen, sondern sie selber sollten als gehorsame Bürger, nachdem sie die Waffen niedergelegt, sich zur Untersuchung stellen und die Gnade des Senats erflehen. Zugleich bedeutete er dem Jüngling, nur wenn er völlige Unterwerfung bringe, werde er ihn noch ferner als Gesandten anerkennen. Cajus, wie erzählt wird, war bereit persönlich sich zu stellen, aber keiner wollte ihm folgen. Und so sendete Fulvius seinen Sohn zum zweitenmal, um auf dieselben Bedingungen zu unterhandeln. Opimius aber begierig mit den Waffen die Sache zu entscheiden, liess den Jüngling, als er kam, in Gewahrsam bringen und rückte mit einer grossen Schaar Bewaffneter und einer Abtheilung kretischer Bogenschützen gegen den Aventin. Zugleich ward Ungestraftheit und Vergeben des Geschehenen durch den Herold allen denen angekündigt, die sofort die Waffen niederlegen würden. Die Unentschlossenheit der Führer, die Planlosigkeit in Allem, was sie unternahmen, die Pfeile der Kreter und die Hoffnung auf Verzeihung entmuthigte gleich anfangs die Anhänger des Fulvius und bald warf sich Alles in wilde Flucht. Fulvius selber hatte in die Werkstätte eines armen Mannes sich geflüchtet, und wurde, da die Verfolger über den eigentlichen Zufluchtsort ungewiss, die ganze Gasse in Brand zu stecken drohten, verrathen und mit seinem ältesten Sohne ermordet. Cajus, der keinen Antheil an dem Kampfe nahm, hatte, unzufrieden mit dem Geschehenen, sich in den Tempel der Artemis zurückgezogen, um sich dort selbst den Tod zu geben. Doch von seinen Freunden Pomponius und Lätorius daran verhindert, sprach er einen furchtbaren Fluch über die Zukunft des feigen und undankbaren Volkes aus und folgte seinen Freunden nach der Tiber. An der Pfahlbrücke, die nach dem Janiculum hinüber führt, ward er von seinen Verfolgern fast erreicht, aber die beiden Freunde stellten sich an den Eingang der Brücke den Verfolgenden entgegen, und, muthig fechtend bis zum Tode, gaben sie dem Gracchus

Zeit mit einem treuen Diener Philocrates einen Vorsprung zu gewinnen. Dieser schrie den nächstwohnenden zu, ein Ross bereit zu halten, aber Niemand wagte es aus Furcht vor der Nähe der Verfolger und so konnte Cajus nur einen Hain der Furien erreichen, wo er durch die Hand seines Getreuen den gewünschten Tod fand. Seinen Kopf brachte ein falscher Freund, Namens Septimulejus, auf einen Spiess gesteckt zum Consul, der ihn mit Gold aufwog, während die Mörder des Fulvius nichts erhielten. Die Leichname aller Gefallenen, deren Zahl auf dreitausend sich belief, wurden in den Tiberstrom geworfen, ihr Vermögen eingezogen, ihre Häuser niedergerissen; den Frauen ward die Trauer untersagt; der Licinia, der Gattin des Cajus, sogar ihr zugebrachtes Vermögen vorenthalten. Alle übrigen Anhänger der Gefallenen, deren man habhaft werden konnte, wurden im Gefängnisse erwürgt, und nur dem Sohne des Fulvius überliess Opimius die Wahl der Todesart. Nachdem so der Senat im Blutvergiessen sich gesättigt hatte, beschloss er, wie zum Hohne der Unterdrückten, der Eintracht einen Tempel zu errichten und Opimius erröthete nicht, die Einweihung selbst zu übernehmen. Doch auch ihn hat die Nemesis erreicht. Zwar der ersten Anklage, die der Volkstribun Decius vor dem Volke gegen ihn erhob, entging er durch Vertheidigung desselben Papirius Carbo, der früher ein Anhänger des Gracchus gewesen war; und so lebte er noch eine Zeitlang, bis er im jugurthinischen Kriege der Bestechung überwiesen und verurtheilt, ein Gegenstand des öffentlichen Hasses und allgemeiner Verachtung in der Verbannung starb. [1])

[1]) cfr über die letzten Schicksale des Gracchus und seiner Parthei Plutarch. V. Cai. Gracchi c. 13—18. Appian. de bellis civ. I. 24—26. Val. Max. VI. 2. 3. I. 7. 6. IV. 7. 2. VIII. 6. 3. IX. 4. 3. Oros. V. 12. Über Opimius Cic. de Or. II. 28 u. 30. Brut. 34, pro Sestio 67. Sal. Jug. 31. post C. Gracchi et M. Fulvi cædem item vestri ordinis (plebeii scil.) multi in carcere necati sunt. Auctor de vir. III. c. 65. Augustin de Civ. Div. III. 14. Es versteht sich von selbst, dass bei so verschiedenen Berichterstattern es an einzelnen Divergenzen nicht

Die Gracchen und ihr Streben werden zu allen Zeiten von verschiedenem Standpunkt aus verschieden beurtheilt werden. Ihr Leben war in eine Zeit gefallen, wo die sittlichen Begriffe durch Partheiungen verwirrt, den geraden Weg des Rechts zu finden dem Staatsmanne fast unmöglich machten. Dass Tiberius ein würdiges Ziel verfolgt, wird Niemand läugnen wollen; dass den Cajus blosses Rachegefühl getrieben dieselbe Bahn zu betreten, kann Niemand im Ernst behaupten. Wie Tiberius im Drange der grossen Entscheidung durch Verletzung des Gesetzes der Rache seiner Gegner einen Schein des Rechtes gab, ist nicht verschwiegen worden. Nicht minder haben Cajus Gracchus und Fulvius Flaccus durch ihre letzten Schritte die rohe Gewalt heraus gefordert. Aber das Urtheil der Geschichte soll nicht nach der äussern Form der Handlung richten. Der ganze Inhalt eines Menschenlebens und wie dasselbe durch die Zeit bedingt erscheint, kann erst den wahren Maasstab bilden. Am klarsten wird auch hier der verwandte Geist den Geist erkennen. Die Gracchen haben Andere gerichtet, das Mutterherz hat sie verstanden. Cornelia, die nach dem Tode ihrer Kinder auf einem Landgute bei Cap Misenum lebte, trug mit Seelenhoheit ihren Schmerz. Als die Gesandten vieler fremden Fürsten sie begrüssten, als die hellenischen Weisen kamen, die gebeugte Mutter in

fehlt. Die verschiedenen Angaben über die Ermordung des Antyllius haben wir schon oben angeführt, wo die Entscheidung zwischen der Wahrheit beider Berichte höchst schwierig ist. So nennen Andere statt des Lätorius den Licinnius, und lassen den einen an der porta trigemina, den andern an dem pons sublicius für den Gracchus sich opfern. Auch ob die Verfolgenden den Gracchus noch lebend gefunden, ward verschiedentlich erzählt, nach Plutarchs eignem Zeugniss. Endlich meint Augustinus sogar mit Orosius, die Zahl der in dem Gefängniss Gemordeten sei 3000 gewesen, woraus man auf eine weit grössere Zahl solcher, die im offenen Gefecht gefallen, schliessen müsste. Eine Übertreibung, die man dem Eifer der heiligen Männer zu Gute halten muss. Über die Cornelia vergl. Plutarch V. Cai. Gracchi c. 19; V. Tib. c. 18. Fragm. Epist. Corneliæ Edit. Roth p. 176.

ihrer Trauer aufzurichten, sprach sie mit kindlicher Verehrung von ihrem Vater, von seinen Thaten, seinem Heldenruhm und dann fügte sie mit mütterlichem Stolze hinzu: »Und dieses Mannes Enkel waren meine Söhne; in den Tempeln und Hainen der Götter ist ihr Blut vergossen worden, einer Grabstätte, ihrer Thaten werth. Für das Höchste haben sie ihr Leben eingesetzt, für das Recht des Volks.«

## NACHTRÄGE UND ERGÄNZUNGEN.

Vorstehende Darstellung ist durch eine meines Wissens vor mehrern Jahren zuerst von der Universität Basel begründete Sitte veranlasst worden, nach welcher eine Anzahl öffentlicher Lehrer sich vereinigten, während des Winters eine Reihe von Vorlesungen vor einem gemischten Publikum zu halten. Da hier die Form der Darstellung nothwendig durch den Kreis der Zuhörer bedingt erscheint, so haben solche Vorträge zunächst nur für diesen bestimmten Kreis Bedeutung. Indessen da der Wunsch gegen mich geäussert worden war, diese Vorlesung durch den Druck bekannt zu machen, so habe ich mich mit den nothwendigen Veränderungen dazu entschlossen und will diese Darstellung als einen Versuch angesehen wissen, in welcher Form nach meiner Ansicht das Leben der alten Welt den heutigen Lesern vorzuführen sei. Strenges Festhalten des alterthümlichen Standpunktes, durch prüfendes Studium der alten Schriftsteller begründet, nebst Klarheit und Bestimmtheit im Ausdruck sehe ich dabei als Haupterforderniss an. Daher einerseits zu Begründung des ausgesprochenen Urtheils beständige Hinweisung auf die alten Quellen geboten, andrerseits eine gewisse Freiheit in der Anordnung des Stoffes gestattet ist. Da aber bei jeder geschichtlichen Darstellung als höchstes Gesetz die Wahrheit gilt, so habe ich zu

meiner Rechtfertigung hier noch Einiges über die Art der Quellenbenutzung beifügen wollen.

Für wenige Ereignisse mochte den Geschichtschreibern eine solche Mannigfaltigkeit von Berichten zu Gebote stehen, wie für die gracchischen Unruhen. Hier sind zuerst zu nennen die Reden der Zeitgenossen und namentlich die der beiden Brüder, Tiberius und Cajus, welche noch später vorhanden waren, cfr. Cic. Brut. 27. Plin. H. N. VIII. 12. Diesen standen an Wichtigkeit gleich die des C. Papirius Carbo, sowohl die über die Wiedererwählung der Tribunen, als die für den Opimius; ferner die Reden des Scipio Ämilianus gegen C. Gracchus und Papirius Carbo gehalten; die des Junius Pennus de Peregrinis, Cic. Brut. 28; des Lälius de lege Papiria; des L. Calpurnius Piso Frugi de lege frumentaria C. Gracchi; die des Fannius de sociis et nomine Latino contra C. Gracchum, vieler andern Reden von Zeitgenossen, wie des Q. Älius Tubero, des L. Metellus, des Minucius, des Furius Philus, des Plautius etc., welche alle gegen die Gracchen sprachen, nicht zu gedenken. Diese verschiedenen Reden, wenn gleich alle vom Standpunkt der verschiedenen Partheien aus zu beurtheilen, hatten eben dadurch eine grosse Bedeutung, weil sie das Urtheil schärften und dem Historiker eine einseitige Darstellung fast unmöglich machten. Gerade aber die Historiographie hat in diesem Zeitalter einen grossen Aufschwung gewonnen, wozu nicht nur das Beispiel des Polybios mitwirkte, welcher in seiner Darstellung des numantinischen Kriegs, cfr. Cic. Epp. ad fam. V. 12, ohne Zweifel auch die Verhältnisse des Scipio zu den Gracchen berührt hatte, sondern wozu nicht minder das Studium der Rechtswissenschaft und Beredtsamkeit, endlich das Partheiinteresse selbst beitrug. Als das wichtigste Geschichtswerk über die Gracchen möchte ich nun die Annalen des C. Fannius Strabo bezeichnen, welcher auch die Reden der bedeutendsten Männer eingewebt hatte, Cic. Brut. c. 21, und welchem, wie wir oben sahen, Salustius das Zeugniss der Wahrheit giebt. Ebenso

war Calpurnius Piso Frugi in seinen Annalen offenbar ein sehr wichtiger Zeuge, weil er, wenn schon ein Todfeind des C. Gracchus, dennoch eine unbestechliche Rechtschaffenheit besass. Wenn nun schon Cicero seinen Styl nicht rühmen will, und ihn nur einen narrator rerum nennt, so erhöht gerade diess in meinen Augen seinen Werth in Beziehung auf Glaubwürdigkeit; und da er in demselben Jahr Consul war, in welchem Tiberius getödtet ward, so stand er offenbar den Ereignissen nahe genug, um die Wahrheit zu berichten. Allerdings ist nicht erwiesen, dass er auch die Zeiten der Gracchen geschildert, aber da er wenigstens bis auf das Jahr 148 herunter gegangen war, so liegt der Schluss sehr nahe, dass er nach dem Beispiel der übrigen Annalisten sein Zeitalter mit in die Darstellung aufgenommen, cfr. Cic. Epp. ad fam. IX. 22. Diess gilt namentlich von den Annalen des L. Scribonius Libo, aus welchem Thatsachen angeführt werden, welche in diese Periode fallen, Cic. Epp. ad Att. XIII. 30. 32, während es von Cassius Hemina und Quintus Fabius Maximus Servilianus ungewiss ist. Dagegen hatte P. Sempronius Asellio vorzugsweise die Geschichte seiner Zeit, (er diente unter Scipio vor Numanz,) behandelt, und verdient um so mehr Berücksichtigung, als er die Darstellungsweise der Annalisten als ungenügend verworfen hatte, und ein höheres Ziel erstrebte, cfr. Gell. N. A. II. 18. Auch von C. Sempronius Tuditanus können wir nicht viel geringer denken, da ihn nicht nur Dionysius unter die unterrichtetsten Geschichtschreiber zählt, Hist. Rom. I. 2. pag. 9. Ed. Sylb., sondern auch Cicero seiner geschichtlichen Darstellung lobend erwähnt, Brut. 25, und ihn als Zeugen für die Geschichte dieser Zeit nennt, Epp. ad Att. XIII. 30, 32. Noch verdient von Zeitgenossen genannt zu werden Rutilius Rufus, welcher nicht nur eine römische Geschichte in griechischer Sprache, sondern auch sein eigenes Leben in wenigstens fünf Büchern beschrieben, in welchen die gracchischen Unruhen eines der erfolgreichsten Ereignisse bildeten. Die Strenge seiner Grundsätze und die

anerkannte Rechtlichkeit musste ihn zu einem der unbestechlichsten Zeugen der Wahrheit machen, als welcher er auch anerkannt wird, Plut. in Mario c. 28. In wie weit diese Unpartheilichkeit von M. Scaurus in dem Buche über sein Leben beobachtet worden, ist bei dem Mangel aller Zeugnisse ungewiss. Vor allen bisher genannten wird in Beziehung auf Darstellung L. Cälius Antipater ausgezeichnet, Cic. de Or. II. 12, welcher auch darin den Fortschritt beurkundet, dass er die Geschichte nur von den punischen Kriegen an bis auf seine Zeit schrieb, und schon dadurch, dass er seine Geschichte dem Lälius widmete, sich als einen Zögling jener bewegten Zeit darstellte. In wie fern diese Stellung zu Lälius auch seine politischen Grundsätze bedingt habe, lässt sich bei dem Mangel beweisender Stellen durchaus nicht bestimmen. Dass er aber die Geschichte der Gracchen behandelt, beweisen Stellen wie Cic. de Div I. 24. Val. Max. I. 2. 6. unwiderleglich, und es ist mehr als vermessen, diess als Episoden in der Geschichte der punischen Kriege anzusehen, cfr. Krause fragm. Hist. Rom. p. 183. Wie gross seine Autorität bei den spätern gewesen, beweisen die zahlreichen Anführungen bei Livius. Wenigstens durch ihre Jugendzeit hiengen mit dem Zeitalter der Gracchen zusammen und verdienen insofern noch hier angeführt zu werden: Claudius Quadrigarius und Valerius Antias, von denen der erstere die römische Geschichte von der Eroberung der Stadt durch die Gallier bis auf Sullas Tod geschrieben hatte, der andere ein sehr umfassendes Werk in wenigstens 75 Büchern von Eroberung der Stadt bis auf das Jahr 663, cfr. Plin. H. N. XXXIV. 8, geschrieben hatte. Aber die Glaubwürdigkeit beider Darsteller wird nicht besonders gerühmt, und namentlich war die Übertreibung des letztern fast sprichwörtlich, wie denn auch Sprache, Styl und Tendenz keinen besondern Stoff zu Lobeserhebungen dargeboten zu haben scheint. Auf jeden Fall beweisen aber die mannigfachen Darstellungen von Zeitgenossen, dass einem urtheilsfähigen Manne, der diese Quellen benutzen wollte,

der Stoff nicht fehlte, um diese folgenreiche Begebenheit unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu würdigen. Diess lässt sich indessen begreiflichermassen von denen am wenigsten erwarten, welche die Wirkungen jener Partheikämpfe in ihren nächsten Folgen sahen, und durch ihre politische Stellung bald mehr der aristokratischen, bald der demokratischen Parthei genähert wurden. Diess gilt namentlich von Cicero, welcher bis zur Prätur mehr auf der Seite des Volkes stand, später durch sein Consulat der Aristokratie befreundet wurde, dennoch aber, je nachdem er im Senat oder zum Volke redete, sich der Elasticität des Urtheils bediente, welche jene Partheifrage zuliess, ohne dass ihm daraus ein besonderer Vorwurf gemacht werden könnte. Von Livius wissen wir nicht genau, in welchem Sinne er die Bestrebungen der Gracchen aufgefasst hatte. Wenn er aber Pompejaner war, so wird er sich schwerlich weit von dem Standpunkt der Aristokratie entfernt haben; während die entgegengesetzte politische Ansicht den Salustius so gerecht in seinem Urtheil macht. Von der Beurtheilungsweise der Zeitgenossen und derer, die aus ihnen schöpften, sind nun begreiflicherweise die Spätern abhängig, namentlich die, welche wir als Hauptquelle für unsere Darstellung anzusehen haben, Plutarch und Appian. Dass nun der erstere der Gracchen Bestrebungen leidenschaftlos und ohne politische Vorurtheile dargestellt, liess sich schon aus seiner ganzen Eigenthümlichkeit entnehmen und wird durch die genauere Betrachtung seiner Biographie der Gracchen vollkommen bestätigt. Er stand jenen Partheifragen zu fern, um sie unter einem andern als dem rein menschlichen Gesichtspunkt zu betrachten. Dass er aber dabei die Prüfung der Thatsachen durchaus nicht unterlassen, geht schon hervor aus der Hinweisung auf Polybios V. T. c. 4. Ebenso beweisst er eine gewisse Unabhängigkeit des Urtheils von denen, welche mehr in Scipios Sinne die Begebenheiten darstellen mochten c. 3. fin., wiewohl er an einer andern Stelle den Fannius citirt Bei Darlegung der Beweg-

gründe, welche den Tiberius bei seinem öffentlichen Auftreten geleitet, beruft er sich auf das schriftliche Zeugniss des Bruders Cajus, c. 8 am Ende. Der Auszug, den er aus der Rede des Tiberius gegeben, verräth durch Form und Inhalt deutlich, dass es nicht Plutarchs Gedanken sind, sondern nach gleichzeitigen Berichten aufgeschrieben ist, cfr. c. 15. In Beziehung auf den Cajus citirt er Cornelius Nepos wegen einer abweichenden Angabe, V. Tib. c. 21; ferner den Cicero, de Div. I. 26, der sich wieder auf Cälius Antipater beruft, wo die Anführung der ursprünglichen Quelle kritischer gewesen wäre. Endlich hat er noch zur Constatirung eines zweifelhaften Faktums die Briefe der Cornelia selbst angeführt, Plut. V. Cai. Gracchi c. 13. Dass er auch den Rutilius Rufus gekannt, sehen wir aus einer Stelle im Marius, cfr. Heeren de Font. Plut. p. 136. Daher werden wir dem Plutarchus gerne glauben, wenn er behauptet über die Geschichten der Gracchen viele Berichterstatter benutzt zu haben, cfr. Heeren l. l. p. 232, dass er dadurch nicht immer vor Irrthum beschützt worden sei, beweisst die oben besprochene Angabe über die Übertragung der Gerichte an den Ritterstand, welche sich merkwürdiger Weise dreimal bei ihm wiederholt, wo er also den ersten Versuch des Tiberius und das Gesetz des Livius Drusus mit dem des Cajus verwechselte.

Appianus, in diesem Abschnitt der Bürgerkriege, Lib. I. c. 7—28, zeigt eben so viel Unabhängigkeit als Unbefangenheit des Urtheils, so dass in Beziehung auf diese Darstellung der Vorwurf, als wenn er das Meiste aus Polybios oder Plutarch entlehnt habe, entschieden zurückgewiesen werden muss, da er aus dem erstern das meiste nicht entlehnen konnte, von dem zweiten in wesentlichen Punkten abweicht. Übrigens dürfte es schwer halten für jede einzelne Parthie des appianischen Werkes eine besondere Quelle nachzuweisen, da der Plan des Ganzen die ausschliessende Benutzung einzelner Werke unmöglich macht, und jeder besondere Theil so ausgearbeitet ist, dass der Stoff dem Plane des Schriftstellers gemäss

geordnet ist. Namentlich zeigt sich in der Darstellung der bürgerlichen Unruhen ein so sicherer Blick, dass selbst Niebuhr das gesunde Urtheil in der Entwickelung der Ackerverhältnisse anerkannte. Appian hat mit Überzeugung die Nachtheile der grossen Sklavenmassen anerkannt, welche in jedem freien Staate das Grundprinzip seiner Erhaltung, das Gefühl der Gleichheit zerstören müssen, und hat diess als eine Hauptursache der gracchischen Bewegungen dargestellt. Der den Sklavenhorden gegenüber entstandene Übermuth der Reichen musste für den ärmern Bürger in dem Masse drückender werden, als die Habsucht und Üppigkeit desselben Standes immer mehr die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen dem Bürgerstande und den Bevorrechteten zerstörte, und mit dem verminderten Einflusse der letztern die innere Kraft der Republik mehr und mehr geschwächt wurde. Bei Betrachtung dieser Verhältnisse hat Appian ohne Zweifel die Reden des Gracchus selber, wenn auch nur in dem Werke des Fannius, vor sich gehabt, cfr. c. 8, wie er denn in der Entwickelung des Gesetzes allein die mildernde Bestimmung hinzugefügt hat, dass ausser den 500 Morgen Landes des Licinischen Gesetzes noch die Hälfte für die Kinder zur Benutzung eingeräumt werde; woraus wie aus der ganzen Darstellung die Genauigkeit der Forschung und der richtige Tact des Schriftstellers in der Hervorhebung der Hauptmomente hervorgeht; in welcher Eigenschaft er den Plutarch weit übertrifft, welcher oft unnöthig weitläuftig in der Aufzählung der Einzelnheiten ist, insofern sie die persönlichen Verhältnisse seiner Helden betreffen, und insofern ganz abweicht von der biographischen Darstellung des Tacitus. Ebenso genau und sorgfältig ist Appian in der Erzählung der Ereignisse, welche der letzten Katastrophe unmittelbar vorher giengen, so dass hier eben durch die Einfachheit der Darstellung das Urtheil begründet wird, wie der letzte Schritt des Tiberius, nur zur Hälfte ein Werk freier That, durch das Vorhergehende so bedingt erscheint, dass die Einwirkung der dunkeln Mächte, deren Macht Tiberius sich

nicht mehr entziehen konnte, zur klaren Anschauung gebracht wird, cfr. c. 17. Ebenso klar und lichtvoll sind die Verhältnisse nach Tiberius Tode dargestellt, und die Stellung des Scipio Ämilianus zum Senat und zum Volke bezeichnet. Dieser durch seine verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Häuptern der Partheien, und zu Scipio Nasica, nicht minder als durch seine politische Laufbahn in Beziehung auf Senat und Volk zum Vermittler hingestellt, hat durch seine überwiegende Hinneigung zur aristokratischen Parthei die zweite Catastrophe offenbar beschleunigt. Daher sein Streit mit C. Gracchus und Papirius Carbo als Zwischenakt des grossen Dramas erscheint, worin der Kampf der Freiheit mit der Despotie für das römische Volk entschieden ward. Diess hat Appian erkannt durch eigenes Urtheil oder nach dem Vorgang Anderer, sein Verdienst wird dadurch nicht geschmälert. Er hat ferner unpartheiisch die Folgen der Übertragung der Gerichte an die Ritter aufgezählt, c. 22. Ihm verdanken wir die Notiz, dass der Senat das Gesetz des Pennus erneuerte über den Aufenthalt der Fremden zu Rom; er hat endlich die letzten Ereignisse und wie Alles zum Morde und zur Gewaltthat hindrängte, auch in psychologischer Beziehung richtig aufgefasst, cfr c. 24—27, so dass die verschiedene Persönlichkeit des Cajus und seines Verbündeten, des Fulvius, im Gegensatz zu Tiberius, zu klarem Bewusstsein gebracht wird. Seine Angabe über die Veranlassung zur Ermordung des Antyllius war ohne Zweifel eine der vielen Versionen, wodurch schon gleichzeitige Berichterstatter die Schuld des Blutvergiessens auf die Gegenparthei zu wälzen bemüht waren. War in der That jener Antyllus (Autyllius) kein Diener des Opimius, sondern ein Mann aus dem Volke, welcher den Cajus Gracchus beschwor, des Vaterlandes zu schonen, App c. 25, so war die Schuld der Freunde des Cajus um so grösser, als sie ganz ohne Ursache das Signal zum Bürgermorde gaben. In beiden Fällen gaben sie den rachesüchtigen Planen des Opimius einen erwünschten Anlass, den er mit Begierde ergriff, um für seine Maassnahmen den Schein des formellen Rechts

zu retten, wodurch in Verbindung mit dem Erfolg gewöhnlich das Urtheil der Zeitgenossen bestimmt wird.

Die dürren Auszüge, Epit. 58. 59. 60. 61, welche von Livius Darstellung der Gracchischen Unruhen berichten, sind durchaus ungenügend ein Urtheil über dieselbe zu begründen. Doch dürfen wir aus dem ganzen Charakter seines Werkes den Schluss ziehen, dass er die Bestrebungen der Gracchen vom aristokratischen Gesichtspunkt aus beurtheilt habe. Auch verrathen diess manche Ausdrücke des Auszugs, wie Epit. 58: contra voluntatem senatus — in eum furorem exarsit, — qua sibi latius agrum patefaceret — Epit. 59: seditiones triumvirales — Epit, 60: perniciosas aliquot leges — Epit. 61: seditioso tribunatu acto. Seinen oder des Epitomators Irrthum in Beziehung auf die lex iudiciaria des C. Gracchus, und wie er vielleicht den ersten Entwurf mit dem Gesetze selber verwechselt, haben wir schon oben erwähnt. — *Vellejus Paterculus* hat in seinem räsonnirenden Abriss der römischen Geschichte rhetorischen Prunk ohne Urtheil, und Phrasen ohne Überzeugung, cfr. II. 2. 3. 4. 6. 7. Daher vom Tiberius: vir alioqui vita innocentissimus, ingenio florentissimus, proposito sanctissimus, tantis denique ornatus virtutibus, quantas perfecta et natura et industria mortalis recipit; aber kurz vorher hat er als ersten Beweggrund verletzte Eitelkeit genannt. Ebenso weiter unten, c. 6: idem Caium fratrem eius occupavit furor — vel præmuniendæ regalis potentiæ etc.; kleine Abweichungen im Einzelnen, wie dass Tiberius am clivus Capitolinus erschlagen worden, dass Cajus Sklave Euporus nicht Philocrates geheissen, dass er die Vertheidigung desselben dem Pomponius beilegt, wo Valerius Maximus und Orosius, wahrscheinlich nach Livius, den Lätorius erwähnen, kommen bei einer so flüchtigen Darstellung nicht in Betracht. Weit mehr politisches Urtheil beweist *Annæus Florus*, indem er auf der einen Seite die Rechtmässigkeit der Gracchischen Bestrebungen anerkennt, auf der andern das Verderbliche in der Ausführung nicht verhehlt, und so den Leser auf den richtigen Standpunkt

der Beurtheilung stellt. Im Einzelnen fehlt es auch bei ihm nicht an Unrichtigkeiten, wie sie ein so flüchtiger Überblick nur zu oft erzeugt, cfr. Epit. c. 13, 14, 15. Etwas ausführlicher hat *Orosius* von den Gracchen gehandelt nicht ohne einzelne Verschiedenheiten, cfr. Histor. L. V. c. 8. 9. 12. Er lässt beim Aufstand des Tiberius nur 200 umkommen, schätzt dagegen die Zahl der durch Opimius im Gefängniss Gemordeten auf 3000. Er nennt unter den Angreifenden auf dem Aventinus den D. Brutus, welchem erst nach einem hartnäckigen Gefecht die kretischen Schützen vom Opimius zu Hülfe geschickt wurden. Auch erzählt er im Gegensatz zu Andern, dass Cajus Leichnam zu seiner Mutter gebracht worden sei, wenn nicht unter dem devectum est richtiger das Hinabschwimmen verstanden wird. Die Zahl der Getödteten auf dem Aventins giebt er auf 250 an. Die Grausamkeit des Opimius nach Cajus Tode hat er mit Ernst gerügt. *Aurelius Victor* in seinem Buche *de viris illustribus* nennt als Grund der Anklage beim Senat des Cajus Vermessenheit eine Volksversammlung von dem Tribun abzurufen, und nennt wie Plutarch zwei Freunde, die sich für den Gracchus geopfert, wovon Pomponius (Codd. *Pontinio, Pontino, Pontio*) bei der porta trigemina, P. Lätorius auf der Pfahlbrücke fiel; von Plutarch wird statt dessen Licinius genannt, V. C. c. 16, wahrscheinlich eine Corruption statt Lätorius, cfr. Fabric. ad Oros. V. 15 et Interpp. ad Valer. Max. IV. 7. 2. In dem Auszug aus Dio Cassius ist ausser allgemeinen Urtheilen wenig Eigenthümliches zu finden, nur dass die dem Schriftsteller eigene Schmähsucht auch hier sichtbar ist. Daher vom Tiberius das Urtheil: *τρόπον δὲ τινα πρωτεῦσαι πάντως ἐπιθυμήσας.* vom Cajus: *ταραχώδης τε φύσει ἦν καὶ ἑκὼν ἐπονηρεύετο.* cfr. Fragm. Peiresc. 86. 87. 88. 90.

## AGIS UND CLEOMENES
oder
## DIE LETZTE ERHEBUNG VON SPARTA.

Kleine wie grosse Staaten unterliegen dem unwandelbaren Gesetz der Natur. Sie entstehen, wachsen, blühen, sinken. Diesen Wechsel der Zustände bedingt der ewig schaffende Geist, das Maass ursprünglicher Kraft und die Gunst des Geschicks. Durch die Wechselwirkung dieser drei Gewalten wird der erste Anfang des staatlichen Lebens eines Volks begründet; und diese erste Entwickelung selbst wird wieder eine Macht, welche der fernen Zukunft die Richtung giebt. Jedes Volk wird daher als bedeutsam hingestellt, dem eine grosse Vorzeit geworden ist. Sie wird das Geheimniss seiner Kraft; aus ihr erwächst der sich stets verjüngende Glaube an seines Wesens Unvergänglichkeit. Sie unterhält den ununterbrochenen Kampf gegen Alles, was sein innerstes Leben bedroht. Also geschieht es, wenn das wachsende Verderben die Kraft der Völker mehr und mehr geschwächt und sie an den Abgrund hingedrängt, dass Männer aus ihrer Mitte entstehen, welche getrieben von einer tiefen Ahnung des Gemüths und erfasst von der Zaubergewalt eines grossen Gedankens, die ferne Vergangenheit mit der nächsten Gegenwart verknüpfen, den Kampf mit den feindseligen Elementen übernehmen, und gleich göttlichen Sehern an die Bestimmung mahnen, welche jedem Volke zugewiesen ist. Wenige haben diesen Kampf siegreich durchgekämpft; andere sind ein Opfer ihrer Zuversicht geworden. Ihr Andenken ist darum nicht minder hehr

und gross. Wenn die Zeitgenossen sie nicht verstanden, so hat ihnen die Nachwelt mit dem Tribut der Achtung und Bewunderung gelohnt. Sie haben nicht umsonst gestrebt, ihr Beispiel ist nicht wirkungslos geblieben. Sie leben fort, so lange empfängliche Gemüther oder Gleichgesinnte das Abbild ihres Geistes in ihren Herzen tragen. Solche Männer waren Agis und Kleomenes von Sparta.

Durch Alexanders des Grossen kühnen Heldenzug nach Oberasien war das hellenische Leben aus seinen Angeln gerissen worden. Der Kampf gegen die Perser hatte die hellenische Kraft gestählt und ihr ein würdiges Ziel verliehen. Dem Untergang des drohenden Gegners musste ein gewaltiger Umschwung folgen. Vorbereitet war derselbe durch die blutigen Bürgerfehden, durch den unseligen Kampf um die Hegemonie, in dem die edelste Kraft der Hellenen sich verblutet hat. Die Demüthigung von Sparta und die Erhebung Thebens, wie sie den Organismus des hellenischen Staatslebens zertrümmerte, so hat sie dessen Leitung an die rohe Kraft gewiesen. Was Epaminondas und Pelopidas begonnen, das hat Philipps trügerische Politik vollendet. Es ist nicht mehr die geistige Gliederung, die unserm Blick begegnet; die materiellen Kräfte herrschen; die rohe Gewalt, die Masse, das Äussere tritt hervor. Hatte früher der reiche Strom innerer Lebensfülle Alles aus sich selber gebildet und gestaltet, so steht jetzt überall die Schwerkraft äusserer Lebensformen dem Ideal des Lebens hemmend und zerstörend gegenüber. Die schrankenlose Entwickelung des Einzellebens, wie sie die Selbstsucht, Sinnlichkeit, der Leib gebietet, tritt mit dem Geistigen überall in Kampf. Die geheimnissvollen Fäden sind durchschnitten, welche den geistigen Pulsschlag bis zu dem Äussersten der Glieder leiten. Alles ist entbunden, zersetzt, vereinzelt und geht unter in der Masse, welche ohne Gestalt und bestimmte Willensrichtung durch Willkühr, Laune, äussern Anstoss fortgetrieben wird. Der Riesengeist des grossen Alexanders hatte diese gäh-

rende Masse mit seiner Kraft beherrscht; er hatte dem unbestimmten Drängen einen grossen Schauplatz der Thätigkeit gewonnen. Die damals mehr nach Aussen strebende als nach dem Innern gerichtete Entwickelung des hellenischen Volks hat dem Morgenlande die Schuld bezahlt, dem es die ersten geistigen Strahlen dankte. Hellenische Wissenschaft und Kunst ist bis zu den fernen Ländern am Ganges und Indus vorgedrungen, und hat ordnend, gestaltend, bildend auf die rohen Elemente eingewirkt. Aber da nach Alexanders frühem Tode all' diesen Bestrebungen die Seele fehlte, trat eine chaotische Verwirrung ein. Die entfesselten Kräfte geriethen mit einander selbst in Streit und indem Alles nach Geltung und Gestaltung rang, konnte nur auf einer Welt von Trümmern die neue Zeit beginnen. Das Mutterland, das alle diese mannigfachen Reibungen hervorgerufen und erzeugt, musste jetzt die Rückwirkung empfinden; unfähig die massenhafte Ausdehnung zu beherrschen, muss es dieser selbst zur Beute werden.

Das weiland siegesstolze Volk, welches dem grossen Perserkönige getrotzt und seine Hunderttausende geschlagen: es buhlte jetzt um die Gunst roher Unterdrücker, welche den gemisshandelten Unterthanen die letzte Kraft aussogen. Hellas ward ein Spielball in der Hand der Männer, welche um das reiche Erbe Alexanders kämpften. Die schwachsinnige Eitelkeit des Volks lieferte es Jedem in die Arme, der mit dem Zauberwort der Freiheit es bethörte. Diese wiederholten Selbsttäuschungen, die Furcht der Eitelkeit, die nackte Wahrheit in ihrer Schreckgestalt zu schauen, die leeren Träume von der alten Herrlichkeit zerstörten mehr als Alles die Kraft des Volks. Die Selbstentwürdigung lähmte jeden Aufschwung des Gemüths; zwischen die Sehnsucht nach dem Bessern und das drückende Gewicht der Gegenwart drängte sich das Gefühl der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung ein. Also verliessen ganze Schaaren ihre Heimath, zogen ungewissen Abentheuern nach, suchten Söldnerdienst bei fremden Fürsten, oder neue Wohnsitze bei Barba-

ren und im Morgenlande. Andere haben bei dem Anblick des tiefen Jammers sich zügelloser Sinnenlust ergeben, den bessern Keim in ihrem Innern zu ertöden oder wenigstens für Augenblicke über das Unglück des Vaterlandes sich zu täuschen. Wieder Andere hatten die Gedanken schon lange von dem Vaterlande abgewendet. Sie fanden Trost in selbstsüchtiger Thätigkeit. Alexander hatte das ferne Morgenland erschlossen; vorher unbekannte Reichthümer strömten nach Europa; der Handelsgeist fand neue Nahrung und neuen Stoff. Daher wurden ungeheure Reichthümer aufgespeichert; bis die Furie des Krieges in einem Augenblick verschlang, was das mühsame Werk eines ganzen Menschenlebens gewesen war. Die meisten endlich, leicht beweglich und erregbar, wie besonders die Athener in jenen Zeiten waren, gaben sich dem Eindruck des Augenblickes hin. Ihr Wesen war ein ewiger Wechsel mannigfacher Täuschungen von eitler Hoffnung und leerer Furcht. Sie beklagten jetzt des Vaterlandes Untergang, um bald darauf dessen Wiedergeburt freudig zu begrüssen. Der Schall der Worte übte eine Art von Zauber auf diese Menschen aus. Ohne Stetigkeit im Denken wie im Thun jagten sie den flüchtigen Schattenbildern des Lebens nach. So sank immer tiefer das Geschlecht wie in der Achtung seiner selbst, so im Vertrauen auf die eigene Kraft.

Endlich nach mehr als einem halben Jahrhundert hatte das wilde Drängen und Treiben einen Ruhepunkt gefunden. Nachdem der kühne Gedanke aufgegeben war, das ganze ungeheure Reich Alexanders durch die Kraft eines Einzigen zu beherrschen, hatte sich das Ungleichartige geschieden, und es waren eine Anzahl neuer Staaten hervorgetreten, welche durch das Band hellenischer Sitte nnd Sprache zwar äusserlich verbunden, aber sonst durch Eifersucht und Hass nach ganz verschiedenen Richtungen getrieben wurden. In dem Nilthale war mit der Anlage von Alexandria auf den Trümmern des alten Throns der Pharaonen ein neues Reich erblüht, welches durch die Klugheit und den Kunstsinn der neuen Herrscher, der

Ptolemäer, bald der Mittelpunkt des Handels nach dem Osten, so wie eine Pflanzschule hellenischer Wissenschaft geworden ist. Von der Syrischen Küste bis an den Indus reichte die Macht der Seleukiden, eine ungeheure Ländermasse, Völker verschiedener Sitte und Art zu einem Conglomerat verbindend, die nur durch fortgesetzte Scheidung und Spaltung zur Entwickelung kamen. Also haben Medien, Parthien und Bactrien sich losgerissen, und Armenien, Kappadocien, Pontus, Bithynien, Pergamus unter steten Kämpfen ihre Selbstständigkeit errungen. Die Ausdehnung und Erweiterung des Handels und die weitere Verbreitung hellenischer Sitte und Sprache haben freilich diese Kriege nicht gehemmt, aber man wird eine politische und geistige Entwickelung zu würdigen wissen, welche hellenische Kunst und Wissenschaft mit üppigem Sinnengenuss asiatischer Herrschergewalt und angestammter Rohheit zu vermählen strebte. Das Makedonische Erbreich war durch die Kämpfe um die Thronfolge fast wieder auf die alten Grenzen zurückgeführt; aber, wenn schon von den Räuberhorden der Gallier durchzogen und entvölkert, von Epirus aus bedroht, stand es dennoch trotz des ungeheuren Verlusts an Menschen, trotz der Zerrüttung des königlichen Hauses, in fast ungeschwächter Macht. Die hellenische Bildung beherrschte die rohe Kraft des Volkes, ohne sie zu schwächen, und der kriegerische Geist durch grosse Erinnerungen genährt und durch eine treffliche Verbesserung des Heeres unterhalten, gab seinen Fürsten eine weit über die Grenzen des Reiches sich erstreckende Gewalt. Die Nachbarstaaten, Thrakien, Illyrien, Epirus folgten nicht selten den Planen Makedonischer Politik; bis nach Vorderasien streckten die Fürsten ihre Arme aus und selbst die im Westen sich erhebende römische Macht entging nicht ihrem eifersüchtigen Blick. Am drückendsten aber lastete ihre Herrschermacht auf dem angrenzenden Hellas. Seit Philipp die Erwählung zum Oberfeldherr von Griechenland auf der Landenge von Korinth erzwungen, war das ganze Land zu Makedonien

in das Verhältniss einer abhängigen Bundesgenossenschaft getreten. Und Thessalien galt schon völlig als Makedonische Provinz; Böotien durch die Zerstörung Thebens zur Unbedeutendheit herabgedrückt, konnte auch nach dem Wiederaufbau dieser Stadt sich nicht mehr erheben; kleinliche Eifersucht trennten nach wie vor die schwachen Glieder des böotischen Städtebundes, und ohne Erinnerung der ersten Heldenzeit blieb angestammte Rohheit der eigenthümliche Charakter dieses Volkes. Das übrige Hellas wurde grösstentheils durch Makedonische Besatzungen oder durch Gewaltherrscher (Tyrannen) in Abhängigkeit von Makedonien erhalten. Söldner-Haufen, soldatischer Übermuth, Furcht und Schrecken vertraten die Stelle von Ordnung und Gesetz.

Unter diesen drückenden Verhältnissen hatten zuerst die Ätoler sich ermannt. Während die grössern Staaten von Hellas einer fieberhaften Entwickelung entgegenreiften, war dieses einfache Gebirgsvolk von der Zeit fast unberührt geblieben. Sie wohnten stille und zurückgezogen in ihren Bergen und weideten ihre Heerden, ohne Einfluss und fast unbeachtet, so lange die grössere Kraftentwickelung der Nachbarstaaten sie überstrahlte. Durch die allgemeine Abschwächung trat ein anderes Verhältniss ein. Als die Raublust der Keltenzüge, der Übermuth der Makedonischen Fürsten sie bedrohte, erhoben sie sich mit frischer Kraft. Die glücklichen Erfolge, die sie errungen, erhöhen ihren Muth; die Vereinigung macht sie stark; die reiche Beute lockt und die Fehdelust erwacht. Bald werden ihre kühnen Streifereien die Geissel des Peloponnes. Roh und einfach wie ihr Leben war ihr Bund. Nie kam das Schwert von ihrer Seite. Krieg und Raub ward ihr Gewerbe; unter ihren Hauptleuten zogen sie hinauf nach Thermon, um zu tagen im Gebirg; dort ward gezecht, geschmausst, dort prunkten sie mit ihrem Raub. Dort erscholl der Ruf zu neuem Siegeszug. Nicht Berg, nicht Strom, selbst nicht das Meer hemmt ihren wilden Ungestüm. Sie stürzen aus den Schluchten wie das Raubthier des Gebirgs. Dorthin

kehren sie beuteschwer zurück. Sie sind die Klephten der damaligen Zeit.

Im schroffen Gegensatz zu diesem trutzigen Räubervolk hatte sich auf der Küste von Achaia, Atolien gegenüber, die harmlose und friedliche Vereinigung der kleinen Küstenstädte erneuert, später der achaische Bund genannt. So weit die Väter rückwärts denken mochten, war diese Landschaft durch einen Bund vereinigt, und nur die Stürme der Diadochenkämpfe hatten das Band für einige Zeit gelöst. Die rohen Gewaltthätigkeiten der Tyrannen, welche auch in Achaia herrschten, liessen die Bewohner schmerzlich ihre Ohnmacht empfinden. Das Gefühl der Stammverwandtschaft behauptete sein Recht, es stachelte die Schmach und der Söhlner Übermuth, kurz kaum fünfzig Jahre nach Alexanders Tode ist der alte Bund der Achaischen Städte wieder hergestellt. Indessen wie diese Landschaft fast in allen innern und äussern Kämpfen der Hellenen theilnahmlos geblieben, so hätte auch diese Vereinigung auf das Schicksal von Hellas keinen Einfluss ausgeübt, wenn nicht Ausdehnung seiner Gränzen und Erweiterung der Macht dem Bunde Ansehen und Bedeutung gab. Für die Verwirklichung eines solchen Planes waren die Zeiten günstiger geworden. Die Macht des grossen Syrischen Reichs und der Ptolemaier Politik waren für Griechenland weniger gefährlich, seitdem gegenseitige Eifersucht und die Angelegenheiten Vorderasiens ihrer Thätigkeit eine andere Richtung gab; seitdem sie die Waffen gegen sich selbst gekehrt. Auch Makedonien war durch die Streitigkeiten der Thronbewerber, so wie durch die stets erneuerte Gefahr der Keltenzüge genöthigt worden, seine Aufmerksamkeit von Hellas abzulenken. In diesem Kampfe widerstrebender Wünsche und Absichten konnte Hellas hoffen eine Stellung zu gewinnen. Aber bedeutsamer als die trügerische Gunst der Aussenverhältnisse war der Umschwung der Gedankenwelt, der in Folge von hundertjähriger Schmach in dem Volke der Hellenen hervorgetreten war. Hatten vorher Viele den Glauben an ihr Vaterland verloren,

und hatte das furchtbare Missgeschick vieles Edle im Keime erstickt, so dämmerte jetzt wieder ein schwacher Strahl der Hoffnung auf. Wenn bis dahin der reiche Lohn, welchen Feigheit, Verrath, Schmeichelei und jede Schlechtheit fand, die alte Bürgertugend mehr und mehr verdrängt, jede Schwäche für die neue Zeit gewonnen hatte, so weckte jetzt die allgemeine Noth die nicht erstorbene Kraft. Wohl hatte die ganze Richtung des Lebens sich umgestaltet, Einfachheit, Genügsamkeit und Sittenstrenge waren zur Seltenheit geworden und die neuen Genüsse, welche die Bekanntschaft mit dem Morgenlande brachte, hatten zerstörender gewirkt als ehemals der Perser Waffen, aber mit der Auflösung der strengern Lebensformen war die geistige Empfänglichkeit gesteigert, eine freiere Ansicht des Lebens hatte sich verbreitet. Denn kein Zeitalter ist so düster und unheilvoll, dass es nicht die Heilmittel für die Wunden bietet, die es schlägt. Der griechische Geist hatte mit den Siegen im Orient neue Gebiete des Wissens sich erkämpft, eine neue Gedankenwelt war sein Eigenthum geworden. Die Philosophie, recht eigentlich der Ausdruck damaliger Geistesrichtung hatte in ihren mannigfachen Strebungen das Leben selbst erfasst. Von Athen, ihrem eigentlichen Mittelpunkte ausgegangen, war sie nicht nur an den Höfen heimisch, sondern ihre Strahlen waren bis zu den untern Schichten des Lebens gedrungen. Von der Überlieferung des alten Glaubens losgerissen, hatte sich die Zeit die Resultate mannigfachen Wissens angeeignet, welche auch im Staate sich geltend machen wollten. Der alte hellenische Naturstaat mit seiner gleichsam aus dem Boden erwachsenen Freiheit war dahin; dafür hatte die neuere Zeit ein Staatsrecht aus Vernunftbegriffen sich geschaffen, welches jedem Zwange feind den unverkümmerten Genuss der Lebensgüter forderte. Selbst der vermehrte Reichthum war für Viele eine mächtige Aufforderung zur Erringung politischer Selbstständigkeit geworden. Wenn Geiz, Habsucht, Geldgier die freie Seele schänden und allen

Sinn fürs Edlere ersticken, so hat grösserer Besitz schon öfters Muth zu Höherm verliehen. Sinope, Heraklea, Ephesos, Korinth, Athen fühlten ihre Bedeutung als die mächtigen Hebel des Weltverkehrs; und der mannhafte Widerstand der Rhodier gegen den kühnen Demetrios hat den Beweiss gegeben, dass kaufmännischer Sinn und Handelsgeist mit aufopfernder Vaterlandsliebe und ausharrender Tapferkeit nicht unvereinbar sind. Der Schimmer ritterlichen Heldenmuths mag ihm fehlen; an nachhaltigem Widerstand waren die Rhodier der alten Zeiten würdig. Dieser Lichtseite des Jahrhunderts hatte sich ein Theil der Jugend zugewandt; in den Schulen der Weisheitslehrer für ein höheres Lebensziel gewonnen, hatten sie den Blick aufs Vaterland gerichtet. Sie fühlten tief im Herzen seine Schmach, eine Anzahl Gleichgesinnter belebte ihren Muth und sie erkannten den Ernst der Zeit. Also war, argwöhnischem Späherblick verborgen, eine neue Thätigkeit erwacht. Man sammelte die Trümmer der frühern Zeit und bereitete die Zukunft vor, im Stillen ward gerüstet; man harrte der Gunst des Augenblicks. Er kam.

Während unter der Hülle äusserer Ruhe eine grosse Spannung der Gemüther sich verbarg, verbreitete sich die Nachricht durch Griechenland, der Tyrann von Megalopolis, Aristodemos, sei erschlagen worden. Es war die That zweier Jünglinge, des Ekdemos und Demophanes, Schüler des Akademikers Arkesilas, unter den Zeitgenossen durch Liebe zur Freiheit und zur Wissenschaft berühmt. Ihr Beispiel hat eben so erschütternd auf die Tyrannen und Oligarchen, wie begeisternd auf die Jugend eingewirkt. Sie waren die Freunde und Rathgeber des Aratos von Sikyon; auf ihren Antrieb und mit ihrem Beistand hat er seine Vaterstadt, die reichste und blühendste Handelstadt im Peloponnes, befreit. Dadurch war die Bahn gebrochen. Sikyon trat in den achäischen Bund, der nun eine neue Bedeutsamkeit gewann. Grosse Plane schwellten jetzt die Brust der Bürger; es war Aratos, der dem Bunde eine neue Seele gab. Zuerst

gewann er eine mächtige Stütze in der Verbindung mit dem Ägyptischen König Ptolemaios Evergetes, der mit Geld ihn unterstützte. Dadurch war Aratos in Kurzem so mächtig und einflussreich geworden, dass auch der Makedonische König seine Freundschaft suchte, ihm Geschenke sandte. Umsonst. Nur gegen Makedonien konnte sich der Bund entwickeln, von dorther drohte ihm Gefahr. Denn noch war die Feste von Korinth, noch war Athen und Salamis und so viele andere Städte von den Makedoniern besetzt; bei ihnen fanden die Tyrannen Hülfe, Beistand, Schutz. Um desto thäthiger war Aratos. Hatte er schon früher einen Zug gegen die feindseligen Ätoler unternommen, an der Spitze eines Heeres von zehntausend Mann; so war jetzo sein Streben auf Befreiung der unterdrückten Städte des Peloponnes gerichtet. Durch Bestechung, Verrath und List gewann er die Feste von Korinth. Von mehr als hundertjähriger Knechtschaft durch Aratos befreit, traten die Bürger in den Achaischen Bund. Dadurch war der Schlüssel der Halbinsel in ihren Händen, die Tyrannen der unmittelbaren Unterstützung durch Makedonien beraubt. Bald fiel Megara, Troizen, Epidauros ihnen zu. Schon wurde ein Angriff auf Salamis versucht, Athen bedroht. Ein kurzer Friede mit dem Makedonischen König lähmte augenblicklich die weitere Entwickelung, aber lange ruhte Aratos nicht. Gleich als fühlte er, dass die günstige Zeit nicht wiederkehren werde und nur mit ihm die ganze Kraft des Bundes sich entfalten könne, drängte er unaufhaltsam vorwärts. Selbst die Ätoler söhnte er mit den Achaiern aus und, wenn seine erste Unternehmung gegen Argolis misslang, so ward ihm kurz darauf der herrlichste Triumph, indem der Herrscher von Megalopolis, Lydiadas, freiwillig seine Herrschaft niederlegte und als Gleicher unter Gleichen zum Bunde trat. Auf diesen Zuwachs seiner Macht vertrauend, führte Aratos mit den Aetolern vereint ein Achaisches Heer bis an die Grenzen Thessaliens, die Macht Makedoniens im Herzen zu bedrohen. Und trotzdem, dass er geschla-

gen ward und dass der Makedonische Einfluss aufs neue sich drohend im Peloponnes erhob, verfolgte Aratos rastlos seinen Plan. Kein Mittel liess er unversucht; weder Versprechungen noch Drohungen hat er gespart, um die letzten Reste der Gewaltherrschaft im Peloponnes zu vernichten. So hat er Athen befreit; für hundertachtzig Talente verrieth der Makedonische Befehlshaber die Besatzungen von Peiraieus, Munichia, Sunion und Salamis. Die Tyrannen von Argos, Phlius und Hermione wurden überredet, freiwillig ihrer Macht sich zu begeben, um als freie Männer in den Bund des Volkes zu treten. Mantineia und der grösste Theil Arkadiens schloss sich den Achaiern an. Kurz nach einem Zeitraum von kaum zwanzig Jahren umfasste der Bund nicht nur den Norden des Peloponnes, sondern die Hälfte der Halbinsel war für die Sache des Volks gewonnen; der Makedonische Einfluss war vernichtet.

Es waren nicht die Formen der Bundesverfassung, welche der Vereinigung der Achaier diese Kraft der Anziehung verlieh, sondern es war die Richtung dieser Zeit. Die lange Herrschaft, welche das fremde Kriegsvolk und die Tyrannen ausgeübt, gab der Freiheit einen neuen Reiz. Das Gefühl der Schwäche und der Erniedrigung, die man erduldet, zog die Gemüther wieder zu den Stammgenossen hin, welche bisher Neid und Eifersucht entfernt gehalten. Die Überzeugung war allgemein geworden, dass nur durch Einigkeit und treues Zusammenhalten die getrennten Glieder des zerrissenen Hellas sich behaupten konnten. Da der Glanz der edeln Geschlechter durch den fremden Druck verdunkelt oder erloschen war, da Reichthum und Erwerb Ansehen und Einfluss gaben, und alle Bande früherer Abhängigkeit sich gelöst, so hörte alle Über- und Unterordnung auf, und ein Gefühl geselliger Gleichheit hatte sich verbreitet, das an die Stelle geschichtlicher Begründung trat. So haben fremde Unterdrückung, das Gefühl der Schwäche und Noth zur Einigkeit gemahnt, neue Hoffnung für die Zukunft beim Volke erweckt und den Sinn fürs Bessere

erregt; und von den wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit getragen hat ein neuer Geist der Freiheit die Bundesgenossenschaft durchdrungen, welche trotz aller Mangelhaftigkeit damals der Brennpunkt des öffentlichen Lebens in Hellas war. Das Gefühl allgemeiner Gleichheit, die schönste Frucht der fremden Unterdrückung und der Auflösung aller geschichtlichen Verhältnisse, hatte auch in den Gesetzen des Bundes sich ausgeprägt. Die Grundlage bildete die alte Vereinigung der Achaischen Städte. Jedes Gemeinwesen, das aufgenommen ward, trat in die gleichen Rechte ein, mit Beibehaltung seiner Verfassung und seiner eigenthümlichen Gesetze. Abgeordnete traten zweimal jährlich in Aigion zusammen. Dort wurde der Bundesrath gewählt, welcher alle gemeinsamen Angelegenheiten in Berathung zog, die Gegenstände, welche vor die grosse Versammlung kommen sollten, mit seinem Gutachten begleitete und einen Ausschuss wählte zur Ausführung der Beschlüsse und zur Verwaltung. Diese oberste Behörde, welche alle Jahre wechselte, bestand aus zehn Demiurgen (Volksbeamten) dem Bundeshauptmann, dem Befehlshaber der Reiterei, dem Staatsschreiber, dem Schatzmeister und den übrigen Beamten, deren Zustimmung zu jedem wichtigen Beschlusse gefordert ward. Schien so der Bundesorganismus auf mathematischen Gesetzen zu beruhen, so hat doch die Gleichheit nicht so weit gewirkt, dass die Zahl der Bürger eines Staates ein grösseres Recht begründet oder eine stärkere Vertretung fand Das kleine Bura übte dieselben Rechte wie das reiche Sikyon und das grosse Megalopolis. Nur der Macht des Reichthums liess sich nicht begegnen, welche immer da am grössten ist, wo das Leben am meisten äusserlich bedingt erscheint, und wo die geschichtlichen Erinnerungen am schwächsten sind. Die Reichen, deren Beiträge die Bundeskasse füllten, haben ein entschiedenes Übergewicht gehabt, und nimmer hätte Aratos seinen übermächtigen Einfluss ausgeübt, wenn nicht die schlichten Bürger von Achaia in ihm den Sohn des reichen Kaufmanns ehrten, dessen

äusserer Glanz und vornehme Herablassung die einfachen Gemüther beherrschte und gewann.

Aber alles Ringen, die Macht und den Einfluss des Bundes zu vermehren, war umsonst, so lange Sparta nicht gewonnen ward. Wohl hatte Epaminondas den Zauber seiner Unbesiegbarkeit zerstört; aber noch immer stand es mit unbeugsamem Trotze, zürnend und grollend den übrigen Staaten gegenüber. Noch lebte der Gedanke in den Nachkommen, dass Sparta einst die erste Macht in Hellas war, noch weniger hatte es den Gedanken aufgegeben, den Vorstand im Peloponnes zu führen Das war ein heiliges Vermächtniss seiner Ahnen, auf das es nimmermehr verzichten durfte. Aber um diesen Ansprüchen Geltung zu verschaffen, fehlte nicht minder die innere Kraft als die äussere Macht.

Sechs Jahrhunderte waren verflossen seit die Satzungen Lykurgs in Sparta den innern Frieden hergestellt, und der Aufrechthaltung der Gesetze und alter Zucht und Sitte eine feste Stütze verliehen hatten. In dem treuen Festhalten an den Tugenden und der Thatkraft der Heroenzeit hatte Sparta sich verjüngt und durch Standhaftigkeit und Heldenmuth die Herrschaft über das benachbarte Messene, den Vorstand im Peloponnes, und das Schiedsrichteramt in Hellenishen Dingen sich erkämpft. Furcht, Schrecken und Bewunderung hatten seinen Namen mit einem düstern Glanz umgeben, der mächtig über Hellas strahlte, während andere Staaten noch die Wehen künftiger Gestaltung zu bestehen hatten. So stand Sparta kühn und trotzig da in stolzer Mannheit, als der Strom der Perser-Heere über Hellas fluthend sich ergoss. Aber die schwindelnde Höhe, auf welche die siegreiche Bekämpfung der Barbaren die Spartiaten erhoben hatte, stimmte wenig zu der alten Strenge und Einfachheit der Sitte, in deren Bewahrung die Kraft der Väter ruhte. Das neue Leben, das in Hellas jetzt erwachte, die Allseitigkeit des Strebens, das in bunter Mannigfaltigkeit neue Verhältnisse und Formen schuf. die Ansprüche der Kämpfer für die Freiheit, welche

neue Rechte und Genüsse forderten, diess Alles liess sich für die Dauer nicht mit der streng abgeschlossenen Selbstherrlichkeit vereinen, in der Sparta sich bisher genügt. Der kühne Heldensinn, der edle Männerstolz und die sich selbst beschränkende Genügsamkeit waren kein unbezwinglich Bollwerk gegen die mächtigen Versuchungen der reichen Lebensfülle, welche alle Völker zu neuer Gestaltung hinzudrängen schien. Die wunderbare Schöpferkraft, die im Reiche des Gedankens neue Welten schuf, die Erfindsamkeit, welche durch Künste und Gewerbe das Leben mit neuen Reizen schmückte, die tiefe Sehnsucht, welche den Blick aus der stillen Heimat nach weiten Fernen lenkte, sie alle traten in Widerspruch mit der Väter frommen Brauch, mit dem Hergebrachten, mit der strengen Abgeschlossenheit des Spartanischen Volks. Daher folgt eine ununterbrochene Reihe blutiger Kämpfe zwischen den Ansprüchen der alten Zeit und den Forderungen, welche die neue Gedankenwelt gebietend stellte; in denen Sparta um so mehr verlieren musste, als es durch Erbitterung zum schroffen Gegensatze hingetrieben, das Neuentstandene in den Organismus des Staates einzureihen stolz verschmähte, und durch kurzen Siegestaumel irre geleitet, die Kunst der Versöhnung nicht verstand. So folgte auf die mörderischen Schlachten, welche für die Behauptung alter Macht und Herrlichkeit geschlagen wurden, eine tödtliche Ermattung, welche den zerstörendsten aller Gewalten, dem Eigennutz, der Habsucht und der Üppigkeit keine sittliche Kraft entgegenstellen konnte; Übel, die in Sparta um so zerstörender wirkten, weil sie nicht durch den Geist der Menschlichkeit gemildert in einem Volke Wurzel schlugen, das nur dem unbedingten Hingeben an das Gesetz des Staates seine Grösse dankte. So, ein Jahrhundert, nachdem Sparta auf dem Gipfel seiner Macht gestanden, lag der stolze Bau seiner Herrschaft in Schutt und Trümmer; sein Name war von dem Glanze neuer Herrlichkeit verdunkelt, die erste Errungenschaft seiner kriegerischen Tüchtigkeit, Messene, war ihm

entrissen und als argwöhnischer Nebenbuhler an die Seite gestellt. So tief war Spartas Macht gesunken, dass die grössten Dinge ohne seine Mitwirkung geschahen, dass die hellenische Freiheit dem Makedonier zum Opfer fiel, ohne dass die Lakedämonier an dem letzten Kampfe Theil genommen. Wohl hatte es noch einmal sich aufgerafft, um Alexanders kühnen Siegeslauf zu hemmen; es war der König Agis, welcher nach der Schlacht bei Arbela die Hellenen zur Freiheit rief; aber, als er die Kühnheit dieses Wagnisses durch seinen Heldentod gebüsst, schien alle Hoffnung für die Zukunft aufgegeben. In den Stürmen, welche nach Alexanders Tode mit zerstörender Gewalt Hellas, Makedonien und den ganzen Osten erschüttert hatten, schien Sparta gleichgültig und theilnahmlos jedem Stosse, der von Aussen kam zu folgen, und ward in dem willenlosen Treiben der kleinern Staaten des Peloponnes kaum noch bemerkt. Vergebens wird man fragen, welchen Beistand die Spartaner im lamischen Krieg geleistet, oder mit welchem Muthe sie in den Reihen ihrer Stammgenossen gegen die wilden Verheerungszüge der Kelten gestritten haben. Spartas Name wird nicht einmal erwähnt Hat es später gegen Demetrios den Kampf gewagt und gegen Pyrrhos nicht ohne Ruhm gestritten, selbst die Athener, unterstützt, als sie die Befreiung vom Makedonischen Joche wagten, so können diese Bestrebungen wohl von der Wiederkehr einer gesunden Staatskunst zeugen, zugleich aber haben sie den gänzlichen Verfall und die völlige Machtlosigkeit des Spartanischen Volkes dargethan, welches dem Raubzuge eines kühnen Abentheurers kaum widerstand. So sehr war Sparta von der stolzen Höhe, die es früher einnahm, herabgesunken, dass die Bürgerschaft, welche in den Zeiten ihrer Blüthe neuntausend Schwerbewaffnete mit ihren Knechten zählte und in die Perserschlacht fünf und dreissigtausend Streiter gesendet hatte, jetzt auf die Zahl von siebenhundert sich vermindert hatte, von welchen etwa hundert im Wohlstand lebten. So war die ursprüngliche Gleichheit zur

grössten Ungleichheit geworden. Während eine kleine Zahl in Üppigkeit und Reichthum schwelgte, baute der arme Landmann, von Schulden fast erdrückt, das eigene Grundstück nur um das Leben sich zu fristen, mit geringem Unterschied von den Leibeigenen, welche im Dienste ihrer Herren standen. Mit dem Verlust der bürgerlichen Gleichheit war die ganze Verfassung zum Zerrbild der alten Zeit geworden. Die Ephoren, ihrem Ursprunge nach königliche Statthalter, später Schirmer der gemeinen Freiheit und Verfassung gegenüber der vollstreckenden Gewalt, hatten endlich sich zu eigentlichen Herrschern emporgeschwungen, welche trotz der nur jährigen Amtsgewalt als Stellvertreter eines geschlossenen Kreises adelicher Geschlechter mit gleicher Willkühr die erblichen Könige, wie die Reste der armen freien Bürgerschaft bedrückten und aus schnöder Habsucht und mit dem Übermuth des Herrenthums erfüllt, jedes Streben nach einem bessern Zustand im Keime erstickten. Die königliche Gewalt, ein leerer Schatten früherer Herrlichkeit, war auf den Heerbefehl beschränkt, während die oberste Leitung des Kriegs wie der gesammten Staatsverwaltung bei den Ephoren stand. Aber immer noch hat roher Missbrauch der Gewalt bei Völkern, wo nicht alle Lebenskraft erstorben ist, den Widerstand geweckt. Es mussten Demüthigungen aller Art, Armuth, Noth und Unterdrückung, der Schmerz über die verlorene Standesehre, und die Sehnsucht nach dem Bessern bei Allen als mächtige Hebel wirken, welche nicht als Theilnehmer die Früchte der Verderbniss mitgenossen. Vorzüglich tief ergriffen von der Noth des Vaterlandes fühlte sich die Jugend. Sie wollten die Schmach nicht länger tragen; die Gefahren wichen vor dem neubelebten Gefühl der Kraft; Freiheit, Ehre leuchteten wie Sterne auf der dornenvollen Bahn.

An der Spitze dieser aufstrebenden Jugend stand König Agis III, welcher keine zwanzig Jahre alt, den Thron seiner Väter bestieg und, wiewohl im Schooss des Reichthums und in Weichlichkeit erzogen, alle Genüsse

desselben stolz verschmähte. Den alten Sitten und Gewohnheiten schwärmerisch ergeben, hatte er seinen Leib an Abhärtung und Entbehrungen aller Art gewöhnt und sprach es laut und offen aus, dass er den Ruhm der Herrschaft in die Wiederherstellung der alten Verfassung und der frühern Lebensweise setze. Feinde dieses Strebens waren theils die ältern Bürger, welche langer Missbrauch mit den Gebrechen des Staats versöhnt hatte, vorzüglich aber die Begüterten, welche ihren Wohlstand eben dem Umsturz der Verfassung verdankten, für deren Wiederherstellung König Agis unablässig thätig war. Aber der heftigste Gegner dieser Bestrebungen war der zweite König, Leonidas, der nach der Sitte jener Zeit lange Jahre im Söldner-Dienste fremder Fürsten und an den Höfen von Antiochien und Alexandrien verlebt hatte, und mit einem fremden Weibe vermählt; Stolz; Übermuth und Verachtung heimischer Sitte als Heirathsgut nach Sparta brachte. Dieser Mann, reich, angesehen und Besitzer grosser Güter mit zahlreichen Leibeigenen, stand als Schirmherr aller Gebrechen mit königlichem Ansehen und mit der Reife der Erfahrung dem jüngern Manne gegenüber, das wilde Aufbrausen der Jugend mit Hohn belächelnd, aber entschlossen, wenn der Strom über die Ufer trete, mit allen Mittel der Gewalt ihn einzudämmen. Agis fühlte die ungleiche Stellung und suchte Hülfe. Es waren aber zu selbiger Zeit drei Männer, welche unter den Spartiaten das höchste Ansehen genossen; Lysandros, durch den Ruhm seines Geschlechtes glänzend, Mandrokleides, der grösste Staatsmann unter den Hellenen, welcher Geistestiefe und Besonnenheit mit Muth und Entschlossenheit vereinte; und Agesilaos, der Oheim des Königs Agis, ein Mann sonst schnöder Habsucht und Üppigkeit ergeben, den nur die Liebe zu seinem edeln Sohne, vielleicht noch mehr die ungeheure Schuldenlast für eine Umgestaltung der Verfassung stimmen mochte. Diese drei Männer schienen wenn auch aus sehr verschiedenen Beweggründen einer Veränderung der Dinge nicht abgeneigt. Aber noch

war der Einfluss der Frauen zu bekämpfen, welcher bei kriegerischen Völkern zu allen Zeiten gross und ausgedehnt, in Lakedaimon darum noch höher stieg, weil ausser dem Adel der weiblichen Natur und der Macht der Schönheit, welcher kühne Heldenkraft am meisten huldigt, ihr Ansehen noch durch den Besitz grosser Reichthümer gesteigert war, die durch eine unglückliche Veränderung des Erbrechtes jetzt mehr als je in die Hände von Frauen kamen, so dass schon zu den Zeiten des Aristoteles zwei Fünftel des gesammten Grundbesitzes als Frauengut bezeichnet wurden. Die Mutter des Königs Agis war selbst in dieser Zahl, und durch Besitz und grosse Güter, durch eine Menge Höriger die angesehenste Frau in Sparta. Diese von ihrem Sohne über seine Plane unterrichtet, erschrack zuerst, und suchte ihn von solchen Gedanken als einer Jugendthorheit zu entfernen. Aber als der Jüngling die Möglichkeit der Ausführung bewies, als er den weiblichen Stolz erregte, und als Preis des harten Kampfes unsterblichen Ruhm in der Ferne zeigte, als des Sohnes Edelmuth in dem Mutterherzen die bessere Stimme weckte, da ergriff sie mit aller Leidenschaft und Innigkeit hochgesinnter Frauen des Sohnes reines Streben. Sie selber trieb ihn jetzt zur That; sie pflegte mit den Freunden Rath, sie erschöpfte die Kraft der Rede bei den Frauen; sie lehrte sie statt eitlen Prunk und Üppigkeit die Tugend der Einfachheit und Entsagung lieben. Sie sollten ihren höchsten Ruhm in der Erziehung wackerer Söhne finden. Diese mannigfachen Bestrebungen verfehlten ihre Wirkung nicht; aber die eigentliche Stütze des Königs Agis war das Volk, welches ohne Habe und unter dem Drucke des Reichthums und des Übermuths jeder Veränderung mit Spannung entgegensah, zur That entschlossen, wenn die Stunde schlug.

Als Lysandros Mitglied der Ephoren ward, brachte König Agis folgenden Gesetzesvorschlag vor den Rath der Alten: 1. Es soll allgemeine Schuldentilgung sein. 2. Das ganze Land soll neu vermessen und unter die

Bürger vertheilt werden, von der Thalschlucht von Pellene bis zum Taygetos, von dem Vorgebirge von Malea bis zur Stadt Sellasia. Darans sollen viertausend fünfhundert Landloose gebildet und unter die Spartiaten vertheilt werden, nachdem dieselben durch diejenigen Fremden und Landbewohner ergänzt worden sind, welche eine freie Erziehung genossen haben, in der Blüthe des Alters stehen und durch Tüchtigkeit und stattliche Leibesgrösse sich der Spartiaten würdig zeigen. Die Landmark dagegen ausserhalb der angegebenen Grenzen soll ebenfalls vertheilt und daraus fünfzehntausend Landloose gebildet werden, welche diejenigen von den Landsassen zum Besitz erhalten, welche die Waffen tragen können. Die Spartiaten sollen in fünfzehn Tischgenossenschaften vereinigt werden, je zu zwei- und vierhundert, und somit solle die alte Zucht und Ordnung in Sparta wieder hergestellt werden.« Diess der Inhalt der Gesetze. Darauf Uneinigkeit und Widerspruch im Rath der Alten. Also wurde eine Versammlung der Gemeine angesetzt. Da traten Lysandros, Agesilaos, Mandrokleides auf, gedachten des Ruhms der Väter und der gegenwärtigen Schmach; wie alles Übel von der Habsucht komme, wie nur bürgerliche Gleichheit wahren Bürgersinn erzeuge; wie der Götter Stimme selber an die alten Zeiten mahne; kurz, Alles ward versucht, um sie durch kühne Hoffnungen durch Furcht und Leidenschaft zur Entscheidung hinzudrängen. Endlich erhob sich König Agis. Mit heiterer Miene und freudigem Vertrauen trat er vor das Volk und erklärte mit fester Stimme, er wolle den Spartiaten eine Bürgschaft seiner Gesinnung geben. Sein ganzes Vermögen sei des Vaterlandes Eigenthum; viele tausend Morgen an Acker- und Weideland, ausserdem sein Schatz an baarem Gelde, nahe an drei Millionen nach heutiger Geltung. Dasselbe erklärte er im Namen seiner Mutter, seiner Verwandten, seiner Freunde, der reichsten Bürger von Sparta. Ob dieser Hochherzigkeit Überraschung, Erstaunen, Bewunderung. Mit lautem Jubel begrüsste das Volk den Fürsten; die Ahnung der

Zukunft durchzuckte die Gemüther; viele fragten, ob es Wahrheit wäre. Die Zustimmung der Gemeinde war unzweifelhaft. Aber beim Rath der Alten stand die Entscheidung. Nur durch ihn konnte ein förmlicher Gesetzesvorschlag an das Volk gelangen. Da war nicht der Jugend froher leichter Sinn, da wirkte langsame Bedächtlichkeit und die Scheu vor Umgestaltung, überdiess die Warnungen des Leonidas, die Bitten der Begüterten; kurz mit einer Stimme ward das Gesetz von dem Rath der Alten verworfen. Der Plan des Königs Agis war gescheitert.

Aber der Ephor Lysandros ruhte nicht. Er brachte ein ehemaliges Gesetz in Erinnerung, nach welchem einem König von Sparta weder in fremden Ländern zu verweilen, noch eine fremde Frau zu ehelichen gestattet war. Während diese Satzungen auf sein Veranstalten von Andern als fortwährend gültig vertheidigt wurden, wartete er die Zeit ab, wo die Ephoren das Recht üben, über die Könige zu Gericht zu sitzen, und die Sterne zu befragen. Nach ihrer Erklärung waren die Zeichen Unglück drohend; und sofort erhob Lysandros Klage gegen König Leonidas. Zugleich beredete er den Kleombrotos, den Schwiegersohn des Königs, seine Ansprüche auf den Thron zu erheben. Diess geschah; und Leonidas das Ärgste fürchtend, suchte in dem Heiligthume der Athene Chalkioikos Schutz. Vor Gericht geladen, erschien er nicht; desswegen ward er durch den Ausspruch der Ephoren des Thrones verlustig erklärt. Unterdessen war die jährige Amtsdauer des Lysandros abgelaufen, und andere Ephoren, von der Gegenpartei, wurden erwählt. Diese befreiten den Leonidas aus seiner Haft und zogen dagegen den Lysandros und Mandrokleides zur Rechenschaft, weil sie gegen Recht und Sitte eine allgemeine Schuldentilgung und Ackervertheilung beantragt hätten. Jetzt nahte die Gefahr. Bisher war die Ausgleichung auf dem Wege des Rechts gesucht worden; jetzt schritt man zur Gewalt. Die Bedrohten wussten die Könige zu überreden, dass die

Ephoren nur dann Gewalt hätten, wenn die Könige in der Leitung des gemeinen Wesens getheilte Richtungen verfolgten; dagegen sei jener Widerstand gesetzlos, wenn die Könige mit Einmüthigkeit das gemeine Beste zu fördern trachteten. Also erschienen die beiden Fürsten mit ihrem Anhange auf der Agora, erklärten die Gewalt der Ephoren für erloschen und erwählten andere an ihrer Stelle, unter ihnen den Agesilaos, des Königs Oheim. Darauf wurden eine Anzahl Jünglinge bewaffnet, die Schuldknechte aus den Gefängnissen herausgeführt und Schrecken ergriff die Gegner. Aber Niemands Leben ward bedroht. Selbst Leonidas, der nach Tegea floh, gegen welchen Agesilaos Meuchelmörder sandte, wurde durch die Leute des Königs Agis sicher nach seinem Zufluchtsort geleitet.

Jetzt verstummte aller Widerstand, und man sah der Ausführung der neuen Gesetze erwartungsvoll entgegen. Aber Alles ward vereitelt durch die Tücke und die Bosheit des Ephoren Agesilaos Denn dieser, welcher ein ungeheures Grundeigenthum besass mit einer noch viel grössern Schuldenlast, wusste das arglose Gemüth des jungen Fürsten durch die Vorstellung zu täuschen, dass eine gleichzeitige Durchführung aller Gesetze Verwirrung erregen müsse, und so wurde zuerst nur die Schuldentilgung vorgenommen und die Schuldknechtschaft aufgehoben; als nun die Flamme der auf dem Markte zusammengetragenen Schuldbücher mächtig emporschlug, frohlockte Agesilaos in seinem Herzen, und um die betrogenen Schuldherren in ihrem Unglück noch zu höhnen, erklärte er: noch nie habe er ein helleres Licht oder ein reineres Feuer wahrgenommen. Als aber das Volk unverzügliche Vertheilung der Ländereien forderte und die Könige auf Ausführung der Gesetze drangen, so wusste er immer neue Ursachen der Zögerung und des Aufschubs aufzufinden, bis endlich die Zeit der Sommersonnenwende eintrat, wo wegen eines drohenden Einfalls der Ätoler, der König Agis vertragsgemäss die Spartiaten zu dem Achaischen Bundesheere führen musste.

Digitized by Google

Von seiner lästigen Gegenwart befreit, warf Agesilaos vollends die Maske ab. Da war keine Ungerechtigkeit so gross, die er nicht begangen hätte, wenn sie nur Gewinn versprach. Denn um der Rache der Gekränkten, der Beleidigten, der Gemisshandelten zu entgehen, umgab er sich mit einer Leibwache, die mit blossen Schwertern ihn begleiteten, wenn er öffentlich erschien. Denn den König Kleombrotos schien er für nichts zu achten. Willkührlich verlängerte er seine Amtsgewalt und drohte noch ein zweites Jahr die Würde der Ephoren zu bekleiden. Wohl kehrte jetzt König Agis aus dem Felde zurück, aber es war zu spät. Die Plane seiner Feinde waren schon gereift; und die Furcht vor der nächsten Zukunft trieb zur Eile. Das Volk, in seinen Erwartungen getäuscht und durch den Aufschub der Äckervertheilung erbittert, fluchte denen, die es kurz vorher vergöttert hatte. Leonidas, von seiner Parthei aufgefordert, verliess Tegea und erschien plötzlich wieder in Sparta im Glanz der Königswürde. Schrecken erfüllte seine Gegner, das Volk blieb theilnahmlos, die Könige flohen. Kleombrotos suchte im Heiligthum des Poseidon, Agis im Tempel der Athene Chalkioikos Schutz. Den Agesilaos retteten die Bitten seines Sohnes vor der Feinde Wuth. Denn gegen Kleombrotos richtete sich zunächst der Grimm des Leonidas. Doch seine Tochter, die Chilonis, wie sie früher ihren Vater, da ihm gerichtliche Verfolgung drohte, in seine Zufluchtsstätte begleitet hatte, so war sie jetzt die unzertrennliche Gefährtin ihres Gatten. In tiefer Trauer, mit aufgelöstem Haare, ihre Kinder an der Seite, hielt sie den Gatten fest umschlungen und rührte durch ihr flehentliches Bitten selbst die finstere Seele ihres Vaters, dass er dem Schwiegersohne zwar die Strafe der Verbannung auferlegte, aber Schonung des Lebens zusicherte. Begleitet von der Gattin, die Kinder auf dem Arm, verliess der König seinen Zufluchtsort, die Stadt, das Land; er hat seine Heimat nie mehr gesehen.

Jetzt wendete sich die Rache des Leonidas gegen die Ephoren, die er sämmtlich ihres Amts entsetzte; den

Agis suchte er durch falsche Freundlichkeit zu täuschen; seine Mitbürger hätten ihm verziehen; die Arglist des Agesilaos habe seine unerfahrne Jugend irre geleitet; er solle daher seine Zufluchtsstätte verlassen und mit ihm den Thron seiner Väter besteigen. Aber Agis misstrauisch verliess den Tempel nicht. Darauf wusste Leonidas drei angesehene Männer zu gewinnen, Amphares, Demochares und Arkesilaos, welche der Mutter des Königs bekannt, unter dem Schein der Freundschaft öfters zu dem Sohne kamen, ihn ins Bad begleiteten und durch eine gewisse Vertraulichkeit sorglos zu machen suchten. Diess gelang. Auf dem Rückweg aus dem Bade, da wo ein Seitenweg nach dem öffentlichen Kerker führt, ergriffen die Verschwornen plötzlich den unbesorgten Jüngling, rissen ihn mit Gewalt aus den Gränzen des heiligen Bezirks und schleppten ihn in den Kerker. Vergebens war des Königs Rufen, denn es war Mittagszeit und Niemand in der Nähe. In tiefer Nacht erschien Leonidas mit seinen Söldnern im Gefängniss und von dem Rath der Alten wurden die berufen, welche dem König ganz ergeben waren, um einen peinlichen Gerichtshof zu bilden. Darauf befahl Leonidas dem Gefangenen sich zu verantworten; dieser antwortete mit einem bittern Lächeln. Darüber ergrimmten seine Gegner und sie suchten das Urtheil zu beschleunigen. Nur ein Einziger von den Richtern suchte die Schuld des Unglücklichen in einem mildern Lichte darzustellen und durch seine Fragen den Weg zur Rettung hin zu zeigen, als habe er aus Zwang und Unbesonnenheit gefehlt. Aber Agis verschmähte stolz jede Vertheidigung. Was er für den höchsten Ruhm des Lebens achte, das bedürfe der Entschuldigung nicht. Also wurde er einstimmig zum Tode verurtheilt und den Henkern der Befehl ertheilt, die Hinrichtung zu vollziehen. Aber keiner wagte Hand an das gesalbte Haupt des Königs anzulegen. Da schleppte ihn Ampharos selber in die Marterkammer und der König duldete mit unerschütterlichem Gleichmuth den schmachvollen Tod. Aber schon hatte sich ein

dumpfes Gerücht von diesen Gräueln in der Stadt verbreitet. Es wurde unruhig auf den Strassen; die Mutter des Königs Agesistrata und die Grossmutter erschienen vor der Thüre des Kerkers, das Volk forderte laut für den König gleiches Recht und öffentlich Gericht. Die Frauen warfen dem Ampharos sich zu Füssen und flehten demüthig um das Leben ihres Kindes. Er antwortete mit heuchlerischer Milde: noch sei das Ärgste nicht geschehen; sie sollten kommen und den Sohn begrüssen. Sie stürzen in das Haus hinein. Aber auf Leonidas Befehl warfen sich die Henker auf die Frauen, und während das Volk ängstlich vor dem Ausgang harrte, öffnen sich die Pforten und drei Leichen liegen vor allen Augen ausgestreckt. Da ergriff ein dumpfer Schmerz die betäubte Menge; von Furcht und Schrecken fortgetrieben, verliessen sie den Platz; sie fürchteten für das eigene Leben; jeder Gedanke an des Vaterlandes Ruhm und Ehre war jetzt durch Mord und Blut erstickt.

Seitdem drückte das Joch der Oligarchen härter als jemals auf dem unglücklichen Volke. Die Wuth, die Furcht, die Gefahr trieben die Sieger zu blutiger Rache; und es folgte eine Herrschaft des Schreckens, die alle Geister gefesselt hielt. Aber noch verderblicher als die Furcht wirkte die Verweichlichung der Sitten, schnöder Eigennutz und die Gleichgültigkeit bei der Noth des Vaterlandes. Sparta sank immer tiefer, während der Achaische Bund immer kräftiger sich erhob und den Gränzen Lakedämons immer näher rückte. — Schon länger als ein Jahrzehend dauerte die Zeit der Erniedrigung und der Schmach, als dem Gemordeten ein Rächer, den Unterdrückten ein Erretter sich erhob. Um zu der blutigen Rache noch den Hohn zu fügen, hatte Leonidas die Wittwe des Gemordeten, die schöne Agiatis, gezwungen, seinem kaum erwachsenen Sohne Kleomenes die Hand zu reichen. Dieser verhängnissvolle Bund hat die blutige Schuld gesühnt und was der Gemordete erstrebte, zur Verwirklichung gebracht. Agiatis, ein Weib von edler Sitte, nachdem sie vergebens sich ge-

sträubt, solchem Schicksal zu entgehen, hatte mit stillem Schmerz das Unvermeidliche ertragen und ward dem Jüngling eine liebevolle Gattin. Kleomenes ward von schwärmerischer Liebe und hoher Bewunderung für die edle Dulderin erfüllt und es gelang ihm durch Theilnahme an ihrer stillen Trauer ihr Herz zu gewinnen. Wie hing er lauschend an dem Munde seiner Gattin, wenn sie von Agis grossen Planen sprach und von seiner Liebe zu dem Volk, dem er Alles, auch sein Leben aufgeopfert. In Kleomenes war ein hohes Streben und der Kühnheit seines Geistes fehlte nicht die Weihe der Wissenschaft. Sphairos, der Borysthenite, trug damals Zenons, seines Meisters Lehre vor und fasste eine innige Neigung für den aufstrebenden Jüngling. Die strenge Lehre der Stoa ergriff mächtig das starke Gemüth des Kleomenes; die ernste Mahnung zu freier Selbstbestimmung und zu edler Männlichkeit fand bei ihm ein offenes Ohr, und selbst das Unerreichbare lag seinem Streben nicht zu fern. In Sittenstrenge war er dem Agis gleich, in Geistesstärke, Muth und Tapferkeit weit überlegen. Nach Ruhm und Ehre dürstete sein Sinn; Macht, Ansehen, Herrschaft wollte er erringen, am liebsten durch die freie Wahl des Volks; wo nicht, so schien ihm ruhmvoll, auch die Widerstrebenden zu einem würdigen Ziel zu führen. Den jungen Löwen nannte ihn das Volk, er eilte diese Rede wahr zu machen.

Von Ehrbegierde, der Gattin stillem Schmerz, der Noth des Vaterlandes gespornt, durch des Freundes weisen Rath geleitet, bestieg Kleomenes den Thron von Sparta, und sein erster Gedanke war das tiefgesunkene Ansehen seines Vaterlandes wieder herzustellen. Um nun das Vertrauen der Bürger zu gewinnen, wollte er sich zuerst als tüchtiger Feldherr zeigen. Gelegenheit boten des Aratos weitaussehende Plane, der, weil er Sparta in innerer Auflösung begriffen wähnte, dasselbe zum Beitritt zum achaischen Bunde nöthigen wollte. Grenzstreitigkeiten mit Megalopolis boten die erwünschte Veranlassung. Aber der junge Held trat mit solcher

Zuversicht dem Feind entgegen und vereitelte mit so viel Klugheit alle Unternehmungen der Gegner, dass diese mit einem viermal stärkern Heere die Schlacht nicht annahmen und lieber den Vorwurf der Feigheit tragen als das mühsam aufgebaute Werk durch eine rasche Entscheidung gefährden wollten. Aratos nemlich, nachdem er Athen, Aigina und Hermione für den Bund gewonnen und durch einen Friedensschluss auch gegen die Ätoler sich gesichert hatte, betrieb jetzt auf alle Weise die Vollendung des lang genährten Planes, den ganzen Peloponnes in einem grossen Bunde zu vereinen. Noch waren die Eleer nicht beigetreten und die Lakedämonier nebst den arkadischen Städten Tegea, Mantinea, Orchomenos, hatten nur vorübergehend unter dem König Agis sich dem Bunde angeschlossen, um einem Einfall der Ätoler zu begegnen, waren aber später den Achaiern wieder ganz entfremdet worden, da die steigende Macht des Bundes ihre Eifersucht erregte. Aratos also, der sich weder über die Gesinnung der Ätoler täuschte, noch die Racheplane des Antigonos sich verhehlte, eilte, ehe diese zur Reife kämen, die widerstrebenden Staaten des Peloponnes durch Staatskunst oder durch Gewalt der Waffen zum Beitritt in den Bund zu nöthigen. Bei dieser Spannung der Gemüther gab die Besatzung einer Grenzfeste gegen Megalopolis den Ausschlag, welche König Kleomenes auf Befehl der Ephoren, um einen plötzlichen Überfall zu hindern, in Besitz genommen hatte. Die Achaier, um sich zu rächen, hatten Kaphyai besetzt und wie zu einer grossen Unternehmung ein Heer von zwanzigtausend Mann aufgeboten: aber als die Entscheidung nahte, hatte Aratos, durch die Kühnheit des Kleomenes geschreckt, durch seine Einsprache die Schlacht verhindert, und dadurch sich selbst den Vorwurf der Feigheit zugezogen, während der Ruhm des Königs nicht minder bei den Achaiern als in Sparta stieg. Seitdem war offener Krieg zwischen Sparta und dem Achaischen Bunde. Das nächste Jahr brachte Kleomenes neuen Ruhm und Sieg. Die Achaier

erlitten eine schimpfliche Niederlage bei Megalopolis und verloren ihren besten Feldherrn Lydiadas. Kleomenes war jetzt der Liebling des Heeres und des Volks und nur die argwöhnische Eifersucht der Ephoren hemmte seinen Siegeslauf. Um daher die Gewalt des Königthums zu stärken, rief er den Archidamos, den Bruder des ermordeten Königs Agis aus der Verbannung zurück. Aber die Parthei der Oligarchen vereitelte diesen Plan, der Unglückliche fiel durch Meuchelmord. Jetzt blieb dem König nur der Weg der offenen Gewalt. Lange hatte er seinen Entschluss in seiner Brust verschlossen, jetzt theilte er ihn seiner Mutter Kratesikleia mit, einer Frau von hohem Sinn und einem tiefen Gefühl für des Vaterlandes Ehre. Um des Sohnes Plane zu unterstützen, reichte sie, die reiche Erbin, dem mächtigsten und einflussreichsten Spartiaten Megistonos die Hand und gewann ihn, wie seine Freunde für den Gedanken ihres Sohnes. Also unternahm der König einen neuen Heereszug und, nachdem er durch viele Märsche und Gegenmärsche das eigene Heer wie den Feind ermüdet, liess er die Bürger, von denen er Widerstand besorgte, einen Rasttag halten und eilte mit den Söldnern Sparta zu. Voraus sandte er einen Boten mit wenigen Bewaffneten. Dieser, wie wenn er den Ephoren Bericht erstatten wollte, überfiel sie, als sie bei Tische sassen, erschlug Alle, mit Ausnahme eines Einzigen, mit ihrem Gefolge, das sich zur Wehre setzte, zehn an der Zahl, und rief das überraschte Volk zur Freiheit auf. Sofort erscheint Kleomenes an der Spitze seines Heeres, spricht die Verbannung gegen achtzig Oligarchen aus und vertheidigt vor dem versammelten Volke seine Handlungsweise. Die Ephoren hätten ungesetzliche Gewalt sich angemasst, und wider Urtheil und Recht Könige verwiesen und ermordet. Darum habe er an ihnen Gerechtigkeit geübt. Die Oligarchen, welche freien Spartiaten das Joch der Knechtschaft auferlegt, welche alle Massregeln der Ephoren mit ihrem Ansehen unterstützt, welche entgegen der Verfassung ungeheure Reichthümer aufgehäuft, müssten ihren Raub dem Vaterlande opfern. Doch

stehe ihnen als ruhigen Bürgern die Rückkehr in die Heimath offen, und er werde keine weitere Gewaltthat üben.

Darauf übergab er all' sein Eigenthum dem Staate; diesem Beispiel folgte seine Mutter, Megistonos, seine Freunde, die ganze Bürgerschaft. Alles nebst den Ländereien der Verbannten ward zu gleichen Theilen an die Spartiaten vertheilt und von den Periöken die trefflichsten in das volle Bürgerrecht aufgenommen, so dass die Zahl der Schwerbewaffneten wieder auf viertausend stieg. Darauf stellte er die gemeinsamen Mahle wieder her und ordnete die Erziehung nach den Satzungen Lykurgs. Ruhe, Friede, Eintracht kehrte in den Staat zurück; ein neues Kraftgefühl durchströmte alle Glieder und mit einem siegesmuthigen Heere zog Kleomenes das nächste Jahr aufs neue in den Kampf. Auch jetzt folgte ihm überall der Sieg Megalopolis ward bedroht, Mantinea, das Aratos durch nächtlichen Überfall erobert, dem Feind entrissen und die alte Verfassung wieder hergestellt. Die Achaier wurden in einer grossen Schlacht geschlagen, eine Stadt nach der andern fiel dem König zu, und, noch mehr, die Herzen der Bürger schlugen ihm entgegen. Seine Mässigkeit und Sittenstrenge, sein festes Halten an den lykurgischen Gesetzen, seine Freundlichkeit und Milde gegen Untergebene, die edle Einfachheit und Milde, wie sie wahrer Grossheit ziemt, flössten Achtung, Vertrauen und Bewunderung ein. Er allein sei ein würdiger Vorstand des Achaischen Bundes, der den Feinden furchtbar, den Freunden hold, als ein ächter Sprössling des Heraklidenstammes sich bewährt und die Ehre von Hellas wieder hergestellt. Bei dieser Stimmung der Gemüther sah Aratos das Werk seines mühevollen Lebens gefährdet und bedroht. Er war Schöpfer des Achaischen Bundes, er war jedes andere Jahr Strateg, er hatte alle Unterhandlungen geführt, er verfügte fast willkührlich über den Bundesschatz. Mit Mühe hatte er die Grundsätze seiner Staatskunst gegen den muthigen Lydiadas, gegen den Aristomachos behauptet, was musste er erst von dem heldenmüthigen Kleomenes, an der

Spitze eines ihm ergebenen Heeres fürchten? und welches Schicksal erwartete den Bund, wenn das stolze Sparta an die Spitze trat. Sollte der jüngere Mann die Früchte seines Wirkens ärndten, das er drei und dreissig Jahre dem Bund geweiht? Wie anders mussten nicht die Verhältnisse des Bundes sich gestalten, wenn ein kriegerisches Volk unter einem tapfern Fürsten die Leitung übernahm? Diese Gedanken verwirrten den sonst klaren Geist des ergrauten Staatsmannes; er sah die grösste Gefahr von Lakedämon her, und wie er auch sonst gerne die Löwenhaut mit dem Fuchspelz tauschte, so sann er jetzt auf einen neuen Plan, um den gefürchteten Gegner aus dem Feld zu schlagen. Aber dem erfinderischen Geiste bot sich kein anderes Mittel dar, als wenn er dieselben Makedonier wieder zu Hülfe rief, deren einstige Vertreibung der Ruhm seines Lebens war. Er thats. — Als das nächste Jahr die Achaier den Kleomenes zu einer Versammlung eingeladen, um über die Bedingungen eines dauerhaften Friedens zu unterhandeln, wusste Aratos durch Arglist noch einmal zu bewirken, dass die Unterhandlungen sich zerschlugen. Und da Kleomenes empört durch diese Begegnung aufs Neue zu den Waffen griff, und weil kein achaisches Heer im Feld erscheint, siegreich das ganze Land durchzieht, Pellene, Pheneos, Penteleion, Kleonai, Phlius, Argos, Troizen, Epidauros, Thermione, selbst die Stadt Korinth gewinnt, entschliesst sich Aratos zu dem Aeussersten und sendet seinen Sohn mit dreihundert Geisseln an Antigonos, dem König von Makedonien, der mit seinem Heere, das er bereit gehalten, nur diesen Ruf erwartet, um die frühere Macht, den vorigen Einfluss auf den Bund aufs Neue seinem Reich zu sichern. Kleomenes stand mit seinem Heere in Korinth und belagerte die Burg, die noch in den Händen der Achaier war. Auf die Nachricht, dass Antigonos mit den Makedoniern im Anzug sei, nahm er eine feste Stellung, ihm das Eindringen in die Halbinsel zu verwehren; und der König wagte nicht, ihn anzugreifen. Da bricht in Argos ein Aufstand aus.

Der städtische Pöbel, der von Kleomenes Landestheilung und Schuldentilgung erwartet hatte, ergreift getäuscht die Waffen. Mit Mühe behauptet sich die schwache spartanische Besatzung. Aber Aratos sendet geheime Boten an Antigonos, ihn von der glücklichen Wendung der Dinge zu unterrichten, und es landen achtzehnhundert Makedonier an der Küste von Argolis. Vergebens hatte Kleomenes seinen Schwiegervater Megistonos den bedrängten Seinen zur Hülfe gesendet, er war im heissen Kampf gefallen. Da verliess Kleomenes seine feste Stellung und zieht persönlich gegen die Argeier. Es gelingt ihm in die Stadt zu dringen; aber schon zeigt sich die Vorhut der Makedonier auf der Höhe; er muss den schon errungenen Sieg aus den Händen lassen, um Sparta selbst zu sichern. Korinth und Argos und alle Eroberungen gehen jetzt verloren. Wie das lakedämonische Heer nach Tegea kommt, bringt ein Eilbote dem König die Nachricht von dem Tode seiner Gattin. Der Glücksstern des Kleomenes begann zu sinken.

Doch bald ermannt er sich in seinem Schmerz. Er erschien mit edler Fassung in der Volksversammlung, im Senat. Es galt neue Hülfsquellen zu eröffnen, um den nächsten Feldzug mit Nachdruck zu beginnen. Der König Ptolemaios hatte ihm grosse Geldsummen zugesichert, aber er sollte seine Mutter und seine Kinder als Geisseln senden. Sein Gemüth empörte sich, diess Opfer dem Vaterland zu bringen. Aber Kratesikleia, die davon Kunde erhielt, bat und beschwor den König, nicht zu zögern. «Den Göttern sei's gedankt», sprach sie, «dass dieser schwache Leib noch dem Vaterlande nützen kann.» Und da sie den König in Thränen sah, rief sie ihm zu: «Ein König der Spartiaten soll Mannessinn im Busen tragen. Mein Sohn, leb' wohl!» Mit diesen Worten stieg sie freudig in das Schiff und fuhr nach Alexandrien.

Im nächsten Frühjahr begann aufs Neue mit Heftigkeit der Krieg. Durch eine grosse kühne That eröffnete Kleomenes den Feldzug. In Eilmärschen führt er das Heer gegen Megalopolis und nimmt im Sturm die Stadt. Es

war die Schöpfung des Epaminondas, den Spartiaten zum Trotz erbaut. Welche Genugthuung dieses Denkmal der Schmach des Vaterlandes zu vernichten! Doch Kleomenes unterdrückte den Gedanken an Rache; er wollte die Stadt schonen, wenn sie dem Achaischen Bund entsagte und mit den Spartiaten sich verbände. Die Annahme dieses Vorschlags verhinderte Philopoimen, der später Bundeshauptmann der Eidsgenossenschaft geworden ist. Damals hat er seiner Vaterstadt den Untergang gebracht. Sie ward ein Raub der Flammen. Jetzt drängte Alles zum Entscheidungskampf. Der König Antigonos musste seine Ehre als Feldherr retten, Sparta konnte für die Länge die Last des Krieges nicht tragen. Kleomenes bot die letzten Kräfte auf; zweitausend Heloten, welche zehn Minen zahlen konnten, wurden unter die Bürger aufgenommen. So stand er wieder an der Spitze eines Heeres von zwanzigtausend Mann. Noch einmal zog er siegreich bis vor Argos und trieb die Feinde vor sich her, bis diese sich gesammelt, ein Heer von dreissigtausend Mann. An der Grenze von Lakedämon, bei Sellasia kam es zur Schlacht. Noch einmal hat Kleomenes mit Heldenmuth gefochten; auf dem Flügel, wo er befehligte, war er Sieger; die Makedonische Phalanx ward durchbrochen und stürmte fort in wilder Flucht. Aber der linke Flügel, wo sein Bruder Enkleidas stand, ward durch Verrath, wie man erzählt, umgangen und nach hartem Widerstand vernichtet. Darauf allgemeine Flucht. Von den sechstausend neuen Bürgern, die dem König in die Schlacht gefolgt, hatten nur Wenige sich gerettet. Auch die Söldner hatten viel gelitten. Alle Hoffnung fernern Widerstandes war vernichtet. Der König kam nach Sparta, eilte in sein ödes Haus; dort stand er lange sinnend, an eine Säule das Haupt gelehnt. Dann wie aus einem tiefen Traum erwachend, trat er hinaus unter das Volk und rieth, die Stadt ohne Widerstand dem Antigonos zu übergeben. «Ich scheide von Euch, meine Freunde, aber meine Seele wird im Leben wie im Tode bei Sparta sein.» Mit diesen Wor-

des Königs diesem hinterbracht; es wurden Briefe erdichtet, um eine Klage auf Hochverrath zu begründen. Endlich ward dem König vorgestellt, wie es gefährlich sei, einen solchen Helden frei zu geben, der in die innern Zustände von Aegypten so tief gesehen. Denn Kleomenes, der von Ptolemaios nichts mehr hoffen durfte, wünschte jetzt nur möglichst schnelle Rückkehr in die Heimath. Fast zwei Jahre war er mit leeren Versprechungen hingehalten worden; das spartanische Volk sehnte sich nach seinem Fürsten; der Achaische Bund war aufs neue durch Aetolien bedroht; Alles sprach, so schien es, für glücklichen Erfolg. Da ward eines Tages die Wohnung des Königs Kleomenes mit Bewaffneten umgeben; er war Gefangener. Um seine Freiheit wieder zu gewinnen, wagte er den letzten Kampf. Des Königs Ptolemaios Herrschaft war verhasst; die hellenischen Einwohner von Alexandrien sehnten sich nach Befreiung von dem blutdürstigen Tyrannen; die Söldner waren voll Bewunderung für den tapfern Spartiaten. Es gelang Kleomenes der Wachsamkeit seiner Wächter zu entgehen, und mit dreizehn seiner Waffengefährten, nur mit dem Schwert bewaffnet, stürzt er in die Strassen von Alexandrien. Feige weichen die Knechte des Tyrannen vor ihm zurück; der Pöbel gaffte staunend die muthigen Männer an; Keiner erhob für ihn den Arm. Da erkannte der König sein Geschick; er wollte ruhmvoll enden. «Soll die Hand des Henkers uns berühren? Freunde lasst uns wie Männer sterben.» Darauf wandte er sich an Pantheus; er war sein Liebling, sein Begleiter in allen Schlachten; er war der erste auf der Mauer bei dem Sturme auf Megalopolis. «Du wirst Sorge tragen, dass Keiner von uns lebendig den Feinden in die Hände falle.» Darauf stürzte er in sein Schwert, mit ihm alle die Getreuen; Pantheus neigte sich dem König zu, ob er noch athme, küsst die bleichen Lippen und sinkt sterbend neben seinem Freunde nieder. Als Ptolemaios hörte, in welcher Gefahr sein Leben und sein Thron gewesen, wollte er Rache nehmen für die ausge-

standene Furcht. Auch Kratesikleia und die Söhne des Kleomenes sollten sterben. Der älteste entrann den Henkersknechten und stürzte sich von dem Dache des Hauses herab. Doch wurde er noch lebend zum Richtplatze hingeschleppt. Krateaikleia hatte um die Gunst gebeten, zuerst den Tod zu leiden; sie ward ihr nicht gewährt. Als ihr Auge die Lieblinge ihres Herzens nicht mehr sah, rief sie schmerzvoll aus: «O meine Kinder, wo seid ihr hin!» Dann duldete sie mit Standhaftigkeit den Tod.

So endete Kleomenes, der Spartiate, mit ihm sein Geschlecht. Sein Widersacher Aratos starb wenige Jahre später durch Gift, das ihm derselbe Philippos reichen liess, dem er die Oberherrschaft über den Achaischen Bund gesichert hatte. Dieser Bund hat sein Scheinleben noch siebenzig Jahre lang gefristet, bald den Makedoniern, bald den Römern unterthan. Aber Philipp war ein härterer Gebieter als der weise, gütige, heldenmüthige Antigonos; und die Römer waren nur so lange schonend, als die Staatskunst es gebot. Nachdem sie die Verbündeten lange gehöhnt, gemisshandelt und geknechtet, sollten die Flammensäulen des eroberten Korinths der Welt verkünden, dass die Römer auch die letzten Trümmer hellenischer Freiheit vernichtet hätten.

## ANMERKUNGEN UND BEIGABEN.

Wenn die geschichtliche Untersuchung gewisser Thatsachen von ganz verschiedenen Standpunkten aus begonnen worden ist, wenn überdiess durch Partheibestrebungen die klare Anschauung des Gegenstandes getrübt erscheint, so vermag oft ein kurzer Rückblick auf den bisherigen Gang der Behandlungsweise wieder auf die rechte Bahn zu leiten. Darum schien zur richtigen Auffassung der Bestrebungen der Könige Agis und Kleomenes von Sparta eine kurze Übersicht der Schriften nicht überflüssig, aus

welchen die Kenntniss dieses Gegenstandes geschöpft wird, oder welche denselben erläutern und beleuchten. Unter den Quellenschriftstellern nimmt die erste Stelle ein, *Polybios von Megalopolis*, welcher in seiner umfangreichen allgemeinen Geschichte in vierzig Büchern die Periode vom Anfang des zweiten punischen Kriegs bis zur Besiegung des Königs Perseus umfasste, d. h. die Feststellung der römischen Herrschaft im Westen, so wie deren Begründung im Osten entwickelte, aber bei seiner erschöpfenden und überall auf das Ursprüngliche zurückgehenden Behandlungsweise auch über frühere Zeiten und Zustände viel Licht verbreitet; wenn er sich schon das Gesetz auferlegt hatte, nur darüber zu berichten, was er entweder selbst gesehen oder worüber er von den Vätern sichere Kunde erhalten hatte. Lib. IV. II 2. Als Bürger von Megalopolis, als Sohn des Bundesfeldherrn Lycortas, und Zögling des edlen Philopoimen war er mit besonderer Theilnahme bei den Schicksalen des Achaischen Bundes und seiner Widersacher verweilt, über welche nicht leicht jemand genauere Erkundigungen einziehen konnte als er selbst. Seine nüchterne Darstellung, so wie die durchdachte Entwickelung der Verhältnisse, bei welchen er mit prüfender Betrachtung verweilt, die ungeschminkte Darstellung der Staatsgrundsätze, welchen die verschiedenen Partheien huldigten, und welche treffliche Eigenschaften sonst noch man unter dem Namen Pragmatismus umfasst, haben diesem Historiker einen grossen Namen bei der Nachwelt gesichert, können ihn aber doch nicht gegen den Vorwurf sichern, dass er mit dem Blicke des politischen Gegners die Thaten des furchtbarsten Feindes und des Zerstörers seiner Vaterstadt geschildert habe. Wenn ihm ungerechte Beurtheilung des Atolischen Bundes nachgewiesen worden ist von Lukas: *Ueber Darstellung des Atolischen Bundes.* Königsberg 1827. 4°., so ist, trotz erhobenen Widerspruchs, dasselbe in der Beurtheilung des Kleomenes unläugbar. Nicht dass er Thatsachen erdichtet hätte, welche mit der Wahrheit im Widerspruche ständen,

aber es gibt eine psychologische Auffassung der Persönlichkeit, welche, weil nicht aus der Grundanschauung des Wesens geschöpft, nothwendig den Standpunkt der Beurtheilung verrückt; ein Irrweg, vor welchem weder Verstandesschärfe, noch Klarheit der Darstellung oder das Talent der Entwicklung schützt. Wir begnügen uns auf einige Urtheile in der Darstellung des Kleomenischen Kriegs Lib. II. c. 38—70 aufmerksam zu machen. Polybios sah als letztes Ziel damaliger hellenischer Politik die Vereinigung des Peloponnes an, wozu er die sicherste Grundlage in dem Geist der Gleichheit und der Billigkeit fand, welcher in dem Achaischen Bunde lebte. Lib. II. c. 38, §. 8. Dass er dabei grossen Werth auf Äusserlichkeiten legte, auf gleiches Maass, Münze und Gewicht, so wie auf die gemeinsamen Vorsteher, Räthe und Gerichte ist zwar ganz in der Anschauung jener Zeit gegründet, kann aber unmöglich eine tiefere Einsicht in das Wesen bundesgenossenschaftlicher Verhältnisse beweisen, II. c. 37. §. 10. 11. c. 42. §. 3. 4. 5. 6. Dass er bei dieser Darstellung des Aratos Denkschriften vielfach zum Grunde gelegt, von dem er urtheilt: *λίαν ἀληθινοὺς καὶ σαφεῖς ἐκεῖνον περὶ τῶν ἰδίων συντεταχέναι πράξεων ὑπομνηματισμούς*, ist wohl unläugbar, wiewohl er selber zugiebt, dass Aratos nicht Alles genau und nach dem Thatbestande berichtet. II. 47, 11. Denn die ganze Art, wie er die Staatskunst des Aratos rechtfertigt, als dessen Hauptbestreben er doch früher selbst den Plan hingestellt *τὸ Μακεδόνας μὲν ἐκβαλεῖν ἐκ Πελοποννήσου-τὰς ετ μοναρχίας παταλῦσαι βεβαιῶσαι δ' ἑκάστοις τὴν κοινὴν καὶ πάτριον ἐλευθερίαν* cfr. II. 43, 8; zeigt einen ganz in den Privatinteressen des Aratos befangenen Blick. Die Furcht vor den Ätolern, vor ihrer Vereinigung mit den Spartanern und den Makedoniern muss ihm als Rechtfertigung dienen, um dieselben Makedonier wieder zu Herren von Achaia zu machen, deren Vertreibung er früher angestrebt hatte, cfr. II. c. 44—47. Und doch war die Stellung derselben Gegner noch drohender gewesen zu der Zeit, wo Aratos deren Vertreibung aus

der Halbinsel unternahm. Also konnte damit wenigstens nicht die Herbeirufung der Fremden gerechtfertigt werden; noch viel weniger aber die hinterlistige Art, wie er seinen Lieblingsplan als Gedanken des Volks darzustellen suchte, cfr. II. 50. fg. Denn offenbar zeigt die Beurtheilung des Kleomenes II. 47, 3; so wie die Kritik des Phylarchos nichts weniger, als jenen unbefangenen Blick des Forschers, welchen bedächtige und kaltblütige Menschen so gerne als ausschliessendes Eigenthum in Anspruch nehmen; ohne zu erwägen, dass vorgefasste Meinungen und Sympathien und Antipathien mit der grössten Verstandesklarheit eben so wohl sich vereinigen lassen, als mit einer gewissen Lebendigkeit des Gefühls und mit der Erregbarkeit der Phantasie, die durch jeden flüchtigen Eindruck bewegt wird. Nicht minder beweisst die Kritik, die er an Phylarchos geübt hat, eine von Partheiinteresse beherrschte Gesinnung. Wenn sich dieser Historiker in pathetischer Darstellung gefiel, so war er in dieser Hinsicht allerdings ein Antipode des Polybios; wenn er den Untergang von Mantinea beklagte, so hat er wenigstens keine Unwahrheit berichtet, Plut. V. Arati c. 55. Ebenso mochte er den qualvollen Tod des Aristomachos als eines Anhängers der Lakedämonier betrauern, wenn schon derselbe durch den Abfall von den Achaiern gerechtfertigt erscheint, ohne das Gesetz der historischen Wahrheit zu verletzen, cfr. Plut. V. Arati c. 54. Wenn er ferner keine Seelengrösse darin fand, dass die Bürger von Megalopolis lieber ihre Stadt zerstören lassen als dem Achaischen Bunde entsagen wollten, so berechtigt auch diess nicht zu dem Vorwurf der Unwahrheit. Es beschränkt sich daher die Summe der Vorwürfe auf die einzige unrichtige Angabe, dass die Beute von Megalopolis sechstausend Talente betragen habe, während Polybios diese Summe auf den zwanzigsten Theil zurückführt, cfr. II. c. 56—64. Doch dürfen wir nicht übersehen, dass Polybios bei all' seiner Vorliebe für Aratos und neben dem Lobe, welches er ihm spendet, seinen Mangel an Entschlossenheit im Felde

nicht verschwiegen hat, cfr. IV. 8, 1—5. ὁ δε αὐτός οὗτος, ὅτι τῶν ὑπαίθρων ἀντιποιήσασθαι βουληθείη, νωθρὸς μὲν ἐν ταῖς ἐπινοίαις, ἄτολμος δὲ ἐν ταῖς ἐπιβολαῖς, ἐν ὄψει δὲ οὐ μένων τὸ δεινον.

Der zweite Zeuge ist Plutarchos, welcher in seiner Sammlung von Biographien auch dem Aratos dem Agis und dem Kleomenes eine Stelle gewidmet und die beiden letztern den Gracchen gegenüber gestellt hat. Es ist nun anerkannt und leicht begreiflich, dass, wer eine Zeit aus dem Gesichtspunkte einer ausgezeichneten Persönlichkeit betrachtet, von einer gewissen Vorliebe für den gefeierten Helden geleitet, denselben günstiger aufzufassen versucht ist. Diess ist ohne Zweifel auch dem Plutarchos öfter begegnet, so dass er zuweilen in der Darstellung der Lebensverhältnisse gleichzeitiger Männer, in dem einen Leben tadelt, was er in einem andern entschuldigt. Daher schon aus diesem Grunde solche sich selbst ergänzende Berichte mit einander zu verbinden sind, damit die verschiedenen Standpunkte, die schon ursprünglich durch die Geschichte selbst gegeben sind, zum lebendigen Bewusstsein gelangen. So verfahrend wird der umsichtige Leser der Plutarchischen Biographien leicht aus seiner Auffassung heraus fühlen, wo ihn die Bewunderung über die Grenzen der objektiven Wahrheit hinaus führt, oder wo die Darstellung durch die hingebende Benutzung früherer Berichterstatter bedingt erscheint. Verwirren können selbst seine Irrthümer darum weniger, weil er von jener combinirenden, Alles nach bestimmten Zwecken, Absichten und vorgefassten Meinungen verbindenden und anordnenden Methode sich ganz frei erhalten hat. Sein eigenes Urtheil schliesst sich an die Thatsachen an oder geht aus einer tiefern Auffassung der Persönlichkeit hervor, während die sogenannte philosophische Betrachtungsweise sich darin gefällt an die Spitze der gesammten Entwickelung vermeinte Principien zu stellen und aus ihnen die verschiedenen Erscheinungen herzuleiten, da doch gewöhnlich die gepriesenen Axiome aus einer ganz einseitigen und

oberflächlichen Kenntniss der Thatsachen sich unwillkürlich gestaltet haben. Plutarchos, durch einen Zeitraum von beinahe vier Jahrhunderten von den Begebenheiten, die er schilderte, getrennt, stützt sich in den drei genannten Biographien auf die Berichte von Zeitgenossen und zwar einmal auf die Denkschriften des Aratos, welche dieser über sein eigenes Leben, wie über die Sachen des Achaischen Bundes in mehr als dreissig Büchern abgefasst. Polybios rühmt die Wahrhaftigkeit des Berichterstatters und die Klarheit seiner Auffassung, cfr. Hist. I. 3, 2; IV. 2, 1; II. 56, 1. Aber schon der ganze Charakter dieses zwar klugen und verständigen und in der Befreiung seiner Mitbürger höchst thätigen, aber wahrer Geistesgrösse ermangelnden Mannes schliesst eine freie und offene Anerkennung der Vorzüge eines Gegners aus. Wie er mit kleinlicher Eifersucht den Lysiades und Aristomachos verfolgte, und den Kleomenes mehr mit List und Schlauheit als in der Feldschlacht bekämpfte, so wird auch die Beurtheilung des gefürchteten Mannes nicht von jener Schwäche frei geblieben sein, welche den Aratos dahin gebracht, die Feinde, welche bekämpft zu haben der Ruhm seines frühern Lebens war, selbst wieder in das Land zu rufen, und das mühsame Werk der Befreiung mit eigener Hand zu zerstören. Die kurzsichtige Politik, welche mit kaufmännischer Behutsamkeit und Umsicht nach dem hohen Gut der Freiheit strebt, opfert in augenblicklicher Verstocktheit das kaum Errungene, wenn die Speculation, durch selbstsüchtige Zwecke verwirrt, die Gefahrlosigkeit des Augenblicks höher achtet als ewigen Ruhm.

Ihm stand schroff gegenüber sein Zeitgenosse, Phylarchos aus Naukratis, welcher in acht und zwanzig Büchern die Zeitgeschichte vom Einfall des Pyrrhos bis zum Tode des Kleomenes und somit einen Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren umfasst hatte. Wie nun seit Alexanders Tode die Staatskunst die Bestrebungen der verschiedenartigsten Völker in Berührung brachte, so hatte Phylarchos nicht nur von Makedonien und Griechenland als

dem Heerde der geistigen Bewegung gehandelt, sondern auch von Syrien und Ägypten, von Cyrene, von den Thrakern und Galatern geredet, deren tief in einander verflochtene Geschichte, jene bunte Mannigfaltigkeit und jene Unstetigkeit in den Zuständen brachte, welche auf die Grabesstille des grossen Perserreiches folgte. Aber mit besonderer Liebe hatte Phylarchos sich den Spartiaten und ihrem hochsinnigen Fürsten zugewandt, welcher mit seltener Thatkraft ausgerüstet, eine neue Wendung in den Geschicken von Hellas zu erzeugen bestimmt schien. Indessen hatte die antike Historiographie mit dem Untergang der Freiheit ihren Charakter durchaus verändert. An die Stelle edler Einfalt und epischer Entfaltung, unbefangener Forschung und einer von der Grossartigkeit der Zeit getragenen Objektivität war die rhetorische und so zu sagen lyrische Auffassung der Historie getreten. Statt der Völker und Staaten traten die Persönlichkeiten mit allen ihren Besonderheiten in Vordergrund. Die tiefere Auffassung der Eigenthümlichkeit, die alles enthüllende Charakteristik wirkt zersetzend auf den Stoff, der ohnedem nicht mehr durch die einigende Kraft des Geistes verknüpft, das Bild der innern wie der äussern Zerrissenheit offenbart. Es genügt nicht mehr die nur dem hohen Gemüthe vernehmbare Stimme des Weltgeistes, die durch die Geschicke der Völker zu den Menschen redet, sondern die subjektive Beurtheilung soll das Verständniss öffnen. Die Kraft der Reflexion, der Zauber der Darstellung, das Überraschende, der Reiz des Wunderbaren, das Ungeheure und nie Erlebte, soll die stumpfen Sinne stacheln und die äussern Zwecken hingegebene Menge erwecken; denn je leerer und öder das Innere ist, desto mehr muss die Masse äussern Stoffes wirken, je matter das Gefühl, desto leidenschaftlicher, desto wortreicher, desto beweglicher muss die Rede sein, die es ergreifen soll. Dass Phylarchos dieser Richtung der Zeit sich hingegeben, hat ihm der nüchtere Polybios zum Vorwurf gemacht, zumal ihn die maasslose Bewunderung des Kleomenes so weit geführt,

dass er zuweilen mehr als der Anwalt, denn als Berichterstatter seiner Thaten erscheinen mochte. Dennoch hat ihn absichtlicher Entstellung der Wahrheit Niemand überwiesen. Er huldigte dem Kunstgeschmack der Zeit mit einer entschiedenen Vorliebe für den Helden des Jahrhunderts. Die Beurtheilung dieser Eigenthümlichkeit, so wie die Einsicht in den Entwickelungsgang der hellenischen Historiographie ist neuerlich erleichtert worden durch die Sammlung: Fragmenta Historicorum Græcorum, ediderunt C. et Theod. Müller. Parisiis 1841; während die Charakteristik der antiken Historiographie von Hermann Ulrici, Berlin 1833, nur zu oft statt mühsam gewonnener Einsicht vorschnelles Urtheil eines auf der Oberfläche verweilenden Beobachters an den Tag giebt.

Pausanias, welcher die an verschiedenen Orten gesammelten antiquarischen und historischen Notizen, wie er sie von Exegeten und Hierophanten vernommen, nicht selten ohne alle Prüfung wiedergiebt, hat dennoch in Beziehung auf die Geschichte des Königs Agis mehrere Angaben, die wenn sie als historisch begründet sich erwahren sollten, bedeutendes Licht über die kurze Regierungszeit dieses unglücklichen Fürsten verbreiten würden. Wenn nun manche der Irrthümer des Pausanias leicht zu entdecken und bei dieser Art der Quellen auch unschwer zu erklären sind, so lässt sich diess von den oben berührten Berichten nicht im gleichen Maasse sagen. Es erzählt Pausanias, VIII. 10, 4; 27, 9, von einer Schlacht bei Mantineia, in welcher König Agis den Tod gefunden haben soll. Dabei werden nicht nur die Bestandtheile des Bundesheeres, Mantineer, Megalopolitaner nebst den übrigen Arkadern, die Sikyonier und Achaier angeführt, als Hauptleute, Aratos, Lydiadas und Leokydes an der Spitze der Megalopolitaner und Arkader genannt, sondern auch der Schlachtplan so wie der Gang des Treffens wird entwickelt. Ausserdem weiss Pausanias von einer Schlacht des Agis gegen Aratos bei Pellene zu erzählen, wo der Spartanische König Pellene durch Überraschung genommen, sich vor der Stadt in ein Tref-

fen mit Aratos eingelassen und geschlagen nach einem geschlossenen Vertrage nach Hause zurückgekehrt sei. Paus. II. 9, 4. Eine dritte Unternehmung des Königs Agis war gegen Megalopolis gerichtet, dessen Bewohner er in einer Schlacht besiegt und die Stadt selbst beinahe erobert hatte, wenn nicht ein starker Nordwind sein Belagerungswerkzeug zerstört hätte, VIII. 27, 9. Diese drei Ereignisse, von denen sich bei Plutarch weder im Leben des Agis, wo diess leicht erklärlich ist, noch im Leben des Aratos die geringste Erwähnung findet, obgleich sie unter den ehrenvollen Thaten desselben wohl eine Stelle verdient hätten, zumal für seinen schwankenden Feldherrnruhm solche Zugaben nicht als überflüssig anzusehen sind, können nun erstens darum nicht unglaublich scheinen, weil sie durch das Bekannte nicht erklärt werden. Denn es ist die damalige Geschichte überhaupt wie die Charaktere der Personen und die Richtung der Staatskunst so unstät und wechselvoll, dass oft Widersprechendes in engem Zeitraum zusammengedrängt ist. Und dass die Mantineer früher zu den Achaiern sich hielten, sagt Polybios selber II. 57, 1. Ein solches freundliches Verhältniss setzt auch jenes räthselhafte Schiedsgericht der Mantineer voraus, durch welches Aratos wegen seines Anschlags auf Argos zu einer Busse von zwanzig Minen verurtheilt wurde. Plut. Arat. c. 25. An einen Gerichtshof der Makedonier zu denken, wie Droysen vermuthete, Geschichte des Hellenismus Th. II. p. 399, scheint auch nicht der geringste Grund vorhanden. Später hatte sich Mantineia nebst Tegea und Orchomenos den Ätolern zugewendet, und war ein förmliches Bündniss mit ihnen eingegangen, Polyb. II. 46, 2: *τὰς Αἰτωλοῖς οὐ μόνον συμμαχίδας ὑπαρχούσας ἀλλὰ καὶ συμπολιτευομένας τότε πόλεις*. Von den Ätolern gingen sie in die Hände des Kleomenes über, Polyb. II. 46, 3. Von Aratos wurde Mantineia erobert vier Jahre vor der Ankunft des Antigonos im Peloponnes, Pol. II. 57, 2. Plut. Arat. c. 36. Cleom. c. 5. Dann fiel sie noch einmal zu den Spartanern ab, und wurde noch vor der Schlacht bei Sellasia zum zweiten-

mal von den Achaiern erobert, welches dann jenes klägliche Schicksal der Einwohner zur Folge hatte, welches Phylarchos so beweglich beklagt hatte, Pol. II. 58, 4—12. In dem Wechsel der Verhältnisse dieser Stadt sind die schwankenden Verhältnisse politischer Verbindungen ausgesprochen, wie sie damals in den meisten Staaten bestanden. Also wenn nicht die Nachricht von dem Tode des Königs den Angaben des Pausanias allen Glauben raubt, die freilich durch die Ruhmredigkeit der Sieger erklärt werden kann, so wäre vielleicht über den Gang der Begebenheiten folgende Vermuthung gestattet. Die Politik der Spartaner dem Achaischen Bunde gegenüber war unter den Königen Agis und Kleomenes im Wesentlichen dieselbe und nur durch die politischen Verhältnisse momentan in den Beziehungen verändert Eifersucht gegen die wachsende Macht des Bundes leitete die Handlungsweise. Da nun die Achaier anfangs mit dem Könige von Aegypten verbündet, ja dieser zum Oberfeldherrn des Bundes ernannt war, so hielten die Spartaner zu den Ätolern und Makedoniern. Wiewohl nun die Makedonier aus Korinth vertrieben wurden, beharrten die Spartaner in ihrer feindlichen Stellung, ja um so mehr, weil der Bund durch die Besetzung von Akrokorinth einen festen Stützpunkt für alle kriegerischen Unternehmungen gewann Daher vielleicht im geheimen Einverständniss mit den Tyrannen von Argos, Phlius und Hermione jener kühne Zug nach Pellene, welcher ganz den Charakter einer kühnen Herausforderung enthält, und wahrscheinlich unternommen wurde, weil man den Aratos anderwärts beschäftigt glaubte. Der Erfolg war nur augenblicklich, Pausan. VII. 7, 2; denn nicht nur ging die Stadt durch das unglückliche Treffen wieder verloren, sondern es wurde auch wie es scheint der freie Abzug durch einen Vertrag erkauft, Paus. II. 8, 4. *καὶ τὴν Πελλήνην ἐκλιπόντες ἀναχωροῦσιν οἴκαδε ὑπόσπονδοι.* der nicht gerade ein Bündniss voraussetzt, aber doch lähmte. Darauf wurde der Zug gegen Megalopolis unternommen, das wie es scheint damals noch nicht im Bunde mit den

Achaiern stand. Hier vereitelte der Nordwind den glücklichen Erfolg der Unternehmung; von einer Hülfe der Achaier wird nichts berichtet. Dagegen vereinigte der Zug des Agis gegen die Mantineer, Arkader und Achaier mit denselben, und hier wurde Agis, wie es scheint, ebensowohl durch Übermacht als durch Taktik überwunden. Diese Niederlage hatte endlich die Vereinigung der Spartaner mit den Achaiern zur Folge, und kraft dieses Bundes führte das Jahr darauf Agis die Spartaner dem Aratos zu, als ein Einfall der Aetoler drohte, Plut. Agis c. 13: *στρατεία συνέβη τῷ Ἄγιδι—μετεπεμπομένων τῶν Ἀχαίων, συμμάχων ὄντων, βοήθειαν ἐκ Λακεδαίμονος. κ. τ. λ.* Diess scheint mir die natürliche Folge der Begebenheiten zu sein, wenn doch einmal vor Allen Pausanias mit sich selbst in Einklang gebracht werden soll. Dass nun jener Einfall der Aetoler erst nach der Einnahme von Korinth durch Aratos Statt gefunden haben konnte, hat schon Schœmann ausgesprochen, Prolegg. ad Plut. Agin. et Cleom. p. XXXI. Wie diess denn auch durchaus mit der Entwickelung der Spartanischen Verhältnisse im Einklang steht, da dieser Zug nothwendig in das letzte Jahr des Königs Agis fällt. Sehr nahe liegt daher der Gedanke, dass, da Feindschaft vorher bestanden hatte, hier ein Verkommniss stattgefunden, wie diess auch die oben angeführten Worte des Plutarch c. 13 bestätigen. Ferner wird die Unternehmung gegen Megalopolis von Pausanias selbst nach dem Verlust von Pellene und vor die Schlacht von Mantineia gesetzt, VIII. 27. 9, so dass Niemand sagen darf, Pausanias habe die an verschiedenen Orten vernommenen Sagen gedankenlos zusammengestellt, ohne sich ihren Zusammenhang klar zu machen. Er irrt nur darin, dass er wahrscheinlich nach der Angabe der Mantineer, den König Agis in der Schlacht gefallen glaubt, während er ein Jahr später in der Heimath gemordet wird. Schwer ist daher zu begreifen, wie Droysen behaupten konnte, dass der Angriff auf Mantineia und Megalopolis vor dem auf Pellene stattgehabt, ehe Lydiadas Tyrann war und gewiss

nicht später als 245. Lydiadas hatte seine Gewalt niedergelegt ἔτι ζῶντος Δημητρίου II. 44, 5. Demetrios regierte nur 10 Jahre von 242—232. Also mochte Lydiadas etwa 234 oder 236 sich seiner Gewalt begeben haben, nachdem er sie vorher mehrere Jahre bekleidet hatte. Denn er war noch sehr jung, als er zum Besitz der Tyrannie gelangte, Plut. V. Arati c. 30 ἔτι—νέος. Wenn nun Agis Regierungsantritt mit Recht in das Jahr 244 gesetzt wird, und er spätestens 239 hingerichtet wurde, so drängen sich alle diese Begebenheiten in wenige Jahre zusammen, ja es hindert Nichts, mehrere derselben in demselben Jahre geschehen anzunehmen; auf jeden Fall aber gehen sie der Entsagung des Lydiadas voraus und sind später als 245. Vergl. Schœmann Prolegg ad Plut. Agin. et Cleomen. p. XXXI und die dort angeführten Stellen Pol. II. 44, 1; II. 43, 6; Manso Spart. III. 2. p. 125. Lucas über Polyb. Darst. p. 83. not. 2. extr. Clinton Fast. Hellen. II. p. 233. Krüg. Brückner in Zimmermanns Zeitschrift 1838. p. 1230. Manso sucht den Zug gegen Megalopolis wegzuerklären; Brückner hat die Lösung der historischen Schwierigkeiten gar nicht einmal versucht; Lukas wie Droysen nimmt gegen die Autorität des Pausanias gerade die umgekehrte Folge der Begebenheiten an. — An diese Berichte der alten Schriftsteller schliessen sich die Erläuterungsschriften der Männer an, von denen einige schon genannt worden sind. Ich nenne hier zuerst wegen der gründlichen, umsichtigen und streng philologischen Behandlung die Ausgabe des Agis und Cleomenes v. Georg Fried. Schœmann, Greifswalde 1839, dessen Prolegomena und Adnotationes sehr viele schätzbare Bereicherungen der Geschichte enthalten. Von früheren Werken ist noch jetzt sehr brauchbar: *Manso's Sparta,* welches mit einem ausserordentlichen Fleisse und einer nie sich genügenden Forschungslust geschrieben, freilich eine wesentlich verschiedene Gestalt erhalten hätte, wenn der Verfasser gleich Anfangs den Überblick über die Masse des Materials gehabt. *Ottfried Müller's Dorier* haben bekanntlich das Verdienst gegenüber den

demokratisirenden Tendenzen des jungen wissenschaftlichen Deutschlands die eigenthümliche Würde und Hoheit des Spartanischen Staates, so wie die ächt hellenische Auffassung des Lebens durch den Dorischen Stamm wieder zum lebendigen Bewusstsein gebracht zu haben. In einer Zeit, wo eine gewisse Schule nur zu geneigt ist, die ganze alte Geschichte nach den höchst einseitigen Theorien einer nach Popularität ringenden Kathederweisheit darzustellen, sind solche ohne Rücksicht auf die aura popularis geschriebenen Bücher eine eben so erfreuliche als nothwendige Ergänzung der wissenschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart. In besonders enger Beziehung auf unsern Gegenstand steht die Doctor-Dissertation des H. *Franciscus Van Capelle, de Cleomene tertio Lacedæmoniorum rege*, Hagae-Comitis MDCCCXLIV, deren Haupttendenz ist, den Polybios gegen den Vorwurf der Partheilichkeit gegen Cleomenes zu rechtfertigen, welches mit grossem Aufwand von Gelehrsamkeit erstrebt wird, ohne dass die Lösung der Aufgabe erschöpfend genannt werden kann. Denn bei einem pragmatisirenden, reflectirenden und raisonnirenden Historiker, dessen politische Ansicht denen der Gegner geradezu feindlich gegenüberstehen, ist nicht sowohl der Vorwurf absichtlicher Entstellung zu beseitigen, als vielmehr die psychologische Möglichkeit einer unpartheiischen Auffassung nachzuweisen. Dass diese wenigstens in Hinsicht der Auffassung gewisser Eigenthümlichkeiten des Charakters und der politischen Verhältnisse bei Polybios in Abrede gestellt werden muss, haben wir oben angedeutet. Polybios war ein viel zu entschiedener Bewunderer der Achaischen Staatskunst, als dass er die entgegengesetzten Bestrebungen eines Feindes hätte durchaus gerecht würdigen sollen, Pol. V. 37. VIII. 1, 3. II. 47, 3. IV. 81, 14. Diess hat der Verfasser, Van Capelle, durchaus nicht beachtet und weil er, um sein günstiges Vorurtheil für Polybios zu begründen, vielfach in der Widerlegung von untergeordneten Einzelheiten bei Plutarchos sich verliert, hat er den Hauptgesichtspunkt aus den

Augen verloren. Vielmehr hat mich in dieser Hinsicht befriedigt *Matthias de Vries de Historia Polybii Pragmatica*, Lugduni Batav. 1843, welcher viel tiefer in das Wesen der Polybischen Historiographie eingegangen ist, und ohne vorgefasste Meinung ihren eigenthümlichen Charakter dargelegt hat. Dass eine besonders auf die Entwickelung staatsmänniacher Grundsätze hinstrebende Geschichtschreibung den seit Hegel verbreiteten Richtungen mehr zusagen würde, liess sich von Allen denen erwarten, welche weit mehr bestrebt sind, das Leben des Alterthums im Begriff zu erfassen, als ein lebendiges und anschanliches Bild davon zu gewinnen, welches dergleichen Abstractionen und Reflexionen unnöthig macht. oder jedem Verständigen an die Hand giebt. Sehr viel Wahres hat über Polybios und namentlich seine Darstellung römischer Verhältnisse gesagt *Karl Wilhelm Nitsch, zur Geschichte antiker Politik und Historiographie*, Kiel 1842. Auch hat er namentlich das Verhältniss des Aratos und Kleomenes mit vorurtheilsfreiem Blick erfasst, und dadurch als einen unbefangenen Forscher sich gezeigt. Indem ich mir vorbehalte, von den über römische Zustände ausgesprochenen Urtheilen, am gelegenen Orte zu berichten, kann ich nicht unerwähnt lassen, dass man auch hier vielen lichtvollen Gedanken begegnet. Für die richtige Auffassung Achaischer und Lakedämonischer Verfassungsverhältnisse sind ferner ausser dem allgemein anerkannten und geschätzten Werke von Karl Fried. Hermann, Hellenische Staatsalterthümer, von besonderer Wichtigkeit desselben Verfassers *Libri quatuor Antiquitatum Laconicarum*, Lipsiae 1841, in welcher Schrift einzelne Punkte der Spartanischen Verfassung mit erschöpfender Gründlichkeit und ausgezeichnetem Scharfsinn erläutert worden sind. Den Geist nüchterner Forschung beurkundet eine Abhandlung von *C. A. Fr. Brückner* über die Reformen der Könige Agis IV. und Kleomenes III., abgedruckt in Zimmermanns Zeitschrift 1837, p. 1222 fgg., deren Verfasser entschieden zu Polybios sich hinneigt, und selbst den Pausanias als Gewährsmann

gegen Plutarchos Ungründlichkeit zu Hülfe ruft. Kann man auch den hier gewonnenen Resultaten nicht in allen Theilen beistimmen, so kann man doch der Schrift das Lob der Gründlichkeit und Genauigkeit nicht versagen. Weniger befriedigend in jeder Hinsicht ist zu nennen Dr. Karl Heinr. Lachmann: Die Spartanische Staatsverfassung in ihrer Entwickelung und in ihrem Verfalle, Breslau 1836, welche namentlich durch die Seitenblicke auf Athenische und Römische Zustände viel Schiefes enthält und trotz des mancherlei Guten im Einzelnen, der wissenschaftlichen Strenge wie der geistigen Reife entbehrt. Unter den eigentlichen geschichtlichen Darstellungen dieses Zeitraumes ist zu nennen: Geschichte Griechenlands von der Entstehung des Aetolischen und Achaischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths von Dr. Wilh. Schorn, welcher mit der kecken Sicherheit der Jugend überall sein oberflächliches Urtheil einschiebt, und brevi manu et levi calamo sich durch die Schwierigkeiten hindurchschlägt. Man erfährt Allerlei aus dem Buche, nur vom Geiste des Alterthums wird man wenig verspüren. Dagegen geht mit einer weit ausholenden Gründlichkeit zu Werke Herr Connop Thirlwall, Geschichte von Griechenland, übersetzt von E. Haymer. Der Verfasser, schon als Engländer mit einem praktischen Blicke für staatliche Verhältnisse begabt, macht uns mit allen Reflexionen bekannt, die seiner Darstellung vorausgegangen, und nähert sich daher nur langsam und schwerfällig dem Ziele. Ohnedem hat die mangelhafte, sicherlich nicht von einem gründlichen Kenner der englischen Sprache verfasste Übersetzung das Verständniss ausserordentlich erschwert. Die Darstellung der Verfassung Lykurgs, von der wir hier allein reden, wenn schon mit ermüdender Weitschweifigkeit und nicht immer mit der gehörigen Schärfe des Urtheils entwickelt, versöhnt durch die Gesundheit der Ansichten und durch das Abweisen aller leichtfertigen Hypothesen mit dem Styl und der Darstellung des Verfassers. Ganz andere Ansprüche macht sowohl in Beziehung auf historische Kunst und

Darstellung, als in scharfsinniger Entwickelung verwirrter Zustände und sich durchkreuzender Plane und Absichten das neueste Werk über diesen Gegenstand: *Geschichte des Hellenismus* von Joh. Gustav Droysen, Th. I. 1836. Th. II. 1843, Hamburg bei Perthes, welcher sich die Aufgabe gestellt, den gewaltigen Umschwung des hellenischen Lebens, der durch Alexander den Grossen hervorgerufen, oder doch zur Reife gebracht wurde, als ein Ganzes darzustellen, und namentlich die Verbreitung hellenischer Sitte und Litteratur nach dem fernen Osten als ein starkes Band des damaligen Völkerverkehrs darzustellen. Philosophischer Geist, gründliche Forschung, Gelehrsamkeit und Geschmack scheinen auf gleiche Weise den Verfasser zu der Lösung dieser Aufgabe zu berechtigen, und wenn er in psychologischer Begründung der Thatsachen zuweilen das Maass streng historischer Entwickelung überschreiten mag, und in reflectirender Combination allzusehr subjectiven Eingebungen zu folgen scheint, so trifft dieser Vorwurf mehr die Art der Behandlung als die Person. Wer Alles entschleiern und enthüllen will, muss nothwendig auch dem Irrthum seinen billigen Tribut entrichten. Nach diesen zum Theil sehr umfassenden und erschöpfenden Behandlungen der bezeichneten Periode kann höchstens eine nur das Wesentliche zusammenfassende und die Persönlichkeit vorzugsweise berücksichtigende Darstellung den Anspruch der Neuheit machen; als ein Versuch dieser Art will die vorstehende Skizze betrachtet sein.

Zu Seite 156. Die Bundesverfassung der Achaier, so vielfach sie auch von Polybios gepriesen und von Andern bewundert worden ist, gehört dennoch zu den schwierigsten Gegenständen, insofern den ganzen Organismus derselben zu erforschen und das Verhältniss der einzelnen Gewalten darzulegen die Aufgabe ist. Polybios nennt die Verfassung den vollkommensten Ausdruck der Rechtsgleichheit, der Redefreiheit und überhaupt der wahren Demokratie; indem er zur Bezeichnung ihres eigenthümlichen Charakters die Worte ἰσηγορία, παῤῥησία

*ἰσότης* und *φιλανθρωπία* gebraucht, Pol. II. 38, 6 flgg. Es fragt sich, wie diese vollkommene Gleichheit erreicht wurde. Darauf antwortet Polybios, indem sie alle Vorrechte aufhoben und jedem neuaufgenommenen Bundesglied gleiche Rechte einräumten. Pol. a. a. O. §. 8. Dass nun die Rechtsverhältnisse der einzelnen Städte und Staaten im Wesentlichen einander gleich waren, zumal die der zwölf alten achaischen Orte, ist wohl unzweifelhaft. Es bestand der Form nach eine vollkommene Demokratie; der Sache nach eine Geldaristokratie, welche überall da am meisten sich geltend macht, wo die sogenannte bürgerliche Gleichheit sich breit macht. Denn städtischer Pöbel, abhängige Pächter und Lehensleute, und die Genossen der Gewerbe, huldigen bei allem Pochen auf bürgerliche Selbstständigkeit immer dem mächtigen Einflusse des Geldes. Plut. Phil. 7. *διά τε τὸ πλεῖστον ἐν τοῖς Ἀχαίοις τοὺς ἱππεῖς δύνασθαι, καὶ μάλιστα κυρίους εἶναι τιμῆς καὶ κολάσεως.*

Dieser Art war aber die Bevölkerung der Achaischen Städte; wo dagegen freie Landleute waren, wie in Elis, oder alter Adel, wie in Sparta; da war keine Neigung für die Achaische Freiheit. Diese formelle Gleichheit, welche sich auch in der Übereinstimmung des Münzfusses, der Maasse und Gewichte aussprach, sollte auch in der Bundesverfassung ausgeprägt sein. Daher die gleiche Berechtigung aller Bundesglieder, die freilich bei der verschiedenen Macht und Bevölkerung eher eine Ungleichheit genannt werden konnte, aber aus Berücksichtigung der eigentlichen Stifter beibehalten wurde. Die Bundeseinheit trat hervor in den gemeinsamen Leitern der Bundesangelegenheiten, dem Rathe, und den Volksbeamten (*δημιουργοί*), und den allgemeinen Versammlungen. Der oberste Vorstand war der Oberfeldherr mit dem Staatsschreiber, welche jährlich wechselten. Vorort war Aigion, wo der Bundesrath seinen bleibenden Sitz hatte, und wo die allgemeinen Versammlungen, jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste zusammenkamen, Pausan. VII. 1. Neben dem Oberfeldherrn ward noch ein besonderer

Digitized by Google

Befehlshaber der Reiterei nnd zuweilen noch ein Unterfeldherr erwählt, Pol. V. 95, 7. — 94, 1. Auch ein Befehlshaber der Flotte wird bisweilen erwähnt, V. 95, 11. Ein Verwalter des Schatzes versteht sich von selbst. Wahrscheinlich gehörte dieser zu den zehn Beamten, Daminrgen, welches als allgemeine Benennung der Obrigkeit besonders in den Staaten des Peloponnesos öfters vorkommt. So schreibt Philipp von Makedonien Πελοποννησίων τῶν ἐν τῇ συμμαχίᾳ τοῖς δημιουργοῖς καὶ τοῖς συνέδροις καὶ τοῖς ἄλλοις συμμάχοις πᾶσι κ. τ. λ. Demosthenes pro Corona p. 280 §. 157, wo es Dissen als δήμου προστάται erklärt und es auf die Vorsteher der Argiver, Messenier und Arkadier bezieht, während σύνεδροι den Senat bezeichnet. Ausserdem wird die Obrigkeit mit denselben Namen bezeichnet in Elis nnd Mantineia, in Asinæ, Argos, Thuk. V. 47. Etym. Magn. Selbst von Korinth aus werden ἐπιδημιουργοί nach Potidaia gesendet, um die Leitung der Angelegenheiten dieser Stadt zu übernehmen, Thuk. I. 56. Vergl. Müller Dorer Th. II. S. 140. Da nun Thuk. V. 47 bei den Mantineier unterschieden werden οἱ δημιουργοί, ἡ βουλὴ καὶ αἱ ἄλλαι ἀρχαί, in Elis οἱ δημιουργοὶ καὶ οἱ τὰ τέλη ἔχοντες. — Da endlich auch bei den Achaiern die Daminrgen neben dem Strategen, Pol. XXIV. 5, 16, und der Bule erscheinen; da sie auch ἀρχαί und ἄρχοντες, Pol. XXIII. 10, 2 nnd II. V. 1, 9., bei Livius XXXII. 22 magistratus gentis, oder Damiurgi, Livius XXXVIII, 30 summus magistratus genannt werden und ihre Zahl auf zehn angegeben wird, Liv. XXXII. 22, so entsteht die Frage, welches eigentlich ihre Bestimmung gewesen und wie sie sich zu den übrigen Beamten verhalten. Bei Polybios XXIV. 5, 16 erscheinen sie mit den Strategen und wird ihnen die Berufung der Versammlung zur Pflicht gemacht. Und wenn wir auch sonst nirgends eine andere Art der Thätigkeit von ihnen erwähnt finden, so ist doch wohl klar, dass sie die eigentliche Bundesbehörde bilden, die in Verbindung mit den oben erwähnten Beamten und der βουλή, Pol. XXIII. 7, 5; XXVIII. 3, 10. XXIX. 9,

die ganze Führung der Geschäfte haben. Zweifelhaft scheint daran nur, ob die übrigen Beamten, mit Ausnahme des Strategen, selbst zu den Damiurgen gezählt wurden, welches mir wenigstens sehr wahrscheinlich ist. Denn nebst der Leitung des Kriegs, waren die Verwaltung der Einkünfte, die Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten und die Ausführung der Bundesbeschlüsse doch wohl der eigentliche Geschäftskreis der Damiurgen, die also sämmtlich als Verwaltende und Ausführende, nicht blos als Berathende erscheinen, welches der Bule zukam. Ob übrigens die Zahl *zehn* Beziehung auf die alten zehn Achaischen Orte hatte, und nur aus diesem Grunde oder wenigstens in Erinnerung daran diese Zahl festgehalten wurde, wage ich nicht zu bestimmen; aber wahrscheinlich ist wenigstens das Letztere nicht. Dass sie aber später nicht nur aus den eigentlichen Achaischen Städten gewählt wurden, versteht sich bei der Rechtsgleichheit von selbst. Ebenso wenig wird berichtet, ob die Damiurgen ein Ausschuss der Bule waren. Sie konnten es sein, und dennoch den Vorstand führen; darin liegt durchaus kein Widerspruch, wie Droysen Th. II. S. 462 anzunehmen scheint, aber, wie gesagt, Genaueres wird darüber nicht berichtet. Sie bildeten auf jeden Fall die einzige bleibende Behörde, denn die Bule scheint nicht immer und beständig versammelt gewesen zu sein. Diess scheint auch aus der Stelle Pol. XXIII, 7, 3 hervorzugehen, wo von den Taggeldern der Buleuten gehandelt wird, wozu der König Eumenes eine Summe von 120 Talenten bestimmte, mit deren Zinsen die Entschädigungen für die Rathsherren ἐπὶ ταῖς κοιναῖς συνόδοις bezahlt werden sollten. Schon dieser Ausdruck verglichen mit Pol. XXVIII. 3, 10 συναχθείσης αὐτοῖς τῆς βουλῆς εἰς Αἴγιον. XXIX. 9, 6, scheint eine ständige Behörde auszuschliessen, und da die Verwaltung in die Hände der Damiurgen gelegt war, so war auch offenbar ein stehender Rath nicht nothwendig. Dessen Bedeutung tritt dagegen gegenüber der Volksversammlung hervor, deren Beschlüsse er durch Vorberathung

vorbereitet. Die entgegengesetzte Meinung von einem *ständigen* Rathe zu Aigion hat Hermann Staltalterthümer S. 415. Helwing S. 154. Merleker de Ach. reb. ant. p. 50. Wie nun der Rath zusammengesetzt war, ob aus den Abgeordneten der Städte und Staaten, welches sehr wahrscheinlich ist, da auch in der Gemeinde nach Staaten nicht nach Köpfen abgestimmt wurde Livius XXXII. 22, und der Ausdruck τῶν συμμάχων σύνεδροι anzudeuten scheint, oder sonst wie, bleibt zweifelhaft. Allgemeine Versammlungen wurden berufen zur Wahl der Beamten und zur Bestätigung der Beschlüsse, welche vom Rathe vorgelegt wurden. Wie sich von selbst versteht, hatte die grosse Versammlung aller Achaier nur das Recht der Annahme oder Verwerfung der vorgelegten Beschlüsse, Pol. XXIX. 9, 5; wie denn auch die Versammlung nur drei Tage dauern und am dritten Tag ein Beschluss gefasst werden musste Liv. XXIX. 9, 10. Liv. XXXII. 22. Übrigens versteht sich von selbst, dass nicht jeder einzelne Ort, sondern Staaten, d. h. Städte mit ihrem Gebiete in den Bund traten. Wenn durch Philipoimens Umtriebe das Stadtgebiet von Megalopolis als selbstständiges Bundesglied aufgenommen ward, Plut. Philop. c. 13, so fällt diess in die Zeit der Auflösung des Bundes, wo alte Sitte und Gewohnheit mehr und mehr in Vergessenheit kam. Vergl. ausserdem den Artikel *Achaischer Bund* in Pauly Realencyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft und die dort angeführten Schriften über denselben Gegenstand. Über den Ätolischen Bund ist ein eigenes Werk erschienen: die Geschichten des Ätolischen Landes, Volkes und Bundes in 3 Büchern nach den Quellen dargestellt, nebst einer historiographischen Abhandlung über Polybios von Dr. *F. A. Brandstäter*, Berlin 1844. Indessen so sehr der Verfasser bemüht gewesen ist, Theilnahme für seinen Gegenstand zu gewinnen, und in der Beilage die Partheilichkeit des Polybios gegen die Ätoler in das hellste Licht zu setzen, so genügt diess doch Alles nicht, um ein anderes Bild von dem Volke zu entwerfen, als ich

in kurzen Zügen, grösstentheils nach Droysen, angedeutet habe. Dagegen hat der Verfasser in einer Anmerkung S. 334, n. 325 eine Anordnung der einzelnen Begebenheiten des Kleomenischen Kriegs gegeben, welche bis auf wenige Punkte dem Thatbestande zu entsprechen scheint.

In Hinsicht der allgemeinen Schilderung der Hellenischen Zustände, vor und um die Zeit der Entstehung des Achaischen Bundes verweise ich auf die in Droysens umfassendem Werke zerstreuten Züge, welche hier in einem Bilde zu vereinigen die Aufgabe war. — Endlich was den Charakter des Kleomenes betrifft, so wird mir hoffentlich Niemand den Vorwurf machen, dass ich dem Plutarch, oder seinem Gewährsmann, dem Phylarchos, zuviel eingeräumt. Edelmuth, Thatkraft, Vaterlandsliebe treten so klar und bestimmt in seinem Leben hervor, dass diese Eigenschaften offenbar als die eigentlichen Leitsterne seines Lebens zu betrachten sind. Schwerer wird es, ihn gegen die Anklage der Gewaltthätigkeit zu vertheidigen, weswegen ihn Livius, XXXIV. 26, »primus tyrannus Lacedæmone« nennt, worin sowohl Polybios II. 47, 3, als Pausanias II. 9 mit ihm übereinstimmen. Und dass Polybios die Wiederherstellung der lykurgischen Verfassung eine Tyrannie nannte, kann bei dem Gegensatz politischer Grundsätze nicht auffallen. Wenn man aber die Ermordung der Ephoren als eine durch den Drang der Umstände gerechtfertigte Nothwendigkeit gelten lassen will, so bleiben nur zwei Handlungen des Kleomenes übrig, welche der Rechtfertigung bedürfen. Die Ermordung des Archidamos, des Bruders des gemordeten Agis, Plut. Cleom. 6, und die Mitwirkung bei der Ermordung des Magas, des Bruders von Ptolemaios Philopator, Plut. Cleom. 33. Den Archidamos hatte Kleomenes aus der Verbannung zurückgerufen, um die Macht des königlichen Ansehens zu stärken; dabei hatte er ganz nach dem Gesetze gehandelt, welches zwei Könige aus den beiden Linien des Heraklidenstammes forderte. Aber die Mörder des Agis fürchteten die Rache des Zurückgeführten und brachten ihn um, nach Phy-

larchos wider den Willen des Kleomenes, nach Polybios VIII. 1, 3. V. 37 auf seine Veranstaltung. Ja derselbe behauptet sogar, es sei Archidamos aus Furcht vor der Herrschsucht des Kleomenes entflohen, Pol. V. 37, 2; während nach Plutarch V. Cleom. 1, Archidamos gleich bei dem Tode seines Bruders aus Sparta floh, in einer Zeit, wo Kleomenes kaum das Jünglingsalter erreicht hatte und auf jeden Fall 10 Jahre, ehe derselbe den Thron bestieg: also die angegebene Ursache der Flucht ist erwiesener Maassen falsch. Eben so ungewiss wird die Nachricht über die Ermordung, wenn wir annehmen, dass sie sich auf die Aussage des Messeniers Nikagoras stützte, welcher den Kleomenes in Aegypten seinen Feinden verrieth, Plut. Cleom. c. 25. Pol. V. 37, 3. Fragen wir ferner, wie sich die Ermordung seines Schwagers mit der Liebe zu seiner Gattin vereinigen lässt, so wird uns Polybios wieder die Antwort schuldig bleiben. Es ist zu verwundern, dass er nicht auch wie Pausanias, II. 9, 1, die Vergiftung des Eurydamidas, des zurückgelassenen Sohnes des Königs Agis noch dem Kleomenes zur Last legt; da ähnliche Zeugen für die That gewiss nicht fehlten. Es scheint, die Spiessbürger in Achaia rächten sich für die Niederlagen, die sie erlitten, durch allerlei Verläumdungen, die ein offenes Ohr fanden. Erscheint nun diese Beschuldigung als grundlos nach dem Urtheil jedes unbefangenen Beurtheilers, so ist die Angabe, als wenn Kleomenes den Tod des Magas beschleunigt habe, ebenfalls falsch. Dann dass er die That selbst vollführt habe, das hatte nicht einmal Nikagoras oder Polybios auszusprechen gewagt. Möglich aber ist es wohl, dass wenn Kleomenes von der Ergebenheit der griechischen Miethvölker für seine Person gesprochen, diess eben so wohl den Sosibios zum Morde des Magas und seiner Mutter Berenike ermunterte, so wie es das Misstrauen desselben gegen Kleomenes selber erweckte, Plut. Cleom. 23. So ist also das Andenken des Kleomenes rein und fleckenlos, und Philarchos darf nicht getadelt werden, wenn er sein Leben mit edler Theilnahme

dargestellt. Ich freue mich, eine Bestätignng dieses Urtheils von Niebuhr anführen zu können: «Das Urtheil, welches Polybios gegen ihn (Phylarchos) ausspricht, wird nicht ohne Grund gewesen sein, ist aber doch das Partheiische eines Achaischen Arkadiers, so wie er Kleomenes hasst, dessen grosse Eigenschaften er doch anerkennen muss. Denn hatte das Schicksal nicht unwiderruflich ausgesprochen gehabt, dass Griechenland sich nicht wieder heben sollte, so war Kleomenes der einzige Mann, der diess Segenswerk vollbringen konnte, freilich auf eine für Arate und Cantons-Eitelkeiten, die lieber Alles aufopferten, unbehagliche Art. Sie haben dann auch ihn, sich und Alles aufgeopfert: denn das Dasein der Achaier nach dem Kleomenischen Krieg wird man doch keine politische Existenz nennen? Polybios, bei grossen und edlen Eigenschaften, konnte einen allgemein griechischen Sinn nicht begreifen, so wie er Demosthenes ganz und gar nicht begreift. Ja er war den Makedoniern eher hold als gram. Und ein Schriftsteller, der sich am letzten Strahl der griechischen Sonne wärmt, kommt ihm wie ein Schwärmer vor und ärgert ihn.» Vergl. Phylarchi Historiarum Fragmenta Collegit Joh. Fried. Lucht, Lipsiæ 1836. p. 22; ferner Mansos Sparta III. 2. p. 133—140.

## DIE NEUESTEN UNTERSUCHUNGEN
über
## DIE SERVIANISCHE VERFASSUNG.

Wenn eine Untersuchung von den verschiedensten Standpunkten aus begonnen und nach allen Seiten hin verfolgt worden ist, ohne zu einem solchen Grad von Gewissheit gebracht zu sein, dass alle abweichenden Ansichten dagegen verstummen müssen, so scheint es am Gerathensten den Gegenstand für einige Zeit ruhen zu lassen, bis neue auf andern Gebieten gewonnene Ergebnisse auch auf die Lösung dieser besondern Frage ihren wohlthätigen Einfluss äussern. Daher würde man kaum dem Vorwurf der Anmassung entgehen können, wenn aufs Neue eine Untersuchung aufgenommen werden wollte, welche in den letzten Jahrzehnten bis zur Sättigung behandelt worden ist. Dagegen wird es Entschuldigung finden, wenn nur historisch über die weitere Entwickelung der Frage berichtet wird, ohne allen Anspruch, eine neue Ansicht auszusprechen oder zu vertheidigen. Es wird genügen, wenn aus dieser Darlegung die Nothwendigkeit hervorgeht, die Frage wieder auf den streng geschichtlichen Boden zurückzuführen mit Beseitigung aller leeren Spekulation. Wir beginnen mit dem letzten Erklärungsversuch von Dr. Karl Haltaus, dargelegt in der *Geschichte Roms im Zeitalter der punischen Kriege,* Leipzig 1846, 8°. S. 525—585, welcher als Zeitpunkt der eingetretenen Verfassungsveränderung das Ende des ersten punischen Kriegs annimmt und hinsichtlich der Art der neuen Einrichtungen im Wesentlichen mit Pantagathus übereinstimmt, mit einzelnen nähern Bestimmungen, die wir

Digitized by Google

namhaft machen werden. Indessen die Begründung der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit für die oben angegebene Zeit wird eben so wenig überzeugend genannt werden können, als es irgend jemand bisher gelungen ist, für seine Ansicht allgemeinen Beifall zu erhalten. Die gänzliche Erschöpfung der Republik in Folge des mit grösster Anstrengung geführten Kriegs, die gesteigerten Ansprüche der so sehr in Anspruch genommenen Bürgerschaft, die neue Entwickelung in den Verhältnissen der Stände, welche die langdrohende Gefahr herbeigeführt, die Veränderung des Geldwerths, welche sich in der Einführung des Sextantarfusses kundgibt, endlich die Abschliessung der Tribuszahl; Alles diess *konnte* eine Umgestaltung der bisherigen Verfassung herbeiführen; oder wahrscheinlich machen, aber ob diess geschehen, bleibt nach wie vor zweifelhaft. Nur selten geschieht im Völkerleben gerade das, was nach allen möglichen innern und äussern Ursachen als nothwendig für eine gewisse Zeit erscheint, sondern viel häufiger bewegt sich die Entwickelung in grossen Gegensätzen, welche die bis aufs Äusserste getriebene einseitige Richtung einer Thätigkeit erzeugt. Waren etwa das Volkstribunat, die Zwölftafelgesetze, die Licinischen Rogationen, die Gracchischen Bewegungen folgerechte Entwickelungen früherer Zustände? Oder beurkunden sie nicht alle den Kampf entgegenstehender Kräfte, Strebungen, Absichten? Daher wenn auch Jemand die Vernunftmässigkeit einer Umgestaltung in der angegebenen Zeit zugeben wollte, so würde damit noch keineswegs die Nothwendigkeit bewiesen, weil in Rom jeder Fortschritt dieser Art durch grosse Kämpfe errungen, ertrotzt und erzwungen worden ist. Wenn aber wirklich damals die Demokratie so bedeutende Fortschritte gemacht hätte, wie doch der Verfasser selber annimmt, wie hätte Polybios davon schweigen können, er der die Vertheilung der Picentinischen Landschaft an die armen Bürger als die erste Demagogie betrachtet, und davon die Umwandelung der römischen Verfassung zum Schlechten herleitet? Pol. II. 21. Und

zeigt sich etwa in den Wahlen des Flaminius und Terentius Varro zum Consul jene durch die neue Verfassung herbeigeführte Aussöhnung zwischen beiden Ständen? Nichts weniger als diess. Liv. XXI. 63, XXII. 34. Nur eine grössere Spaltung tritt hervor. So viel über den Zeitpunkt. Hinsichtlich der Grundlage der gemachten Veränderungen wird die immer und immer angezogene Stelle des Livius auch ferner maassgebend bleiben müssen, wenn man auch den Gedanken aufgeben muss, den Anfang der Veränderung vermittelst derselben bestimmen zu wollen, Liv. I. 43: «Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est, post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam a Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quæ habitabantur partes, tribus eas appellavit, ut ego arbitror ab tributo; nam eius quoque æqualiter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est. Neque hae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.» Aus dieser Stelle geht nothwendig hervor, 1) dass die spätere Zahl der Centurien mit der Servianischen nicht übereinstimmte, wobei freilich unentschieden bleibt, ob diess mit Beziehung auf die Gesammtsumme oder nur von einzelnen Klassen gesagt war. 2) Dass diese Abweichung mit der Zahl der fünf und dreissig Tribus in Verbindung stand, während diess bei den Servianischen Tribus nicht der Fall gewesen war. 3) Dass die Zahl der Tribus durch die Centurien der Aeltern und der Jüngern verdoppelt war. Wobei nur die Frage entstehen kann, ob sich dieses Gesetz auf alle fünf Klassen, oder nur auf eine oder auf mehrere erstreckt habe. Hätte Livius nur eine Klasse im Auge gehabt, so würde er sich sehr ungenau ausgedrückt haben und würde nur darin eine Entschuldigung finden, weil er von einer allgemein bekannten Thatsache sprach. Hatte er hingegen alle Klassen gemeint, so konnte doch unmöglich *duplicato* gesagt werden, wenn die Zahl der Tribus durch die Centurien der Aeltern und Jüngern aller Klassen ver-

zehnfacht worden war. Da nun das Wort decemplicatus vorkömmt, so sieht man durchaus nicht ein, warum sich Livius desselben nicht bedient haben sollte, wenn er nicht etwa in singulis classibus hinzusetzen wollte. Also ist durch die Beschaffenheit des Zeugnisses selber die Möglichkeit verschiedenartiger Erklärungsversuche gegeben, indem einige die Gesammtzahl der Centurien auf siebenzig setzten, andere diese Zahl für die erste Klasse annahmen, und wieder andere diese Zahl um das Fünffache gesteigert für die Centurien des Fussvolks anführen wollten. Der Verfasser, welcher der letztern Ansicht folgt, nennt diese Umgestaltung einen Sieg der Demokratie über die Servianische Timokratie, oder einen Versuch, die oligarchischen (?) Centuriat-Comitien mit den demokratischen Tribut-Comitien zu verschmelzen, welcher Zweck jedoch nicht erreicht wurde. Denn wenn schon jetzt die Centurien Unterabtheilungen der Tribus wurden, so haben doch die Tribut-Comitien immer ihre Geltung behalten. Auffallend ist, wie der Verfasser trotz des vermeinten Siegs der Demokratie über die Timokratie, vrgl. S. 545, dennoch eine völlige Umgestaltung der Censussätze, d. h. Vermehrung anzunehmen scheint. Diess wenigstens war nicht demokratisch, besonders wenn die verschiedene Ausprägung des Ass nicht als reine Finanzspeculation und als Willkühr, sondern durch den veränderten Geldwerth herbeigeführt betrachtet. Allerdings hatte das Vermögen nicht mehr dieselbe Bedeutung, wenn auch jeder Tribus zwei Centurien für die oberste Klasse erhielt; aber um diess möglich zu machen, mussten die Vermögensansätze möglichst niedrig gehalten werden, um der Mehrzahl der nicht armen Bürger das Übergewicht in den obern Klassen zu geben. Demokratisch dagegen im ächten Sinne des Worts war die Folge, dass die verschiedenen Alter- und Vermögenstufen innerhalb einer Tribus eine wohlgegliederte Körperschaft bildeten, wie durch die aristokratischen Klassen des Servius nie zu erreichen war Dadurch bildete sich jener auf Wohnort und Nachbarschaft gegründete Sinn der Verbrüderung,

wie ihn Livius von den Tribulen rühmt. In Hinsicht der centuriæ equitum, nimmt der Verfasser mit Recht deren Fortbestehen auch nach der neuen Einrichtung an, und trifft in Beziehung auf die Entwickelung in seiner Untersuchung vielfach mit Rubino zusammen, der in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, Jahrg. 1846, No. 27 flgg. diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und überzeugend dargethan hat, dass die Römischen Ritter in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen zerfielen, in die eigentlichen zwölf Rittercenturien, welche aus den vornehmsten Jünglingen patricischen und plebejischen Standes gebildet waren und allein ein Staatsross hatten, und den sechs Suffragiis, welche als eine Art Ergänzungsmannschaft zu betrachten sind, und nur uneigentlich Ritter genannt wurden, weil sie kein Staatsross, wohl aber den Census equester hatten. Die erstere Abtheilung, die eigentlich sogenannten centuriæ equitum Romanorum führten ihren Ursprung auf Tarquinius, die sex suffragia auf Servius zurück; beide blieben auch späterhin um so mehr als getrennte Bestandtheile neben einander, weil sie nach Verlust ihrer militärischen Bedeutsamkeit eine verschiedene Stellung in den Centuriat-Comitien einnahmen, indem die zwölf Rittercenturien *vor*, die sex suffragia *nach* der ersten Klasse stimmten. Wie sich diess aus Livius XLIII. 16 ergibt, so wird es auch in der bekannten Stelle Ciceros Phil. II. 33 vorausgesetzt, welche erst neuerlich wieder durch eine Verbesserung von Urlichs ist umgestaltet worden. Vergl. Rhein. Museum, Jahrg. 1846, Heft I. S. 153. Wie nämlich Rubino richtig gezeigt hat, dass die zwölf Rittercenturien, als gesetzlich sanktionirte Zahl auch schlechthin centuriæ equitum Romanorum heissen, weil die Zahl *zwölf* gleichsam in ihrem Begriff mit aufgenommen war, so wird man dasselbe auch von den sex suffragia behaupten dürfen, besonders bei Schilderung eines politischen Actes, wo gar keine Täuschung möglich war. Also werden wir jetzt mit noch grösserer Zuversicht die Unverdorbenheit der bezeichneten Stelle behaupten dürfen, welche also lautet:

Ecce Dolabellæ Comitiorum dies, sortitio prærogativæ; quiescit; Renunciatur; tacet. Prima classis vocatur; renunciatur; deinde, ut assolet suffragia. Tum secunda classis vocatur; quæ omnia citius sunt facta, quam dicta: Confecto negotio bonus augur (Lælium diceres), *Alio die* inquit.

Ist so durch Rubinos Auseinandersetzung die Aechtheit des Ciceronianischen Textes unzweifelhaft, so möchten der Conjectur Urlichs: Deinde ut assolet, it suffragatum secunda classis auch der Umstand entgegenstehen, dass suffragari immer *beistimmen* heisst, während *in suffragium ire* mittere ganz gewöhnlich von der Abstimmung gesagt wird. Es hat nun Haltaus im Allgemeinen in Übereinstimmung mit Rubino die verschiedenen Stellen, welche die Equites betreffen, behandelt; dabei sind von besonderer Wichtigkeit Liv. I. 36: Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mille ac ducenti equites in tribus centuriis essent. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatæ sunt, sex vocant centurias. Vergleichen wir damit Liv. I. 43. Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratæ erant, nominibus fecit, und die Stelle Ciceros, de rep. II. 20: Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus; nec potuit Titiensium et Rhamnensium et Lucerum mutare cum cuperet nomina, sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis mille ac ducentos fecit equites numerumque duplicavit postquam bello subegit Aequorum magnam gentem etc., so könnte eine flüchtige Ansicht dieser drei Stellen leicht zu der Annahme verleiten, dass die sex centuriæ in No. 1 und die sex aliæ centuriæ in No. 2. mit den prioribus equitum partibus secundis additis ein und dasselbe bezeichne. Diess nun getrennt und erklärt zu haben, ist eben Rubinos Verdienst. Mit Recht hat er also die zwölf Rittercenturien des Servius im Wesentlichen als gleichbedeutend mit den Tarquinischen Ram-

nenses, Tities und Luceres priores und posteriores angenommen und dass sie die eigentlichen Ritter equo publico enthalten habe, während die sex aliæ centuriæ des Servius nur junge Männer, die den census equester hatten oder die sex suffragia bezeichnen. Schwierigkeiten machen dabei nur die Worte des Livius: quas nunc quia geminatæ sunt, sex vocant centurias. Bezieht man nämlich, wie Göttling und Rubino wollen, *quas* auf *posterioris*, so würden die Ramnensis, Titienses, Lucerea posteriores wieder einen besondern Complex von sechs Centurien gebildet haben, welcher auch noch durch den spätern Sprachgebrauch (*nunc*) von den Priores unterschieden worden wäre, wovon ich mich durchaus nicht überzeugen kann; sondern ich glaube, dass man in nicht politischer Geltung die Titienses, Ramnenses und Luceres priores et posteriores (primi et secundi), welche Cicero partes nennt, und die späterhin den Namen sex equitum turmæ erhielten, auch die sex centuriæ genannt hat oder dass wenigstens Livius diess behauptet hat. Für diese Annahme spricht auch die bekannte Stelle des Fest. p. 344, *sex Vestæ sacerdotes*, quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres, wo also die sacrale Beziehung der sechsfachen Eintheilung ganz deutlich ausgesprochen ist. Zu dieser Überzeugung werde ich noch durch grammatische Gründe bestimmt, Denn da *posteriores* etc. nur als Zwischensatz erscheint, da dabei ein Masculinum Ramnenses, Titienses, Lucerens hinzugedacht werden muss, so wäre der Wechsel des genus in *quas* hier nicht nur sehr hart, sondern der Constructio ad sensum geradezu entgegen. Noch mehr wenn doch die ältesten Abtheilungen der Ritter centuriæ hiessen, trotz ihrer Vermehrung, warum hätten nicht auch die Tarquinischen verdoppelten *sex centuriæ* heissen sollen in sacraler Beziehung, während sie in politischer die duodecim equitum centuriæ, genannt wurden? Das strenge Auseinanderhalten der Ausdrücke tribus — partes oder turmæ — XII. equitum centuriæ, wie Rubino behauptet ist zwar scharfsinnig ,aber scheint schon durch die Stellen

aus Valer. Max. II. 9, 6. IV. 1, 10 zweifelhaft gemacht. Übrigens findet sich die Vorstellung von einem besondern Complex der einen Hälfte der zwölf Servianischen Centurien schon bei Kortüm Röm. Gesch. S. 36. n. 153, die er dann mit den sex suffragiis identificirt, worüber er von Dr. W. Adolf Schmidt zurechtgewiesen wird, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. III., Berlin 1845, S. 194. Freilich nicht mit siegenden Gründen, weil dieser noch mit Niebuhr die sex suffragia für die patricischen Centurien ansieht und die bekannte Stelle des Festus corrigirt: quæ sunt effectæ ex numero centuriarum, und stillschweigend auch bei Livius liest: sex item alias centurias e tribus ab Romulo institutis — fecit; bei solcher Handhabung der Conjecturalkritik lassen sich freilich alle möglichen, unsern Ansichten entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigen.

Haltaus, der in Hinsicht der sex suffragia im Allgemeinen Rubino beistimmt, weicht nur darin von ihm ab, dass er sie von der Zahl der Diensttlhuenden ausschliesst, und sie als Leute emeritis stipendiis den juniores in den zwölf Rittercenturien gegenüber stellt, welche Ansicht durch die bekannte Thatsache widerlegt wird, dass höhere Staatsbeamten bis in ihr höchstes Alter den Staatsdienst beibehielten. Liv. XXIX. 37. Cic. de Legg. III. 3. Becker dagegen, Handbuch der römischen Alterthümer nach den Quellen bearbeitet Thl. II. Abth. 1. S. 235. hält fest an der Niebuhrschen Ansicht, ohne die gemachten Einwürfe durch neue Gründe zu beseitigen. Derselbe hat richtig für die Zeiten der Republik drei verschiedene Perioden unterschieden 1) die Ritter bis zur Belagerung von Veji. 2) Der Ritterstand bis auf 130. 3) Die Ritter vor den Zeiten der Gracchen bis auf August.

Aber in Hinsicht der Veränderungen durch Tarquin kehrt er zu den Zumptischen Annahmen zurück, welche eben so den geschichtlichen Zuständen jenes Zeitalters wie dem Gesetze der Entwickelung zu widersprechen scheinen. Thatsache ist, dass Tarquinius die Zahl der Ritter vermehrt hatte, wiewohl er vergebens gesucht hatte die Zahl der Tribus zu vermehren. Daher musste

er die Neuaufgenommenen denselben Abtheilungen einreihen, die nur durch die Benennung posteriores oder secundi unterschieden wurden. Eben so nimmt er an, dass die ursprüngliche Zahl verdoppelt worden sei, d. h. dass er statt 600 Ritter die er vorfand, 1200 in die vorhandenen Abtheilungen eingeschrieben habe. So weit stimmt Bekker mit Livius und mit der gewöhnlichen Annahme überein. Hingegen bei Cicero soll statt CIↃ ac CC gelesen werden CIↃDCCC und nunerumque duplicavit auf eine abermalige Verdoppelung bezogen werden, denn diesen Zusatz als Epexegese zu nehmen wie Creuzer, Rubino, Göttling und ich selber behauptet hatten, soll wegen des folgenden postquam nicht angehen. Warum? sieht man nicht ein So sollen also schon unter Tarquin 3600 Ritter gewesen sein, da 2400 gar nicht denkbar wären, weil die 18 Centurien nicht darin aufgehen. Aber Tarquin hat ja keine 18 Centurien; diese hat erst Servius errichtet und ohne Rücksicht auf die Einrichtungen Tarquins. Wenn Rubino das Richtige gesehen, so hat er eben aus den verdoppelten Titienses Ramnes Luceres die 12 Centuriæ equitum Romanorum gebildet. Diese hiessen aber in sacraler Beziehung die 6 partes oder nach Livius 6 Centurias quia geminatæ erant. Ausserdem schuf Servius noch sechs andere Centurien aus denen, die den Census equester hatten. Diese konnten an Zahl den vorigen gleich sein, und dadurch den eigentlichen Rittern equo publico ein beträchtlicher Vorzug eingeräumt worden, indem ihre Stimme die doppelte Geltung hatte, und dann hätten wir die Zahl 2400, welche annäherungsweise auch später die Zahl der Ritter war; oder sie enthielten nur 600; worüber sich nichts bestimmtes sagen lässt. Wie dem auch sei, die Servianischen 18 Rittercenturien können unmöglich für die Zahlen der Tarquinischen Einrichtungen bestimmend sein. H. Bekker bemerkt selbst über sein Verfahren S. 244 n. 99. «Es kann sonderbar scheinen, dass man bei Livius wo die Handschriften 1800 bieten, die nothwendig anzunehmende Zahl 1200 herstellen will und bei Cicero dieselbe Zahl tilgt, und die irrigen 1800

verlangt; allein ich meine, es ist diess gerade ein Zeichen der unbefangensten Forschung, die sich nicht mit dem dargebotenen, sei es noch so erwünscht, begnügt, sobald es nicht mit dem Ganzen übereinstimmt.» Indessen möchte ich sehr bezweifeln, dass diese Ansicht wenigstens in diesem Falle sich wird allgemeine Geltung verschaffen können. Bekker scheint gar nicht daran zu denken, dass Sex centuriæ und Sex suffragia etwas verschiedenes bezeichnen können, er erklärt nicht warum die altpatricischen Centurien nach den 12 plebejischen equitum centuriæ stimmen. cfr Cic de rep. II. 22. Philip. II. 33. und scheint sogar bei Liv. XLIII. 16. anzunehmen als wenn sie vorher gestimmt hätten, wo er der Erklärung Peters folgt; *Epochen der Verfassungsgesch. der Röm. Rep.* S. 60. 61.

Eine besondere Eigenthümlichkeit der römischen Ritterschaft bildeten die 10,000 Ass, welche zum Ankauf, und andere 2000, welche jährlich bezahlt und womit die Kosten des Unterhalts bestritten wurden. Liv. I. 43. Ad equos emendos dena millia æris ex publico data et, quibus equos alerent, viduæ attributæ, quæ bina millia æris in annos singulos penderent. Diese Einrichtung, wenn schon nach Cicero etwas Aehnliches bei den Korinthern Statt fand, hat dennoch nur bei den Römern diese geschichtliche Bedeutung erlangt, und ist der Gegenstand mannigfacher Erklärungsversuche geworden. Besonders hat die Grösse der Summe Verwunderung erregt, welche man ausser Verhältniss zu den frühern Zuständen fand, und die man bald durch das Halten mehrer Rosse zum Behufe der Schlacht, bald durch die Beköstigung eines Knechtes bald durch die Verpflichtung den etwaigen Verlust auf eigne Kosten zu ersetzen, zu rechtfertigen suchte. Dazu kam die Notiz, dass ein solches Pferd an Werth nur 1000 Ass betragen habe, Varro L. L. VIII. 38. p. 445, welche Summe man fälschlich mit dem jährlichen Unterhaltungsgeld verwechselte, während es gerade auf die richtige Ansicht der Sache hätte führen sollen. Die römischen Patricier, wenn sie

auch nicht ursprünglich ohne alles Privateigenthum waren, (wie man aus Livius IV. 48 hat schliessen wollen: nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat; nec quod venisset assignatumve publice esset, præterquam plebs habebat. Denn die Allgemeinheit der Behauptung wird durch das Vorhergehende gemildert: ut ager ex hostibus captus viritim divideretur *magnæque* partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunæ; etc.), sondern nur die Benützung des gemeinen Feldes als ausschliessendes Recht in Anspruch nahmen, bilden auf jeden Fall eine geschlossene Phalanx, welche als eigentliche Glieder und ausschliessende Würdenträger des Staats das Bestehen desselben nothwendig an die eigene Erhaltung knüpften oder darin enthalten glaubten. Das Übergewicht aber, welches die Patricier ausübten, stellte sich äusserlich dar, entweder in einem grossen Landbesitz, wodurch sie einer Anzahl Klienten Existenz und Unterhalt gewährten, oder in einem standesmässigen Auftreten, wodurch sie sich grösseres Ansehen und Geltung verschaffen konnten. Da nun die Last des Ritterdienstes nothwendig auf die jüngern Glieder der Geschlechter fiel (filii familias), die noch kein selbstständiges Vermögen in Anspruch nehmen konnten, so musste, wenn die Vermögen der grossen Geschlechter nicht in Kurzem zersplittert werden sollten, auf eine andere Weise für deren standesmässige Ausrüstung gesorgt werden. Wenn nun auch für jeden Feldzug nur ein Schlachtross gerechnet wurde, welches Kundigen als wenig erscheinen wird, da die Römer selber für die Schlacht den Gebrauch von zweien voraussetzen, cfr. Paul. Diac. *paribus equis*, so wird die Summe von 10,000 Ass für zehn Feldzüge keine unangemessene genannt werden dürfen; und wenn wir unter dem æs hordiarium den standesgemässen Unterhalt denken, so wird auch darin nichts Auffallendes gefunden werden. Dass nun aber vorzüglich Wittwen und Waisen der Standesgenossen diese Kosten tragen mussten, liegt so in dem Wesen einer geschlossenen Körperschaft, dass auch dieses ganz naturgemäss genannt

werden muss. Die Besitzungen der Patricier sollten den Staat bilden und erhalten durch Aufstellung einer wohlausgerüsteten und waffenfähigen Bürgerschaft. Für diesen Zweck brachten die einen Leib und Leben, die andern Hab und Gut dem gemeinen Wesen zum Opfer dar, und wie die Klienten den gefangenen Patron aus feindlicher Gefangenschaft auslösen, an auferlegte Bussen zahlen, bei der Ausstattung der Töchter helfen mussten, so lag der standesmässige Unterhalt der Ritterschaft den Besitzungen ob, welche, nach unserer Art zu reden, in todter Hand, sonst für den Staat keine Leistung übernehmen konnten. Dadurch allein war es möglich, jenes Gefühl von Gleichheit zu erhalten, welches den Anforderungen der immer weiter um sich greifenden plebs gegenüber Kraft zum Widerstande geben konnte. So wie nun früher Patriciat und Ritterschaft im Wesentlichen ein und dasselbe waren, so sind auch späterhin die Equites die eigentliche Stütze der Nobilität gewesen; womit sowohl die mässige Zahl, kaum zweitausend, Cato ap. Prisc. VII. p. 317. Kr., als das Beibehalten des equus publicus bis in das hohe Alter auf das engste zusammenhängt, cfr. Cic. de rep. IV. 2: quam commode ordines descripti, ætates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus; nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quærunt aliquo plebiscito reddendorum equorum. Denn nachdem durch die Aufstellung einer besondern Reiterei und durch die Ausbildung des Fussvolks die Römischen Ritter längst ihre Bedeutung im Kriege verloren hatten, so bildeten sie durch ihren Reichthum, durch ihre politische Weisheit, durch ihre bedeutsame Stellung in der Centuriengemeinde, in dieser später formell ganz demokratischen Versammlung recht eigentlich den Schwerpunkt staatsmännischer Weisheit, welcher der unruhigen, schwankenden und unaufhaltsam weiter strebenden Volksmasse die Richtung gab.

Ihre bevorrechtete Stellung im Staate hat durch die Bildung einer besoldeten Reiterei für den Dienst in den Legionen allerdings eine neue Stütze erhalten, wie denn

zu jeder Zeit durch Abstufungen Rangverhältnisse fester begründet werden, aber ihre eigentliche Bedeutung haben sie als Erben und Nachkommen der alten Geschlechter, welche als Gründer und Grundbestandtheile des Staats, als das gottgeweihte Geschlecht, durch Gründung der Religion und der Auspicien die Grundbedingungen des Fortbestandes der Republik gegeben haben. Desswegen war die Umgestaltung des Ritterstandes und das Losreissen desselben vom Senat die verderblichste aller Neuerungen, weil sie die Geldmacht unabhängig von der Aristokratie als einen neuen Faktor in den Staat einführten, und dadurch die beiden Träger der öffentlichen Wohlfahrt, die Staatsgewalt und die Selbstständigkeit des Reichthums mit einander in Zwiespalt brachte. Während der senatorische Stand auf den Ertrag seiner Ländereien und die Zinsen der ausgeliehenen Gelder beschränkt, Handelschaft ihm ausdrücklich untersagt war, Liv. XXI. 63, hatten diejenigen Ritter, die nur den Census equester hatten, durch Handelsunternehmungen aller Art, Aktiengesellschaften und grossartige Speculationen, welche durch das eigenthümliche römische Steuersystem durch die Ausführung aller öffentlichen Arbeiten, Unternehmungen und Lieferungen für den Staat ausserordentlich begünstigt wurden, sich grosse Reichthümer erworben. Dieser Stand, welcher mit dem wachsenden Reichthum auch grössern Einfluss in Anspruch nahm, ward durch C. Gracchus zu einer politischen Macht, indem die Beisitzer der öffentlichen Gerichte aus ihnen gewählt und dadurch die richterliche Gewalt nicht nur vom Einfluss des Senats befreit, sondern vielmehr demselben gegenüber gestellt und dadurch eine Beaufsichtigung der Staatsgewalt in die Hände der Ritter gelegt wurde. Ausgeschlossen waren freilich die Söhne der Senatoren nicht, aber sicherlich diese selbst, indem damals vielleicht jenes Gesetz angenommen wurde, welches Cicero andeutet, dass nach zehn Dienstjahren das Staatsross abgegeben werden musste. Doch hat diess Gesetz gewiss nicht länger als bis auf die Sullanischen Zeiten Geltung gehabt, und mit Unrecht wird als eine Bestäti-

gung desselben, Cicero de petit. Cons. 8 angeführt: Primum cognoscendi sunt equites: pauci enim sunt; deinde adipiscendi; multo enim facilius illa adolescentulorum ætas ad amicitiam adjungitur; deinde habebis tecum ex inventute optimum quemque etc., zumahl ihr die andere aus Sueton Aug. c. 38 gegenübersteht. Aber die Hauptveränderung bestand darin, dass jetzt die Mehrzahl der Ritter aus solchen bestand, die nur den Census equester hatten, ohne zu einer senatorischen Familie zu gehören. Diese waren eben so wohl durch bürgerlichen Rang, als durch die gesammte Geistesrichtung und namentlich durch politische Neigungen von dem herrschenden Stande getrennt, and darum wurde die Kluft immer grösser, bis der schnöde Eigennutz und die Faktionswuth sich dieser Verhältnisse bemächtigte und das Gemeinwesen seinem Untergang entgegenführte. Plin. XXXIII. 2, 8: Indicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus. Über das Zahlenverhältniss an derselben Stelle: «Divo Augusto decurias ordinante maior pars iudicum in ferreo annulo fuit, iique non equites sed iudices vocabantur», nämlich zu der Zeit der Gracchen und auch späterhin, mit ihrem eigentlichen Namen, wiewohl sie im Allgemeinen, wegen des Census equester zu dem Ordo equester gehörten, daher man nicht Ciceros Autorität als Gegenbeweis aufführen kann. Eben dahin gehört auch die andere Bemerkung: «Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum», weil sicherlich nur die eigentlichen Equites diesen Namen trugen, wie auch Q. Cic. de petit. Cons. c. 8 diese Benennung gebraucht. Also müssen turmæ oder centuriæ equitum wohl von den judices oder publicani unterschieden werden, wiewohl sie die gemeinsame Benennung ordo equester umfasste, wie auch früher die XII equitem centuriæ von den sex suffragiis getrennt wurden. Wenn aber Dionys von 5000 redet, die er in den turmis equitum gesehen, so bezieht sich diess eben auf die transvectio, woran die gesammte Ritterschaft Theil nahm.

Es war ein glücklicher Gedanke, nachdem auf so verschiedenen Wegen die Lösung des Problems versucht worden war, die Nachrichten der Alten über die Servianische Verfassung in Einklang und diese selbst zur anschaulichen Erkenntniss zu erheben, die eigentliche Grundlage jener Verfassung, auf welcher sie faktisch beruhte, selbst einer genauern Betrachtung zu unterwerfen. Diess ist geschehen in der Schrift: *über die römischen Tribus in administrativer Beziehung*, Altona 1844 8°. von H. *Theodor Mommsen*, welcher sich sowohl durch seine frühere Untersuchung: de Collegiis et de sodaliciis Romanorum, als seither durch mehrere philologische Arbeiten auf eine vortheilhafte Weise bekannt gemacht hat. Wiewohl nun dieser Schrift von einer andern Seite her eine sehr einlässliche Beurtheilung zu Theil geworden ist, so darf diese doch hier um so weniger unterlassen werden, als der Standpunkt der Beurtheilenden ein ganz verschiedener ist. Indem wir nun die Auseinandersetzung über das ursprüngliche Verhältniss der pagi zu den tribus dahingestellt lassen, wollen wir von vorneherein bemerken, dass insofern doch jede gründliche historische Entwickelung auf einer gesunden Interpretation beruht, einige Proben, die der Verfasser davon gegeben hat, durchaus nicht diesen Anforderungen zu entsprechen scheinen. Diess gilt zuerst von Livius II. 16, wo von der tribus Claudia die Rede ist: Atta Clausus, cui postea Ap. Claudio fuit Romæ nomen, cum pacis ipse auctor a turbatoribus belli premeretur, nec par factioni esset, ab Regillo (a vico Regillo) magna clientium comitatus manu, Romam transfugit. Illis civitas data agerque trans Anienem; vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, adpellata; wo der Verfasser so verbindet: «ii, qui ex eo agro veniunt appellantur vetus Claudia tribus, cum iam aliæ regiones ei tribui adscriptæ sunt»; der Sinn ist aber folgender: Livius will den Namen *vetus* Cl. trib. erklären, desswegen fügt er hinzu: obgleich später noch neue Mitglieder hinzugefügt worden seien, die aus derselben Landmark, nämlich ex agro trans Anienem

herkämen. Ganz auf die gleiche Weise steht der Abl. absol. in der vielbesprochenen Stelle Liv. I. 34: sex item alias centurias, tribus a Romulo institutis, sub iisdem quibus inauguratæ erant, nominibus fecit. Eben so unglücklich ist die Emendation Liv. II. 21, wo er die räthselhafte Stelle, auf eine ähnliche Weise, wie Alexander den gordischen Knoten löst; und *Romæ tribus factæ* schreibt mit Weglassung der Zahl, die er als das Werk eines sehr scharfsinnigen Interpolators darstellt. Nun hat aber die Epitome die Zahl auch. Je nun, der Epitomator hat auf eine ähnliche Weise combinirt! »Les beaux esprits se rencontrent.« Wie viel tribus waren nun aber? Antwort: *zwanzig*; welches aus Dionys. VII. 64, der ausdrücklich von 21 redet, glücklich herausgerechnet wird. Die Beweisführung steht S. 9 der angeführten Schrift; Die Widerlegung bei Huschke S. 585 in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Neunter Jahrgang, Heft 7, Jahrg. 1845. Über die Erklärung von *δεκατεύειν*. Vergl. a. a. O. S. 587. Noch ein Beweis von der Conjecturalkritik des Verfassers ist p. 27: tributorum collatio cum sit alias in capita id est ex censu. Die Lesart ist: conlationem cum sit alia in capite illud ex censu, welches man früher so veränderte: conlationum cum sit alia in capita, aliud ex censu; aber der Verfasser läugnet den Unterschied eines tributum in capita und eines tr. ex censu. Übrigens wird Niemand anstehen, dem Verfasser beizupflichten, wenn er in den Tribulen ein sehr lebendiges Gefühl der Gemeinschaft und eine gewisse Eigenthümlichkeit der Geistesrichtung voraussetzt. Dergleichen Besonderheiten mit lokaler Grundlage finden sich bei einem scharf ausgeprägten Volkssinn immer, und es war ja offenbar die Anerkennung dieser Thatsache, welche auf der Umgestaltung der Centuriengemeinde einen wesentlichen Einfluss ausgeübt hatte. Auch wird sehr richtig der rein politische, d. h. nicht religiöse Charakter der Tribus dargelegt, und wie sie recht eigentlich die Grundlage der gesammten Verwaltung gebildet. Ob hingegen die Vorsteher der tribus ursprünglich tribuni genannt,

und ob deren Zahl in jeder tribus fünfe, für die fünf Klassen gewesen, ob sie eins und dasselbe mit den tribunis ærariis gewesen, diess Alles wird schwerlich einer allgemeinen Anerkennung sich zu erfreuen haben; während die Behauptung einer ursprünglichen Verschiedenheit der curatores tribus von den tribunis militum und tribunis plebis Jedermann einleuchten wird. Aus der Gleichheit der Wurzel von *tribus* und *tributum* auf eine ursprüngliche Bestimmung der tribus für diesen Zweck zu schliessen, scheint mir sehr misslich; denn wenn auch wirklich beide Wörter in dem Begriff *Theil* sich begegnen, so liegt doch darin durchaus keine Nothwendigkeit einer ursprünglichen Verbindung. Bei den Alten, welche die Etymologie nur zu oft nach der äussern Verbindung der Gegenstände auffassen, können solche Urtheile nicht auffallen, aber für die construirende Methode des Verfassers sollten solche Fulcra nicht herbeigezogen werden. Sonst wird man sich mit den Ansichten über das tributum, worüber schon Niebuhr und Huschke auf den richtigen Weg geleitet, einverstanden erklären müssen. Es wird sehr richtig für eine Art gezwungener Anleihe zu einem bestimmten Zweck erklärt, womit die Pflicht einer Zurückerstattung schon ausgesprochen ist. Diess wirft denn auch Licht auf das eigentliche Wesen des Soldes, welchen Abschnitt schon Huschke für den gelungensten des ganzen Buches hält. Dass aber vor Einführung des Soldes ex publico, die Ausrüstung und der Unterhalt des Kriegsvolks den tribus obgelegen und dass diess privato sumtu genannt worden sei, davon wird sich schwerlich Jemand überreden können. Denn die tribus bestehen doch wohl nur als Bestandtheile des Staats, und was Bezirksweise gesteuert wird, wird eben so wohl eine Leistung des Staats sein, als wenn die Gesammtheit der tribus steuert. Oder wie will der Verfasser sich das ursprüngliche Verhältniss der Tribulen zu der Centuriengemeinde denken? Mussten etwa nur die Genossen derselben Klasse für die Ausrüstung und Beköstigung ihrer Angehörigen sorgen? Und theilen sich auch in dieser Beziehung die tribus wieder

in fünf Unterabtheilungen? Aber dahin geräth man, wenn man eine geschichtlich festgestellte Thatsache durch allgemein ausgesprochene Behauptungen erschüttern und ihnen eine andere Deutung geben will. Allerdings setzt die Servianische Verfassung ein Besteurungsrecht des Staats voraus; während des Verfassers Ansicht von den tribus vielmehr auf germanische als auf römische Verhältnisse passt, wo der Staat die Einheit bildet, worin die Glieder aufgehen, nicht ein Aggregat aus unabhängigen kleinen Ganzen, welche sich vertragsmässig vereinigen. Wenn dann der Verfasser behauptet, Livius IV. 60, sage von dem tributum ganz richtig, es sei eigentlich nichts anderes als ein *militare privato sumtu*, so ist diess geradezu falsch; denn gerade diesen bezeichnenden Ausdruck hat Livius nicht. Richtig bezeichnet übrigens der Verfasser den Sold als Beköstigung während der Kriegszeit *ἐφόδια, σιτηρέσιον ὀψωνιασμός*, weil die Bewaffnung und das zu Felde ziehen eben so wohl eine Auszeichnung als eine Pflicht des Bürgers war, und dafür keine Entschädigung irgend einer Art geleistet wurde. Nachdem er nun viel Gutes über den halbjährigen und jährigen Sold gesagt, und über die Zeit der Zahlung lässt er sich dadurch wieder zu einer unglücklichen Conjektur verleiten, indem er Liv. IX. 43, für *bimestri* stipendio — *semestri* gelesen wissen will, indem eigentlich VIMESTRI geschrieben worden sei, gleich als ob nicht bei schnell beendigten Kriegen oder bei Waffenstillständen auch nur ein zweimonatlicher Sold hätte gezahlt werden können, wenn schon die jährige oder halbjährige Zahlung die gewöhnliche war. Trotzdem nun, dass der Verfasser bisher die Soldzahlung als einen feierlichen Act dargestellt, und selbst bei Triumphen als unter dem militärischen Imperium geschehen, so nimmt er dennoch neben der militärischen einen civilen Akt der Zahlung an und will beweisen, dass die tribuni ærarii, welchen diess zugeschrieben wird, ein und dasselbe mit den nachmals sogenannten curatores tribus seien, weil die pignoris capio nur gegen eine civile Magistratur zulässig gewesen sein könne. Gleich

als ob dieselbe nicht auch den equites equo publico gestattet gewesen wäre und bei diesen doch wohl nicht gegen die curatores tribus. Sagt nicht Gajus ausdrücklich IV. 27: pignoris capio introducta est moribus rei *militaris:* nam propter stipendium licebat militi ab eo, qui æs tribuebat nisi daret, pignus capere. Was hat aber der miles mit einer bürgerlichen Magistratur zu schaffen? Nun aber werden tribuni ærarii unter den curatores tribus erwähnt; will man glauben, dass diese doppelte Benennung neben einander bestanden habe? Und hat der Verfasser überhaupt bewiesen, dass die Soldzahlung gewöhnlich erst nach Entlassung des Heeres statt gefunden? Keineswegs. So treibt er sich in einem Gewebe von Hypothesen und willkührlichen Annahmen herum, wo er um so tiefer in den Irrthum hineingeräth, je mehr er System in seine neuen Erfindungen zu bringen sucht. So ist es wahrhaft lustig, wie er den Wechsel, das Aufhören und die Wiederaufnahme des Namens der tribuni ærarii erklärt, S. 51. Aber die Krone hat der Verfasser seinen kritischen Bemühungen offenbar durch die neue Constitution des Ciceronianischen Textes in der bekannten Stelle de republica aufgesetzt, wo jetzt LXXXXVIIII statt LXXXVIIII — Cum XCIV für ex centum quatuor centuriis — duæ solæ für *VIII solæ si* gelesen, also nur an drei Stellen geändert werden soll, um Cicero mit Livius und Dionysius in Übereinstimmung zu bringen. Wir wollen nun gar nicht davon reden, welcher Scharfsinn dem Abschreiber zugemuthet wird, um die gewöhnliche Lesart zu erfinden, wir wollen auch nicht fragen, warum für eine hypothetische Annahme «cum accesserant» steht; sondern wir wollen nur den Sinn ins Auge fassen, welcher durch die neue Conjektur gewonnen wird. Cicero will das Übergewicht der ersten Klasse nach der Servianischen Ordnung beweisen, daher sagt er: Wenn von den 99 Centurien, welche die erste Klasse mit den Rittercenturien und einer Zusatzcenturie bilden, nur zwei den 94 übriggebliebenen beigetreten sind, so ist die Mehrheit gewonnen. Also anstatt nach der Lesart LXXXXVIIII zu

sagen, dass die erste Klasse vereint mit den Rittern und jener Zusatz-Centurie schon eine entschiedene Mehrheit bildet, sagt der Schriftsteller, wenn nur zwei, (wo doch wenigstens es heissen sollte: *selbst wenn zwei*) den übrigen Centurienmasse beigetreten sind, ist die Mehrheit erreicht. In der That eine so neue und eigenthümliche Wendung, dass wir uns und dem Cicero gratuliren müssten, wenn er wirklich so geschrieben hätte. Aber schwerlich wird H. Mommsen auch nur einen einzigen Anhänger für seine Meinung gewinnen; wenn sie schon mit einer Vornehmheit und Selbstgenügsamkeit vorgetragen ist, welche das junge Dänemark charakterisirt. Doch dürfen solche ganz verfehlte Versuche auf dem Felde der Conjekturalkritik Niemanden gegen die ganze Darstellung einnehmen, welche eben so wohl von Gelehrsamkeit als Scharfsinn zeugt. In Beziehung auf die Darstellung der veränderten Verfassung hat er mit vielem Geschick die gewonnenen Resultate für sich zu benutzen gewusst, die Irrthümer seiner Vorgänger vermieden und die Ansicht des Pantagathus, wenn auch nicht mit neuen Gründen gestützt, doch auf eine klare und lichtvolle Weise entwickelt. Wenn nun aber ein besonderer Werth darauf gelegt wird, dass die Abtheilungen der Iuniores und Seniores in den Tribus auch noch später auf Inschriften vorkommen, so wird damit nur etwas bewiesen, was wir schon hinlänglich aus Livius wissen. Die Anführung hätte nur dann einigen Werth, wenn eine bestimmte Hinweisung auf die fünf Klassen darin enthalten wäre; leider aber wird, wenn man auch den Erklärungen des Verfassers in allem Einzelnen beistimmen wollte, mit diesen Inschriften zu viel bewiesen, indem wir statt fünf Klassen acht erhalten, die denn ohne grosse Schwierigkeit in den frühern Zuständen nachgewiesen werden, freilich nicht für Jedermann so überzeugend, als dem Verfasser dieses erscheint. Nachdem er nun noch die Einerleiheit der Person in den curatores tribus und den Centurionen nachgewiesen, kommt er zu dem mit gesperrter Schrift gedruckten Resultat: «Wie die Plebs zu den Klassen,

verhält sich die Halbtribus zu den Centurien, was die Volkstribunen im Grossen sind, sind die curatores tribus im Kleinen.» Welche neue Wahrheit, abgesehen von der Unrichtigkeit des Vergleichs zwischen tribuni plebis und curatores tribus, mit diesen Worten verkündet wird, vermögen wir nicht einzusehen, es ist nur die Anwendung des bekannten Satzes: Das Ganze verhält sich wie seine Theile, welcher hundertmal ohne alle Prätension in Anwendung gebracht wird. Nur das eine wollen wir bemerklich machen, dass wir jetzt dem Verfasser die Entdeckung verdanken, dass tribuni ærarii, centuriones, die custodes tabellarum nach S. 104, und curatores tribus ein und dieselbe Person sind, die je nach ihren verschiedenen Funktionen vier verschiedene Benennungen haben. Bisher hatte man geglaubt, dass eine wohlgeordnete Gemeindeverfassung gerade darin ihren Werth habe, dass Bezirksvorsteher, Bezirkshauptmann und Bezirksverwalter in ihren Verrichtungen scharf getrennt sind; aber vielleicht meint der Verfasser, den Römern wären diese einfachen Grundsätze fremd gewesen? Eine zweite Entdeckung, die der Verfasser macht, besteht darin, dass, weil hier acht Centurien erwähnt werden, diese aber zu drei und fünf getheilt sind, an einem andern Orte aber sechs besonders stehen, damit ein Unterschied zwischen den drei und fünf, und zehn und sechs begründet wird. Ferner hat er gefunden, dass die 968 Iuniores, die erwähnt werden, sich sehr gut in 8 Centurien zu 120 Centurialen mit einem Centurio zerlegen lassen, womit wahrscheinlich angedeutet werden soll, als wenn diess auch so geschehen wäre, und vielleicht auch auf frühere Zeiten Anwendung fände. In Hinsicht der oft angenommenen Verwechselung zwischen tribus und centuria entscheidet sich der Verfasser dahin, dass wo nur auf die äusserliche Form oder Renunciation gesehen wird, tribus für centuria stehen kann, indem man aus der frühern Aufrufung der Klasse die nähere Bestimmung zu entnehmen hat S. 96. Was die sex suffragia betrifft, so theilt er die Ansicht Niebuhrs, S. 98, n. 74. Die Abstimmung geschah

nach dem Verfasser in Massen von 70–90 Centurien, wobei jedoch die Stimme jeder Einzelnen dem Magistrate gemeldet wurde, welches wenigstens für die frühern Zeiten aus Livius X. 13 gewiss ist. Ut quæque intro vocata erat centuria Consulem Fabium dicebat, da allerdings Huschke aus Ciceros Verrin. V. 15, 38: »præco te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honori affici pronuntiavit,« fälschlich geschlossen hatte: dass die Stimmen der zusammengehörenden centuriæ iun. et sen. zusammen ausgerufen worden wären. Über den Zeitpunkt der veränderten Verfassung spricht sich der Verfasser in gewohnter Selbstüberhebung aus, welche ihm um so weniger ziemt, da er weder eine neue Ansicht aufstellt, noch neue Gründe anzuführen weiss. Denn wenn derselbe meint, dass bei einer Begebenheit dieser Art, deren Zeitpunkt durch ein positives Zeugniss nicht bestätigt wird, zehn oder zwanzig Jahre einen wesentlichen Unterschied begründen; so verkennt er ganz das Wesen der Entwickelung römischer Verhältnisse überhaupt. Bei den Römern ist nie die Form oder das Gesetz vor der Entwickelung vorausgeeilt, sondern erst erschien die That, und dann die das Gewordene sanctionirende Verfügung. Nam gerere quam fieri tempore posterius, re atque usu prius est. Wenn derselbe aber für seine Annahme, dass die Veränderung im Jahr 241 eingeführt worden sei, die Stelle von Salust anführt: Discordiarum et certaminis utrimque finis fuit secundum bellum Punicum, so ist diess wahrhaft lächerlich; einmal weil er dem Salust einen ganz falschen Sinn unterschiebt, der nur sagen will, dass die innerlichen Partheiungen vor der Grösse einer äussern Gefahr verstummten, und zweitens doch dieser Zeitpunkt von seiner Annahme um 24 Jahre getrennt ist. Wenn aber der Verfasser das Wesen der Veränderung einen vollständigen Sieg der Plebejer nennt, so berichtigt er sich im Folgenden selbst. Es ist nur so viel gewiss, dass die ursprünglich von den Patriciern, später von diesen in Verbindung mit den reichsten Plebejern ausgeübte Gewalt, jetzt mit dem bessern Mittelstande getheilt wurde: wozu allerdings ebenso-

wohl Vermögensverhältnisse als weiter verbreitetes Selbstgefühl wesentlich mitwirken mochte. Es war dadurch allerdings die höchste Blüthe des Staats erreicht, indem das vollkommenste Gleichgewicht der verschiedenartigen Ansprüche nunmehr festgestellt war; daher jede Veränderung hier störend einwirken musste, sowohl wenn die Gewalt zu den untern Schichten der Plebejer hinabstieg, als wenn sie sich in einem engern Kreis der höhern Stände zusammenzog. — Durch die Vergleichung der Verhältnisse des Kriegswesens mit den politischen findet nun der Verfasser ebenfalls eine achtfache Eintheilung der Bürgerschaft, welche den oben gefundenen acht Centurien entsprechen sollen, ohne dass jedoch derselbe sich über das Verhältniss dieser drei untern Centurien zu den Klassen bestimmt ausspräche. Denn dass auch Salust dieselben zu den Klassen gezählt habe, wie er aus der bekannten Stelle Sal. Jug. 86 schliessen will, ist eine jener willkührlichen Annahmen, welche so häufig in dieser Schrift das Epithet des Scharfsinns in Anspruch nehmen.

Die sehr schwierige Untersuchung, in welcher Verbindung die reformirte Verfassung zu dem Grundbesitz zu dem Kriegswesen, und diese selbst wieder zu der Eintheilung in Klassen und Centurien stehen, worin weder eigenthümliche Auffassung, noch scharfsinnige Combination vermisst werden, wird hier um so eher übergangen werden können, als bei der Gesammtdarstellung noch auf diese Punkte zurückgegangen werden muss. Namentlich ist der Organismus der Legion ein so schwieriger Gegenstand, dass wir unmöglich durch die Darstellung des Verfassers die Sache als erledigt ansehen können, vergl. S. 105—143. Am gewagtesten scheint die consequente Durchführung der vollständigen Gleichförmigkeit der Heeresordnung mit der bürgerlichen, selbst nach der Einführung der Manipular-Aufstellung. Und überhaupt ist hier nie zu vergessen, dass gewisse Punkte nie und nimmermehr ausgemittelt werden können, und dass mit blossen Hypothesen sich vergnügen, ein ziemlich müssiges Gedankenspiel ist. Wir treten damit in das Gebiet subjectiver

Anschauungsweise, entfernen uns aber im gleichen Maasse von der Anschauung des Alterthums, insofern nicht ein congenialer Geist durch ursprüngliche Verwandtschaft diese Kluft überspringt.

Von dieser Art sind denn auch die Ansichten über die Veränderungen des Fabius Maximus, wodurch er die Verbreitung der Libertinen durch alle Tribus unwirksam zu machen suchte. Es lassen sich hier so mancherlei Maassregeln denken, dass die Feststellung derselben nur durch die grösste Willkühr möglich ist, die auch Jedermann in den Bestimmungen des Verfassers erkennen wird, S. 156.

Wenn man den Ansichten des Verfassers über die Municipien und das Cäritische Bürgerrecht Beifall schenken kann, wenn sie schon nicht wesentlich Neues enthalten und durch Peters Abhandlung, Zeitschrift für Alterthumskunde 1844, 25—28, im Einzelnen berichtigt und ergänzt wird, so werden dagegen die Behauptungen über den Dienst der Ararier um so weniger genügen. Alles was da von Besatzungsdienst gesagt wird, und dass sie eigene Legionen gebildet und dass der Ausdruck *duarum instar* legionum und der Vers des Lucilius: munus tamen fungi et muros servare potissent» diess bestätige, gehört der schöpferischen Einbildungskraft des Verfassers, welche überall klar sehen will, wo ewiges Dunkel tieferes Eindringen wehrt. Den übrigen Theil des Buches, über die *Suffragien der Freigelassenen*, die *Tribus der Kaiserzeit* als *städtische Corporationen*, die *Getreidevertheilungen* u. s. w. können wir als dem Wesen der Servianischen Verfassung fremdartig hier füglich übergehen.

Diese Schrift hat einer sehr gründlichen Beurtheilung unterworfen Hr. Prof. Huschke in Breslau, in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, früher von Richter, später von Dr. Jakob Schneider redigirt, Jahrg. IX, Bd. 18, Leipzig 1845; eine Recension, welche um so mehr unsere Aufmerksamkeit verdient, weil sie nicht nur die beurtheilte Schrift in vieler Hinsicht berichtigt und ergänzt, sondern auch dem Verfasser Gelegenheit

bietet, seine eigenen in manchen Punkten berichtigten Ansichten über die Servianische Verfassung in gedrängter Übersicht darzulegen. So lange nun der H. Prof. auf dem polemischen Standpunkt steht, wird man vielfach sich veranlasst fühlen, seinen eben so scharfsinnigen als gründlichen Gegenbemerkungen unbedingten Beifall zu schenken; wo er aber mehr um die Darlegung und Begründung seines eigenen Systems bemüht ist, da müssen die Ansichten nothwendig mehr auseinander gehen. Doch wird auch hier Vieles als allgemein gültig anerkannt werden müssen, und da es nicht unser Zweck sein kann, über eine Beurtheilung eine zweite zu schreiben, so genügt es, kurz die Punkte zu bezeichnen, worin ich entweder mit dem Verfasser nicht übereinstimme, oder welche überhaupt Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein können. Denn man wird zugeben müssen, dass ein jeder Darsteller alterthümlicher Verhältnisse eine Anzahl Sätze in seine Darstellung aufnehmen muss, welche streng genommen weder bewiesen, noch widerlegt werden können, da sie in eigenthümlicher Anschauungsweise ihren Grund haben.

Dass Landeigenthum der Maassstab des Vermögens für den Servianischen Census, so wie Landbau die materielle Grundlage für den römischen Staat war, gehört jetzt wohl zu den allgemein zugestandenen Wahrheiten; aber es ist Huschkes Verdienst, diesen Satz nach allen Seiten erörtert und erläutert und nach seinen Folgerungen entwickelt zu haben. Ob nun aber die Assignationen nach einem bestimmten Gesetze stattfanden und ob überhaupt den mathematischen Zahlenverhältnissen jener grosse Einfluss in den ältesten Staatseinrichtungen einzuräumen ist, das ist die Frage. Die Angaben des Dionysius in dieser Hinsicht, so in aller Dürre und beziehungslos hingestellt, scheinen jeder wahrhaft organischen Entwickelung zu widerstreben; während auf der andern Seite zugestanden werden muss, dass schon die Anfänge des römischen Staates ausserhalb der mythischen Periode liegen, und dass eine Herrschaft der Sage, wie sie Niebuhr

annahm, eben so wohl dem Zeitalter wie dem Inhalte der Geschichte selbst widerstreitet. Wir sind gewohnt, in der Entwickelung der Staaten dem Zufall, äussern Einflüssen und einer Menge unberechenbarer Kräfte eine grosse Macht einzuräumen, dagegen tritt uns in den Staaten des Alterthums ein Glaube an Zahlenverhältnisse entgegen, welche unserm Zeitalter, welches für Zahlenmetaphysik keinen Sinn hat, durchaus fremd ist. Dennoch lässt sich die tiefeingreifende Wirkung solcher Zahlenverhältnisse auch für den römischen Staat gar nicht in Abrede stellen, und es kann nur zweifelhaft sein, ob wir diese Macht als eine durch die Länge der Zeit geheiligte oder als eine gleich ursprünglich mit Bewusstsein hervorgetretene oder durch religiösen Glauben angenommene Zahlensymbolik zu betrachten haben. Als ursprünglich gegebene Faktoren des römischen Staates sind wohl jetzt allgemein Patroni und Clientes angenommen; aber ob ihre gegenseitige Stellung durch das Maass der Assignation scharf abgegränzt war, scheint mir noch nicht erwiesen. Dasselbe ist der Fall mit dem ursprünglichen Verhaltniss der Curien und Decurien zur Tribus, welches man als gesetzliche Bestimmung oder als eine durch Zeit und Sitte sanctionirte Gewohnheit betrachten kann. Wird die erste Anlage der Stadt als eine Colonie von Albalonga betrachtet, worauf Vieles hinweist, so dürften allerdings jene Zahlenverhältnisse als feststehende und maassgebende betrachtet werden. Eben dahin führt das Princip als Gesetz angenommen, dass jeder kleine Theil des Staates wieder den Organismus des Ganzen repräsentiren muss. Allerdings widerstrebt solchen streng mathematischen Bestimmungen das mythische Element der römischen Geschichte, welches wie Moos die alten Fundamente umwölbt und dem Auge verbirgt, aber doch immer ein Vorhandensein eines Stoffes voraussetzt, den es umkleidet und schmückt. Diesem Elemente der Sage ist indessen von den frühern viel zu viel eingeräumt worden, weil es bei den Römern weniger als bei den Hellenen aus einer schöpferischen Fülle dichterischer Gestaltung,

Digitized by Google

als aus der Macht des Glaubens, der Bewunderung der grossen Helden und der Getrübtheit des streng historischen Bewusstseins hervorging. Daher für die Gründung Roms eine freie Sagenschöpfung anzunehmen, welche aus der Eigenthümlichkeit geistiger Anschauungen Namen, Personen und Erlebnisse erzeugt, mir immer eine Verkennung römischer und italischer Geistesrichtung zu sein schien. Wird nun schon für die früheste Zeit alle Einwirkung bestimmter Zahlenverhältnisse anerkannt, und sind die Zahlen der Tribus, Curien, Geschlechter (δέκαδες) historisch begründet, so erhält auch das Zahlenverhältniss der 170 Centurien zu den 17 Tribus eine grosse Wahrscheinlichkeit; und das Princip der Verdoppelung für die römische Staatsentwickelung in seinem ganzen Umfange zugegeben, würde sich die spätere Erweiterung und das Stehenbleiben bei einer gewissen Grenze ganz leicht und ungezwungen erklären. Dieses Ansetzen der spätern Tribus von 21—25, und von 25—35 sieht der Verfasser eben als die Hauptursache der Verfassungsveränderung an, indem dieses Aufeinanderpfropfen den Organismus und die Gliederung störte. Aber wie und in welcher Art diese Veränderung zu Stande kam, darüber wird wohl schwerlich in nächster Gegenwart eine allgemeine Verständigung erreicht werden. Der Verfasser bleibt bei der Erklärung stehen, welche dem Wortlaut der Livianischen Stelle am nächsten kömmt, nach welcher die Zahl der Centurien die doppelte Zahl der Tribus, d. h. 70 wird. Da nun aber auch die Fortdauer der Klassen unläugbar ist, und eine Spaltung der centuriæ iuniorum und seniorum nach den Klassen weder sich erweisen lässt noch irgendwie durch Anführungen der Schriftsteller unterstützt wird, so muss er nothwendig zu einer Klassification der Tribus kommen, die sich eben so wenig streng historisch erweisen lässt. Es kann daher über den Sinn und Geist der Veränderung eine völlige Übereinstimmung herrschen, dagegen über die Form eine grosse Verschiedenheit der Ansichten bestehen. Dass eine gesetzlich geordnete Stufenfolge unter den Tribus bestand, ist allgemein anerkannt,

dass eine Maassregel, wodurch Stufen des Ranges unter den Tribus selber festgesetzt wurden, eben so wohl den Rechten der alten Bürger dem Wesen nach, wie den steigenden Ansprüchen der Demokratie in der Form Genüge leistete, kann von Niemand in Abrede gestellt werden, zumahl da die letzte grosse Bürgerannahme ganz nach demselben Princip stattgefunden hat. Wie ferner die Wahrscheinlichkeit einer solchen Maassregel durch die Beschränkung der Freigelassenen auf die rein städtischen Tribus, und durch die Forderung einer gleichmässigen Vertheilung der neuen Bürger durch alle Tribus gestützt wird, kann ebenfalls Niemand entgehen; aber durch alle diese allgemeinen Analogien wird desswegen weniger entschieden, weil bei der grossen Machtvollkommenheit der Censoren diesen noch viele andere Mittel zu Gebote standen, um das Übergewicht in der Verfassung immer auf die Seite hinzulenken, wo die Richtung der Zeit es gebot. Zudem müssen wir nie vergessen, dass die ursprünglichen Gegensätze in der römischen Verfassung, angestammter Adel und Hörige, Geschlechter und Gemeinde, Ämteradel und Bürgerschaft, optimates und populares oder Aristokratie und Demokratie immerfort gegen einander gekämpft und einander beschränkt haben, und dass dieser Kampf erst dann alle Bedeutung für die Entwickelung des Staatslebens verlor, als statt politischer Grundsätze die Selbstsucht sich dieser Partheinamen bemächtigte und unter dem Schein entweder für das Ansehen des Senats oder für die Freiheit des Volkes zu wirken, nur dem eigenen Vortheil diente. Von da an haben beide Theile an der Zerstörung des Gemeinwesens auf gleiche Weise gearbeitet und statt der Entwickelung ist nur die stufenweise Auflösung des ursprünglichen Organismus zu bemerken. Daher eben für die frühern Zeiten der Entwickelung die folgerechte Durchführung bestimmter Grundsätze in dem Leben selber viel mehr bedingt erscheint, als diess der combinirende Verstand zu erwarten berechtigt ist. Desswegen scheinen mir alle schärfern Bestimmungen über einzelne Einrichtungen, insofern sie

nicht durch bestimmte Zeugnisse bestätigt werden, immer sehr gewagt, und wenn wir dem dialektischen Scharfsinn ihrer Urheber Gerechtigkeit widerfahren lassen, so können wir sie doch nicht unbedingt als Geschichte hinnehmen. Alles daher, was H. Prof. Huschke über das Aufgeben der ursprünglichen Ordnung, über Veränderungen des Besitzstandes und deren Einwirkung auf die Gesetzgebung, und die mannigfachen Möglichkeiten und Zustände, die Verhältnisse der Tribus und Centurien sagt, kann man folgerecht nennen, ohne ihm eine beweisende Kraft einzuräumen. Wenn er aber auf der einen Seite ein Aufgeben der Klasseneintheilung innerhalb der Tribus und ein Verschmelzen in eine Klasse für die Staatsverfassung fordert, auf der andern Seite die fortwährende Eintheilung jeder Tribus in fünf centuriæ seniorum et juniorum für die innern Interessen annimmt, S. 651, so ist das doch gar zu willkührlich, um Glauben zu finden. Eben so subjektiv sind die Ansichten des Verfassers über die Einreihung der Proletarier in die neue Verfassung. Dass diese wirklich stattgefunden, kann keinem Zweifel unterworfen sein, aber das *wie* ist die Frage. Viele fanden schon Aufnahme, wenn der ursprüngliche Vermögenssatz blieb; da die Bereicherung durch die städtischen Gewerbe eine grosse Anzahl wenigstens den Census der fünften Klasse erreichen liess, der natürlich später nicht auf blossen Landbesitz gegründet werden konnte. Wurde nun jeder Tribus eine gleiche Anzahl Centurien zugetheilt so erklärt sich leicht die mehr demokratische Färbung der spätern Centurien-Gemeinde. Übrigens ist durchaus nicht nothwendig, anzunehmen, dass die Heeresordnung und die Staatsverfassung so wie früher sich gegenseitig bedingt und vorausgesetzt hätten. Seit den grossen auswärtigen Kriegen wurde der Dienst im Heere ein Gewerbe, wovon wir den Anfang bereits im zweiten punischen Kriege sehen. — Die Vertheilung endlich der 70 Centurien auf die einzelnen Klassen und Tribus, wie sie Huschke vorschlägt, ist nun reine Willkühr und wird wohl trotz der stolzen Sicherheit des Verfassers nie über

den Bereich subjectiver Anschauungsweise sich erheben können; wenn gleich auch hier Scharfsinn in einzelnen Bestimmungen nicht geläugnet werden kann. Indem ich ausdrücklich erkläre, dass es niemals in meiner Absicht liegen kann, den wohlerworbenen Ruhm des geistvollen Verfassers auf irgend eine Weise zu schmälern, möchte ich mit den Worten desselben schliessen: «Je mehr sich der Blick auf diesem Gebiete übt, desto mehr wird man inne werden, dass das Festhalten an den positiven Überlieferungen des Alterthums und eine strenge Beschränkung der Divination und Combination auf Probleme, welche nach Voraussetzung dieser festen Basis der Forschung übrig bleiben, allein zum Zwecke führt.»

Der Centurien-Verfassung hat ferner Erwähnung gethan Dr. W. Adolf Schmidt in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. I. Berlin 1844, p. 37, jedoch nur sehr kurz und übersichtlich und ganz ohne den Anspruch neue wichtige Resultate in Beziehung auf die republikanische Zeit mitzutheilen. Es geschieht diess in der Abhandlung: *Der Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern*, wo er auch einen Blick auf die frühern Zustände wirft und namentlich auch die Verfassungsveränderung berührt. Er scheint vorzüglich Göttling zu folgen; wie er denn auch der Meinung des Pantagathus beipflichtet. Es sind daher nur Einzelheiten zu bemerken, die zum Theil im Ausdruck ihren Grund haben, wie z. B. wenn er sagt: «Demnach stimmten nun die Centuriat-Comitien ebenfalls nach Tribus, deren es seitdem unverändert 35 gab, so dass 18 Stimmen gegen 17 entschieden. Diese 35 Gesammtstimmen zerfielen aber, wie es in der That scheint, in 350 Collectivstimmen, da innerhalb jeder Tribus die alten Unterscheidungen nach Alter und Vermögen im Gegensatz zu den Tribut-Comitien aufrecht erhalten wurden und die Abstimmung, gleichwie in den alten Centuriat-Comitien, centurienweise geschah. In jeder Tribus nämlich stimmten die Ältern und Jüngern (seniores und iuniores) gesondert und zwar beide Theile je in 5 Klassen, so dass jede Tribus 10 Centurien, alle

35 mithin 350 Centurien oder Theilstimmen enthielten.» Darnach sollte man in der That glauben, dass die Centurien nur beibehalten worden wären, um die Gesammtstimme der Tribus auszumitteln, so dass diese durch die Mehrheit der 10 Centurien erzeugt worden wäre. Wie nun diese Ansicht mit der Stelle Ciceros Phil. II. 33 zu vereinigen sei, wo ausdrücklich der ersten und zweiten Klasse Erwähnung geschieht, das auszumitteln, müssen wir dem Herrn Verfasser überlassen. Fragen wir nach Beweisen dieses eigenthümlichen Verfahrens, so werden uns die bekannten Stellen geboten, wo von der Centuriengemeinde der Ausdruck Tribus gebraucht wird. Also Liv. XXIX. 37, welche Stelle gar nichts sagen will, Liv. Epit. 49: «ut comitiis plurimæ eum tribus consulem scriberent.» Polyb. VI. 14: κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος,» Cic. adv. Rullum II. 2: «Me non extrema tribus suffragiorum» pro Plancio 20: «Vocatæ tribus: latum suffragium: descriptæ, renunciatæ.» Sueton. Cæs. 40. 80. Octav. 56, wo überall bei der Abstimmung *Tribus* genannt werden. Wie aber Jemand aus diesen Stellen entnehmen kann, dass nur die Stimmen der gesammten Tribus, nicht die der einzelnen Centurien und Klassen gezählt worden seien, das ist mir unbegreiflich. Aber wie gesagt, vielleicht liegt der Irrthum nur im Ausdruck, denn S. 40 wird wieder von der Abstimmung nach Klassen geredet, als wenn das Obige nicht gesagt worden wäre. Über eine andere Ansicht des Verfassers, welche sich auf die bekannte Stelle des Livius 40, 57: «mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum causisque et quæstibus tribus descripserunt» bezieht, darin er nur eine neue Organisation der Tribus erkennt, oder die «gewöhnliche Erneuerung der Censuslisten behufs der Controlle», wodurch nicht das *Stimmprincip*, sondern die *Stimmordnung* geändert worden sei, will ich nur das eine bemerken, dass denn doch der Ausdruck *mutarunt suffragia* etwas mehreres besagen möchte, als den Personenwechsel in den Listen. Denn dieser fand nothwendig bei jedem neuen Census statt, der ja

Digitized by Google

gerade die Bestimmung hatte, die Befugniss zu stimmen nach den eingetretenen Veränderungen zu regeln, sondern offenbar wurden jetzt neue Stimmkörper geschaffen, die nach Stand (ordo senatorius et equester) ihrer Berechtigung nach, civis (ingenuus oder libertinus) und gemäss ihrem Erwerbe (rustici oder opifices) eingetheilt werden, wobei wohl vorzüglich die Festsetzung des Stimmrechts der Proletarier den leitenden Gesichtspunkt bildete.

Hinsichtlich der Art der Veränderung, welche nach allgemeiner Annahme in den Bestimmungen der Servianischen Verfassung vorgenommen wurde, ist nicht ohne Wichtigkeit die Lex Voconia, welche den Bürgern, deren Vermögen zu 100,000 (125000) Ass geschätzt war, Frauen oder Jungfrauen zu Erbinnen einzusetzen verbot, ein Gegenstand, welcher in neuester Zeit von Prof. Dr. J. J. Bachofen mit gewohnter Gründlichkeit behandelt worden ist. *Die Lex Voconia* und die mit ihr zusammenhängenden Rechtsinstitute, Basel 1843. Da nämlich dieses Gesetz im Jahr 169 vor Christi gegeben wurde und nach Cato bei Gellius, N. A. VII. 13, die Classici d. h. die Bürger der ersten Klasse betraf, so ist damit ein bestimmter Beweis gegeben, dass durch die Verfassungsveränderung wenigstens der Census der obersten Klassen nicht geändert wurde. Wäre freilich die Behauptung Böckhs begründet, dass erst nach Reduktion des Münzfusses jene frühern Ansätze, die als Servianisch von Livius und Dionysius angegeben werden, durch Berechnung nach dem neuen Münzfuss um das Fünffache erhöht worden waren, so wäre dieser Grund nichtig. Allein so scharfsinnig auch die Böckhsche Hypothese in jüngster Zeit vertheidigt worden ist, durch M. Hertz im Philologus von F. W. Schneidewin, Jahrg. I. Heft 1 S. 108 flgg., so ist damit die Sache noch durchaus nicht erledigt. Hr. Dr. Hertz vergisst, dass eine Hypothese, welche den Zeugnissen aller Schriftsteller widerspricht, nicht fester steht, wenn einzelne Einwendungen dagegen nicht ganz stichhaltig befunden werden. Ein Hauptgrund dagegen bleibt immer die Schwierigkeit darzuthun, wie eine offen-

bar auf uralter Überlieferung beruhende Zahl nach modernen Bestimmungen im Ausdruck sollte verändert worden sein. Das ist nicht die Art, wie die Römer in Anführung alter Gesetze zu verfahren pflegen. Jetzt wird doch wohl Niemand in Abrede stellen wollen, dass von den Ordnungen des Servianischen Census, wenn nicht die Originalurkunde, wiewohl auch diess nicht unmöglich wäre, doch auf jeden Fall sehr wohlbeglaubigte Abschriften sich werden erhalten haben. Welchen Zweck konnte nun ein späterer Schriftsteller haben, diese alten Bestimmungen nach den neuen Geldverhältnissen umzuwandeln, wo doch der Unterschied zwischen aes grave und dem spätern Münzfuss selbst noch im gewöhnlichen Leben festgehalten wurde. Oder soll etwa die Schwierigkeit einer Schätzung des aes grave als ein Grund gelten, weil dasselbe nur nach schwankenden Handelspreisen in Silber geschätzt werden konnte? Böckh S. 433. Ist es aber vielleicht die Grösse der Summe, welche uns von der Annahme von Libralassen zurückschrecken soll. So lange die Grundsätze, von welchen man in den ältesten Zeiten bei der Schätzung ausging, nicht festgestellt sind, lässt sich darüber gar nichts Bestimmtes sagen. Und wenn nun Huschke annimmt, dass dabei das Maass des Landbesitzes zum Grunde gelegt wurde und dass die Juchart mit allem Zubehör zu 5000 Ass verwerthet wurde, so wird man zwanzig bis fünf und zwanzig Juchart noch als ein sehr bescheidenes Maass anerkennen müssen. Aber ich möchte darum weniger Werth auf solche Gründe legen, weil sich auf diesem Gebiet immer ungefähr ebenso viel dafür als dagegen anführen lässt, und uns hier so viele Mittelglieder zu einer bündigen Schlussfolge fehlen, dass man zuletzt unter lauter Probabilitäten ganz den geschichtlichen Grund und Boden verliert. Ich bleibe dabei stehen, dass es mir undenkbar scheint, dass von den Grundgesetz des römischen Staates nicht beglaubigte Abschriften sich erhalten haben, oder dass die spätern Geschichtschreiber so willkührlich die alten Bestimmungen nach einem spätern Münzfuss anders ausgedrückt ha-

ben sollten. Am schwächsten sind mir immer die Zweifel erschienen, welche von den 10,000 Assen für den Ankauf der Rosse und den 2,000 Ass hergenommen werden, welche für den jährlichen Unterhalt der Rosse bestimmt waren. Wenn man die Richtigkeit der Angabe nicht bezweifeln kann, dass ein Schlachtross 1000 Ass werth war, wenn man zugeben muss, dass für einen Feldzug ein Ross gerechnet ein sehr mässiger Anschlag ist, und doch die Dienstzeit wenigstens auf zehn Jahre berechnet werden muss, so werden die 10,000 Ass durchaus nicht als eine unverhältnissmässige Summe erscheinen können. Wer aber an der Grösse des Futtergeldes Anstoss nehmen wollte, scheint gar nicht zu erwägen, dass der Unterhalt eines Rosses überhaupt einen standesmässigen Anfwand voraussetzt. Eine Aristokratie, welche sich behaupten will, muss vor allen Dingen der Verarmung ihrer Glieder vorbeugen. Dieser Fall aber müsste nothwendig eingetreten sein, wenn ein Senator drei bis vier Söhne hätte für den Ritterdienst ausrüsten und die Kosten ihres standesmässigen Unterhalts allein hätte tragen müssen. Nothwendig wären die adelichen Geschlechter in kurzer Zeit nicht minder durch die Kriege aufgerieben als in ihrem Besitzstand gefährdet worden. Daher, weil das ganze Patriciat als ein geschlossener Stand betrachtet wurde, jene weise Maassregel, kraft welcher Wittwen, Erbtöchter und überhaupt Unmündige zu dem Unterhalte der Ritter steuern mussten, welche für Alle kämpften. Gegenüber solchen gebietenden Verhältnissen wollen nun offenbar die von Hrn. Dr. Hertz gemachten Einwendungen sehr wenig sagen. Eben so wenig wird Jemand auf die zufällige Bemerkung des Livius einen Werth legen wollen, welche wir 4, 45 lesen, wo er von 10,000 Ass æris gravis sagt: quæ tum divitiæ habebantur, welches er, wie man meint, nicht hätte sagen können, wenn doch die erste Klasse ein Vermögen von 100,000 Ass besass. Denn man erwägt nicht, dass hier von der Belohnung eines Angebers die Rede ist, und dass der Ausdruck *divitiæ* im Gegensatz von egestas und inopia zu

nehmen ist. Wie denn überhaupt dieser Begriff einer grossen Ausdehnung fähig ist, Lucret. V. 1117: Divitiæ grandes homini sunt vivere parce æquo animo. Also ist auf eine solche Äusserung gar kein Gewicht zu legen. Eben so wenig wird aber auch für jene Summe der Umstand geltend gemacht werden können, dass man die Streitrosse aus Etrurien erhielt, oder mit Zumpt daran zu denken sein, dass in Folge des veränderten Münzfusses eine zehnfache Erhöhung der Summe eingetreten sei; ich bin überzeugt, dass die Geschichtschreiber sich mit solchen Reduktionen gar wenig befasst haben, und diess um so weniger, weil gerade eine genaue Kenntniss dieser Veränderungen bei den Wenigsten vorausgesetzt werden konnte, und weil der Hauptunterschied «æris gravia» bei wichtigern Bestimmungen nothwendig immer angegeben war. Überhaupt aber sind die meisten Angaben über Werth und Preis der Gegenstände in verschiedenen Zeitaltern nur höchst unsicher und schwankend, weil in den wenigsten Fällen das allgemein Gültige und Gewöhnliche, sondern meistens nur das Ausserordentliche bemerkt wird. Daher halte ich allerdings gegenüber den bei Bachofen Lex Voconia S. 30, ausgesprochenen Gedanken, für richtig, dass absichtlich von Servius der Census der ersten Klasse so angesetzt wurde, dass nur die Reichsten der Plebejer in dieselbe eintreten konnten, während später trotz des herabgesetzten Münzfusses bei der steigenden Entwickelung der Demokratie und weil lang bestandene Zahlenverhältnisse leicht den Charakter der Unveränderlichkeit gewinnen, eben dasselbe Maass für den höchsten Census beibehalten wurde, um den höhern Mittelstand auf das Innigste mit den senatorischen Geschlechtern zu verbinden.

Einen eigenthümlichen Weg zur Lösung der Schwierigkeiten, welche die verschiedenen Angaben der alten Schriftsteller in Beziehung auf die Servianische Verfassung darbieten, hat Hr. Prof. Ritter in Bonn versucht im rheinischen Museum für Philologie herausgegeben von I. G. Welcker und F. Ritschl Jahrg. I. 1842. S. 575

flgg. Da nämlich die Stelle Ciceros de Rep. II. 22. in der Lesart der zweiten Hand den übrigen Zeugnissen namentlich in der Centurienzahl der obersten Klasse widerspricht, so hatte bekanntlich schon Niebuhr mehrere Verbesserungsversuche vorgeschlagen, und Andere hatten andere Vermuthungen aufgestellt, während nur wenige die Richtigkeit der Lesart wie sie vorliegt, behauptet hatten. Diess letztere thut nun auch Hr. Prof. Ritter aber auf Kosten Ciceros dem er geradezu einen Rechnungsfehler aufbürdet, indem er behauptet er habe die Rittercenturien (bekanntlich zwölf an der Zahl) die sechs Suffragia, die erste Klasse und die Centurie der Zimmerleute statt zu 99 zu 89 berechnet, und weil er einmal in diesen Irrthum verfallen, so habe er noch einen zweiten Fehler begangen, indem er noch acht Centurien der zweiten Klasse für nöthig erachtet, um die erforderliche Mehrheit zu Stande zu bringen, und sogar in einen Dritten, indem er meinte an der Gesammtsumme blieben nach Abzug der obengenannten noch 104 übrig, während in Wahrheit nur noch 94 vorhanden waren. Also der Sinn ist dieser: Cicero weiss sehr wohl dass die Gesammtzahl der Servianischen Centurien 193 ist, er hat auch über das Zahlenverhältniss der übrigen Klassen keine von den übrigen Historikern verschiedene Ansicht, aber weil er in der Uebereilung in dem Zusammenzählen der vier Posten sich einen Irrthum hat zu Schulden kommen lassen, muss er nothwendig auch in der Auffassung des Verhältnisses der beiden Stimmkörper irren, und wiewohl hinlänglich bekannt war, dass die oberste Klasse mit Zubehör schon für sich eine überwiegende Mehrheit bildete, hielt er noch 8 Stimmen der zweiten Klasse für erforderlich um die Mehrheit zu Stande zu bringen, eine Ansicht mit welcher er offenbar allein steht. Hier hat nun Hr. Prof. Ritter sehr richtig behauptet dass die Gesammtzahl der Centurienzahl, auch von Cicero richtig mit 193 bezeichnet wird, wie dasselbe auch durch unzweifelhafte Zeugnisse des Dionysios hinlänglich festgestellt ist, und wenn auch bei Livius diess nicht ganz

deutlich ist, so wird auch hier eine richtige Interpretation auf dasselbe Ergebniss führen. Wenn wir nun die Kenntniss dieser Gesammtsumme bei Cicero voraussetzen, so bleiben allerdings für die Interpretation noch zwei Wege übrig, entweder die Zahl der obersten Klasse war wirklich so, oder Cicero hat sie in der Uebereilung oder aus welchen Gründen sonst so angesehen. Ich hatte früher selbst die Meinung aufgestellt, dass diese veränderte Zahl 70 statt 80 eben ein Beweis sei von der stattgehabten Umgestaltung der Servianischen Verfassung. Und diese Zahl konnte um so weniger angefochten werden, als sie gewissermassen durch Livius bestätigt wird, aber das war zweifelhaft, ob die Gesammtzahl 193 geblieben war. Diess stand im Widerspruch mit den Ansichten der Meisten, welche die verdoppelte Tribuszahl auf alle Klassen ausdehnten, und daher auf die Gesammtzahl von 350 und dergleichen kamen. Diese Überzeugung dass eine Veränderung mit jener Gesammtzahl nicht zu vereinigen sei, scheint auch Hrn. Prof. Ritter bewogen zu haben, hier einen Irrthum Ciceros anzunehmen, und allerdings muss man zugestehen, dass *nunc* in der Ciceronianischen Stelle nicht als Zeitbegriff steht, sondern mehr der logisch-adversativen Bedeutung sich nähert im Sinne des griechischen *νυ̃ν δὲ*. Ist diess aber der Fall, so kann Cicero wenigstens wissentlich nicht von der umgestalteten Centurienverfassung berichten, sondern er muss die Einrichtungen des Servius erläutern. Wenn er darüber Anderes berichtet als die beglaubigten Historiker so wird man dabei wohl schwerlich an neue den andern nicht zugängliche Quellen zu denken haben, als an Irrthum oder Übereilung. Diesen will Hr. Prof. Ritter auf einen einfachen Rechnungsfehler zurückführen. Wie aber? wenn Cicero die spätere Veränderung, wo die erste Klasse wie die übrigen auf die Zahl siebenzig zurückgeführt war, dieses Zahlenverhältniss im Auge die Rechnung machte? Der Irrthum war freilich nicht minder gross, wenn er von der veränderten Einrichtung nur einen Theil annahm, für die übrigen Klassen aber den unveränderten Bestand

annahm; aber es scheint doch eher mit der angenommenen Flüchtigkeit vereinbar, dass man in einer Angabe sich irrt, als dass man diesen Irrthum durch consequente Durchführung recht eigentlich systematisirt. So schwer es daher immer sein mag, die Quelle eines Irrthums bei einem geistvollen unterrichteten Manne nachzuweisen, so würde ich unbedingt einer Ansicht den Vorzug geben, welche dem Irrthum wenigstens eine geschichtliche Grundlage gibt. Er hatte ein späteres geschichtliches Verhältniss auf die Zeit des Servius übertragen. Steht denn aber für die übrigen Klassen die Zahl von 70 so fest, wie viele annehmen? Oder ist meine frühere Vermuthung, dass nur die erste Klasse die Zahl von 70 Centurien erhalten, je widerlegt worden? Man hat andere daneben gestellt, ob sie aber wahrscheinlich sind, wird sich später ergeben. Es war keiner der schwächsten Beweise, welche früher- und späterhin gegen die Vermehrung der Servianischen Centurien geltend gemacht wurde, die vermeinte physische Unmöglichkeit der Sache. Es schien nämlich undenkbar, dass 375 oder mehr Stimmkörper innerhalb des Verlaufs eines Tages sich auf dem Marsfeld versammelten, nach den verschiedenen Klassen und dem Alter in ihre Centurien schieden, dass die praerogativa ausgeloost, dass die Einzelnen die Stimmtäfelchen empfingen, abgaben, dass diese gezählt, verlesen und nach ihrem Resultate bestimmt, dem vorsitzenden Magistrate gemeldet und so eine Mehrheit gewonnen wurde. Vergl. Niebuhr Röm. Gesch. Dritter Theil S. 391. Gegen diese Ansicht hatte Göttling Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 386 folgg. aus der Construktion der Gebäulichkeiten, welche zum Behufe der Abstimmung errichtet waren, die Möglichkeit einer schnellen Beendigung des ganzen Wahlgeschäftes zu begründen gesucht, dagegen wieder Urlichs Rhein. Museum für Philologie 1842 S. 402 folgg. durch eine verschiedene Darstellung desselben Gebäudes die Sätze Göttlings bestritten, aber doch die Möglichkeit einer schnellern Abstimmung selbst wahrscheinlich zu machen gesucht hatte; während Mommsen

in der oben angeführten Schrift S. 67 alle aus der Architektur dieses Gebäudes entlehnten Gründe schon desswegen verwerfen zu müssen glaubt, weil die Septa Iulia für die Tribut- nicht für die Centuriat-Comitien bestimmt gewesen wären. Dennoch nimmt auch er eine gleichzeitige Abstimmung von 70—90 Centurien an, indem er sich die Centurien jeder Klasse auf einmal berufen denkt, S. 97 folgg. Indessen da er eben so wenig sich ausführlicher über die Art und Weise der Abstimmung verbreitet; scheint es nicht unzweckmässig bei diesem Gegenstande einige Augenblicke zu verweilen.

Die Zahl der Anwesenden in den Volksversammlungen war offenbar in verschiedenen Zeiten je nach dem Maass der Bevölkerung und nach den Gegenständen der Berathung sehr verschieden. In den frühern Zeiten wo die Ertheilung des Bürgerrechts sich auf die nächsten Umgebungen der Stadt beschränkte, konnten sie verhältnissmässig zahlreicher besucht sein, und waren es auch wohl besonders bei gewissen feierlichen Anlässen, bei der Abhaltung eines Lustrums, oder bei besonders wichtigen Wahlen. Auch wird im Allgemeinen die Tribusgemeinde welche ohne beschränkende Förmlichkeiten zusammentrat und für Gegenstände, welche die untern Volksklassen näher angieng, sich eines zahlreichen Besuchs erfreut haben. Und dennoch wenn man das römische Forum, den Versammlungsplatz der Tribus betrachtet, und sich die Gebäude die es einschlossen, vorhanden denkt, kann man unmöglich den Raum der Grösse des römischen Volks angemessen finden. Je weiter sich aber das Bürgerrecht verbreitete und über ganz Italien ausdehnte; und je öfter Kriege, Handelsthätigkeit und Geldgeschäfte aller Art, die Römer in den Provinzen zerstreuten, desto weniger konnten trotz der wachsenden Bevölkerung die Gemeindeversammlungen besucht sein. Denn, wie noch im ersten Makedonischen Kriege geschah, die Bürger zur Schatzung nach Hause zu berufen, war unter allen Umständen weder möglich noch zweckmässig. Daher die Klage Scipios, dass so viele abwesend in die

Schatzungslisten eingetragen würden. Daher um dem überwiegenden Einfluss der städtischen Bevölkerung zu begegnen, zu wiederholten Malen die Freigelassenen auf vier Tribus beschränkt wurden, weil sie, durch alle Tribus verbreitet und dennoch in Rom wohnhaft, offenbar die Volksversammlungen völlig beherrscht hätten. Daher ferner bei dem Drängen der Bevölkerung aus den latinischen Städten nach Rom, die oft versuchte Beschränkung dieses Andranges. In den Centuriat-Comitien war nothwendig das Zahlenverhältniss der verschiedenen Abtheilungen ein höchst ungleiches, und wir müssen dem Cicero unbedingt beistimmen, wenn er in Beziehung auf die zweite und die folgenden Klassen behauptet, dass eine einzige Centurie derselben mehr Theilnehmer gezählt habe, als die ganze erste Klasse zusammen genommen. Es war auch offenbar Zweck des Gesetzgebers, die Bürger der obersten Abtheilung zahlreich vertreten zu sehen, weil dieselbe, früher wie später, selbst nach vollkommener Entwickelung der Demokratie nothwendig immer den Ausschlag gab, wenn sie in sich selbst einig und im Sinne ihrer Standesgenossen sich aussprach. Daher selbst späterhin, nachdem die Bürger in den untern Klassen ausser allem Verhältniss sich vermehrt hatten, deren Anwesenheit nie so zahlreich zu denken, als sie nach dem Verhältniss der Bevölkerung hätte sein können; da sie gewiss nur in seltenen Fällen zur Abstimmung kamen, weil selbst in späterer Zeit gewöhnlich die dritte Klasse den Ausschlag gab. War also die Zahl der Anwesenden im Allgemeinen verhältnissmässig gering, wenn auch nicht, wie Cicero behauptet, manchmal nur *fünf* aus einer Tribus und diese nicht immer von Rechtswegen, gewiss höchst selten zwanzigtausend, zählten namentlich die Centurien der obersten Klassen, immer nur eine bescheidene Zahl von Stimmenden, waren in der Tribusgemeinde wie bei den Centuriat-Comitien die Sammelplätze einer jeden Abtheilung im Voraus bezeichnet, so werden schon dadurch eine Menge der eingebildeten Schwierigkeiten entfernt, und das Geschäft erscheint wesentlich erleichtert.

Nehmen wir noch hinzu, dass in früherer Zeit die militärische Eintheilung der Centuriengemeinde, späterhin der durch die ganze römische Verfassung durchgehende Geist der Zucht und Ordnung allem Regellosen und Massenhaften entschieden entgegenwirkte, so werden auch hierdurch eine Menge Übelstände entfernt, die bei den schnell zusammengerafften und sehr oft zügellosen Versammlungen der neuern Zeit entgegentreten. Ein wahrhaft freies Volk beschränkt im Genuss der Hoheitsrechte sich selbst, und jene Ausbrüche wilder Rohheit und fesselloser Ungebundenheit widersprechen ebenso dem römischen Volkscharakter als dem Wesen und der Heiligkeit der römischen Magistratur, die mit gebietender Würde und Hoheit umgeben in ihrer äussern Erscheinung eben das Gepräge hatte, welches der Sinn des Volkes forderte. Was nun die Anordnungen bei dem Abstimmen selber anbelangt, so war in der Tribusgemeinde Alles einfacher; aber doch waren nothwendig Schranken angebracht, um die einzelnen Abtheilungen zu scheiden; auch Stege (pontes) werden erwähnt, um die Ordnung beim Abgeben der Stimmen aufrecht zu erhalten. Aber offenbar war bei den Centuriat-Comitien Alles nach grösserm Maassstabe angelegt und die Einrichtungen so getroffen, dass die Ordnung leichter gehandhabt und die Übersicht des Ganzen gefördert ward. Schon der grössere Platz, das Marsfeld, war der zusammenströmenden Volksmenge mehr angemessen; dann war zur Abhaltung des Census schon im Jahr 432 die Villa publica erbaut, Liv. IV. 22, die freilich zu den Comitien in keiner unmittelbaren Beziehung stand, aber doch als Versammlungsort diente, Varro de R. R. III. 2. Die übrigen Gebäulichkeiten dürfen wir nun freilich nicht nach der Pracht der später von Julius Cæsar begonnenen Septa und des damit verbundenen Diribitoriums beurtheilen, aber wenigstens die Einrichtung im Innern wird eine ähnliche und dem Zwecke entsprechend gewesen sein, wenn schon sie nach Ciceros ausdrücklicher Angabe für die Tribut-Comitien bestimmt waren, Ep. ad Att. IV. 16. Aber wahrscheinlich wählte

Cæsar diesen Namen, um sich dem Volke angenehm zu machen; denn da auch die Centuriat-Comitien auf der Tribuseintheilung beruhte, so konnten dieselben offenbar auch für jene benutzt werden, so dass darin nicht, wie Mommsen will, ein Widerspruch liegt. Also auch hier waren hölzerne Schranken, Serv. ad Virg. Eclog. I. 34: «Septa proprie sunt loca in campo Martio, tabulatis inclusa, in quis stans populus Romanus suffragia ferre consueverat.» Innerhalb derselben brauchten nur für die einzelnen Centurien kleinere Abtheilungen gemacht sein, so würde diess dem Zwecke vollkommen entsprochen haben. Nothwendig mussten nun Gänge angebracht sein, um die Bewegung der Centurien nach dem Stimmgehege möglich zu machen. Mochte diess früher nur ein einziges sein, weil die einzelnen Stimmkörper nach einander zum Abgeben der Stimmtäfelchen aufgerufen wurden, so wird späterhin schon wegen der grössern Zahl der Stimmenden und vielleicht wegen Vermehrung der Centurien wenigstens für jede Tribus ein besonderer Steg gewesen sein, so dass also nach der Prærogativa, nachdem sie gestimmt und nachdem das Ergebniss ihrer Abstimmung verkündet worden war, die 35 Centuriæ iuniorum primæ classis zugleich zur Abstimmung eine jede in ihr Stimmgehege einrückte, eine Ansicht, welche eben so wohl durch die grosse Zahl der Aufseher beim Abstimmen, als durch den ungeheuren Umfang des Diribitoriums bestätigt wird, Dio Cass. LV. 8. Plin. N. H. XXXIII. 2: «Nongenti vocabantur ex omnibus selecti ad custodiendas cistas suffragiorum in Comitiis.» Cic. in Pison. 15: «Legem Comitiis centuriatis tulit P. Lentulus Consul. — Indicant tabulæ publicæ, vos rogatores, vos diribitores, vos custodes fuisse tabellarum, cfr. post red. in sen. 11, 28. Nehmen wir hinzu die geringe Zahl der Bewerber, unter denen die Stimmen sich theilten, so dass fast nie mehr als vier in Betracht kamen, gewöhnlich aber die Stimmen auf dem von der Prærogativa vorgeschlagenen sich vereinigten, so wird einem Jeden, der je bei solchen Wahlen zugegen war, leicht erklärlich, wie trotz

Digitized by Google

der etwas weitläufigen Einleitungen, den dabei gehaltenen Reden und der Zahl von vielen Tausenden doch in wenigen Stunden eine Mehrheit gewonnen war, worauf dann die übrige weit grössere Zahl von Stimmenden nicht mehr behelligt wurde. So wird man es nicht unmöglich finden, dass früher die Consuln und der Prætor, später zuweilen 6 Prætoren an einem Tage gewählt wurden, ohne dass die Zeit zu beschränkt gefunden wurde. Überhaupt vergisst man nur zu oft, dass in gewöhnlichen ruhigen Zeiten die Volkswahlen nur eine Form sind, weil die geeigneten Männer schon im Voraus durch die öffentliche Stimme, durch Sitte und Herkommen, durch die Bedürfnisse des Staats bezeichnet sind, während die Partheikämpfe der Zeiten, die wir am genauesten kennen, eigentlich jede gesetzmässige Form der Verfassung unmöglich machen, und nur durch Entwickelung einer grossen Heeresmacht, oder den starken Willen eines Einzigen in ihren zerstörenden Wirkungen gehemmt werden können. Die bürgerliche Freiheit wird nur durch geistige und sittliche Freiheit zur Wahrheit. Wenn nun schon durch das eben Gesagte die Möglichkeit einer beschleunigten Abstimmung selbst bei vermehrter Centurienzahl dargethan worden ist, so möchte ich daraus eben so wenig die Wirklichkeit dieser Einrichtung folgern, als mir die vermeinte Unmöglichkeit die Form einer Einrichtung im Sinne von Niebuhr beweisen konnte. Aber diese Vermehrung der Centurienzahl wird eben so wenig durch die in spätern Zeiten, d. h. schon seit dem zweiten punischen Krieg hervortretende Macht der Demokratie gerechtfertigt. Denn wenn schon die Herabsetzung des Münzfusses nach dem ersten punischen Krieg dem Mittelstande den Zugang zu der ersten Klasse eröffnete, so gebot noch viel mehr die Macht der Verhältnisse und die Grösse der Opfer, welche von dem Volke gefordert wurden, demselben einen grössern Einfluss auf die gemeinsamen Angelegenheiten einzuräumen, wozu es keiner Verfassungsveränderung, sondern wie an einem andern Orte gezeigt worden ist, nur der Anwendung censorischer Vollmacht

bedurfte. Will man aber das letzte Jahrhundert der Republik geltend machen, so trat seit dem Bundesgenossenkrieg und der Bürgerrechtsertheilung an alle Italer eine solche Veränderung ein, dass hier noch viel weniger an eine eigentliche Umgestaltung der Verfassung zu denken ist, weil innerhalb der Schranken der bisherigen Verfassung jene Erweiterung der Rechte möglich war, auch Niemand für diese späten Zeiten eine solche behauptet. Allerdings aber ist der Bau der römischen Verfassung erst im Lauf der Jahrhunderte vollendet worden, und wenn irgend etwas Wahres über das Wesen des römischen Freistaats gesagt worden ist, so gilt diess von diesem Ausspruche Ciceros de Rep. II. 1. Dieses Gesetz der Entwickelung zu verfolgen ist Aufgabe des Historikers und durch die aufmerksame Prüfung aller dahin einschlagenden Bewegungen wird ihm zur Gewissheit werden, dass es keineswegs einer so umfassenden Umgestaltung bedurfte, wie Pantagathus annahm, um alle Erscheinungen des spätern Staatslebens zu erklären Wir wollen nun versuchen, nach aufmerksamer Prüfung der reichen, über diesen Gegenstand erschienenen Litteratur, die Sätze aufzustellen, welche wir als Endergebniss theils fremder theils eigener Forschung betrachten.

1. Die *geschichtliche* Gründung Roms fällt weder in eine Zeit, noch findet sie unter Umständen statt, welche eine völlige Verdunkelung einer ursprünglichen Überlieferung durch die Macht der Sage möglich oder wahrscheinlich machen. Cic. de Rep. II. 10. Ex quo intelligi potest, permultis annis ante Homerum fuisse quam Romulum, ut iam doctis hominibus ac temporibus ipsis eruditis ad fingendum vix cuiquam esset locus: Antiquitas enim recepit fabulas fictas etiam nonnunquam inconditе; hæc ætas autem iam exculta, præsertim eludens omne, quod fieri non potest, eludit...... Dadurch ist keineswegs die Einwirkung späterer Sagen auf die Auffassung der früheren römischen Geschichte ausgeschlossen; aber diese Sage bewegt sich innerhalb gewisser Schranken, ausschweifend, Göttliches

und Menschliches vermischend, aber nicht Personen für Begriffe zeugend und schaffend. Das Volk herausgetreten aus dem Kindesalter staatlicher Entwickelung, berührt von allen Seiten durch die Einwirkung höherer Gesittung, kann wohl aus religiöser Anschauungsweise und mit lebendigem Volksgefühl die Thaten der Väter im Liede und der Sage feiern, aber der geschichtliche Grund und Boden schwindet nicht unter seinen Füssen.

2. Die Gründer Roms sind Führer von Gefolgschaften, welche mit einem kriegerischen Adel und seinen Dienstmannen wegen innern Zwiespalts von Albalonga aufgebrochen, und mit Sabinischen und Etruskischen überhaupt Italischen Elementen durchdrungen durch eine freiere Entwickelung bald sich erobernd über ihre Umgebung verbreiten und durch Aufnahme vielartiger Volksthümlichkeiten frühzeitig dem Grundsatz der Assimilation huldigen, in welcher die Grundbedingniss künftiger Grösse ist. Romulus, Remus, Tatius, Cæles-Vibenna, Mastarna. Tac. Ann. IV. 65. Claud. Imp. Orat. fragmenta.

3. Dieser kriegerische, Landbau treibende Adel wird durch die Macht eines frommen tief im Gemüth wurzelnden Glaubens zur Heilighaltung des Rechtes zur strengen Ordnung und Zucht geleitet, welche den starken Willen dem Gebote des Gesetzes unterwirft. So durch Gefahren und Arbeit gestählt, dem durch Wunder und Zeichen geoffenbarten Willen der Götter und ihren Priestern gehorsam, und mit den eisernen Banden des Gesetzes umschlossen, bildet sich ein Staatskörper mit einem kräftigen Lebenstrieb im Innern, rüstig und kampffähig nach Aussen, unsterblich wie die ewigen Götter, deren Rathschluss das gemeine Wesen beherrscht. Cic. de Rep. II. 14.

4. Aber das Gesetz der Entwickelung fordert sein Recht. Adel und Dienstmannen bilden kein Volk. Das Bürgerthum keimt. Aus den Bewohnern der besiegten Städte, gemischt aus Adel, begüterten Freien, und gewerbetreibendem Volk, waren Unterthanen entstanden, ohne öffentliches Recht und ohne Antheil am Gemeinwesen, dem sie gehorchten. Ihre Menge, wie der aus-

geübte Druck machten sie dem jungen Staate furchtbar. Es fehlte die Form, wodurch sie mit dem gemeinsamen Stamme verzweigt, frische Schosse und Wurzeln trieben. Diese Form schuf ein dem Volke befreundeter Fürst. Dadurch dass er die Forderung der Zeit begriff, hat er die Zukunft des Staates festgestellt. Cic. de Rep. II. 22. Liv. I. 42—44. Dionys. IV 14—23. Hor. I. 6.

5. Die Servianische Verfassung war weder Timokratie noch Aristokratie, noch kann sie unter irgend einer der üblichen Benennungen begriffen werden. Ein reicher kriegerischer Adel stand an der Spitze des Staats. Er hatte die Leitung des gemeinen Wesens im Senat; er hatte die ehrenvollste wie die gefahrvollste Stellung in der Schlacht; er gab durch Einstimmigkeit die Entscheidung in der Gemeinde; an seine Bestätigung durch die Curien war die Gültigkeit aller Beschlüsse geknüpft. Diese Macht und Ehre blieb ihm ungeschmälert; die Ritterschaft behauptete den höhern Rang nicht minder durch Beiträge aus dem Schatz, wie von den Genossen ihres Standes. Aber das Aufstreben des Bürgerstandes war nicht gehemmt; durch den Census ward ihm der Weg zu Höherem gebahnt. Waren so die Rechte des Bestehenden wie des Werdenden geschützt, so ward das innere Leben des Staats vorzüglich durch Gliederung gepflegt. Die Gesammtheit der Bürger war nach dem Wohnort in tribus, regiones, pagi eingetheilt; in kirchlicher Beziehung haben gemeinsame Opfer in den Curien, bei den Argeern, Compitalia, Paganalia, gentilicia sacra die einzelnen Körperschaften vereinigt und getrennt; auf Stand, Rang und Gebiet beruhten die Unterschiede zwischen Patriciern und Plebejern, Patronen und Clienten; das Alter schied die Ritter und Senatoren, die Centurien der Ältern und Jüngern; Gleichheit des Gewerbs und der Beschäftigung hat die städtische Bevölkerung in Zünften (Collegien) vereinigt. Bis in das Innere der Familien und Geschlechter drang das ordnende Princip; auf Vereinigung des Gleichartigen und Ausscheidung des Fremdartigen ist der Organismus des römischen Staats

gegründet, dessen schöpferischer Bildungstrieb in allen Kreisen des Lebens gewurzelt hat. Während das Gefühl der Einheit beseelend durch alle Adern des gemeinen Wesens strömte, hat sich das Leben in bunter Mannigfaltigkeit entfaltet, und während jeder Einzelne einer besondern Richtung zu folgen schien, haben sich alle in der Förderung des gemeinen Wohls begegnet. Daher jene nie versiegende Quelle der Kraft, die Rüstigkeit zur That, die Ausdauer in Gefahr, der ungebeugte Muth im Missgeschick, die eiserne Beharrlichkeit, die zum Ziele führt. Eine rohe, bildungslose Masse kann ein Schlag vernichten, die reiche Lebensfülle eines beseelten Organismus wird erst mit dem letzten Hauch erlöschen.

6. Dass bei dieser Gestaltung des Staatskörpers die Herrschaft eines Einzigen für die Länge nicht bestehen konnte, ist Jedem klar. Es mag daher Servius die Abschaffung des Königthums und die Wahl zweier jährlichen Vorsteher angeordnet haben oder nicht, die Macht der Entwickelung drängte unaufhaltsam darauf hin. Die Gewaltherrschaft des letzten Königs musste diese Überzeugung zum lebendigen Bewusstsein bringen. Aber der jährliche Wechsel in der Ausübung der höchsten Staatsgewalt, nahm die Fesseln weg, mit welchen lang dauernder Besitz das Streben der Einzelnen umgibt, und sofort begannen die Glieder freier sich zu regen, und die Gegensätze zwischen Adel und Bürgerstand schärfer und schroffer zu offenem Kampf hervorzutreten. Während jener den wohlerworbenen Besitz zu sichern sucht, dieser die Selbstständigkeit durch schützende Formen zu wahren strebt, hat jene Herbe und Bitterkeit sich in die Verhältnisse eingedrängt, welche zum rohen Missbrauch der Gewalt, dadurch zum Sieg des Rechtes führt. Denn wie die Vertreibung der Könige schon ein mächtiges Selbstgefühl und eine gewisse Unabhängigkeit des Bürgerstandes voraussetzt, der, wie es scheint, weniger als der Adel die Gewaltherrschaft Tarquins empfunden hatte, so war auch der römische Staat überhaupt zu einer Höhe der Macht gelangt, welche der Entwickelung grosser

Gedanken förderlich ist. Und wie selten in dem Völkerverkehr ein Staat allein eine besondere Lebensthätigkeit zeigt, ohne dass in den zunächst stehenden sich gleiche Kräfte regen, so finden wir damals eine Bewegung in Mittelitalien, welche eben so wohl gewaltsame Erschütterungen hervorrief, als sie nachhaltige Wirkungen in den Aussenverhältnissen fast unmöglich machte. Nur eins bleibt fest und unwandelbar, das Streben des Bürgerstandes nach freier Entwickelung, nach gesetzlicher Feststellung seines Rechtes und der Gleichheit vor dem Gesetz. Diese innern Kämpfe inmitten äusserer Bedrängnisse macht auch vorübergehende Erfolge der Feinde erklärlich, ohne dass für das Ganze Wesentliches geändert wird. Wie hoch die Macht Roms unter dem letzten König gestiegen war, beweisst der Vertrag mit Karthago, dass aber mehr persönlicher Einfluss des Fürsten, als Überlegenheit der Macht dieses Verhältniss begründet, beweisst sowohl der Abfall der Latiner, als die Gleichheit des Bundesverhältnisses nach siegreicher Beendigung des Kriegs, so wie die Bewilligung der gleichen Bedingungen gegenüber den Hernikern. Und wollen wir auch den raschen Sieg des Porsena mehr äussern Zufälligkeiten und innern Spaltungen, als wirklicher Kraftlosigkeit zuschreiben, so müssen immerhin die Menge neu sich erhebender Feinde, Volsker, Äquer, Aurunker, Sabiner, Herniker, Vejenter den Zeitpunkt für günstig für eine Schilderhebung erachtet haben. Die grosse Bewegung in diesem Theile Italiens beurkunden aber theils eben die genannten Kriege, theils der kühne Zug des Porsena von Clusium nach Rom, dem nur der ähnliche des Aristodemos von Cumæ bis nach Aricia verglichen werden kann. Es war diess offenbar der Zeitpunkt italischer Tyrannei und der Bildung grösserer Verbindungen und weitsehender Politik, welcher der mehr aufs Innere gerichtete Freiheitssinn der Bürger ein Ziel gesetzt. Diesen innern Kämpfen ist der Übertritt des Appius Claudius zuzuschreiben, so wie die Aufnahme Coriolans bei den Volskern und sein mächtiger Einfluss. Nicht minder

findet die nächtliche Überrumpelung des Capitols durch Appius Herdonius darin ihre Erklärung: es waren die Zeiten anfstrebender Kühnheit und roher Gewalt. Wie namentlich der Adel, welcher die drohende Gefahr für seine Macht erkannte, vor keinem Mittel, sie zu erhalten, zurückgebebt, beweist die Verschwörung der jungen Patricier zur Zurückführung des Tyrannen, beweist die empörende Härte in Handhabung des Schuldrechts, beweist der Mord des Genucius, und, wenn wir der erbitterten Volksstimme glauben wollen, die Herbeirufung des Appius Herdonius. Dass aber jenes trotzige Selbstgefühl nicht der Unterlage materieller Macht entbehrte geht aus dem Zug der Fabier nach der Cremera hervor. Mitten unter diesen Kämpfen zwischen Gewaltherrschaft und Aristokratie wird der erwachten Volksfreiheit die Bahn geöffnet; aber auch sie tritt mit der Schroffheit auf, welche durch Partheistreit entzündet wird. Daher das Misstrauen gegen Collatinus, weil sein Name Verdacht erregt, gegen Valerius, als ob er auf der Velia eine Twingburg erbauen wolle; daher die sinnbildliche Anerkennung der Oberhoheit des Volks, und bei richterlichen Entscheidungen die Berufung auf die Gemeinde der Gesammtbürgerschaft; daher auch die auf Wohnort gegründete Eintheilung des Volks in ein und zwanzig Bezirke, welche, wenn schon beide Stände umfassend, dadurch ihren volksthümlichen Charakter offenbart, weil jetzo die Landbezirke, der eigentliche Wohnsitz des römischen Landmanns, nicht mehr den Stadtvierteln inhärirend, sondern als gleichberechtigte Theile neben jene gestellt wurden; daher endlich gegenüber der unbeschränkten Herrscherwahl der Dictatoren und dem empörenden Missbrauch der Schuldgesetze, der Trutz des Bürgerstandes, der erst mit der anerkannten Unverletzlichkeit seiner Beschützer zufrieden gestellt werden kann, und auch für die innere Verwaltung sich eigene Beamte erringt. Am augenscheinlichsten tritt aber der neuerwachte Geist des Volkes hervor in der Verurtheilung Coriolans, welche sich vollkommen nur aus der Erbitterung der Partheien er-

klären lässt, aber durch die Heiligkeit des Tribunats begründet war. Ihr steht von Seiten der Patricier die Verurtheilung des Cassius gegenüber, welche noch weit weniger rechtlich begründet, eben die Wuth der Partheien charakterisirt. Darum aber ein Verhältniss zwischen Patriciern und Plebejern, wie zwischen zwei feindlichen Völkern anzunehmen, scheint durchaus unbegründet und nur auf einer Verkennung der Partheistellung zu beruhen. Der Vorschlag des Cassius hinsichtlich des Gemeindelandes und dessen Vertheilung an den Bürgerstand zeigt aufs neue, wie sich der Bürgerstand als gleich berechtigt mit dem Adel fühlte, der früher die Benutzung des ager publicus als Hoheitsrecht in Anspruch nahm. Aber trotz der Hinrichtung des Cassius mussten sie das Recht der Plebejer anerkennen und wie sie dessen Ausübung auf alle Weise zu vereiteln wussten, so lag eben darin ein Geständniss ihrer Schwäche, dass sie nicht behaupten konnten, was sie als Vorrecht in Anspruch nahmen. Endlich der entschiedenste Fortschritt der Volksgewalt ist die Wahl der Volkstribunen und Ädilen in den Tribut-Comitien; darum besonders merkwürdig, weil damit die Centuriengemeinde den allgemeinen Charakter der Volksgemeinde verliert, und mehr als Organ einer Parthei erscheint, welches sogleich auch auf die Tribusgemeinde übergeht; ganz folgerecht, weil in jener die Patricier, in dieser die Plebejer das Übergewicht hatten. Weil aber die Volkstribunen eine rein plebejische Behörde waren, so folgte nothwendig aus diesem Zugeständniss, dass für den Behuf der Wahlen, so wie für rein plebejische Angelegenheiten die Patricier keinen Zutritt zu den Versammlungen der Plebejer haben sollten. Daraus folgert aber keineswegs, dass die Patricier überhaupt von der Tribusgemeinde ausgeschlossen gewesen wären, Dion. VII. 16: *ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ δτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους, μήτ᾽ ἐνοχλεῖν.* Wenn diess Livius so darstellt, als wenn die Patricier überhaupt keinen Zutritt zu den Tribut-Comitien gehabt hätten, so beruht diess auf einem leicht

erklärlichen Irrthum, welcher aus Dionysius VII. 16 berichtigt werden kann. Denn die Versammlung hatte einen wesentlich verschiedenen Charakter, so wie sie durch den Consul berufen war. Mochten nun die Volkstribunen früher in den Centuriat-Comitien oder in Comitiis calatis gewählt worden sein (wie Becker will), so war jetzt auf jeden Fall die Wahl viel freier, aber an eine Ausschliessung der Patricier von den Tribut-Comitien überhaupt ist nicht zu denken. Nicht minder bedeutsam für die gesammte Rechtsentwickelung des römischen Staats ist der Vorschlag, feste Bestimmungen für das öffentliche, wie für das Privatrecht aufzustellen, und deren Kenntniss Jedem zugänglich zu machen. So wie die Tribunen der Schirm und Hort gemeiner Freiheit gegen Willkühr und Übermuth geworden, so ist aus den Zwölftafelgesetzen jene Fülle von legislatorischer Weisheit hervorgegangen, welche den Namen des römischen Volks unsterblich gemacht hat. Und schon konnte man die Volkstribunen nicht blos das Schild der Bürgerfreiheit nennen, seitdem sie auch mit dem Senat in Berührung traten, Dion. X. 31. 32; Liv. III. 31, und das Recht in Anspruch nahmen, Staatsbeamte nach vollendeter Amtsführung vor das Gericht des Volks zu stellen. Die Gesetzgebung endlich, eben so wichtig durch die Art der Entstehung, wie durch ihre Erfolge, weil sie den engen Zusammenhang der staatlichen Entwickelung Roms mit Griechenland zeigt, hat auch dadurch eine grosse Bedeutung, weil sie im Widerspruch mit dem Sinne der Gesetzgeber, die Veranlassung zu festerer Begründung der gemeinen Freiheit geworden ist. So ist also die erste Periode der jungen Freiheit eine Zeit wilder Stürme, roher Gewalt, tobender Leidenschaften; aber durch alle Schwankungen eines wechselvollen Kampfes geht das sichere und wohlbewusste Streben nach bürgerlicher Freiheit, welches schon so ganz die Masse durchdrungen hat, dass augenblickliche Hemmungen oder trotziger Widerstand den Muth nur stärker anfacht, den Eifer nur mächtiger entzündet. Diess hat sich wie in der That, so in der Gesetzgebung aus-

gedrückt. Die Selbstständigkeit des Bürgerstandes ist gesichert, das Recht freier Berathung über eigene Angelegenheiten, wie die Strafbefugniss gegen alle, welche dieses unantastbare Gut gefährden, endlich die Gleichheit vor dem Gesetz ist errungen; es wäre daher in diesem Betracht kein Widerspruch, wenn dieser drohenden Macht der Tribus gegenüber, die Gesetzgeber der Centuriengemeinde eine den Plebejern günstigere Form gegeben, um dadurch die Gewalt plebejischer Partikularbestrebungen zu brechen. Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, wie die Zahl von 17 ländlichen Tribus sehr gut mit den 170 Centurien sich in Verbindung bringen lässt; endlich war eine solche mehrfache Gliederung einem Zeitpunkt angemessen, wo die gesammte Plebs mit einem gewissen Ungestüm Erweiterung und Befestigung ihrer Rechte forderte, und wo noch nicht jene Verschiedenheit zwischen den obern und untern Klassen war. Aber einmal meldet Niemand ein Wort von dieser Veränderung, wie überhaupt die gesetzgeberische Thätigkeit damals das Staatsrecht am wenigsten beschlug; doch werden zwei wichtige Gesetze erwähnt, das eine, welches jedes Vorrecht aufhebt und durch richtige Auslegung von bedeutenden Folgen werden musste; das andere, welches über Leib und Leben eines Bürgers nur in der grossen Nationalversammlung (comitiatu maximo) zu richten gestattete, wodurch offenbar der schrankenlosen Willkühr der Tribus eine wohlthätige Fessel angelegt wurde. Diess mit der Wiederherstellung des Rechtes der Berufung mochten die Hauptresultate sein, welche das Volk errungen, aber von einer Umgestaltung der ganzen Verfassung geschieht nirgends auch nur die leiseste Erwähnung. Ist sie daher schon um desswillen unwahrscheinlich, so wären auch offenbar die dem Proletariat eingeräumten Befugnisse ganz in Widerspruch mit der damaligen Stellung desselben. Überhaupt aber würde ein solch mächtiger Fortschritt gar wenig passen zu den nächstfolgenden Bestrebungen, die dadurch zum Theil als überflüssig erscheinen müssten, weil jetzt dem höhern Mittelstande eine

Einwirkung auf die Leitung des Staates eingeräumt war, welche denselben von der untern Plebs losreissen musste. Überhaupt aber muss endlich einmal die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ob denn zur Erklärung jener Veränderung überhaupt eine ausserordentliche Anstrengung der Gesetzgebung erforderlich war, und ob nicht die Thätigkeit der mit diesem Geschäfte betrauten Beamten genügte? Die Antwort wollen wir im nächsten Paragraphen zu geben suchen.

7. Die zwölf Tafel-Gesetze hatten die gewünschte Versöhnung darum nicht gebracht, weil weder die Plebejer dadurch gegen Unterdrückung sicher gestellt waren, denn das Schuldrecht blieb in seiner ganzen Härte unverändert, noch auch die Patricier wegen der gemachten Zugeständnisse sich zufrieden geben wollten. Daher Misstrauen und Erbitterung auf beiden Seiten, die erst in formeller Gleichstellung der beiden Stände ihre Erledigung fand. Das war das Ziel, wonach die Plebejer strebten, welches sie nach einem Zeitraum von 85 Jahren erreichten. Davon die Ursache nicht in der Ermattung oder Schwäche der Patricier sondern in der steigenden Kraftentwickelung des Bürgerstandes und seiner grössern Würdigkeit zu suchen ist. So ertrotzten die Volkstribunen den Zutritt in den Senat, so wie die Überwachung der Senatsbeschlüsse durch die Volksädilen; so bewirkten sie die Aufhebung des wenig zeitgemässen Gesetzes der Decemvirn, wodurch die eheliche Verbindung zwischen Patriciern und Plebejern verboten worden war. Aber weit bedeutender als dieser Rangstreit, der nur das gesteigerte Ehrgefühl der Plebs und das allmählige Verschwinden religiöser Überlieferung beweist, war das Zugeständniss, dass die Beschlüsse der Tribusgemeinde, versteht sich mit Einholung des Gutachten des Senats und der Genehmigung der Curiengemeinde, ganz gleiche Geltung mit den Beschlüssen der Centuriat-Comitien haben sollten, wodurch dem Übergewicht der Patricier aufs neue grosser Abbruch geschah. Dass weiterhin gestattet wurde, statt der Consuln jeweilen Tribuni

militum consulari potestate zu erwählen, gibt den Beweis wie wenig die patricischen Ansprüche grundsätzlich behauptet werden konnten. Gelang es ihnen auch entschiedene Vertheidiger der Plebs wie der Spurius Mælius und den Manlius Capitolinus mit Recht oder mit Unrecht zu verderben, so verloren sie auf der andern Seite immer mehr Boden. So waren Beschränkung der Amtsgewalt der Censoren auf achtzehn Monate, die Wahl eines plebejischen Quästors, die Anregung der Ackervertheilung und die Besteurung der Besitzer des Gemeindelandes eben so viele Siege der Volksparthei, und wenn die Bewilligung des Soldes an Fussvolk und Reiterei als eine freiwillige Gabe dargestellt wird, so war sie nicht minder ein Opfer dem wachsenden Kraftgefühl des Volkes dargebracht Da zu allem diesem noch die Gallische Niederlage kam, wodurch die Blüthe des Adels zu Grunde gieng, so würde der Sieg des Volks noch viel rascher entschieden worden sein, wenn nicht ein Held wie Camillus den Seinen Vertrauen und Muth, den Gegnern Furcht und Schrecken eingeflösst hätte. Aber diesem gegenüber fehlte es nicht an mannhaften Schirmern des Bürgerstandes; die Valerier und Horatier M. Manlius und Spurius Manlius waren nicht möglich ohne eine Anzahl Gleichgesinnter; und zu allen Zeiten hat es trotz der strengen Geschlossenheit adelicher Geschlechter nicht an einzelnen Männern gefehlt, welche sich im Glanze der Volksgunst zu sonnen trachteten. Weiterblickenden konnte es ohnedem nicht verborgen bleiben, wohin am Ende der Sieg sich neigen würde, und so mochte ein friedliches Entgegenkommen selbst von Seiten der Politik geboten sein. Die furchtbarste Waffe in den Händen der Patricier wie überhaupt der Reichen waren die Schuldgesetze, wodurch sie einer Anzahl wenig bemittelter Plebejer den Genuss der Freiheit geradezu unmöglich machten. Eine nicht minder drückende Beschränkung war bei der immer weitern Ausdehnung des Gemeindelandes die Schwierigkeit für den armen Plebejer sich Landeigenthum zu erwerben; und

demnach war diess die nothwendige Bedingung der weitern Entwickelung des römischen Staates, dass er auf einen zahlreichen freien Bauernstand sich stützen konnte. Um diese Übelstände zu beseitigen schien die bloss abwehrende Hülfe der Volkstribunen nicht mehr genügend, seitdem schon die Fürsprache eines Einzigen, statt der frühern Stimmenmehrheit, alle Schritte seiner Amtsgenossen unwirksam machen konnte. Desshalb musste eine Vertretung des Bürgerstandes in der höchsten Staatsbehörde das Ziel des Strebens sein. Diese Überzeugung war so lebendig ins Bewusstsein der Bürgerschaft getreten und musste durch die Vermehrung der Bürgerzahl in Folge der vier neuen Tribus eine solche Macht gewinnen, dass die beiden wackern Vertheidiger des Volks, L. Sextius und C. Licinius Stolo, die Einschränkung des Besitzes am Gemeindeland, die bessere Einrichtung des Schuldenwesens und den Zutritt zu dem Consulat als ein Ganzes in einen Vorschlag zusammenfassen und damit alle Bemühungen der Patricier, dieselben getrennt zu behandeln, vereiteln konnten. Der Widerstand der Patricier wie die Hartnäckigkeit des Volks hatte den äussersten Grad erreicht, als derselbe Camillus, der sein Volk so oft in Schlachten zum Siege geführt, auch in der bürgerlichen Entwickelung die Rettung durch Versöhnung brachte; die Forderungen der Plebejer wurden als wohlbegründet anerkannt und dadurch der Grund zu der künftigen Grösse Roms gelegt. Mochten die Patricier die Ehre ihres Standes dadurch gerettet glauben, dass von dem Consulate die Censur wie die Prätur losgetrennt und als besondere Magistraturen aufgestellt wurden, dass dadurch die Rechtspflege wie die Aufsicht über die Haushaltung, über die Sitten der Bürger und die Aufrechthaltung der organischen Grundlage des Staatsgebäudes in ihre Hände gelegt war, es hatte die Kraft der Entwickelung die Rinde gesprengt, welche die Entfaltung des freien Bürgerlebens gelähmt oder unmöglich gemacht hatte. Dass nun aber dieselbe Zeit nicht auch andere Veränderungen der Verfassung herbeigeführt, dass

namentlich damals nicht jene Verschmelzung der Tribus und Centurien stattgefunden, welche man als das Wesentliche der Veränderung bezeichnet; das hat noch Niemand behauptet und entbehrt auch aller Wahrscheinlichkeit. In dieser Periode stehen sich Centurien- und Tribus-Gemeinde noch ziemlich schroff gegenüber, und wenn gerade dieser Gegensatz, so wie die Unbestimmtheit in den Befugnissen beider Versammlungen eine Verschmelzung hätte wünschbar erscheinen lassen, so konnte dieselbe in dem Kampf der Partheien nicht einmal versucht werden. Als eigentliche Nationalversammlung war durch die Servianische Verfassung die Centuriengemeinde anerkannt; sie hatte die Wahlen der Staatsbeamten, die Berathung über Gesetzgebung und in ausserordentlichen Fällen die höchste Gerichtsbarkeit, kurz sie übte die eigentlichen Hoheitsrechte aus. Allein durch das Fortbestehen der Curiengemeinde, in welcher der Adel sein Bestätigungsrecht aller Beschlüsse behauptete, war der Bürgerstand nothwendig auf den Gegensatz hingedrängt. Die neue Eintheilung des Landes in 21 Bezirke hatte dazu den Grund gelegt, oder vielmehr die äussere Form gegeben. Denn zu allen Zeiten hat für freiere Entwickelung des Bauernstandes sich die Macht lokaler Verhältnisse und die Gleichheit der Interessen innerhalb der von der Natur gesetzten Gränzen geltend gemacht. Ist doch der Staat aus der Vereinigung der zerstreut wohnenden Menschen entstanden, wie sollten nicht Bande der Verwandtschaft und gegenseitige Abhängigkeit bei mannigfaltiger Entwickelung des Lebens ihre Rechte geltend machen? Diess um so mehr, weil die Landleute gegenüber adelichen Gutsherren und deren Pächtern sich in einem eigenthümlichen Verhältniss befinden mussten, wo nur festes Zusammenhalten und eine wohlgeordnete Gemeindeverfassung sie gegen Übergriffe sicher stellen konnten. Die religiöse Vereinigung durch die Paganalien, so wie die durch Servius festgesetzte Ordnung gab keine Sicherheit; die militärische Eintheilung verpflichtete zu unbedingtem Gehorsam; daher war die Gauver-

fassung mit den curatores tribus an der Spitze die einzige Bedingniss eines freiern Gemeindeverhältnisses. Diess wurde noch schärfer abgegränzt durch die Sonderinteressen der Plebs und die Organe seiner Wünsche und Bestrebungen; durch die Volkstribunen. Während diese bei den Verhandlungen über die Rechte und Forderungen ihrer Schutzbefohlenen, diese als ein besonderes Glied aus dem Ganzen auszuscheiden gezwungen waren; während die in den Tribus angesessenen Patricier als Standesherren auch dann nicht an den Berathungen Antheil nahmen, wo die Berathung über allgemeine Angelegenheiten ihre Gegenwart gestattete; ist dennoch an eine grundsätzliche Ausschliessung der Patricier aus den Tribut-Comitien nicht zu denken; sondern da Anfangs diese Versammlungen nicht in den Staatsorganismus eingereiht waren, fanden die Patricier nur keine ihrem Stande und ihren Ansprüchen angemessene Stellung in denselben. Sie mochten sich daher Anfangs wenig von den Conciliis plebis unterscheiden, bis die höhern Staatsbeamten ihre Wichtigkeit erkennend, ebenfalls die Tribusgemeinde versammelten, deren leichtere Berufung und weniger an Formen und Cærimonien gebundene Zusammensetzung, ihrer Thätigkeit einen freiern Spielraum gab. Wie denn auch später die Aristokratie nicht selten die demokratischen Formen gewählt hat, um die Demokratie auf ihrem eigenen Boden zu bekämpfen, wovon die Erweiterung der Macht der Volkstribunen, kraft welcher jeder Einzelne die Beschlüsse aller seiner Collegen verhindern kann, ein schlagendes Beispiel ist. So hat also die Tribusgemeinde allmählig den Charakter einer gesetzlichen Versammlung erhalten und ist durch die Zwölftafelgesetze in ihren Befugnissen beschränkt, aber keineswegs aufgehoben worden. Der Einfluss der Patricier wusste sich auch hier mehr und mehr Geltung zu verschaffen, und so ward dieselbe eine nothwendige Ergänzung für die schon durch die Form ganz aristokratische Gestaltung der Centuriengemeinde. Ist durch das bisher Gesagte die Annahme einer Verfassungsveränderung während dieses Zeitraums

völlig beseitigt, so wird dasselbe auch für das folgende Jahrhundert sich leicht beweisen lassen. Gleichwohl wenn mit allgemeinen, sogenannten philosophischen Gründen diese Frage erledigt werden könnte, so hätte diese Periode Veranlassung genug geboten, um eine Staatsumwälzung zu versuchen. Rom hat in dieser Zeit die Feuerprobe seiner Tüchtigkeit bestanden und eine innere Kraft bewiesen, welche äussere Macht weit übertrifft. Nicht nur, dass es von den ältesten Bundesgenossen verlassen und auf die frühern Gränzen zurückgedrängt, wieder mit Äquern, Volskern, Aurunkern, ja selbst mit Tibur kämpfen musste, hatte es zu wiederholten Malen die stürmischen Anfälle der Gallier zurückzuweisen, während ganz neue Feinde auf dem Kampfplatz erschienen. Es wurde der Entscheidungskampf gekämpft, ob Römer oder Samniter die Herrscher Italiens werden sollten; es wurden jene grossen Völkerbündnisse geschlossen, welche die Streitkräfte von ganz Italien gegen Rom in den Kampf brachten. Samniter, Etrusker, Gallier, Umbrer wollten mit vereinter Kraft die unermüdlichen Feinde niederwerfen. Selbst ein hellenischer Fürst, furchtbar durch seinen Feldherrnruhm wie durch die Makedonische Tactik, tritt als Schirmer der Bedrängten und Bedrohten auf; umsonst, Rom unter ungeheuern Anstrengungen, oft geschlagen, niemals besiegt, vereitelt alle Plane seiner Gegner, behauptet sich, und siegt. Sind solche Erfolge der sicherste Beweis innerer Gesundheit und unzerstörter Jugendkraft, zeugt auch das wiederholte Bündniss mit Karthago und mit dem König von Ägypten, so wie das Hülfsgesuch der Capuaner, für die äussere Anerkennung dieser Überlegenheit, so wie die Vermehrung der Tribus bis auf 33 für die steigende Erweiterung der Macht, so würde der Schluss ganz irrig sein, wenn Jemand aus dieser grossen Kraftentwickelung gegen Aussen, ein gänzliches Aufhören aller Partheikämpfe im Innern schliessen wollte. Im Gegentheil, gleichzeitig mit dem gesteigerten Kraftgefühl des Volks, wuchs auch das Bewusstsein seines Rechtes. Und wie die Heeresordnung eine wesentlich

verschiedene wurde, und an die Stelle der Phalanx die neue Gliederung durch die Manipularaufstellung getreten ist, so würde schon hieraus eine wesentlich verschiedene Stellung der Partheien gefolgert werden können, wenn auch nicht die ausdrücklichsten Zeugnisse diess bestätigten. Die steigende Macht des Volks, so wie der mehr und mehr ermattende Widerstand der Patricier that sich in allem kund. Jene wird zuerst durch die Lex Pœtelia beurkundet, welche namentlich gegen den Ehrgeiz der für Ämterfähig erklärten Plebejer gerichtet war. Liv. VII. 15. Nicht minder beweisst die Herabsetzung des Zinsfusses auf 10, später auf 5 Procent, so wie die Anordnung des ganzen Schuldenwesens, wie die Patricier mehr und mehr sich gewöhnen, den Vortheil des Standes dem gemeinen Wohle aufzuopfern. Am entschiedensten tritt aber die Macht des Volks in dem grossen Aufstande hervor, welchen die in Capua überwinternden Legionen erregten. Mögen auch äussere Einflüsse mit auf den Entschluss des Heeres eingewirkt haben, so ist doch wohl klar, dass dessen wahrer Ursprung in der Erbitterung des Volks gegen die Patricier und die patricischen Magistrate ihren Ursprung gehabt habe. Die Grösse und Gefahr des Aufstandes wird aus den Zugeständnissen ermessen werden können, welche nach einigen Berichterstattern gemacht worden waren. Die Erbitterung gegen die Ritter, welche an dem Aufstande keinen Antheil genommen; die Forderung, dass man kein Geld mehr auf Zinsen leihen, dass Niemand innerhalb zehn Jahren dieselbe Würde zum zweiten Male, noch zwei Würden zu gleicher Zeit bekleiden sollte; dass beide Consuln Plebejer sein dürften, beweisen hinlänglich, dass nicht die Reize Capuas, sondern tiefer liegende Ursachen den Aufstand veranlasst hatten. Damit stimmen auch die bald darauf folgenden Publilischen Gesetze ganz überein, welche die Bestätigung der Centuriatbeschlüsse durch die Curien zur leeren Form erniedrigte und den Plebisciten ganz gleiche Geltung mit andern öffentlichen Beschlüssen gab. Da bald auch die Prätur und die Censur, selbst

die Priesterwürden an die Plebejer übergingen und durch das Pœtelische Gesetz die Schuldknechtschaft aufgehoben, die Wahl von 16 Kriegsobersten in die Hände des Volks gelegt und durch die Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen über gerichtliche Verhandlungen auch dieses Bollwerk eines vorrechtlichen Einflusses den Patriciern entrissen ward, so schien die Ausgleichung beider Stände vollkommen erreicht, so dass der stolze Appius schon mit Glück die Mittel gemeiner Demagogie in Anwendung bringen konnte. Die Vermehrung der Bürger durch die Söhne von Freigelassenen war so ungeheuer, dass der Censor durch ihren Anhang sich einen ausserordentlichen Einfluss sichern konnte. Wenn der spätere Censor Fabius Maximus diese Maassregel unwirksam machte, dadurch dass er den Senat von Eindringlingen reinigte und die neuen Bürger, die von Freigelassenen stammten, in vier Tribus vereinigte, die seitdem den Namen der städtischen erhielten, so gibt diess eben den Beweis für unsere Behauptung, dass ohne irgend die Gesetzgebung zu Hülfe zu nehmen, die Censur allein hinreichte, die Verfassung also umzugestalten und zu ordnen, dass sie der innern Entwickelung entsprach. Dadurch dass den Censoren damals die Vollmacht zugestanden ward, die Bürger nach eigenem Ermessen in die Tribus zu vertheilen, haben sie vermocht, den Schwerpunkt immer dahin zu vertheilen, wo es für das gemeine Wohl am zweckmässigsten erschien. Natürlich werden sie nicht immer mit solcher Willkühr dieses Recht geübt haben, wie damals geschah; aber in Hinsicht der Freigelassenen haben sie es stets behauptet und haben dadurch nothwendig dem wohlhabenden Theil der alten Bürgerschaft das Übergewicht erhalten. Nothwendig ist in diesem Verfahren noch die Thatsache enthalten, dass schon früher die Wahl der Centurien mit Beziehung auf die Tribus geschah. Nicht dass ursprünglich alle auf gleiche Weise in den verschiedenen Klassen repräsentirt gewesen; im Gegentheil, aber es wurde von den Censoren darauf hingewirkt. Es lag in dem Grundsatze einer gesunden Staatskunst die wohlhabenden Bürger

aller Bezirke durch eine gewisse Gleichstellung unter sich zu verknüpfen, und eben so wohl für die Tribusgemeinde, als für die Centurienversammlung aus der Gesammtheit der Tribulen einen Kern auszusondern, der überall in den öffentlichen Berathungen die Entscheidung gab. Da die Güter der Reichen, namentlich die Besitzungen am Gemeindeland sich durch ganz Italien erstreckten, so konnte diese Umschreibung, selbst mit dem Schein des Rechts geschehen, bis sich überall durch die weitere Entwickelung in allen Bezirken ein fester Stamm gebildet, um den sich die Bezirksbewohner, wie um ihren Mittelpunkt vereinigten. So also haben diejenigen Recht, welche den Anfang der Umgestaltung schon um die Zeit der zwölf Tafeln setzen; denn schon damals musste dieser Grundsatz von den Censoren festgehalten werden; und die blosse Vermehrung der Tribus, ohne den neugebildeten Bezirk durch einen gewissen Antheil an Macht und Einfluss zu gewinnen, hätte den römischen Staat nur massenhaft vermehrt, ohne den Keim einer weitern Entwickelung zu pflegen. Aber auch Niebuhr fühlte richtig, dass die von Fabius Maximus gemachte Veränderung ein bedeutendes Moment begründe, weil damals zuerst mit entschiedener Consequenz ein Grundsatz durchgeführt wurde, der später immer festgehalten worden ist, dass die Freigelassenen auf ein sehr bescheidenes Maas von Einfluss beschränkt wurden; welches keineswegs hindert, dass die spätern Nachkommen derselben Libertiner nachmals in andern Tribus, in denen sie sich angekauft hatten, censirt wurden. Dadurch wird auch das Urtheil des Dionysius gerechtfertigt, welcher die spätere Einrichtung mehr demokratisch nennt, denn die Rücksichten auf Lokalität und die Annäherung an eine formelle Gleichheit, mit Beseitigung der Vorrechte der alten Tribus war offenbar dem Volke günstig, wenn auch nicht schon die Beibehaltung der alten Censussätze für eine spätere Zeit, wo die Geldverhältnisse wesentlich verschieden waren, schon ganz zu Gunsten des Mittelstandes gewesen wäre; so dass Bürger auch mit mässigem Vermögen in den

mittlern Klassen (2, 3, 4) eingeschrieben waren. Auch darin hat Niebuhr Recht, dass dadurch die frühern Unterschiede zur leeren Form herabgesunken waren, und wir müssen ihm durchaus beistimmen, wenn er für das letzte Jahrhundert der Republik mit Ausnahme des ganz vermögenslosen Volkes nur Reiche und Nicht-Reiche anerkannt, aber daraus folgert nicht, dass die Römer auch diese durch die Verfassung gemachten Unterschiede aufgegeben, wenn sie für das Wohl des Staates heilsam schienen. Sind doch diese Abstufungen, wenn schon unter ganz veränderten Verhältnissen, selbst im Kriegswesen beibehalten worden, und trotz der Manipularaufstellung blieben die verschiedenen Klassen auch noch zu Polybios Zeiten im Allgemeinen gesondert, Hastati, Principes, Triarii, Velites (Rorarii Ferentarii), Socii Navales. Die Hauptveränderung wäre dann nur die Vermehrung der Centurienzahl der verschiedenen Klassen, welche allein nur durch einen Act der Gesetzgebung möglich geworden scheint. Inzwischen auch die Auflösung der alten Schlachtordnung und die Einführung der Manipularaufstellung, die nicht minder tief in alle Verhältnisse eingriff, ist durch Gesetzgebung nicht eingeführt worden. Die Macht der Verhältnisse gebot. Wir verkennen nur zu oft das Wesen der römischen Magistate. Sie waren nicht Beamte im heutigen Sinne des Worts. Gegenüber einer grossen Volksversammlung, in einem grossen in steter Entwickelung begriffenen Staate, wäre ein Vorsteher der Republick ein wahrer Schatten, wenn er nicht, mit der Verpflichtung Rechenschaft über Alles abzulegen, auch die Macht besessen hätte, nach bester Einsicht Alles zu verfügen, was in seinem Geschäftskreis ihm erspriesslich und zum Nutzen des gemeinen Wesens schien. Erinnern wir uns an die Macht der Feldherrn in Beziehung auf Friedensschlüsse und Verträge, an den Einfluss der Prätoren hinsichtlich der Entwickelung der Rechtslehren. Aber den Censoren stand die Erfahrung eines reichen Lebens zur Seite, es erhob sie in ihrem Gefühl die hohe Bestimmung, die Zustimmung der hohen Aristokratie,

der Beifall der Gutgesinnten war ihnen gewiss. Appius Claudius und Fabius Maximus haben in verschiedenartiger Richtung die Macht der Censur offenbart; Cato, Tiberius Gracchus haben in noch späterer Zeit ihre tiefe Bedeutung offenbart. Die beiden Censoren M. Ämilius Lepidus und M. Fulvius haben Grösseres gewagt: sie haben den Zeitverhältnissen Rechnung getragen und das Stimmrecht aller Bürgerklassen gleich gemacht und in der Form den Grundsatz der Servianischen Verfassung aufgegeben, die Demokratie ihrer höchsten Ausbildung und Vollendung zugeführt. Im Wesen war die Umgestaltung wenig bedeutend. Wenn sie den Einfluss der ersten Klasse beschränkt haben, so haben sie die zweite desto enger mit ihr verknüpft. Wenn sie auch der dritten noch einen entscheidenden Einfluss eingeräumt, so hatten auch offenbar die Bürger dieser Klasse ganz dieselbe Richtung in der Politik, wie die obern Klassen. Wenn sich die Gegensätze zwischen Arm und Reich entwickeln, bleibt dem Mittelstande, um sich zu behaupten, nichts anderes übrig, als an die Optimaten sich anzuschliessen, denn er ist auf gleiche Weise, wie die Hochstehenden bedroht. Wenn das Proletariat zum Gefühle seiner Macht gelangt, wenn alle Bande sich lösen, wenn nicht Sitte, nicht Religion, nicht Glauben und Gesetze mehr die Leidenschaften fesseln, da kann nur ein festes Aneinanderschliessen der Ruhe und Ordnung liebenden Bürger vor der völligen Auflösung bewahren. Und während die Zeit ein Nachgeben in allen Formen gebietend erheischt, und alle Gliederung mehr und mehr zu einem äussern Mechanismus wird, kann nur die Einheit der Gesinnung, ein Festhalten erprobter Staatsgrundsätze, Kraft und Entschiedenheit ein dauernd Bollwerk gegen die Macht überfluthender Wünsche und Begehren werden. In diesem Sinne haben jene Censoren gehandelt; das war der Grundgedanke der edeln Gracchen, des Livius Drusus, des Cicero, des Cato von Utica. Wenn trotz geschickter Führung des Steuerruders dennoch bei der Sturmfluth das Schiff den Hafen nicht erreichen konnte, so

haben die Fehler der eigenen Parthei nicht minder als die verderblichen Plane der Gegner diesen Erfolg herbeigeführt. Es gibt Zeiten, wo weder das Recht in seiner Strenge ohne Gefährdung des Gesammtwohls aller Bürger behauptet werden kann, noch das Unrecht durch die vorhandene Macht sich abwehren oder verhüten lässt. Diese Periode durch eine ununterbrochene, ruhige Entwickelung möglichst fern zu halten, kann zu allen Zeiten als das letzte Ziel gesunder Staatskunst gelten. Das hat Servius bezweckt, wenn er dem Bürgerstande die Möglichkeit einer gesunden Entwickelung gab, wenn er die Macht des Staates auf eine Gemeinde freier Landleute begründen wollte. Die Ehre dieses Standes zu erhalten, in seinen Rechten ihn zu schützen und das Übergewicht der Geldmacht abzuwehren, haben die spätern Gesetzgeber mit Bewusstsein angestrebt. Wenn das Wachsthum an äusserer Macht, die Ausdehnung des Reichs, das Eindringen neuer Gedanken, fremder Gewohnheiten und Begriffe, immer weiter von diesem Ziele entfernte, so erkennt man hier die Macht des Schicksals, welches irdische Güter nur um einen hohen Preis verleiht. Die wahre Kraft der Staaten ist in den Sitten, dem Glauben, der Gesinnung ihrer Bürger. Wenn diese in ihrem Wesen verändert und erschüttert sind, wenn sie einer verderblichen Richtung sich zugewendet, dann mag man umsonst die äussere Gewalt zu Hülfe rufen: sie kann die Wirkung des Bösen lähmen, aber die Kraft des Guten gibt sie nicht. Die Freiheit wird in Zügellosigkeit verkehrt und es bleibt als letzte Zuflucht nur Gewaltherrschaft, welche durch Furcht und Schrecken die Menschen gegen eigene Schwäche sicher stellt.

# DIE KIMBERN UND TEUTONEN.

Unleugbar hat die historische Wissenschaft in jüngster Zeit in solchem Maasse an Gehalt, Tiefe und Umfang gewonnen, dass sie, im Vergleich zu dem vorigen Jahrhunderte sich gleichsam verjüngt oder völlig verwandelt zu haben scheint. Es fällt diese Erscheinung mit der geistigen Erhebung des deutschen Volks überhaupt zusammen; welche in der zweiten Hälfte des abgewichenen Jahrhunderts durch hervorragende Männer entzündet, durch die Macht der Ereignisse immer aufs neue angeregt und in ihrem Streben bestimmt und geläutert worden ist. Hatte früher einseitiger Sammlerfleiss vorzugsweise Geltung und Anerkennung gefunden, oder war im raschen Umsprung zum Gegensatz ein leichtfertiges Spiel mit dem, was man gemeiniglich Ideen nennt, auf jene mehr mühsamen als fruchtbaren Studien gefolgt, so hat die neuere Zeit in ihrer Allseitigkeit sich des historischen Stoffes in seiner Ganzheit zu bemächtigen gewusst. Nicht nur, dass alle Archive aufs neue durchforscht, dass viele geschichtliche Denkmähler aus dem Staube hervorgezogen, aufs neue verglichen, nach bestimmtem Plane geordnet, in verbesserter Gestalt herausgegeben und allgemeinar zugänglich gemacht wurden, man hat ganz neue Gebiete für die Historie gewonnen, indem auf der einen Seite die tellurischen Verhältnisse in ihrer Bedeutsamkeit für das Völkerwesen erkannt, auf der andern Seite die Sprachvergleichung als bedeutendes Moment für die Erkenntniss der Stammverwandtschaft hinzugetreten ist.

Ja selbst in die Tiefen der Erde ist man hinabgestiegen, man hat die Grüfte der Todten, die Gräber der Ahnen geöffnet, die aus Jahrhunderten zu den Lebenden reden, wo die Stimme der Geschichte schon längst verhallt war. Die Trümmer alter Tempel, Ringmauern und Festen, die Ruinen untergegangener Städte, Alles was die bildenden und malerischen Künste erschaffen, Inschriften, Münzen, Bildwerke, Geräthe aller Art, Alles ward in den Kreis der Untersuchung gezogen um das untergegangene Leben wieder zur Anschauung und zum klaren Bewusstsein zu erheben. Diese neuerwachte Thätigkeit, wie sie von dem Studium des Alterthums ausgegangen war, hat sich mit dem ganzen Ungestüm eines erstarkten Volksgefühls auf die eigne Vorzeit gerichtet, und hat dort erst seine eigentliche Befriedigung gefunden. Denn wenn das Alterthum in seiner Auferstehung zunächst nur in dem engen Kreis der Kenner Theilnahme und Thätigkeit erregte, oder höchstens durch die angestammte Vortrefflichkeit den Beschauern staunende Bewunderung abzunöthigen vermag, so findet das, was das Vaterland berührt, in den Herzen des gesammten Volkes seinen Wiederhall, und wird von der Liebe der Theilnehmenden getragen und gepflegt, gefördert und befruchtet. Spricht doch durch die Denkmähler der Vorzeit der Väter Stimme zu unsern Herzen, fühlt doch ein jeder sich zu den Zeiten hingezogen, die in ihrem Schooss die Gegenwart getragen! Muss doch selbst das roheste Gemüth von Verehrung sich ergriffen fühlen, im Hinblick auf die Werke, welche der Väter frommer, ernster Sinn für die Nachwelt schuf. Und wird nicht jeder die Bedingtheit der Gegenwart durch die Vergangenheit empfinden, und die Fesseln fühlen, die mit unsichtbaren Ketten das gesammte Leben eines Volkes verschlingen? Mit der Liebe zur vaterländischen Sitte vereinigte sich die dunkele Ahnung dass die neuere Zeit mit ihren zerstörenden Elementen, wie Saturnus, die eignen Geburten verschlingen werde, so dass der Gegenstand der Liebe und Bewunderung dem Auge bald völlig entrückt sein

werde. So hat der unhistorische Sinn der Gegner, welche nur der Zukunft zugewandt, und von der Vergangenheit nur oberflächlich durch die Reflexion berührt, stets nach Neuem haschen, andere um so entschiedener bestimmt, der Rückseite des Janusbildes sich zuzuwenden, um wenigstens dem wissenschaftlichen Bewusstsein zu erhalten, was im raschen Flug der Zeiten untergieng. Aber, wie bei allem, durch schroffen Gegensatz Erzeugten, hat oft statt reiner Liebe zur alten Zeit und Sitte nur ein zähes Festhalten an dem Entschwundenen sich geltend gemacht, und statt des lebendigen Odems, der den forschenden Geist beseelt, ist ein müssiges Spiel mit der Vorzeit, wie mit einer unverständlichen Antiquität, getrieben worden. Dürfen wir diese unerquickliche Richtung unfähig nennen, die Thatsachen der Vergangenheit zu einem lebendigen Bilde zu gestalten, so müssen wir das Gleiche von denen behaupten, welche entweder die Lücken der geschichtlichen Überlieferung mit etymologischen Träumereien und Tand ausfüllen, oder indem sie aus den tiefsten Quellen zu schöpfen wähnen, das gesammte historische Wissen, von der Mythologie aus neu gestalten wollen, damit die feste Grundlage des Erforschten gegen Meinen, Rathen und Vermuthen opfern, und die Begebenheiten in jenem trüben Halbdunkel und jenem phantastischen Glanze zeigen, der die einfachen Thatsachen der Forschung in den Zaubergarten dichterischer Sagen überträgt. Durch diese Richtungen ist es geschehen, dass trotz der regen Thätigkeit, trotz der neuen Liebe, welche für deutsches Alterthum erglühte, die Historie noch nicht den Gewinn davongetragen, welcher doch verheissen ward, so dass die immer wieder angeknüpfte Forschung aufs neue begründen muss, was früher fest zu stehen schien, theils um dasselbe gegen Missdeutung theils um es gegen Widerspruch zu schützen, und in demjenigen Verhältniss darzustellen, welches ebenso den Rückblick in die Vergangenheit gestattet, als es das Verständniss für die spätere Entwickelung öffnet. Ich habe, um an einem Beispiel die verschiedenen oben be-

zeichneten Richtungen, so wie deren Beurtheilung darzulegen, die erste That des deutschen Volkes ausgewählt, den *Kimbern- und Teutonenzug.*

Es ist in dem Wesen geschichtlicher Entwickelung gegründet, dass wenn Völker und Staaten in allseitiger Strebsamkeit zum letzten Ziel gelangt, dem innern Verfall sich nahen, durch unsichtbare Kräfte schon eine neue Schöpfung sich bereitet, der in den Ring der Kette einzugreiffen und eine neue Zeit hervorzurufen beschieden ist. So als die Trümmer von Karthago, die Flammen des sinkenden Korinths, der Vernichtungskampf der tapferen Numantiner die Allgewalt der römischen Waffen vom Aufgang bis zum Niedergang verkündet, und nur der Scherblick des grossen Staatsmannes in den Partheikämpfen die Vorboten des nahenden Verfalls erkannte, da erschien unmittelbar nach neuen Siegen, welche Roms Namen bis an die Sandwüsten Lybiens getragen, vom unbekannten Norden her, ein wildes trutziges Volk und forderte von den Herrschern der Welt seinen Antheil an der bezwungenen Erde. Unerklärlich wie diese Erscheinung dem Alterthum war, ist sie ein Räthsel den Forschern bis auf den heutigen Tag; und wenn der grosse schweizerische Geschichtsforscher den ersten Blick der unbefangenen Jugend diesem erschütternden Ereigniss zugewandt, und wenn seitdem so manche Forscher, die gleiche Bahn verfolgend sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, so ist dennoch der Schleier des Geheimnisses nicht ganz gelüftet, mit welchem, wie absichtlich schon die alten Berichterstatter diese Begebenheit umkleidet hatten. Der Versuch Einiges zum richtigen Verständniss jener Begebenheit beizutragen, bedarf der Rechtfertigung bei Männern nicht, welche, wenn auch auf verschiedenen Wegen, doch alle die sittlich-geistige Entwickelung ihres Volkes zu fördern berufen sind. Diese werden den geschichtlichen Anfangspunkt des Nordischen Völkerlebens, in welchem die Fäden des Griechischen und Römischen und des Germanischen Alterthums zusammenlaufen ihrer Beachtung nicht unwürdig erkennen.

Es kommen aber bei der richtigen Auffassung dieses Ereignisses vorzüglich drei Dinge in Betracht: 1) die Zeugnisse der Griechisch-Römischen Berichterstatter; 2) die Verhältnisse des Keltenvolks; 3) das Wesen und die Eigenthümlichkeit der Germanen; Fragen, die nach so grossen Vorarbeiten nur in den allgemeinsten Beziehungen hier zur Sprache kommen, da weder den Gegenstand zu erschöpfen, noch durch Wiederholung zu ermüden in meiner Absicht lag. — Mochten auch die Länder jenseits der Riesensäulen des hohen Alpgebirgs bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts vor unsere Zeitrechnung ganz ausser dem Bereiche des Hellenisch-Römischen Alterthums zu liegen scheinen, so hat dennoch die geschwätzige Sage Bilder aus dem fernen Nord und West schon früh in ihren Zauberkreis verwebt. Schon um das lebendige Bewusstsein des eigenen Strebens zu gewinnen, schien das heitere Dasein der Hellenen jenen Gegensatz zu den finstern Wohnungen des Boreas zu fordern, während der fernere Occident die Wohnungen der Seligen verbarg. Es ist unbestreitbar nachgewiesen, dass ein tiefer innerer Zusammenhang den ältesten Sagenkreis der Hellenen an jene Gegenden in der Weise angeknüpft, dass einzelne Nachwirkungen dieser uralten Überlieferung bis tief in die historischen Zeiten hineingereicht, wo das Licht der gewonnenen Erkenntniss schon längst die Traumgestalten des Mythos verscheucht zu haben schien. Denn nicht nur weisen die Sagen vom Elysium auf Länder des Atlantischen Oceans, sondern die Irrfahrten des Odysseus mit Allem, was daran sich knüpft, die Wohnsitze der Kimmerier und Hyperboreier, die Pforten des Tartaros und der Eridanos mit dem Phaeton und der Electriden, die Sagen vom Geryon und den Zügen des Herakles lassen sich so wenig vom nordwestlichen Europa trennen, dass die Säulen des Hercules als ein redendes Zeugniss geblieben sind; dass noch in römischen Zeiten die Spuren des Odysseus an den Küsten von Lusitanien, auf den Orkadischen Inseln und den Rheinstrom aufwärts bis Asciburgium verfolgt wurden; dass das Heer

des Brutus vor dem Übergang über den Lethe, der in Lusitanien strömt, wie vor dem Weg zum Tode zitterte; dass man noch in Prokopius Zeiten von Inselbewohnern an der Gallischen Küste zu erzählen wusste, welche die Schatten der Verstorbenen an die Pforten der Unterwelt geleiten. So tief war der Glaube an jene uralten Überlieferungen dem Gemüthe des Volks eingeprägt, dass im Lied der Nibelungen die letzten Klänge jenes uralten Glaubens zu vernehmen sind. Aus diesem Festhalten an Überlieferungen, welche zum Theil schon vorhomerisch sind, wird jeder Unbefangene die Überzeugung schöpfen, dass den Hellenen der frühesten Zeit ein beinahe divinatorisches Bewusstsein von der Bedeutsamkeit des nordwestlichen Europa innegewohnt. Ob hier uralte Handelsstrassen, ob vorhistorische Wanderungen der Kelten, von Westen nach Osten, ob die Verbreitung religiöser Lehren durch Sendboten der Druiden, wie vom Abaris dem Skythen vermuthet worden, die Träger dieser Kunde gewesen seien das lassen wir dahin gestellt, nur das ist unverkennbar, wie in den verschiedenen Überlieferungen der äusserste Norden und der entfernte Westen durch die Alles verknüpfende Sage so nahe an einander gerückt wurden, dass nur die unmittelbarste Anschauung und persönliche Gegenwart später zu trennen im Stande war, was die Überlieferung in einander verschlungen hatte. Eine Wahrnehmung, welche namentlich ihre Bestätigung in den räthselhaften Sagen über die Hyperboreier findet, die ihrem Inhalte nach südliche Natur und Sitten voraussetzt, durch die Etymologie indessen nach dem finstern Norden verwiesen wird. Später, als auch von den Küsten des Pontos Euxeinos her ein spärliches Licht auf die Länder des Nordens fiel, wurde selbst ein Theil des nordöstlichen Europa mit in die Schilderung hineingezogen, wie die Sagen von den Greifen und Arimaspen zu erkennen geben; wo also die Bereicherung statt der Klarheit eine grössere Verwirrung schuf. So hat Heracles die Rinder des Geryon bis nach Skythien getrieben und die Hyperboreier wurden von dem Westen eben-

dahin verpflanzt. Was nun die Sage so enge verknüpft und in einander verschlungen hatte, das vermochten die ersten Strahlen historischer Kenntniss nicht zu scheiden, und wenn weite Länderstrecken im engen Raume sich zusammenziehen, so werden noch viel weniger die Bewohner als getrennte Glieder erscheinen können; und wie an die Stelle der Rhiphäen die Alpen, und auf die fabelhaften Hyperboreier die Kelten folgten, da wurden die letztern immer als grosses Ganze aufgefasst; und wie in den mittlern Zeiten das Morgenland nur Franken in Europa kannte, das Keltenvolk als herrschend von Tartessos bis zum Kimmerischen Bosporos angesehen. Auf diese Vorstellungen hatte, wie es scheint, vorzüglich Aristeas von Proconnesos eingewirkt, welcher in seinem Gedichte Ἀριμάσπεια von Hyperboreiern, von Issedonen, Kimmeriern und goldbewachenden Greifen gesungen. Und dass die ältesten Logographen noch ganz durch die mythischen Vorstellungen beherrscht wurden, beweisst der von Herodotos gegen Hecataios von Militos ausgesprochene Tadel, wiewohl er selber den Irrthümern der Andern nur Zweifel, keine neuen Thatsachen der Erkenntniss über das nordwestliche Europa entgegenstellen konnte. Hatte Hecataios Kelten in der Nähe von Massylien erwähnt, so setzt sie Herodotos in den äussersten Westen neben die Kyneten, lässt aber den Istros in ihrem Lande bei Pyrene seinen Ursprung nehmen. Ephoros weiss im Westen und Norden nur von Kelten und Skythen zu erzählen, welche auch zusammen in dem Namen Keltoscythen verschmolzen werden. So war es zuerst Pytheas von Massylien, welcher auf seiner Entdeckungsreise genauere Nachrichten vom Norden Europas brachte und zwei Völker, die Teutonen und Gothonen nahmhaft machte, während Aristoteles zwar das Arkynische Waldgebirg erwähnt, aber die Quellen des Istros noch auf dem Pyrene findet, denselben durch ganz Europa leitet und von den Kelten also redet, dass er den ganzen Norden mit begreift. Diese spärlichen Nachrichten konnten um so weniger zur Erweiterung der Kennt-

nisse des Nordens führen, als nicht nur Polybios, sondern selbst Strabo des Pytheas Angaben in Zweifel zogen. Nur der Historiker Timaios als genauer Kenner des Westens anerkannt, war den Angaben des Pytheas zum Theil gefolgt, wusste aber auch nur von Kelten zu berichten. Auch über Timophanes und Eratosthenes wird vielfach der Tadel der Unkunde von Strabo ausgesprochen. Selbst Polybios, trotz seiner Reisen in Iberien und im Lande der Kelten, scheint von dem Norden nicht besser unterrichtet, wie schon sein unverständiger Tadel des Pytheas beweist. So nahten sich die Kimbern und Teutonen den äussersten Marken des römischen Reichs, ohne dass weder über Wohnsitze, noch über Leben und Sitte jener Völker eine sichere Kunde zu den Römern gekommen wäre. Indessen der Kimbrische Schrecken hatte einen tiefen Eindruck in den Gemüthern hinterlassen und die Ruhmliebe derer, welche die Gefahr bestanden, bewahrte die Einzelheiten dem Gedächtniss. So hatte Sulla in den Denkwürdigkeiten seinen Antheil an jenen Kämpfen überliefert und Catulus wird in der Selbstbiographie nicht den höchsten Ruhm seines Lebens übergangen haben. Vorzüglich aber hatte Poseidonios von Rhodos ausführlich diese Zeiten dargestellt, so dass er als der erste Zeuge gilt. Aus ihm und Sulla hatte Plutarch geschöpft, und dieselbe Quelle wird den Berichten des Cælius Antipater, Livius, Strabo und den Einzelheiten, die sonst zerstreut sich finden, zum Grunde gelegen haben. Aber wiewohl jener grosse Heereszug ganz neue Namen, Kimbern, Teutonen, Ambronen, Tiguriner in die Geschichte eingeführt, blieb dennoch für die ganze Masse der Gesammtname *Kelten* im Gebrauch, von den Römern, die ein Jahrhundert früher Germanen in Oberitalien besiegt, *Galli* übersetzt, so dass noch Salust die Gallier, die unter Brennus Rom verheert, mit den Kimbern und Teutonen als das gleiche Volk erkennt.

Obgleich nun der Gesammtname (Celtæ Galli) theils aus der frühern Unkunde des Nordens, theils aus Nichtachtung der Volksthümlichkeit von Seiten der Hellenen,

theils aus der Unbestimmtheit der Benennung überhaupt leicht erklärlich ist, so haben dennoch neuere Forscher auf die Zeugnisse der Alten gestützt und durch den Gang eigener Untersuchungen geleitet, die Keltische Nationalität zunächst für Kimbern und Ambronen in Anspruch nehmen wollen. Ganz in die Unbestimmtheit wird der Name hinausgerückt, wenn er mit den alten Kimmeriern oder den welschen Kymri identificirt wird, wenngleich die Etymologie gesichert scheint. Aber man hat wenigstens die allgemeine Verbreitung des Namens daraus folgern wollen. Auch hat man frühere Wohnsitze desselben Volks in Pannonien neben andern Kelten angeführt. Man hat ferner von freundschaftlichen Verhältnissen der Kimbern mit gallischen Völkerschaften auf diesem Zug geredet. Auch die Etymologie der Keltischen Namen bei den Kimbern, die Sitten, die Bewaffnung ist herbeigezogen worden. Den Ausschlag haben endlich die Ausgrabungen gegeben, deren Endresultat sich wohl endlich mit der neulich ausgesprochenen Behauptung vereinigen dürfte, dass vor Attila dem Hunnenkönig überhaupt keine germanische Volksthümlichkeit in dem eigentlichen Deutschland gefunden werde!! So weit hat es der klügelnde Scharfsinn gebracht; zu den Gräbern hat man uns hingeführt, aus denen ein neues Leben für geschichtliche Forschung erblühen soll. Dass nun die Germanen den Kelten ähnlich gewesen, und dass daher eigentlich der Name stamme (germanus=frater) hat schon Strabo auszusprechen nicht angestanden, und die Unzulänglichkeit vieler äusserer von Tacitus angeführter Unterscheidungszeichen hat Zeuss auf seine Weise dargethan. Das rothe Haar, das blaue Auge, der trotzige Blick, die Leibeslänge, die Hautfarbe sollen nicht mehr gelten. Auch Anderes wird als Eigenthümlichkeit bezweifelt; die Liebe zur Freiheit sei bei wilden Völkern allgemein; der Ungestüm beim Angriff recht eigentlich der Kelten Art; Gefolgschaften hätten früher Keltiberier und Gallier gehabt; die negative Tugend, die sich auf Unbekanntschaft mit dem Laster gründe, könne nimmer eine Volksthüm-

lichkeit begründen; kurz man könne wohl eine verschiedene Stufe der Entwickelung, aber keinen strengen Gegensatz der Nationalität behaupten. Die Geschichtsforschung, die früher im maasslosen Spalten und Trennen sich gefiel, ist jetzt eben so geneigt, das Verschiedene und Getrennte unter einer höhern Einheit zu begreifen, die durch Sprachvergleichung vermittelt wird. Auf diesem Felde die Gegner zu bekämpfen, würde schwerlich zu einem Resultate führen. Darum wollen wir unsere Ansicht durch Zeugnisse anderer Art erhärten.

Wenn die Römer längere Zeit die Gallier und Germaner nicht unterschieden, ja letztere vor Julius Cæsar gar nicht als eine Besonderheit anerkannten, ob ihnen gleich der Name Germanen länger als ein Jahrhundert bekannt war, so hatte diess schon einen geographischen Grund, weil sie längs der Alpenkette die vom Norden her Italien umkränzt, überall auf Keltische Stämme stiessen und von den Naheliegenden auf den fernen Norden schlossen. Überdem lag es früher durchaus nicht in der Art der Römer, fremde Völker nach ihrem Stammesunterschied einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Die gemeinsame Benennung Barbaren umschloss die verschiedenartigsten Volksthümlichkeiten; und es bedurfte eines so heftigen Zusammenstosses wie mit den Sueven unter Ariovist und eines klaren Blickes wie bei Julius Cæsar um die fremde Volksthümlichkeit in der grossartigen Weise aufzufassen, wie bei ihm geschehen. Dass diese nicht nach rein äusserlichen Merkmahlen sich bestimmen lässt, und weder in der Farbe der Haut noch der Haare oder der Augen zu suchen ist, gestehen wir zu, wir wissen, dass manche Besonderheiten durch das Klima, andere durch die Stufe der Entwickelung bestimmt werden; aber desswegen überhaupt eine Besonderheit des Germanischen Stammes in Abrede stellen zu wollen, ist zum mindesten ungereimt. Wie die Eigenthümlichkeit eines jeden Menschen aus einem besondern Keim sich entwickelt, so beruht auch jedes Volkes Wesen auf einer besondern Schöpfung, die geheimnissvoll in ihrem

Ursprung, und geknüpft an eine grosse Zahl äusserer Bedingnisse, dennoch nur durch einen eigenthümlichen Bildungstrieb sich entwickelt und entfaltet. So hat das ursprüngliche Wesen der Germanen sich am reinsten im Norden ausgeprägt, aber am raschesten im Süden in Berührung mit Gallischen und Romanischen Elementen sich entwickelt. Wenn da Manches von ursprünglicher Art und Sitte verloren gieng, so hat das im Wesen Gleiche vermöge des inneren Bildungstriebes neue Gestalten angenommen; daher muss neben der Besonderheit der Anlage eine grosse Empfänglichkeit für Aufnahme neuer Bildungselemente angenommen werden, um das Wesen der Germanen zu begreifen. Aber auch in sittlicher Beziehung ist eine wesentlich-eigenthümliche Richtung nicht zu läugnen; und wenn Charaktere einzelner Menschen wie ganzer Völker sich nur durch die Geschichte oder das Leben bilden, so kann sich eben gar nichts bilden, wo nicht eine ursprüngliche Kraft gleichartiges annimmt, fremdartiges ausscheidet. Auch Völker welche in allen Verhältnissen des Lebens noch unentwickelt scheinen, zeigen dennoch einen verschiedenen Sinn und Geist; und wie in der äussern Form einfacher Lebensverhältnisse eine scheinbare Gleichheit denkbar ist, bei ganz verschiedener Geistesrichtung, so kann auch aus denselben Einrichtungen Sitten und Gesetzen durchaus noch nicht auf die gleiche Volksthümlichkeit geschlossen werden. Mannigfaltigkeit ist die Bedingung alles Werdens, und dieses Gesetz erkennen wir, wie in der Natur, so in der Menschenwelt. Nach diesem Grundsatze haben auch die Alten die Erscheinungen im Leben der Völker aufgefasst, und wo sie auf dem Standpunkt der Forschung standen, überall Verschiedenes und Besonderes erkannt. So wie daher die alte Ueberlieferung von der ungeheuern Ausbreitung des Keltenvolkes von dem Lichte der Geschichte beleuchtet wurde, trat aus dem Knäuel der Verworrenheit Besonderes hervor. Als Germanen haben die Kimbern und Teutonen anerkannt, Julius Cæsar, Vellejus Paterculus, Strabo, Tacitus, die Urkunde von

Ancyra, Trogus Pompejus, Plutarchus und ohne Zweifel auch Posidonius, weil sonst Strabo wenigstens seine abweichende Ansicht nicht verschwiegen hätte; auch Plinius der Ältere, der so lange als Oberster der Reiterei an der untern Elbe stand und zwanzig Bücher germanischer Geschichten schrieb, muss dasselbe behauptet haben, wie aus seinen geographischen Angaben zu ersehen ist. Diesen Gewährsmännern ersten Ranges reihen sich in zweiter Linie an, Seneca, Horatius, Lucanus, die Geographen Mela und Ptolemæus, endlich Quinctilianus, Eutropius, Orosius. Aber vielleicht unterschieden die Alten bei barbarischen Stämmen die Gegensätze nicht genug? Also auch Cæsar nicht, noch Tacitus, welche so oft Germanen und Kelten in ihrer Verschiedenheit betrachten? Oder hat Augustus in seiner Staatsschrift sich und andere getäuscht? Und Vellejus hat auf seinen vieljährigen Feldzügen die Wahrheit nicht erforschen können? Doch es ist überflüssig, Beweise dieser Art zu häufen, und es liegt uns mehr ob, von dieser Grundlage aus die Berichte der Alten zu verstehen. Ich nenne mit Ottfried Müller die Kelten ein Volk des Oceans; die brittanischen Inseln, das nördliche und westliche Spanien und das nordwestliche Gallien sind seine ursprünglich nachweisbaren Sitze. Im Anfang des sechsten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung begannen sie sich weiter auszubreiten: in Spanien wurden die Iberer von ihnen eingeengt; in Aquitanien mussten die Ligurer ihnen weichen. Die Alpen haben den Völkerstrom nicht aufgehalten; die Ebenen des Padus werden keltisch; Etrurien ward schrecklich heimgesucht, und Rom musste nach schimpflicher Niederlage den Frieden mit Gold erkaufen. Gleichzeitig hat über den Rheinstrom sich die Fluth ergossen. Von den Alpen bis zum Main haben die Helvetier geherrscht und dem Lauf der Donau folgend haben im waldumkränzten Böhmen die Bojer, längs der Fortsetzung der Alpenkette die Rhätier, Taurisker, Scordisker, Noriker eine neue Heimath sich gegründet. Im vierten Jahrhundert haben

sie die untere Donau schon erreicht, und Makedonien und Hellas haben mit grosser Anstrengung der wilden Schwärme sich erwehrt. Dass sie fast überall nur als Eroberer erschienen und die ursprünglichen Bewohner nicht vertilgten, sondern mit ihnen sich vereinigten, das wird durch die Namen der Keltiberier, der Keltolygier, der Keltillyrier, der Keltoscythen dargethan. Aber bei der Zersplitterung der Kräfte, denn sie durchzogen als wilde Söldnerhaufen fast alle Länder am Mittelmeere, konnte das Übergewicht von keiner Dauer sein. Ein Jahrhundert, nachdem in Italien die Bojer, Sennonen, Insubrer, Tauriner den römischen Waffen unterlegen, erhoben sich die Germanen in ihrer Kraft. Schon früher hatten die Bastarner an der untern Donau den Strom der Keltenzüge unterbrochen, und die Geten traten ihnen drohend in den Weg. Jetzt aber stürmte von Cimbrischen Chersones ein mächtiges Heer heran, um Rache zu nehmen für frühere Unbilden an dem trotzigen Feind. Zuerst warf es sich mit wildem Ungestüm auf das Volk der Bojer, ohne Erfolg; von da zurückgedrängt, überschritten sie die Donau und griffen die keltischen Stämme der Noriker, Taurisker, Teuristen und Scordisker an. Dem raschen Siegeszug wollte umsonst der römische Consul Cajus Papirius Carbo die Strasse sperren. Er fand mit seinem Heer den Untergang. Eine neue Heimath wollten sie erkämpfen; desswegen forderten sie vom Römischen Senat Land zum Anbau, sie wollten zahlen mit der Kraft des Arms. Mit ihrem Begehren abgewiesen, haben sie Gallien überschwemmt; ihnen schlossen die Helvetier sich an, welche den später wieder aufgenommenen Plan verfolgten, sich Wohnsitze in Gallien zu erringen. Auch hier stund ihnen die römische Macht im Wege. Noch vier römische Heere, über zweimal hunderttausend Mann sind gefallen im fruchtlosen Widerstand, und es zitterte Senat und Volk in Rom. Aber anstatt Italien anzugreifen, fielen die Sieger in Spanien ein, sei es durch den Reichthum des Landes angelockt, oder um auch dort die Kelten zu vertilgen. Zwei Jahre

lang durchzogen sie die Länder von den Pyrenäen bis an den Ocean. Endlich im zwölften Jahre ihrer Siege ereilt die Kimbern und Teutonen die Rache Roms durch Cajus Marius. An kühnem Heldenmuth dem Feinde gleich, durch Kriegskunst überlegen, hat er auf dem Schlachtfeld bei Aquæ Sextiæ und in der Ebene von Vercelli für die Rettung seines Vaterlandes gekämpft. Die Feinde, zersprengt, zerstreut, erschlagen, verschwinden eben so plötzlich von dem Schauplatz als sie erschienen waren; es blieb den Römern nur der Schrecken ihres Namens, dem Marius sein ewiger Ruhm. Das war der Ausgang des Kimbern- und Teutonenzugs: ein drohend Zeichen für die Römer, um welchen Preis die Herrschaft des Nordens errungen werden müsse. Dass eine von den Kelten wesentlich verschiedene Volkskraft mit diesem Ereigniss in die Geschichte eingetreten, mochte schon der Gang der Ereignisse errathen lassen. Von Nordosten wälzt sich der Strom, von jenen Sitzen aus, wo schon Pytheas Teutonen fand, wo der Kimbern Heimath auch Tacitus erkannte, von wo die Ambronen, als ein Theil des Sachsenvolks, noch viele Jahrhunderte später Britannien, den Ursitz keltischer Bevölkerung bedrohten. Gegen die Kelten war der Kampf gerichtet. Darum wurden nach Poseidonios zuerst die fremden Eindringlinge in Germanien bekämpft, die Bojer und alle, die nördlich von der Alpenkette in ununterbrochener Folge bis zu den Illyriern sich ausgebreitet hatten. Die Helvetier, vor den übrigen durch Streitbarkeit berühmt, retteten ein freiwilliger Waffenbund; dagegen die Belgier, schon frühzeitig durch germanische Einwanderungen den Überrheinischen befreundet, keinen ernsthaften Angriff erfahren haben. Im Gegentheil hat dort noch späterhin eine Abtheilung dieses Völkerzuges sich behauptet. Denn im Norden ist die ursprüngliche Heimath der Germanen. Von dort aus haben sie die Länder zwischen Maas und Weichsel bis an die Gränzmarken des Alpgebirgs eingenommen und auch damals aus dem von der Natur verliehenen Besitz den Feind verdrängt. In Italien und

gegen römische Kriegskunst sind sie nach blutigem Kampfe unterlegen, aber in Germanien haben sie ihr Werk vollbracht. Die Bojische Wüste in den Ländern südlich vom Donaustrom, die Helvetische Wüste in dem weiten Landstrich zwischen Main und Rhein gaben den Beweis, dass die Macht der Kelten in Deutschland gebrochen war. Fünfzig Jahre später stand Ariovist als Haupt des grossen Suevenbundes am Oberrhein und hat abermals die Herrschaft Roms in Gallien bedroht. Ein Jahrhundert später hat der Sieg der germanischen Waffen im Osten durch Gründung des Markmannenreichs im Herzen von Böhmen ein unerschütterliches Festhalten eines entworfenen Planes auch in dieser Richtung kundgethan. Der germanische Löwe war erwacht; im Kimbern- und Teutonenzuge hat er seine Kraft versucht. Es ward der spätern Zukunft die Bahn bezeichnet, auf welcher das germanische Volk seiner Bestimmung entgegenreifen sollte. Und diesem tiefen innern Zusammenhange gegenüber will man diess und jenes geltend machen und die Vergangenheit in einem andern Lichte zeigen, will die ursprüngliche Verschiedenheit der Nationalitäten läugnen, will aller Überlieferung zum Trotz, Keltenvölker an die Ostsee pflanzen. Allerdings äussere Zeichen, leibliche Unterschiede, Wohnsitze, Luft, Wasser, Erde, können kein Gepräge der Volksthümlichkeit begründen. Und doch fordert das ewige Gesetz des Werdens, dass nur unter bestimmten Aussenverhältnissen nur in scharf ausgeprägten Formen, nur unter nothwendig gegebenen Bedingnissen der unsterbliche Geist sich entwickelt und entfaltet. In weit höherm Grade muss diess von der Entwickelung volksthümlichen Lebens behauptet werden, dessen Wesenheit nicht in Aussendingen, nicht in Einzelheiten von diesem oder jenem, sondern in ursprünglicher Geisteskraft zu suchen ist, die nach allen Seiten hin Strahlen sendet und die Form durchdringt. Wer ohne Einsicht in die Wechselwirkung der Geistes- und Körperwelt, ohne Ahnung eines tiefern, in dem Völkerleben wirkenden Gesetzes, ohne gewissenhafte Prüfung

aller Lebensäusserungen in ihrem Zusammenhang, über Völker und Völkerleben richtet, mag in manchen Einzelheiten schärfer sehen, die Wahrheit des Ganzen bleibt ihm fern.

## BELEGE UND ZUSÄTZE.

Die vorstehende Abhandlung ist dem grössten Theile nach unverändert abgedruckt, wie sie in der Philologen-Versammlung in Darmstadt vorgetragen wurde. Da Kürze der Zeit und Berücksichtigung der Zuhörer über Vieles nur kurze Andeutungen gestattete, so werden einige Belege und Ergänzungen nicht als eine überflüssige Zugabe erscheinen. — Zur Charakteristik der historischen Richtungen in der neuesten Zeit S. 269. Vgl. *Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, oder kritische Bibliothek für Schul- und Unterrichtswesen.* Zehnter Jahrgang Bd. 30. Heft 1. meine Recension von Schriften über Römische Verfassungsverhältnisse S. 4—6. »Indessen wie der rastlos forschende Geist unsers Jahrhunderts sich nirgends mit halben Resultaten begnügen will, sondern weit hinaus über alle bisherigen Grenzen der Wissenschaft, hier bis zum Ursprunge aller Sprachidiome, dort bis zu den Schöpfungen der Urzeit in den Tiefen der Erde hinabsteigt, so konnte es auch nicht befremden, dass eine neue Darstellung des bezeichneten Gegenstandes auf einer durchaus verschiedenen Grundlage versucht wurde, welche mit Beseitigung aller schiefen und einseitigen Richtungen die Lösung des historischen Problems von dem philosophischen Standpunkt aus versuchte und die Begründung einer Verfassungsform auf die ewigen Gesetze der Natur sich zum Ziele setzte. Nämlich jede historische Erscheinung als solche gestattet eine zweifache, ihrem Grundwesen nach durchaus verschiedene, Betrachtungsweise. Entweder betrachten wir dieselbe als *That*,

als Product der freien Willensthätigkeit des Individuums, welches in Wechselwirkung mit äusseren Einflüssen seine Strebekraft entfaltet, und beziehen demnach im Allgemeinen und Besondern das Geschehene auf die eigenthümlichen Kräfte, Strebungen und Thätigkeiten von Personen, Genossenschaften und Völkern; oder es wird die freie Selbstbestimmung und die That nur als eine Täuschung unsers Bewusstseins angesehen, insofern eigentlich nur allgemeine Begriffe, Ideen und Gesetze wirken, welche die Individuen ergreifen, und, wie der Meeresstrudel den schwankenden Nachen, einzelne Menschen nicht minder als gesammte Völker in die Bewegung hineinziehen, um auf diese Weise sie ihrer Bestimmung entgegenzuführen. Diese letztere Ansicht, seinem Wesen nach naturphilosophisch, musste sich nothwendig in einem Zeitalter immer mehr Geltung verschaffen, welches mit einer auf die Aussenwelt gerichteten Anschauungsweise von dem inneren Bewusstsein des Geistes sich mehr und mehr losreisst, und in einer trostlosen, von Gott und sich selbst verlassenen Verstandesthätigkeit den Menschen überhaupt nur noch als Naturprodukt aufzufassen im Stande war. Nothwendig verliert nun von diesem Standpunkte aus die Thätigkeit der Individuen alle Bedeutung, ausser insofern sie eben ein Ausdruck jener allgemeinen wirklichen oder angenommenen Gesetze ist, welche von den Freunden dieser Lehren in allen Gebieten des Wissens anerkannt sind und gleichsam das alleinige Recht der Geltung erworben haben. Somit ist nach dieser Annahme die alleinige Aufgabe der Wissenschaft, diese Gesetze in jeder einzelnen Erscheinung nachzuweisen, die Wirkungen desselben sowie die Grenzen zu bestimmen, die Verbindung mit dem allgemeinen Organismus nachzuweisen und dem gemäss die Einzelheiten durch einen zweckmässigen Schematismus unter einander zu verknüpfen. Auf diese Weise löst sich unser historisches Wissen in eine Anzahl Abstracta auf, gegen welche die Individualitäten nur als eine Anzahl kreisender Atome erscheinen, die steigen und fallen, sich verknüpfen und trennen,

ohne alle Bedeutung für sich, nur beachtungswerth, insofern ihre Form gewisse Verbindungen fordert oder denselben widerstrebt. Wenn nun ein in diese Lehren eingeweihter von der Höhe des Gedankens zur Erscheinung herabsteigt, so wird er an dieselbe den Maassstab seiner Gesetzmässigkeit legen, die fremdartigen Zusätze ausscheiden und nicht ruhen, bis er die reine Form des Gedankens wiederhergestellt hat, dann sofort dem Individuum und dem Volke seine Stelle anweisen, und dann diesen Process weiter fortsetzen, bis er die ganze Masse des Stoffes verarbeitet, geordnet und zu dem grossen Tempel der Wissenschaft zusammengefügt hat, in welchem er dann selber, vergnüglich, nach glücklich vollbrachter Arbeit als eigentlich schaffende Gottheit Platz nimmt und von seinem Wolkenthron befriedigt auf die Welten hinabschaut, die er aus der Dunkelheit zum Leben gerufen, deren Wirksamkeit er bestimmt, die er allein zu einem der Erkenntniss würdigen Gegenstande geschaffen hat. Wenn wir Andern nun bewunderungsvoll zu diesem Weltenschöpfer hinaufblicken, da werden wir uns erst recht unsers tiefen Standpunktes bewusst, weil wir uns noch immer von dem Einzelnen nicht losreissen können. Wohl mag noch zuweilen ein Lichtstrahl jener leuchtenden Sonne in die Seelen der tiefer Stehenden hineinfallen, so dass auch sie sich empor gehoben fühlen. Dann schwindet der feste Boden unter ihren Füssen, und von dem Strudel mit fortgerissen, wähnen auch sie im Sonnenlichte zu schweben und die Lobgesänge zu belauschen, Geisterchöre zu vernehmen, bis auf einmal der Enthusiasmus wieder verschwindet und jener ganze Process wie ein Nebel- oder Traumbild erscheint, das vor den Augen der Erwachenden immer weiter zurückweicht und endlich in den Lüften zerrinnt.»

*Zu S. 270.* Bellum Cimbricum descripsit Joannes Müller. Græcar. Litterar. Scaphusii Professor 1772. in Johannes von Müller sämmtlichen Werken, zwölfter Theil S. 259 folgg. deutsch bearbeitet von Hans Karl Dippold ebendaselbst S. 303 flgg.

*S. 271.* Über diesen Gegenstand ist in neuerer Zeit ein höchst merkwürdiges Buch erschienen, welches neben vielem Abentheuerlichen und Unerweislichen geistreiche Blicke und scharfsinnige Combinationen in Menge darbietet, welche freilich fast alle der tiefern Begründung bedürfen, um als historisches Wissen gelten zu können, nämlich: *das nordische Griechenthum und die urgeschichtliche Bedeutung des nordwestlichen Europas von Herrmann Müller*, Mainz 1844. Der Verfasser stützt sich dabei auf die Abhandlung von F. G. Welcker über die *Irrfahrten des Odysseus* im Rheinischen Museum für Philologie I. 219—285, welcher die Ansicht des Krates, dass die Irrfahrten des Odysseus in den Atlantischen Ocean gesetzt werden müssen, vertheidigt hat. Der Verfasser weist nun nach, dass die Vorstellung vom Okeanos als Allerzeuger, Allumfasser auch eine ursprünglich Germanische Vorstellung sei und leitet daraus die Folgerung ab, dass die Aufnahme dieses Gedankens bei den Hellenen, der ihrer ursprünglichen Weltanschauung ferne lag, durch einen uralten Völkerverkehr, wahrscheinlich vor dem Thurmbau von Babel (!), vermittelt worden sei. Abgesehen von dieser höchst problematischen Behauptung sind allerdings als ein bemerkenswerther Theil der uralten Überlieferung die Verse der Odyssee anzusehen, λ. 13 sqq., wo es von der Fahrt des Odysseus nach dem Hades heisst:

*ἡ δ' ἐς πείραθ' ἵκανε βαθυῤῥόου ὠκεανοῖο.*
*ἔνθα δε Κιμμερίων ἀνδρῶν δῆμός τε πόλις τε*
*ἠέρι καὶ νεφέλῃ κεκαλυμμένοι οὐδέ ποτ' αὐτούς*
*Ἠέλιος φαέθων ἐπιδέρκεται ἀκτίνεσσιν,*
*οὐδ' ὁπότ' ἂν στείχῃσι πρὸς οὐρανὸν ἀστερόεντα,*
*οὔθ' ὅταν ἂψ ἐπὶ γαῖαν ἀπ' οὐρανόθεν προτράπηται*
*ἀλλ' ἐπὶ νὺξ ὀλοὴ τέταται δειλοῖσι βροτοῖσι.*

Wenn diese Verse mit der andern Stelle Od. κ. 507 zusammengefasst werden:

*τὴν δέ κέ τοι πνοιὴ Βορέαο φέρῃσιν*
*ἀλλ' ὁπότ' ἂν δὴ νηῒ δι' ὠκεανοῖο περήσῃς*
*ἔνθ' ἀκτή τε λάχεια καὶ ἄλσεα Περσεφονείης*
*μακραί τ' αἴγειροι καὶ ἰτέαι ὠλεσίκαρποι*

und dabei der ganz natürlichen Vorstellung folgt, dass der Boreas nicht nur im Norden seinen Sitz hat, sondern auch die nordwärts Fahrenden begleitet, so wird man leicht den Charakter einer nördlichen, von den Hellenen nicht nach eigener Anschauung geschilderten Gegend erkennen. Wenn nun ferner wiederholt der Okean an die Westgrenze der Erde gerückt wird, wenn die Hesperiden, welche die Goldäpfel bewachen und Goldfrucht tragende Bäume, jenseits des Okeanos Strömung ihren Sitz haben, wenn selbst Geryons Heerden mit dem Hirten Eurythrion und dem Wachthund Orthros jenseits des Okeanos Fluth hausen, so schwindet die Vorstellung von einer nordischen Gegend und von einem, die Erdscheibe umkreisenden Strom vollkommen, und es tritt an seine Stelle ein Sund hervor, wo Okeanos seinen Umlauf anfängt und endigt, wo Tag und Nacht in trauter Nähe wohnen, wo der Erde, des Meeres, des Himmels Ende und Anfang und die Urheimath der Götter ist. Wird nun ferner erwogen, dass an denselben Marken der Erde jenseits des Okeanos die Inseln der Seligen oder die Elysische Flur ist, und dass auch der Eridanos in den Okeanos mündet, welcher nach Herod. III. 115 sich in das nördliche Meer ergoss, so schmelzen die Vorstellungen vom äussersten Norden und Westen immer mehr in ein Bild zusammen, wiewohl daraus noch keineswegs zu folgern scheint, dass Eridanos der Rheinstrom sei, wie der Verfasser annimmt, S. 60, und durch eine Menge kühner Combinationen wahrscheinlich zu machen sucht. Allerdings ist aber ausser dem Padus und dem Rhodanus, auch der Rheinstrom unter dem Namen Eridanus verstanden worden, da nach Pausanias bei Mone Heidenthum II. 498, die zweihundert Jahre vor Cæsar in Hellas eingebrochenen Kelten im äussersten Westen das am Ende unfahrbare Meer bewohnten, deren Land der Eridanos durchströme, wo die Heliaden den Phaeton beweinten, vergl. Diod. V. 23, welcher die Insel Basileia oberhalb Skythien als den Fundort des Electrons bezeichnet. Wie dem aber auch sei, es ist so viel bewiesen,

dass auf die spätern Nachrichten über die Kimbern, welche man mit den Kimmeriern identificirte, die alten mythischen Vorstellungen eingewirkt haben, indem nicht nur die Wohnsitze mehr dem Westen genähert wurden, sondern weil später in diesen Gegenden fast lauter Keltische Völker erschienen, diese Überlieferung auch auf Bestimmung der Nationalität einwirkte, indem man die Eroberer Roms, die Plünderer des Delphischen Tempels und die Asien verheerenden Völker als dieselben ansah, Diod. V. 32. Vol. III. p. 318. Ed. Bip. Denn wie tief solche mythische Begriffe selbst gegen besseres Wissen Wurzel schlagen, beweist der bekannte Vers in Beziehung auf die Eroberung Brittaniens: «sol citra nostrum flectitur imperium» und die ganze sechszehnte Epode des Horaz, wo die glücklichen Inseln, das Elysium noch immer in jenen Gegenden gesucht wird:

Nos manet Oceanus, arva beata;

Petamus arva divites et insulas.

Daher auch Plutarch vom Cæsar, c. 23: ἔξω τῆς οἰκουμένης τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν προήγαγεν. Daher auch bei Tacitus Germania, c. 2: «immensus utque sic dixerim adversus Oceanus», und in Beziehung auf den Bernstein, G. 45: «Fecundiora igitur nemora lucosque sicut Orientis secretis, ubi tura balsamaque sudentur, ita occidentis insulis terrisque inesse crediderim, quæ vicini solis radiis expressa atque liquentia in proximum mare labuntur ac vi tempestatum in adversa littora exundant,» wo offenbar noch uralte Vorstellungen von dem Elysium nachwirken. Dieselbe Macht der Überlieferung äussert sich in den Versen Claudians, indem Kimmerier und gleichbedeutend Kimbern an den Mündungen des Rheins verpflanzt werden: «Te Cymbrica Thetys divisum bifido consumit Rhene meatu» Claud. XXVI. 335 sq. Ja zum deutlichen Beweise, dass die alte Sage noch fortwirkt, nennt derselbe die Gallische Küste ausdrücklich den Eingang in die Unterwelt, wo Ulysses sein Todtenopfer dargebracht; ad Rufin I. 116 sqq. Selbst die Säulen des Heracles sucht noch Tacitus in der Nordsee, Germ. 34.

Wirklich hatte auch Timagenes bei Ammianus Marcellianus XV. c. 9, die Einwanderung der Dorer mit Heracles behauptet; ja nach Solinus c. 22 bezeugte ein Altar im nördlichen Kaledonien mit griechischer Inschrift die Ankunft des Odysseus in diesen Gegenden, cfr. Tac. German. 3.

*S. 272. Arimaspen.* Vergl. über dieselben Herodot. III. 116. IV. 13. 27. Herodot behauptet ausdrücklich, diese Nachrichten über Aristeas in Proconnesos und Kyzicos vernommen zu haben. Übrigens verlegt auch er die goldhütenden Greife an den äussersten Erdrand (*ἐσχατιαί*), III, 116 und vorzüglich wird es aus IV. 13 klar wie auch in diesem Mythus der äusserste Norden, Westen und Süden in ihren Gränzen in einander überfliessen. Denn über den Issedonen wohnen die Arimaspen, über diesen die goldhütenden Greife, über diesen die Hyperboreier, welche bis ans Meer reichen. Von den Issedonen wurden nun die Skythen gedrängt, von den Skythen die Kimmerier, welche am südlichen Meere wohnen. Aschylos hingegen, Prom. 805, versetzt die Arimaspen geradezu in die Nähe der Gorgonen und sagt von ihnen: *οἳ χρυσόῤῥυτον οἰκοῦσιν ἀμφὶ νᾶμα Πλούτωνος πόρου.*

*S. 272. Hyperboreier.* Dass diese im Westen gesucht werden, zeigt deutlich Schol. Apoll. Rhod. II. 677. Athen. VI. 233 d. Die Orphische Argonautik 1121. Pind. Pyth. X. 29. Ol. III. 14. Daher auch die Gärten der Hesperiden ihnen zugeschrieben werden, Apoll. II. 5. 11. Daher auch die im Westen kämpfenden Giganten und Titanen als Urväter der Hyperboreier betrachtet werden. Schol. Pind. Olymp. III. 25. Callim. in Del. 172. Daher kömmt auch der Istros von den Hyperboreiern nach Aschylos bei Apoll. Rhod. Schol. IV. 284. Wie diese mit den Kelten ganz gleich gestellt oder vielmehr verwechselt werden, ersieht man aus Scymnus Chius vs. 182 womit ganz übereinstimmt, wenn nach Heraclides Ponticus ein Kriegsheer von Hyperboreiern vom Westen gekommen war und die griechische Stadt Rom erobert hatte, Plutarch. V. Camilli, c. 22. Übrigens lässt schon

ihre Verbindung mit den Rhipäen, Arimaspen und Greifen, Steph. Byz. s. v. ὑπερβ. und der Schol. des Callim. Del. 291. Clemens Alex. Strom IV. fin., auf westliche Wohnsitze schliessen, während die auf die Etymologie fussende Forschung die Hyperboreier im Norden fand. Älian. Hist. Anim. XI. 1. p. 345. Schneid. Callim in Del. 293. So fand Pytheas die Hyperboreier im Norden, Strabo VII. 341; Strabo I. p. 166. Cfr. Juvenal. VII. 470 und unzählige andere Stellen, so dass der Name selbst in die spätere Geographie übergegangen ist, und Ὠκεανὸς Ὑπερβόρειος bei Ptolemæus Geograph. II. 2. für das Polarmeer steht.

*S. 273.* Herodot. II. 33. *οἱ δε Κελτοί εἰσιν ἔξω Ἡρακλήϊων στηλέων ὁμουρέουσι δὲ Κυνησίοισι οἱ ἔσχατοι δυσμέων οἰκέουσι τῶν ἐν τῇ Ευρώπῃ κατοικημένων.* So lässt er auch den Istros aus dem Lande der Kelten strömen IV. 49. 49. cfr. *Origines Germanicæ* c. 1: quod est de Celtis in Germania superiore, auctore Maximiliano Duncker, Halæ Saxonum MDCCCXXXIX. Derselbe bemerkt übrigens mit Recht, dass aus obiger Stelle keineswegs gefolgert werden könne, dass Herodot die Kelten von dem äussersten Westen bis an die Skythen sich ausdehnend gedacht habe. Wogegen die Angabe des Aristoteles, dass der Istros auf dem Pyrene entspringe, Hist. Anim. VIII. 13. Meteor. I. 13. welches auch Timagetus behauptete. Schol. Apollon. Rhod. IV. p. 254. allerdings noch dieselbe Unklarheit über die Lage des nordwestlichen Europa an den Tag giebt. Aber wenn Arrian. Exped. Alex. I. 3. den Ister im Keltenlande entspringen und seinen Lauf durch Keltenvölker nehmen lässt, so liegt darin die allgemeine Verwechselung der Keltischen und Germanischen Völkerschaften. Über Keltiberer Keltoligyer und Keltoskythen vgl. Strabo IV. 213.

Über Pytheas vrgl. Fuhr de Pythea Massil., Darmstadt 1835. 8. Lelevel Pytheas de Marseille, Paris 1836. Tim. ap. Plinium XXXII, 11; Plin. XXXVII, 2; IV. 7. Solin. XIX, 6. Strabo IV. 190, 201. II. 104, 158, 164. Über Timaios, der dem Pytheas folgte, Diod. V. 21. Strabo 63. 104. 201. Ed. Casaub. Über Ephoros cfr. Fragmenta

Historicorum Græcorum, edit. Parisina p. 243: «*Κελτοὶ δὲ τὴν ὑπὸ θερινῶν μεχρὶ χειμερινῶν δυσμῶν χώραν κατέχουσιν — ἡ δε τῶν Σκυθῶν κατοίκησις τοῦ ἡλίου τῆς περιφορᾶς τὸν διαλείποντα κατέχει τόπον*, et Fragm. 43. Ios. contra Ap. I. 12: *Περὶ μὲν γὰρ Γαλατῶν καὶ Ἰβήρων οὕτως ἠγνόησαν οἱ δοκοῦντες ἀκριβέστατοι συγγραφεῖς ὧν ἐστὶ καὶ Ἔφορος ὥστε πόλιν οἴεται μίαν εἶναι τοὺς Ἴβηρας τοὺς τοσοῦτο μέρος τῆς Ἑσπερίου γῆς κατοικοῦντας.*»

*S.* 274. Beispiele von Polybios Unwissenheit K 1. 2. II. 16. III. 29.

Über das Verhältniss des Körperbaues der Germanen und Kelten. S. Zeuss, S. 49: «Unterscheidende Kennzeichen finden sich sonst weder in der Körpergestalt, noch in der Lebensweise unserer Nordvölker. Hierin herrscht vielmehr fast völlige Gleichheit. *Κίμβροι*, Cimbri, (*Κιμβρίοι* Polyæn. VIII. 10) wird als Adpellativ betrachtet bei Festus: Cimbri lingua Gallica latrones dicuntur. Plut. Mar. II: «*Κίμβρους ἐπονομάζουσι Γερμανοὶ τοὺς λῃστάς.* Snid. T. III. p. 314: «*Κίμβρος ὁ λῃστής.*» Zeuss hat übersehen, dass lingua Gallica bei Festus eben auch nichts anderes als Teutonica besagen will; aber er macht hinsichtlich des Namens ganz richtig auf die Volksansicht der Germanen von Räubereien aufmerksam: Cæs. b. Gall. VI. 23, Latrocinia nullam habent infamiam, quæ extra fines cuiusque civitatis fiunt; atque ea iuventutis exercendæ aut desidiæ minuendæ causâ fieri prædicant. Dr. Lorenz Dieffenbach, *Celtica*, sprachliche Dokumente zur Geschichte der Kelten, Stuttgart 1839, S. 170, drückt seine Ansicht mit folgenden Worten aus: «Wir haben bereits gesehen, dass sogar die allgemeinsten Namen Kelten und Germanen für Völker beider grosser Stämme gelten; beider hervorstechende Ähnlichkeiten im Körperbau und Sitten bemerkten schon die Alten; eine Menge Berührungen in dem innern Leben beider hat die neuere Zeit entdeckt oder noch zu entdecken, und wenn wir gleich einen Theil derselben als irrig angenommen abziehen müssen, so bleibt immer noch eine ansehnliche

Zahl unbestreitbar; ihre Wanderungen durchkreuzen sich, das grosse Germanenland ist noch weit und breit alte Keltenheimat, und es ist nicht leicht ein Keltenland, in dem nicht auch einmal Germanen wanderten und wo nicht spätere Forscher, wie selbst gleichzeitige Historiker, bei einzelnen Völkern zwischen beiden Abstammungen schwankten, die Keltischen und Deutschen Sprachen haben so viele, ja die meisten Stämme gemeinsam. — Demnach sollte man wohl denken: die Versuche einer strengen Scheidung beider Völker hätten keinen wesentlichen Grund, da sie etwa nur nächstverwandte Zweige *eines* grossen Japetischen Astes seien. Aber unpartheiisches Einsehen zeigt die Unterschiede beider ihre Ähnlichkeiten bei weitem überwiegend, u. s. w.

Über dieses Verhältniss der Kelten zu den Germanen wird man aber aus der Namensähnlichkeit der Kimmerier mit den Kimbern vergebens Aufschluss erwarten, gesetzt auch dass wirklich die uralte Überlieferung von den Wohnsitzen der Kimmerier am nordwestlichen Erdrand einen ethnographischen Grund hätte. Denn jene uralte Überlieferung, wie sie nur als Sage der Vorwelt in der Erinnerung fortgelebt, ist so wenig ursprünglich auf Erkenntniss begründet, als später durch eigentliche Forschung zu irgend welcher Klarheit gebracht worden. Weit eher kann man die Verwechslung der spätern Kymri mit den uralten Kimmeriern zugeben, als Stammverwandtschaft der Kimbern aus der Ähnlichkeit des Namens folgern wollen, wie Strabo VII. p. 425. Plutarch Mar. II. Polyæn. VIII. 10. Stephanus Byzantinus s. v. Ἄβροι thun. Wie die älteste Erwähnung der Kimmerier bey Homer mit poetischen Farben umkleidet ist, so sind auch die Deutungen Κερβερίων (von Krates nach Didymos bei Shering p. 51.) so wie Χειμέριοι bei Athen. VIII. 7. ferner die Nachweisung ihrer Wohnsitze in Italien bei Ephoros Strabo V. 49. p. 351. C.) nur als unglückliche Erklärungsversuche anzusehen, theils auf eine übel angewandte Etymologie, theils auf die Vermuthung des Aristarchos gegründet, dass der Schauplatz der Irrfahrten des Odysseus

in Italien zu suchen sei. Es ist daher schwer zu begreifen, wie man in dieser fabelhaften Erzählung des Ephoros den Anfang der spätern Keltischen Einwanderungen hat finden wollen. Selbst die spätern Einfälle der Kimmerier in Asien können durchaus keinen Aufschluss über die Nationalität dieses Volkes geben, zumal einzelne Zweige derselben wohl unbezweifelt dem thrakischen Völkerstamme angehören. Thuk. II. 96. Steph. Byz. s. v. Τρῆρ. Es ist daher sehr die Frage, ob diese historischen Kimmerier in irgend einer stammverwandtschaftlichen Berührung mit den mythischen Kimmeriern stehen, und ob nicht von Unkundigen der alte Name auf diese Thrakischen Völker übertragen wurde, welche den Asiatischen Griechen nach im nordwestlichen Europa wohnten. Daher weder Poseidonios noch Diodors Ausspruch über die Gleichheit der Abstammung beider Völker von irgend einem Gewichte sein kann, da auch sie durchaus keine Zeugnisse beibringen, sondern nur auf Wortähnlichkeit gegründete Vermuthungen aussprechen; und sehr richtig urtheilt Plutarchos: ἀλλὰ ταῦτα μὲν εἰκασμῷ μᾶλλον ἢ κατὰ βέβαιον ἱστορίαν λέγεται. Wird nun durch die Namensähnlichkeit der Kimbern und Kimmerier nichts bewiesen, so kann eben so wenig der allgemeine Name *Kelten (Galli)*, der ihnen beigelegt wird, irgend eine Auskunft über ihre Abstammung geben. Und weder Salusts Aussage, bell. Jugurth. 114, noch Ciceros Ansicht, Or. de prov. cons. 13, welche beide unter dem Namen Galli die frühern Keltenzüge und den Krieg mit den Kimbern und Teutonen umfassen, kann hier irgend eine Bedeutung haben, weil eine genauere Kenntniss dieser Völker erst mit Julius Cæsar beginnt, der, wie man seiner Schilderung der Sueven und der Germanen deutlich anfühlt, auch gegen die damals noch allgemeine Meinung von der Gleichheit der Gallier und Germanen kämpft. Noch weniger wollen aber Florus rhetorische Floskeln bedeuten III. 3: «Cimbri, Teutones atque Tigurini ab extremis Galliæ profugi, quum terras eorum inundasset Oceanus.» Der Missbrauch des Namens von Γαλατία bei

Dio Cassius ist bekannt, und noch weniger wird man aus dem Appian. Celt. 1—4 Beweise für die Nationalität der Kimbern schöpfen wollen. Dass hingegen Julius Cæsar die Kimbern und Teutonen für Germanen gehalten; darüber kann doch wohl nach b. g. I. 33. 40, wo er mit Beziehung auf Ariovists Schaaren sagt: «factum eius hostis periculum patrum nostrorum memoria, quum Cimbris et Teutonis a C. Mario pulsis» etc., wie er denn auch den Sklavenaufstand auf germanische Elemente reducirt. Ja er scheint sie noch in nähere Beziehung zu den Sueven zu setzen, indem er dieselben jährlichen Auszüge, die Plutarch von den Kimbern meldet, bei den Sueven wieder findet, womit noch übereinstimmt, dass die Charuder, die unter Ariovists Heere stehen, neben den Kimbern wohnen, Cæs. b. g. 51 und Mon. Ancyr. Tac. Germ. 37. An der Beweiskraft der Worte des Tacitus wird hoffentlich doch Niemand zweifeln, und eben so wenig lassen die Worte des Monumentum Ancyranum irgend eine falsche Deutung zu: «Cimbrique et Charudes et Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam petierunt», welche Gesandtschaft sowie die Gleichheit der frühern und spätern Wohnsitze auch Strabo bestätigt, VII. p. 293. Mit ihm stimmt Plinius überein H. N. IV. 13: «Promontorium Cimbrorum excurrens in maria longe peninsulam efficit, quæ Cartris appellatur.» Ptolemaios nennt dieselbe Halbinsel *Κιμβρικὴ χερσόνησος* und nennt ebenfalls neben ihnen die *Χαροῦδες*. Ausserdem zählt Plinius, nachdem er c. IV. 28 initio gesagt: «toto autem hoc mari ad Scaldim usque fluvium Germanicæ accolunt gentes», die Kimbern nebst den Teutonen und Chauken zu den Ingævonen, von denen er c. 27 sagt: «incipit inde clarior aperiri fama ab gente Ingævonum, quæ est prima inde Germaniæ.» So dass über die Beurtheilung dieses umsichtigen Forschers gar kein Zweifel übrig bleiben kann. Ja nach demselben hatte schon Philemon (350 a Chr.) die Kimbern an der Ostsee gekannt, so wie ihre Benennung des Nordmeers: *Mormorusa*. Diesen Zeugnissen schliesst sich

Vellejus Paterculus an, welcher als Kriegsoberster in den deutschen Kriegen eine besondere Bedeutung hat, II. 12: «Effusa ut prædiximus, immanis vis Germanarum gentium, quibus nomen Cimbris ac Teutonis erat.» Auch Seneca Cons. ad Helvium c. 6 sagt doch ohne Zweifel mit Beziehung auf den Heereszug der Kimbern: «Pyrenæus Germanorum transitus non inhibuit.» Dieselbe Überzeugung von der Abstammung der Kimbern theilt auch Justinus oder vielmehr Trogus Pompejus XXXVIII. 4: «simul et a Germania Cimbros, immensa millia ferorum atque immitium populorum inare procellæ inundasse Germaniam,» womit zu vergleichen Claudian. de bello gallico 639, wo er von der Ostsee redet: «illic Oceani stagnis excita supremis Cimbrica tempestas, aliasque immissa per Alpes iisdem procubuit campis», und Ammianus Marcellinus XXXI. 5. 12: «inundarunt Italiam ex abditis Oceani partibus Teutones repente cum Cimbris, etc. Auch Livius, welcher nach dem Auszug zu urtheilen, anfangs die Nationalität der Kimbern unbestimmt gelassen hatte, Epit. 63: «Cimbri gens vaga, populabundi in Illyricum venerant», sagt dennoch auch von den empörten Sklaven, Epit. 97: «Cum parte fugitivorum quæ ex Gallis Germanisque constabat;» cfr. Plutarch V. Crassi c. 8: ὧν οἱ πολλοὶ Γαλάται καὶ Θρᾷκες ἦσαν. So heisst auch bei Vellejus Paterculus, 119: Servus publicus, natione Germanus, qui forte ab imperatore eo, (scil. Mario) bello Cimbrico captus erat, womit c. 120 zu vergleichen, wo noch einmal die Germanische Abstammung der Kimbern und Teutonen bestätigt wird. So nennt Valerius Maximus II. 2. 3 das Alter des Marius: Numidicis et Germanicis illustris tropæis. Und Horatius Epod. XVI. 7 sagt mit Beziehung auf die Thaten der Kimbern: Nec fera cærulea domuit Germania pube. Wodurch also für das Augustäische Zeitalter die allgemeine Überzeugung von dem Germanischen Ursprung der Kimbern und Teutonen festgestellt wird. Davon sind die spätern Zeugnisse nur als ein Nachklang zu betrachten, wie z. B. Pomponius Mela III. 3. fin., wo er von dem nördlichen

Ocean sagt: in eo sunt Cimbri et Teutoni: ultra ultimi Germaniæ, Herminones. Damit stimmt auch Quinctilian überein, Declam. III. 5. 16. 19, welcher zuerst nur im Allgemeinen die Kimbern schildert: ex ultimo littore Oceani et dirempta frigoribus plaga gens a rerum natura pæne relegata, stolida viribus, indomita feritate, insolens successu, nec minus animorum immanitate quam corporum beluis suis proxima, Italiam inundavit. Und weiter unten: Influxit Italiæ inaudita multitudo, quam nec ea quidem potuit sustinere terra, quæ genuit, insuitata corporum magnitudo mores etiam Germanis feri; und am Schluss: nil tale novere Germani et sanctius apud Oceanum vivitur, woraus dann klar wird, dass er über die Abstammung der Kimbern die allgemeine Überzeugung theilt. Bei dieser Menge von Zeugnissen und deren Gewicht kann über die Beurtheilung der alten Geschichtschreiber kein Zweifel herrschen, und es ist nicht einmal nöthig, auch die Zeugnisse untergeordneter Gewährsmänner zu häufen, wie Eutrop. V. 1, Orosius V. 16. Vibius Sequester Ed. Oberlin p. 37, es steht fest, dass seit Julius Cæsar den Römern die wesentliche Verschiedenheit des Germanischen und Keltischen Stammes zur Gewissheit geworden, und dass die Kimbern als ein Zweig des erstern erkannt worden waren. Da nun von den Teutonen die germanische Abstammung noch niemals Jemand bezweifelt hat, wenn sie schon Mela nach Skandinavien versetzt III. 6, in illo sinu, quem Codanum diximus, ex insulis Scandinavia (quam adhuc Teutoni tenent) ut fecundidate alias, ita magnitudine antestat, während er sie doch III. 3 mit den Kimbern vereinigt hat, so bleiben noch die Ambronen übrig, um die gleichmässige Mischung aus Germanischen und Keltischen Elementen, wie sie Eutropius behauptet, wahrscheinlich zu machen. V. 1: Romani Consules M. Manlius et Q. Cæpio a Cimbris et Teutonibus et Tigurinis et Ambronibus quæ erant Germanorum et Gallorum gentes, victi sunt juxta flumen Rhodanum. Aber nur die Tiguriner sind anerkannter Maassen Keltischen Ursprungs; Ambronen hingegen

wahrscheinlich der ältere Name der den Teutonen benachbarten überelbischen Sachsen. (S. Zeuss p. 140). Wenn daher Festus sagt, p. 17. Ed. OM: «Ambrones fuerunt gens quædam Gallica, qui subita inundatione maris cum amisissent sedes suas, rapinis et prædationibus se suosque alere cœperunt», so steht hier eben Gallica in dem allgemeinen Sinne, wo es Germanen und Kelten umfasst. Es scheint überhaupt der Name damals und später mehr appellativ gebraucht worden zu sein, Fest. a. a. O.: ex quo tractum est ut turpis vitæ homines Ambrones dicerentur, welches sich in Isidori Glossarium und bei Placidus p. 463 Ed. Mai wiederholt findet. Nicht anders scheint bei Siegebert. Gemblac. ad a. 466: Vocabant me semimortuum Ambrones isti, und wenn auch in andern Stellen diese Bedeutung weniger klar hervortritt, so kann doch an der engen Verbindung der Ambronen mit den Sachsen um so weniger gezweifelt werden. Vergl. Zeuss S. 151.

Ist nun die Germanische Abstammung der Hauptmasse jenes grossen Völkerzuges unzweifelhaft, so werden auch über die Bedeutung der ganzen Unternehmung die Meinungen nicht sehr abweichen können. Ein Streben der Germanen, das Land der Gallier zu befehden und auf ihre Kosten sich auszudehnen, hat Cæsar anerkannt, b. g. I. 1: Helvetii quoque reliquos Gallos virtute præcedunt, quod fere quotidianis prœliis cum Germanis contendunt; quum aut suis finibus eos prohibent, aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt id. I. 33: Paulatim autem Germanos consuescere Rhenum transire et in Galliam magnam eorum multitudinem venire. — Dass diess die allgemeine Überzeugung war, beweisst auch die Rede des Cerialis, Tac. h. VI. 73: Eadem semper causa Germanis transcendendi in Gallias, libido atque avaritia et mutandæ sedis amor; ut relictis paludibus ac solitudinibus suis fecundissimum hoc solum atque ipsos possiderent. Mag man nun Wanderungslust, Liebe zur Beute oder Hang zu kriegerischem Abentheuer als die bewegende Kraft ansehen, gewiss ist es, dass während andere Ger-

manen, wie die Goten und Bastarner, nach Osten ihre Richtung nahmen, die Kimbern und Teutonen vorzugsweise gegen Süden und Westen sich gewendet, und dass wenn jene Slaven, so diese die Völker keltischen Stammes zumeist bedroht und befehdet haben. Den frühern Zügen der Kelten gegenüber muss diess als ein Gegenstoss erscheinen, und wenn die Kelten überhaupt als das früher entwickelte Volk erscheinen, gleichsam bestimmt, als eine bewegende Kraft den Völkern germanischen Stammes zur Seite zu stehen, so wird daraus Niemand weder eine Verwandtschaft und noch viel weniger eine gleiche Abstammung daraus schliessen wollen, wenn auch Germanen und Kelten, Hellenen und Römer überhaupt sich unter einander weit näher stehen, als Slavische und Semitische Völker. Germanen und Kelten bedingen und ergänzen einander, wie Griechen und Römer, aber in anderer Art. In dem Germanischen Volke ist eine unerschöpfliche Kraft des Gemüths, die, wenn alle Formen geselliger und staatlicher Zustände durchgelebt und abgestorben sind, mit einem belebenden Hauch die müden Völker durchströmt, neue Gedanken schafft, neue Hoffnungen weckt und neue Zustände erzeugt. So war Gallien ihm verfallen, als die Römer für die hellenisch-römische Bildung und Gesittung in den Kampf traten. Sie haben den Kampf fast fünf Jahrhunderte fortgeführt, bis sie der überlegenen Kraft erlagen. Dann haben die Germanen Europa vor der Zerstörungswuth der Slaven und der Tartaren geschützt. Mit deutschem Blute ist der Sieg christlich germanischer Bildung gegen den bachischen Taumel eines neuen Heidenthums erfochten worden. Den grossen Kampf weltlicher und geistlicher Gewalt im Mittelalter hat das deutsche Volk begonnen und geendet. Das Vorzeichen zu dieser grossartigen Entwickelung erkenne ich im Kimbern- und Teutonenzug. Ein mächtiger Drang, ein dunkeles Gefühl erweckte die einfachen Söhne der Natur aus ihrem Schlummer und trieb sie in Kampf und Tod zur Rache für jahrelange Schmach und Unterdrückung. Es war dieselbe

Liebe und derselbe Hass, die sie während fünf Jahrhunderten gegen die römische Übermacht geschützt. Oft geschlagen, erhoben sie sich, wie jener Riese, immer mit frischer Kraft vom Boden der mütterlichen Erde und haben nicht abgelassen von dem Kampfe, bis das ferne Ziel des hohen Strebens errungen war.

---

## NACHTRAG.

---

**B**ei der Übersicht der neuesten Schriften über die Servianische Verfassung ist übersehen worden: *Die Verbindung der Römischen Centurien mit den Tribus, eingeführt durch den Censor Appius Claudius im Jahre der Stadt Rom 442, bestätigt durch Q. Fabius im Jahr 450. Beschaffenheit der neuen Centurien von F. Ritter*, Professor in Bonn, welche Abhandlung sich abgedruckt findet in dem Museum des Rheinisch-Westphälischen Schulmänner-Vereins, Münster 1842, 8. S. 91—121. Der Verfasser geht bei seiner Untersuchung von der bekannten Bemerkung des Dionysius aus, die mir immer sehr unbedeutend vorgekommen ist, weil sie nur ungefähr das sagt, was Jeder bei flüchtiger Ansicht der dahin einschlagenden Stellen sich selber sagen müsste. Überdiess übersetzt der Verfasser nicht genau, S. 93: «Dass zwar auch später Centurien bestanden, aber die alte Ordnung der Abstimmung aufgegeben war.» *οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης*, welches heisst: «Die Centurien waren freilich nicht aufgelöst, aber in der Berufung wurde nicht

mehr die alte Genauigkeit beobachtet,» worin ein wesentlicher Unterschied liegt; denn wenn nur die alte Genauigkeit nicht mehr beobachtet wird, so ist das noch lange nicht ein Aufgehen der alten Ordnung der Abstimmung; welches ich nicht bemerkt haben würde, wenn nicht daraus Folgerungen und Schlüsse gezogen werden sollten, die wir in dieser Ausdehnung unmöglich zugehen können. Durch die weit einlässlichere Stelle des Livius erhält bekanntlich jene vermeinte grosse Veränderung ein viel bestimmteres Gepräge, indem dadurch wie oben bemerkt, eine Vermehrung oder eine Verminderung der Centurien ausgesprochen wird. Der Verfasser entscheidet sich für das letzte und setzte die Veränderung in ihrer Vollendung natürlich erst nach dem Jahr 513, lässt sie aber wegen der Stelle bei Livius X. 15. 22 schon früher eintreten. Und allerdings ist in der spätern Vorwahl (Prærogativa) einer durchs Loos bezeichneten Centurie ein entschiedener Fortschritt der Demokratie nicht zu verkennen, und auch in dem Ausdruck «primo vocatæ centuriæ» will man etwas Ähnliches finden. Da aber einige Stellen des Livius, wo der Tribus statt der Centurien und der Prærogativa Erwähnung geschieht, wie Liv. III. 71. 72. V. 18. VI. 21, schon eine frühere Veränderung könnten vermuthen lassen, so werden diese Stellen durch die Vertauschung der Ausdrucksweise mit dem auf spätere Einrichtungen gegründeten Sprachgebrauch erklärt; welches freilich nur zulässig scheint, wenn Livius immer diese Ausdrucksweise adoptirt hätte, welches aber keineswegs der Fall ist. Übrigens ist die erste Stelle geradezu von einer Tribusgemeinde zu verstehen, weil es sich hier um ein Eigenthumsrecht des römischen Volks handelt, worüber die Tribusgemeinde sehr wohl die Entscheidung usurpiren konnte, wie auch der Ausgang des Streites ein entschiedenes Übergewicht des Volkes zeigt. Und warum sollen nicht auch an der zweiten Stelle V. 18 ausnahmsweise an Tribut-Comitien gedacht werden können? Es fällt diess in die Zeit des entschiedenen Widerstandes des Volks gegen patricische

Willkühr. Wollen wir es für unmöglich halten, dass während das Volk so lange in der Consulwahl hingehalten wurde, die Wahl der tribuni militum Consulari potestati für einige Zeit den Tribut-Comitien überlassen wurde, wo schon vorher den Beschlüssen der Tribusgemeinde gleiche Kraft, wie denen der Centuriengemeinde eingeräumt worden war? Allerdings werden noch V. 13 centuriæ erwähnt, und ich möchte diese Vermuthung nicht für vollkommen begründet ansehen, aber für unmöglich bei den damaligen Verhältnissen halte ich es durchaus nicht, und die Stelle Liv. V. 52: «Comitia centuriata, quibus Consules tribunosque militares creatis» würde ich durchaus als keinen Widerspruch ansehen, denn es wäre auf jeden Fall nur eine vorübergehende Erscheinung. In der dritten Stelle ist ohne Zweifel an eine Tribusgemeinde zu denken, weil man eben die Beistimmung des Volkes haben wollte, da trotz eines Beschlusses der Centuriengemeinde die Tribunen den Krieg verhindern konnten. Sonst liess sich der Ausdruck jure vocatis tribubus auch auf die Gemeinde-Versammlung beziehen, ehe sie in Centurien sich aufgelöst hatten, wozu immer der vorsitzende Magistrat eigens aufforderte, si vobis videtur discedite Quirites, Liv. II. 56; und das iure vocatæ kann auf den ordo tribuum bezogen werden, Cic. de L. Agr. II. 29. Die eigentliche Verfassungsveränderung soll nämlich nach der Ansicht des Hrn. Ritter durch die Censur des Appius Claudius eingeführt worden sein, indem die Tribus in zwei Theile, die Centurie der Ältern und Jüngern eingetheilt und in jeder dieser Abtheilungen alle Stimmen gleiche Geltung hatten. Diese Einrichtung habe Fabius dadurch modificirt, dass er die Freigelassenen in den vier städtischen Tribus vereinigt hätte. Da nun aber Valerius Maximus VIII. 1, 7 im Jahr 426 von einem Volksgericht erzählt, wo die Mehrheit der Tribus entschied, so hat Hr. Ritter keine Ahnung, dass diess eine Tribusgemeinde gewesen sein könne, sondern will den Vellejus einer Ungenauigkeit des Ausdrucks zeihen. Ausserdem leugnet Hr. Prof. Ritter das

Fortbestehen der sechs patricischen Suffragien und der zwölf Rittercenturien als besonderer Corporationen. Denn nach dem Verf. stimmten Ritter und Senatoren in ihren Tribus. Also die ausdrückliche Erwähnung von Rittercenturien in späterer Zeit, wie Cic. ad Fam. XI. 16, soll nichts gelten. Die ganz unwiderlegbare Stelle dagegen, Liv. XLIII. 16; Val. Max. VI. 5. 3; Aurel. Vict de vir. illustr. c. 57, soll eine Folge der Censur des Ämilius Lepidus und des Fulvius Nobilior, welche Veränderung etwa 10 Jahre möge gedauert haben!!

In der neuen Ordnung erfolgte die Abstimmung nach Centurien, aber die Gesammtstimmen der Tribus wurden gezählt. Was sind nun aber die primo vocatæ centuriæ? Nach Hrn. Ritter die sämmtlichen 34 Centurien der einen Altersklasse. Die Mehrzahl der einzelnen Stimmen der Aeltern und Jüngern einer Tribus bildete die Gesammtstimme. «Die 34 Centurien der einen Altersklasse ohne die Prærogative nennt Cicero Plilipp. II. 33, nach *meiner* Auslegung jener Stelle die *erste Klasse*, im Gegensatze zur zweiten, worunter ich die 35 Centurien der andern Altersklasse verstehe!!» In der That an Originalität fehlt es den Ansichten des Verfassers nicht. Wie die Interpretation dabei zurecht kömmt, das scheint ihn weniger zu berühren. Widerlegen lassen sich solche Ansichten nicht, scheint auch in der That nicht nothwendig. So erklärt nun der Hr. Verfasser alle Stellen, wo von Klassen die Rede ist, Liv. XLIII. 6; Val. Max. VI. 5. 3; Cic ad. Quirit. p. R. c. 7. Also verlegen ist er durchaus nicht. Er fährt fort: «Eine Eintheilnng der 35 Tribus oder 70 Centurien in fünf Klassen — kennen die Alten nicht. — Damit wollen wir jedoch eine nach dem Vermögen gemachte Abtheilung der wohlhabenden Mittelklasse, d. h. der Begüterten, mit Ausnahme der Senatoren und Ritter, welche zwei besondere Stände ausmachten, auch für die Zeit nach der Verbindung der Centurien mit den Tribus keineswegs in Abrede stellen; allein bei dieser Vertheilung in fünf Klassen war auf den Dienst im Heere und auf die Entrichtung der Abgaben, nicht

auf Wahlversammlungen und Volksgerichte, Rücksicht genommen.« Weil nun bei dem Übergewicht der Tribus, d. h. der beiden obern Klassen in denselben, immer die Tribus erwähnt werden, weil natürlich die Stimmen innerhalb einer Tribus viel weniger variirten, und bei dem Übergewicht der Begüterten in den ländlichen Tribus, diese immer die Entscheidung gaben in gewöhnlichen Zeiten, so sind die häufig wiederholten Anführungen der Tribus dem Hrn. Prof. Ritter eben so viele Beweise für seine eigenthümlichen Ansichten, und an eine andere Deutung oder deren Möglichkeit scheint er auch gar nicht zu denken. In dieser Hinsicht müssen wir an dem Gefühl der Sicherheit, mit welchem der Hr. Verfasser seine Träume erzählt, nur das gröste Vergnügen empfinden, und können nicht umhin, die ungemeine Naivität zu bewundern, die sich in dem citirten Wahlspruche am Schlusse an den Tag gibt: »veritatem citius emergere ex errore quam ex confusione.«

654585

Druck und Verlag von J. J. Mast, in Basel

Digitized by Google